Contributors

Vamossy, István.

Publication/Creation

Pozsony : Stampfel, 1902.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/tt5nuuzd

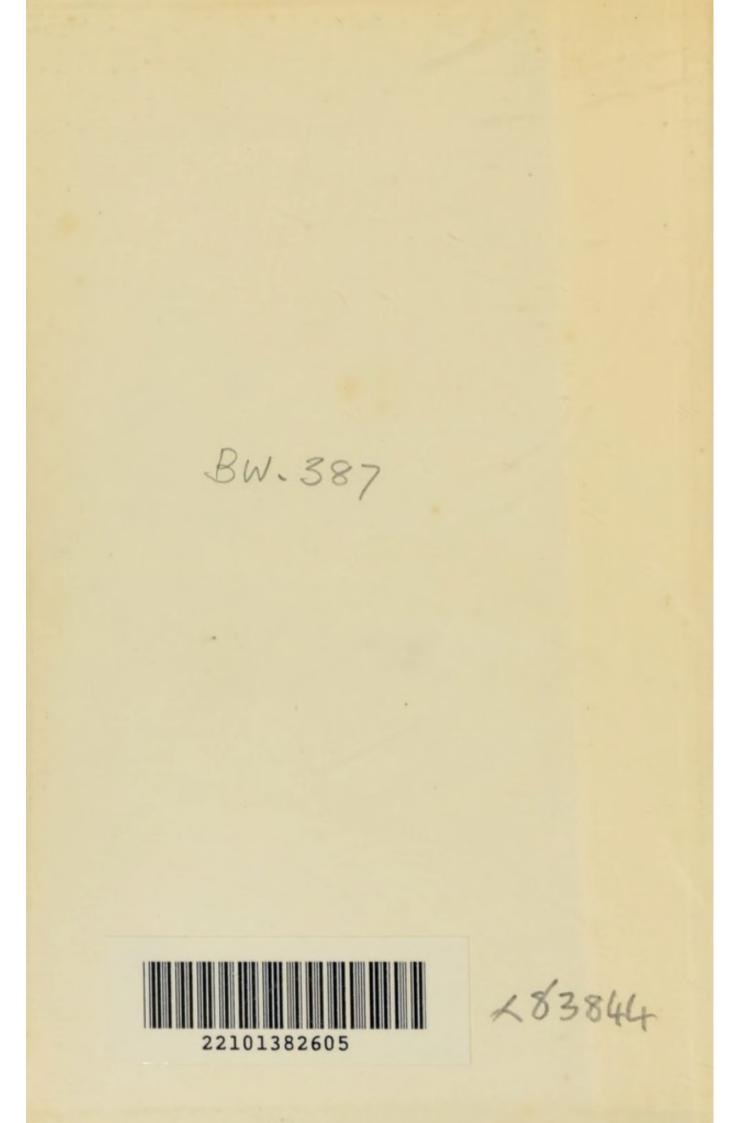
License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org







Digitized by the Internet Archive in 2017 with funding from Wellcome Library

https://archive.org/details/b28992969

Beiträge zur Geschichte der Medicin in Preßburg



Von Dr. Stephan v. Vámolly

Über Fmnkehlung der ungarischen Academie der W rch die REES ZERE

Pozlony-Prekburg, 1902

In Commission der k. u. k. Hof- u. k. acad. Buchhandlung Karl Stampfel

6681 RATISLAVA Medicine

309011.

Alotto:

Ehre den Arzt um der Noth willen; denn der Allerhöchste hat ihn erschaffen.

Die klunst erhebt den Arzt zu Ehren, und von den Großen wird er gepriesen.

. . . gib Butritt dem Arste;

denn der hjerr hat ihn erschaffen; laß ihn nicht von Dir gehen, denn seine Dienste sind nothwendig.

Es kommt eine Beit, da du in ihre Hände gerathen mußt.

Eccleftafticus, Budy Tefus Sirady 38. 1. 3. 11. 12. 13.



BW. 387

Buchdruckerei Carl Angermager, Prefburg.

Herrn Theodor Brolly Bürgermeister der königlichen Freistadt Pozsony und der Bürgerschaft dieser Stadt

in wärmster Dankbarkeit

Der Verfusser.

Die deutsche Tebertrugung utten Pressburger Mitbürgern deutscher Zunge vom Kerzen zugeeignet

vom Tebersetzer.

Yorrede.

Ueber das auf den folgenden Seiten mitgetheilte, zumeist archivalische Material habe ich wenig zu sagen. Die Geschichte unseres Standes und unserer Wissenschaft spielt in der reichen historischen Literatur unseres Vaterlandes die Rolle eines Stiefkindes. Inwieferne es mir gelungen ist, das meiner Studie gesteckte Biel zu erreichen, für den erst beim Beginne stehenden Aufban der Geschichte des ärztlichen Standes und der Medicin, der Seuchen und des Apothekerwessens in Ungarn einige Bausteine zu Diensten zu stellen, darüber steht mir das Urtheil nicht zu. Die ungarische Academie der Wissenschaften hat diese meine Schrift einer wohlwollenden Kritik unterzogen und der Repräsentanz der kön. Freistadt Pozsony (Preschurg) die Gerausgabe derselben empfohlen. Dasür habe ich allerwärmsten Dank zu sagen.

Ich bemerke im Vorhinein, daß ich meiner Studie enge Grenzen geseht und ans der allgemeinen Geschichte der Medicin nur so viel darin aufgenommen habe, als meine archivalischen und anderweitigen Quellen es erheischten. Wenn ich auch stellenweise den Faden meines eigentlichen Gegenstandes verließ, so habe ich bei solchen Excursen zum größten Theile nur archivalisches Material aufgearbeitet, welches ausschließlich auf wichtige mittelaltrige Institutionen der "kön. Freistadt Preßburg", auf Bäder, das Frauenhaus und die Apotheken — vom ärztlichen Standpunkte aus — Licht wirst und darum mittelbar mit der Geschichte der Medicin zusammenhängt.

Meine Studie habe ich nur bis zum Stadtphysicus Iohann Inftus Torkos, das heißt bis zur Beit Maxia Theresia's, reichen lassen. Wenn die Inftructionen des gewesenen Physicus unserer Stadt gleichsam den Schlußstein jener Aera bilden, in welcher das Sanitätswesen in Ungarn, mit Ausnahme der kön. Freistädte, sozusagen ungeordnet dastand, so hat unsere große königin durch die Gründung der ersten vaterländischen Universität, durch die allgemeine Regulirung des Sanitätswesens im ganzen Cande, durch die Organisation der Physicats- und Candarzten-Stellen so gründlich die damaligen Verhältnisse umgestaltet, daß man von diesem Beitpunkte an über die Geschichte der Medicin in den Städten, daher auch in Preschurg, ohne auf das Sanitätswesen des ganzen Candes Rücksicht zu nehmen, kaum mehr sprechen kaun. Um nun meine Studie durch Rücksichstnahme auf diese Verhältnisse nicht ungebührlich und weit über meine Biele anszudehnen, habe ich den Faden meiner Erörterung mit dem XVIII. Tahrhunderte abgebrochen.

Dem deutschen Leser mag die Aufnahme des "Regimen sanitatis" als überflüssig erscheinen. Bei unseren Verhältnissen aber empfahl sie sich von selbst.

Dem ordentlichen Universitätsprofessor in Budapest und ordentlichen Mitgliede der ungarischen Academie der Wissenschaft seiner werthwollen Beachtung würdigte und sie auch der ungarischen Academie der Wissenschaften vorzulegen die Güte hatte, bleibe ich tief verpflichtet. Unserem illustren Historiker Koloman v. Thaly stehe ich als dankbarer Schuldner gegenüber. Er hatte die Liebenswürdigkeit, das Manuscript meiner Schrift durchzusschen und diese besonders in staatsrechtlichen Fragen wohlwollend richtig zu stellen. Sowohl diesen hochverehrten Herren, als allen anderen, die mich bei der Kerausgabe und Abfassung meiner Schrift förderten, als: dem Magistrate der kön. Ereistadt Pozsony, dem kön. Rathe und Stadtphysicus Dr. G. Causcher, dem an Verdiensten reichen Archivar unserer Stadt, Iohann Batka — zugleich als Uebersen körnster Schrift ins Deutsche —, ferner dem gelehrten Geschichtschreiber der Stadt, Abt und kön. Rechts-Academie-Professon Dr. Theodor Ortvay, den evangelischen Lycealprofesson Eugen Marton und Tosef Schroedl, dem Stadtbibliothekar Emil Kumlik, dem Bibliothekar an der hießgen k. Rechts-Academie und Docenten der Wirthschaftsgeschichte Dr. Franz Kováts, ferner der k. k. Hofbibliothek, der k. k. Fideicommisbibliothek und der Universitätsbibliothek in Wien, der Universitätsbibliothek und der Bibliothek des ungarischen Nationalmusenms in Budapest sage ich hier wärmsten Dank und der Buchdruckerei Carl Augermayer zolle ich für die geschmackvolle Ausstattung des Buches volle Würdigung.

Poysony, den 7. April 1901.

Dr. Stephan v. Vámossy,

ftädt. Bezirksarzt.

Inhalt.

I.

Aerzte in Preßburg vom XII. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

G ite

Geistliche	Nerzt	e. Doctoren		1-66
	1.	Ordensärzte, diplomirte geiftliche Aerzte, die be	iliae	
		Clijabeth		1-8
	2.	Laienärzte, Doctoren		811
	3.	Medicinische Schulen im Lande		
	4.	Riederlaffungsverhältniffe von Merzten in Prefil		13-16
	5.	Jüdifche Aerzte		16-19
	6.	Sociale Stellung unferer Nerzte		1923
	7.	Materielle Stellung unferer Nerzte		23-25
	8.			26-29
	9.			29-30
	10.	Ausgezeichnete Pregburger Aerzte		30-66
		Bilhelm Rayger		30
		Karl Rayger sen		32
		Karl Rayger jun		46
		Johann David Ruland		50
		Daniel Geyger		57
		Martin Christoph Metger		58
		Paul Spindler		58
		Johann Theophil Bindifch		58
		Andreas Herman		59
		Johann Justus Tortos		60
		Karl Otto Moller		
		Christof Georg Maternus de Cilano		63
		Johann Andreas Segner		64
		Jojef Franz Stollanits von Hodos		65
		Rarl Jojef Perbegg von Thalfeld		65
				216.0

Bader. Bäder	Ceite
Barbiere. Wu	1därzte
1.	Begriff des Barbier, des Bundarztes
	Sociale Stellung des Barbieres
	Junungsbrief der Barbiere
4.	Bahl der Barbierofficinen. Die Barbierofficin in der
	Vorstadt
5.	Barbierberechtigung zum Curiren. Weisung des Phy=
	jicus Tortos
, 6.	Stadtwundarzt. Todtenbeschauer
7.	Sociale und materielle Lage der Barbiere 90—92
Der "Meister	Czüchtinger" (Henker). Das Frauenhaus . 93—103
Hebammen .	
Beigabe :	

Grite

II.

Die Pest-Epidemien der Jahre 1679 und 1713 in Preßburg.

		Curre
ι.	Begriff der Peft	135 - 139
2.	Die Pejt vom Jahre 1679	139 - 150
3.	Die "Ordo pestis" von Kollonits	150-151
	Ordo Pestis a Cardinale Comite a Kollonics	
	conditus	151 - 196
	Lands=Fürftlich= und andere Beltliche Obrigfeiten .	151-159
	Directores Sanitatis	159-161
	Beichtwäter und geiftliche Geelenärzte	161-162
	Medici, Apotheder, Barbierer, Bund=Merst, Bader 2c.	
	Bachten, und bero bestellte Commissarien und Aufjeher	164-166
	Eleemosynarii	
	Spitalväter	
	Megner, Schulmeifter und Schüler	
	Postillionen, Boten und dergleichen	
	hausväter und hausmütter auch Inwohner	
	Uebergeher der Gaffen	

		Ceite
	Sandwerds=Leut, und aus biejen die Fleischhader .	and the second
	Beden	
	Echneider	
	Goldichlager, Kirichner, Pergamenter und Leder=	
	Bereiter	
	Barbierer und Bader	175
	Tijchler	175
	Birthe, Köche und allerhand Speiß=händler	
	Reisende Fremde	
	Bettelvogte	
	Marttrichter, Aufleger und Abträger	
	Krankenwärter über die inficirten Häufer	178-179
	Sperrer ber inficirten Säufer	
	Vorsteher und Bediente in dem Lazaret	
	Vorsteher der Quaranten=Säufer	
	Siechknecht vor die Kranke und Todte	
	Todtengraber	
	Auspußer und Säuberer der Häufer und alles	
	Hausraths	186 - 191
	Unterricht für die Seelforger, wie sie fich verhalten	
	jollen, wenn sie zu denen inficirten Personen	
	berufen werden	191 - 196
	Anordnungen bezüglich der Pestgefahr von 1710 .	196 - 212
	Patentes in negotio Pestis Hungariam permeantis	198 - 202
).	Beschreibung der Peft von 1713	212 - 240
	Auftreten der Beulenpejt	212-214
	Seuchenbehörde	215
	Seuchencommissarien	215-217
	Gesundheitsvisitatores	217-220
	Peftlazareth, Peftwundärzte	220 - 222
	Peftfranke des Schloßgrundes	
	Desinfection	
	Contumazanstalten	
	Peitfriedhof	
	Transport der an der Peft Berftorbenen. Giech=	
	Inechte	
	Traurige finanzielle Lage der Stadt	
	Pestmonumente	
	Rebellion wider die ftrengen Berordnungen. Stimmung	
	in der Stadt	
	Pestiftatistif	

1

Beigabe:

Széchenyi György pestissebész kérete Poz ony szab. kir. város tanácsához. — Gejuch des Pejtbarbiers Georg Széchenyi an den Magijírat 241

III.

Npotheker in Preßburg vom XIV. Jahrhundert bis Johann Justus Torkos.

		Seite
ι.	Die erste Apotheke in Ungarn. Kurze Entwicklung	
	des Apothekerwejens	
	Geschichte des Kluftiers	
	11 The second	256
	"Quiproquo"	256
	Gelehrte Apotheter	257
2.	Ausbildung unferer Apothefer	
	Ordo Pharmacopoeorum Viennensium	
	Behen Burgerliche Apotecker erlaubt	
	Apoteder follen vorhero eraminirt werden, ben genug=	
	fammen Mittlen, von ehrlicher Geburth, und Cathol.	
	Religion jenn, auch legitime außgelernt haben .	259
	In Examine jolle auch die hand angelegt werden .	
	Dem Decano Facultatis Medicae gebührenden Re-	
	ipect und jonften angeloben, dem Stadt=Rath	
	Testimonia vorbringen	259-260
	Apoteder=Gejellen jollen tugendjamb und erfahren	
	Leuth fenn, und eine geraume Zeit dienen	260
	Aufsgestandene Gejellen jollen fich allhier nicht lang	
	aufhalten, noch inner Jahrsfrift einen andern bier	
	dienen	260-261
	Lehr=Jungen Requisita	261
	Bittib jolle die Apotede burch einen Provijoren verjehen	
	Apoteder ihr Gefind und Gejellen jollen nüchter und	
	der Ehrbarkeit ergeben fenn	261 - 262
	Einem zwen Apotecten zu haben : D. D. Medicinae	
	Artneyen zu präpariren und zu verlauffen, denen	
	Apotedern Urgneyen fürzuschreiben, verbotten	262
	D. D. Med. Secreta zu präpariren und ihren Leuthen	
	Medicin zu geben erlaubt	262 - 263
	Apoteder follen mit aller Nothwendigkeit verfehen	
	jeun: und nit quid pro quo gegeben werden;	
	wann das vorgeschriebene nicht zubekommen, ein	
	Aequivalens zu verordnen	263
	Compositiones gut zu präpariren	263
	Purgantia simplicia et composita auff das bejte zu	
	präpariren, alle Zeit im Vorrath zu halten, und	
	ben zeiten zu colligiren und die Bäffer in fauberen	
	Geschirren zu erhalten. Die Zeit der Reparirung	
	auff die Büchsen und Gläser zuschreiben	263 - 264

the alter

		Cent
	Distillata et composita von keinem Unerfahrnen	
	und auf das Beste zuzurichten	
	Sollen auch mit denen Pretiosis versehen fehn	
	Nur hiefigen und Benedischen Theriac und Medritat	
	zu verkauffen erlaubt	
	Theriac und Medritat jolle allhier secundum inter-	
	valla temporis präparirt werden	
	Composita sine necessaria fermentatione	267
	Et praevio Examine nicht hinweg ju geben. Die	
	Beit der Approbation fleißig auffzumerden	
	Apoteder jollen fich der Burgerlichen Membter ent=	
	jchlagen	268
	Decoctiones folten in erdenen oder glafirten Geschirren	
	geschehen	968
	Venenata und schädliche Ding nicht einem jedem	
		980
	zuverlauffen	
	Recipe, so nicht unterschrieben nicht anzunehmen .	209-270
	Badern und Barbirern nur die außerliche Bund=	
	Artnen zugelassen	270
	Denen Beibern einig innerliche Urpnen zu geben	
	verboten. Dem Stadt-Rath, die vagirende auffangen	
	zulassen, anbefohlen	270 - 271
	Das vorgeschribene Recept ohne vorwissen des Medici	
	nicht zu ändern	271
	Augspurgisches Dispensatorium betreffend	271 - 272
	Patienten follen mit der Tax nicht überfteigert werden.	272
	Apoteder jollen mit allen felbit verfehen jenn	272
	Außer denen Burgerlichen Apoteden nirgens Artinen	
	zuverkauffen	273
	Bu offenen Jahr=Märdten limitaté erlaubt	
	Materialiften verbotten, simplicia Loth= Quintlein=	
	pfenningweifs, wie auch anders zuvertauffen	973
	Hoff=Apoteder hat ben anwejenden Hoffitatt freien	-10
	verfauff	974
	Apoteden zuvisitiren	
	Alphatefor jollon Sanan Blattas Signifan Beinis Faines	-14
	Apotecker follen denen Gottesdiensten fleißig beiwohnen	071
	auch den Rectorem Universitatis comitiven	
	Manutenents diejer Ordnung	274-276
3.	Die Ausübung der Apotheferie ift an eine Licenz	
	gebunden	277-279
4.	and the second sec	
5.	Materielle Lage derjelben	282 - 283
6.	Bisitation der Apothefen	283-288

- iiix --

7.	Licenzertheilung	für	2U	poth	efen	u	nd	Ei	nri	chtu	ng	Seite
	hiesiger Apothe	fen							•			288-298
8.	Apothekereid. Die Justus Torkos											
	camente	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	298-303

Beigabe:

- 1. Bestallungsichrift des Stadtphysicus Paul Jenischius 304-305
- 2. Wortlaut der Donation der Apotheke zur "heil. Drei=

-lath

Quellen.

Außer den im Texte aufgezählten Werken:

- Stadtarchiv Preßburg. Rürzungen: P. A. Protocollum actionale magistratus Civitatis Posoniensis. — P. T. — Protocollum testamentorum. — St. R.=R. — Städt. Rammerrechnung.
- 2. A b e l J e n ő: Egyetemeink a középkorban. Budapest 1881.
- 3. Simon Nichner: Compendium iuris ecclesiastici. Brixinae 1884.
- 4. Herrmann Baas: Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes und der medicinischen Wissenschaften. Berlin 1896.
- 5. Boccacio: Defameron. Stuttgart 1855.
- Demkó Kálmán: A magyar orvosi rend története. Budapest 1894.
- 7. Dispensatorium. Pharmaceuticum Austriaco Viennense. Viennae MDCCXXIX.
- 8. Albert Eulenburg: Realencyklopaedie der gesammten Heilfunde. Wien und Leipzig 1886.
- 9. Fekete Lajos: A gyógytan története rövid kivonatban. Pest 1864.
- Frankl Vilmos: Hazai és külföldi iskoláztatás a XVI. században. Budapest 1873.
- 11. Ferdinand Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom. Stuttgart 1869.
- 12. Heinrich Haeser: Lehrbuch der Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten. Jena 1882.
- 13. Heinrich Haeser: Geschichte christlicher Krankenpflege. Jena 1856.

- 14. Horváth Mihály: A magyarok története. Budapest 1876.
- Kerékgyártó Árpád: A műveltség fejlődése Magyarországon. Pest 1871.
- Kolosvári Sándor és Óvári Kelemen: A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye. IV. k. Budapest 1897.
- 17. Franz Linzbauer: Codex sanitario medicinalis Hungariae. Budapejt 1852-1856.
- Linzbauer Ferencz: A magyar korona országainak nemzetközi egészségügye. Buda 1868.
- 19. Manzoni: I promessi sposi und Storia della colonna infame. Deutsch von L. Clarus. Regensburg 1884.
- 20. Andreas Michnay und P. Lichner: Ofner Stadtrecht. Prefburg 1845.
- 21. Miscellanea naturae curiosorum. Lipsiae 1670 und Fortjegungen Ephemerides naturae curiosorum. Lipsiae 1684.
- 22. F. S. Büller und R. Böch: Die Bejt. Bien 1900.
- 23. Theodor Ortvay: Geschichte der Stadt Preßburg, 1892 -1900.
- 24. hermann Beters: Der Argt. Leipzig 1900.
- 25. Philippe = Ludwig: Geschichte der Apothefer. Jena 1857.
- 26. Theodor Puschmann: Die Geschichte der Lehre von der Ansteckung. Wien 1895.
- 27. Stefan Rákovßky: Alterthümliche Ueberlieferungen von Preßburg. "Preßburger Zeitung" 1877.
- 28. Rimely: Capitulum ecclesiae collegiatae Posoniensis. Posonii 1880.
- 29. Sebastianus Sanguinetti: Juris ecclesiastici institutiones. Romae MDCCCXC.
- 30. Schier: Memoria Academiae istropolitanae seu Posoniensis. Viennae 1774.
- 31. Friedrich Schnurrer: Chronifder Seuchen. Tübingen 1823.
- 32. Thaly Kálmán: Egy kurucz tábornok hagyatéka. Hadtörténelmi közlemények. IX. 1899.
- 33. Szinnyei József és dr. Szinnyei József: Magyarország természettudományi és mathematikai könyvészete 1472-1875. Budapest 1878.

- 34. Toldy Ferencz: A magyar nemzeti irodalom történeté. Budapest 1878.
- 35. Johann J. Torfos: Taxa pharmaceutica Posoniensis etc. etc. Posonii MDCCXIV.
- 36. Stefan v. Bámojíy: Die fatholijche Bürgerverjorgungs= anstalt in Preßburg. Preßburg 1898.
- 37. Vámossy István: Az 1678. és 1679. években uralkodott pestisjárványokról Pozsonyban. "Nyugatmagyarországi Hiradó" 1898.
- 38. Stefan v. Bámojjy: Zur letten Pestepidemie in Preßburg. "Preßburger Zeitung" 1898.
- 39. Paul Ballaßfy: Conspectus reipublicae litterarie Hungariae. Posonii 1785.
- 40. Stefan Beğprémi: Succincta medicorum Hungariae et Transsilvaniae Biographia, I.-IV. Lipsiae 1774. Viennae 1778. 1781. 1787.

8-85

Aerste in Presiburg

I.

vom XII. Tahrhundert bis Iohann Justus Torkos.

Geiffliche Rergte. Doctoren.

1.

Unsere mittelaltrigen Aerzte waren im Allgemeinen Geistlich e und Weltliche (Laien). Der Unterschied des Standes ist aber besonders in der zweiten Hälfte des Mittelalters nicht so groß, als er im ersten Augenblicke erscheint. Viele, welche die ärztliche Laufbahn als Beruf erforen, ließen sich niedere firchliche Grade ertheilen, um an den Vorrechten und Pfründen der Geistlichkeit Antheil zu erlangen.

Als St. Benedict von Nursia in Subiaco und später in Montecassino die Grundsesten des ersten Benedictiner-Klosters legte und der große Staatsmann Cassisov den Mönchsgürtel nahm, flüchteten die Wissenschaften vor der hereinbrechenden Barbarei in die Klosterschulen. Den "letzten Römer" umstrahlt der Ruhm, daß er in dem durch ihn 538 in Calabrien gegründeten Kloster Vivarium seine Mitbrüder in der Schule mit den Verfen des Hispotrates, Galenus, Dioscorides u. a. befannt machte und auf diese Weise die medicinische Wissenschaft des Alterthums vom Untergange rettete. Er verlieh damit der ausgewiesenen Medicin das Gastrecht in einer Epoche, in welcher sich Laien faum mehr mit ihr besasten.¹ Die Regel des h. Benedict hat wohlthätig gewirft. So

¹ Quod si vobis non fuerit graecarum literarum facundia — įdyreibt Cajjiodor jeinen Mitmönden — inprimis habetis herbarium Dioscoridis, qui herbas agrorum mirabili proprietate disseruit atque depinxit. Post haec legite Hippocratem atque Galenum latina lingua conversos, id est theraviel Klöster, Kapitel und Bisthümer es gab, so viele Kloster=, Kapitel- und bischöfliche Schulen traten ins Leben, auf welchen man sich mit der "Physif" beschäftigte. Nichts ist daher natürlicher, als daß die medicinische Bissenschaft und Prazis aus Mangel höherer Schulen in der ersten Hälfte des Mittelalters beinahe ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit gerieth. Einige geistliche Schulen, wie die angeblich schon im XI. Jahrhunderte in Gran bestandene Kapitel-Schule, besäßen eine besondere Classe für Aerzte. An der= selben war der Hechidiacon Johannes Lehrer der medi= cinischen Bissenschaften (artium in medicinis).¹

Es ist zu befannt, daß zu den berühmtesten geistlichen Aerzten des Mittelalters der Benedictiner Gerbert d'Aurillac, nach= mals Papst Sylvester II., gezählt hat, dessen tiefe Kenntnisse seitgenossen in Erstaunen sesten. Daher erscheint die Be= hauptung, daß unser h. erster König Stephan seine Krone von einem Arzte erhalten habe, nicht ganz ohne geschichtlicher Grundlage.²

Geistliche Aerzte im eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. solche, welche in den Kreis ihrer höheren Studien auch die Medicin hineinbezogen hatten, gab es wenige. Desto größerer Verbreitung erfreuten sich die verschiedenen Orden für Kranfenpflege, deren Mitglieder Jahrhunderte lang in Folge Mangels an studierten Nerzten die berufenen "Arzeneifundigen" des Volkes waren. Ihnen dürfen wir, trotzdem sie sich mit der Medicin theoretisch nicht viel besaßt haben, denn doch, eben des oben geäußerten Umstandes wegen, den Ehrentitel "Arzt" im weiteren Sinne des Vortes nicht entziehen.

Es erleidet keinen Zweisel, daß die ersten Aerzte in Preßburg ebenfalls Geistliche, Mönche waren. Wenn es auch hiefür keine archivalischen Daten gibt, können wir auch für Preßburg Aerzte aus dem Mönchsstande ganz gut annehmen. In der Stadt befand sich nämlich, wohl außerhalb der Mauern, eine Anstalt für Kranken= pflege, welche wahrscheinlich König Ladislaus der Heilige zu Ende

peutica Galeni ad philosophum Glauconem destinata, et anonymum quendam, qui ex diversis auctoribus probatur esse collectus. Deinde Aurelii Caelii de medicina et Hippocratem de herbis et curis, diversosque alios medendi arte compositos, quos vobis in bibliothecae nostrae finibus seconditos, Deo auxiliante, dereliqui.

1 Linzbauer, Codex, I. 127.

* Györy Tibor, Századok, XXXV. I. 56.

des XI. Jahrhunderts gegründet hat und welche unter dem Namen "Bürger-Spital" heute noch fortbesteht.¹ In diesem Spitale übte der Hospitaliter-Orden vom h. Antonius die Kranken- und Siechenpflege aus. Wenn nun dieses Spital auch kein Krankenhaus im Sinne unserer Zeit war, so standen die Kranken daselbst ohne allen Zweisel doch in ärztlicher Behandlung, denn der genannte Hospitaliter-Orden war nicht nur allein ein Orden für Wartung, sondern auch eine Congregation für Heilung der Kranken, weil sich die Gründer desselben, der französische Edelmann Gaston und sein Sohn Guerin ursprünglich die Aufgabe ausschließlich gestellt hatten, den "Brand", das "heilige (St. Antonius-) Feuer, ignis saeer" zu heilen. Es ist jicher, daß das Volk in Folge Mangels an Laien-Nerzten auch bei anderen Uebeln zu ihnen um Rath, um Hilfe kam.

Der Hospitaliter=Orden des h. Antonius wanderte wohl gemäß der mit der Stadt Preßburg im Jahre 1309 geschlossenen Vertrages aus seinem Spitale aus und übergab dasselbe der Stadt. Der Orden verblieb aber auch weiterhin in der Stadt, daher wir gauz richtig voraussehen können, daß seine Mitglieder bis zu ihrem gänzlichen Scheiden aus der Stadt, also wahrscheinlich gegen Ende des XIV. Jahrhunderts, als "Nerzte" in der Stadt wirkten.

Nachdem der niedere Grad der allgemeinen Bildung im Mittelalter befannt ist, so sinden wir in dem Umstande, daß in der ersten Hälfte dieses geschichtlichen Zeitabschnittes die Geistlichkeit sich mit der Heilfunde beschäftigte, nichts auffälliges, denn eben in einer Periode, wo der Mönch fast der ausschließliche Träger der Cultur und alleinige Vertreter der Intelligenz war, können wir zwischen der streng ärztlichen Beschäftigung und der Ausübung der christ= lichen Charitas keine scharfe Grenzlinie ziehen. Die in heutiger Zeit überseeisch wirkenden Missionäre sind ja auch Geistliche, Nerzte, Lehrer in einer Person.

Die Daseinberechtigung der geistlichen (mönchischen) Aerzte erlosch aber in dem Augenblicke, als mit der Gründung von Universitäten, medicinischen Facultäten das Euriren in die Hände fachlich ausge= bildeter Aerzte (Laien) kam, die unter Erwerbung des Doctor= und Magister medicinae=Grades das ausschließliche Sonderrecht zur Heilung erwarben. Was bis zur Stunde christliche Charitas gewesen

¹ Bamojjy, Die tath. Bürgerverjorgungs=Unstalt in Pregburg. 1898.

1*

war, qualificirte sich von da ab als Kränfung erworbener Rechte Underer.

Aber auch ipäter, zur Zeit ber Blüthe ber im Dienste ber Dogmatif stehenden scholastischen Philosophie suchte man der Geistlichkeit die Praxis zu entziehen. Die Concile zu Rheims (1131), im Lateran (1139), zu Tours (1163), zu Montpellier (1162) und im Lateran (1212 und 1215) verbieten den Geistlichen die ärztliche Prazis, leider mit wenig Erfolg, denn noch im XV. Jahrhunderte gab es jo viel ärztliche Pragis ausübende Geiftliche, daß Raifer und Rönig Gigis= mund fich genöthigt fand, diefelben von der anderen Priefterschaft burch die Kleidung unterscheiden zu laffen : "Es joll (das Kleid) lang jenn piß auff die Erden ordentlich als Priefter Rlend, das bezenchnet geiftlichen stat: Es foll auch weht Ermel haben gefüttert mit einer anderen Farb, bezenchnet weltlichen ftat".1 Groß war auch noch ipäter die Menge geiftlicher Quachfalber. Geiler von Raifersberg, Ranzelredner zu Straßburg im XVI. Jahrhundert, predigt aljo: "Du fragit, was schadens tumpt bavon, wan ein priefter fich artnen annymt. 3ch fprich, das vil schaden davon fumpt. Der erst schad ift todichlag, das die menschen umbracht werden, wan warumb zuo ein artet gehoerrt große Runft und große trun. Er muog gelernt jein und trüw. Sag mir eins: wa hat es ber priefter gelert, fein priefter hat fein Zügniß von feiner hohen schuol, das er in der funst gestudiert hab, wer wolt es in gelert haben. . . . Er sol ein arket ber selen jein und nit des Leibs. . . .?

Andrerseits ist es Thatsache, daß im Mittelalter zahlreiche Doctoren der Medicin und freien Künste Pjründen als Canonifer oder Bischöfe genoffen. Unsere Könige, namentlich die aus dem Hause Anjou, verliehen ihren Leibärzten oft Bisthümer,³ was umso weniger überraschen darf, weil im Mittelalter nicht nur Doctoren der Medicin und des Rechtes, sondern auch andere Laien zu firch= lichen Stellen gelangten. Nachdem, wie befannt, in der fatholischen Hierarchie die zwei Gewalten, d. i. die der Weihe (potestas ordinis) und der Gerechtsame (potestas jurisdictionis) effentiell und bezüg= lich des Objectes sehr von einander verschieden sind, so können diese Gewalten auch getrennt ertheilt und beseißen wer=

1 Goldaft, Reichsfagung des heiligen Römischen Reichs, Part. II. 133.

- * Beters, Der Arzt, 13.
- B Begpremi, III. 419.

ben.1 Dem zufolge tann jede potestas jurisdictionis in der Kirche - abgesehen von den Decreten des tridentinischen Concils - nicht nur jolchen Personen ertheilt werden, welche geweihte Priefter find oder zum mindestens die niederen firchlichen Weihen erhalten haben, jondern auch jenen, welche absolut feinerlei firchliche Weihe empfingen. Das geht unter anderem daraus hervor, daß nach dem heute bestehenden Rechte jedwedes fatholische Individuum die papitliche Gewalt ausüben könnte, das das fiebente Lebensjahr vollendet hat.2 Seit den auf die Giltigkeit der Jurisdiction fich beziehenden positiven Decisionen und Sentenzen des tridentinischen Concils haben sich wohl die oben erwähnten Rechtsverhältniffe geändert, aber auch nach dem Concile finden wir auf allen Stufen ber fatholischen Hierarchie Personen, die ohne Uebernahme des entsprechenden geiftlichen Ranges volle firchliche Gewalt ausübten. Man wird es nun begreifen, wie unfere Merzte zu firchlichen Stellungen gelangten. Im Laufe ber Beiten wurde auch mit der Berleihung firchlicher Pfrinden viel Unfug getrieben : daher sprach das Concil zu Conftanz 1418 ben Beschluß aus, daß von Canonifaten an Metropolitanfirchen ein Sechstel nur an Doctoren der Gottesgelehrtheit ober des Rechtes, oder an "ausgebildete" Baccalarei der Gottesgelehrtheit, oder an solche Magister der Medicin oder der Rünfte zu verleihen fei, welche nach Erwerbung des Magisteriums durch zwei, beziehungsweise durch fünf Jahre Gottesgelehrtheit ober Recht gehört haben und daß ferner die an Collegiatfirchen bestehenden Canonifate nur Personen mit graduirtem Universitätsrang zu erhalten haben, mehr als 2000 Seelen aufweisende Pfarren aber nur Doctoren der Gottesgelehrtheit ober des Rechtes, falls jolche fich melden.3

¹ Michner, Comp. Juris ecclesiastici. 65. . . . Potestas ecclesiastica ex fonte, a quo oritur, seu ex modo quo aquiritur est vel potestas ordinis vel potestas iurisdictionis. cf. S. Thomas 2, 2. qu. 39. art. 3. et 66. . . . ex praxi ecclesiae universali est discrimen inter potestatem ordinis et jurisdictionis . . . potest una sine altera stare.

² Sanguinetti, Juris ecclesiastici institutiones, 218., 291. a. ad summum Pontificatum nulla in iure canonico determinata aetas praescribitur; unde ad validitatem electionis aetas quaelibet septennio maior sufficit und 221., 294 d. Ad canonicatus vero sive in cathedralibus sive in collegiatis iure antiquo sacer ordo non exigebatur.

³ Abel, Egyetemeink a középkorban, 24.

In Preßburg stoßen wir auf drei Doctoren der Medicin, welche geistlichen Standes waren. Jakob, den Probst von Häj= St.=Lorenz, bald aber von Preßburg, erwähnt eine Urfunde aus dem Jahre 1330 als Physicus.¹ Eben dieser Jakob, auch Jakob us von Placentia, im Jahre 1332 Hosarzt des Königs Karl, wurde Bischof von Esanad,¹ später von Agram. Ihn halten wir als Arzt identisch mit Jakob den Long obarden, der als Hosarzt des Königs Robert Karl und Bischof von Agram nach Sicilien ging, als der König in Sachen der Krönung seines Indreas mit großem Hossikate sich dort aufhielt.² Die zwei anscheinend verschiedenen Ramen erklären wir derart, daß Jakob aus Placentia (Piacenza) stanmte, daher lombardischer Serfunst war.

Volfgang, in medicinis Doctor socius et concanonicus noster erscheint in einem an König Mathias Corvinus gerichteten Majestätsgesuche des hiesigen Domfapitels. Datum . . . in festo Beatae Annae Matris Mariae Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octavo — 1458.³

Canonifer (Domherr) war im XVI. Jahrhundert auch der Preßburger Arzt Elle bod i us (Nicajius), der in Flandern geboren war. Ift van fi hat den an der Pest verstorbenen und in der Collegiatfirche zu St. Martin beigesetten Gelehrten mit folgenden Versen geehrt:

> Terrarum, oceanique vias, arcanaque coeli, Et quicquid rerum continet alma parens: Tum linguas omnes, Nicasi doctissime, noras, Non minus ut claris editus e Stagyris. Natura obstupuit, seque ut mage noscere posset, Te rapuit, sinibus occuluitque suis, Heu! Sic tu raptus, sic nos te flemus ademptum Belgae, Germani, Pannones, Ausonii.⁴

In dem Werke "Capit. ecel. colleg. Poson." Rimély's ist E. Nicasius im Domherrn-Cataloge nicht aufgezählt, wenn wir nicht annehmen, daß unser Arzt identisch ist mit Georgius Rifente, der auf Seite 265 im Jahre 1547 genannt wird.

¹ Lingbauer, Codex, I. 89.

2 Begprémi, II. 178, III. 217-230.

⁵ Begpremi, IV. 222.

⁴ Weßprémi, I. 40., wo auch jeine theologischen Werfe zum größeren Theile aufgezählt werden.

Ich fann es nicht unterlassen, unter den heilfundigen Persönlichkeiten des XIII. Jahrhunderts auch die heil. Elijabeth von Ungarn, die Tochter König Andreas II. und der Gertrud von Meran, diesen sansten Engel christlicher Charitas, anzusühren. Wohl lebte die fromme Frau nicht in unserer Stadt, aber ühre Biege stand hier. Das hat der tiefgelehrte Geschichtsschreiber Preßburgs, Dr. Ortvay, gründlich erwiesen. Wir können die Heilige mit Fug und Recht als die unsere ansprechen und wünschen, daß sie stets unter dem Namen der heil. Elisabeth von Ungarn nicht nur von Lippen unserer Nation, sondern von denen der ganzen Welt angerusen werden möge, denn man nennt sie wohl allgemein, aber unrichtig die heil. Elisabeth von Thüringes, frankenfreundliches Andenken lebendig aufrecht.

Rurz, faum 24 Jahre lebte fie († 1231) und Dieje Jahre genügten, um fie als eine der hervorragenditen und lieblichften Gestalten der Weltgeschichte hinzustellen, über welche eine außerordentlich große Literatur vorliegt. Mufifer (Ligt), Bildhauer, Maler versuchten ihre Erscheinung fünftlerisch auszugestalten. Meister, wie Murillo und der ältere Solbein2 verewigten ihre ärztliche Thätigfeit. Die flaffifchen Fresten Och wind's auf ber Wartburg halten ihre fanften Tugenden fest. Murillo läßt feine heil. Elisabeth die Aussätzigen waschen, während die Tafel Holbein's drei Lepra-Rranke aufweift, die zu ihr um Heilung flehen. Diejes lettere Gemälde hat Birchow zum Gegenstande einer medicinischen Abhandlung gemacht. Senry Deige hat in feiner umfangreichen und in der "Nouvelle Iconographie de la Salpetrière" erschienenen Studie "La lepre dans l'art" diejes Gemälde reproducirt und würdigt es vom medicinischen Stand= puntte. Ein im Rölner Museum befindliches, aus der um das Ende des XV. Jahrhunderts blühenden Kölner Malerichule itam= mendes Bild stellt die Barmherzigkeit der heil. Elijabeth dar.3

Ueber ein so unerschöpfliches Rapitel an Idealismus, christlicher Charitas und anderen herrlichen Tugenden gebot diese Frau während

¹ Die Franzosen entsprechen unseren berechtigten Bünschen. Siehe: Montalembert, Vie de Ste É. de Hongrie, duchesse de Thuringe, Paris 1880.

² Birchow bewies, daß diejes Bild vom jüngeren holbein gemalt ift.

3 Guörn I., Századok, XXXV. I. 47.

ihres kurzen Erdenwallens, daß aus dessen Zinsen auch etwas der Arzneiwissenschaft zufiel, ¹ denn unter ihren zahllosen Wohlthaten war es nicht die letzte, die von Gott und den Menschen verlassenen, gemiedenen Lepra-Kranken zu warten und zu heilen.

2.

Die auf Aerzte bezüglichen Angaben unseres Archives im XIV. Jahrhundert sind gering. Vom Beginn des XV. Jahr= hunderts an aber stößt man in den Magistratsprotocollen u. s. w. oft auf die Namen: doctor medieinae, physicus, Bader, Bar= bierer, Chirurg und Feltscher, unter deren Träger unver= tennbar mit der Heilfunde sich besassende Weltliche — Laien — zu verstehen sind.

Seit der Gründung von Universitäten zerfallen die Aerzte aus dem Laienstande in zwei Classen. In die erste zählen Jene, welche an einer Universität ihre medicinischen Studien beendet haben, sich das Diplom als Doctoren erwerben und den Titel physici, magistri in physica, in medicinis führen.

Vir wissen, daß im X.-XIII. Jahrhundert die medicinische Schule von Salerno die erste Stelle einnahm. Unter ihren auf uns gekommenen Schriften ist die berühmteste das Regimen Sanitatis Salernitanum, eine Sammlung von hygienischen Vorschriften in Versen für Laien, wovon dis heute 81 alte Handschriften befannt sind und welches seit der Ersindung des Buchdruckes dis zum Jahre 1846 240 Ausgaben erreicht hat. Das Regimen wurde in alle europäischen Sprachen übersetzt. Eine Uebersetzung in magyarischer Sprache erschien von Georg Felvinczi, Löcse, 1694.²

Im XIII. bis zum XV. Jahrhundert waren Montpellier, Paris, Bologna und Padua die führenden medicinischen Lehranstalten und es ist genügsam befannt, daß Kaiser Karl IV. im XIV. Jahrhundert — 1348 — die erste deutsche Universität

1 Györy I., Századok, XXXV. I. 47.

² Dieje Ausgabe wurde in Klaujenburg 1770 und 1776 ohne Nennung des Ueberjepers abgedruckt. Felvinczi sucht Salerno in England. Diejer Irrthum findet darin seine Erflärung, weil die meisten Ausgaben des Regimen mit dem Verse beginnen: Anglorum regi scripsit tota schola Salerni. in Prag errichtet hat, welcher bald die Gründungen der Universistäten zu Wien, Heidelberg, Tübingen, Erfurt, Basel u. s. w. folgten, so daß Deutschland zur Zeit der Reformation etwa 15 Universitäten hatte.

Die Charakteristik ber einzelnen medicinischen Schulen liegt außerhalb meiner Arbeit. 3ch beschränte mich bier nur barauf, daß in Salerno zumeift die Werte des Hippotrates, Galenus, Ariftoteles, Dioscorides und Plinius behandelt wurden. Später traten Die Araber : Avicenna, Rhajes, Mejue, Serapion u. a. hinzu. Auch las man einige medicinische byzantinische und westeuropäische Autoren : Philaretos, Praepositus Nicolaus, Eaudius de Corbeil. Diejelben Autoren wurden auch in Montpellier gelehrt. Während man aber in Salerno in erfter Linie Wiffenschaft betrieb, legten die Profesforen von Mons Peffulanus das Schwergewicht auf die prattijche Ausbildung der Aerzte. In Paris, Bologna, Padua wurden die medicinischen Wiffenschaften nach der damals üblichen scholastischen Methode vorgetragen, indem man die medicinischen Probleme und Begriffe im Wege ber Combination, jozujagen auf mechanischem Wege zu lojen fich bestrebte. Die beflagenswerthe Folge Diejer philojophijchen Richtung war aber, daß die medicinische Wijjenschaft auf den genannten Hochschulen in haarspalterijche, unfruchtbare Disputationen zeriplitterte. Später, im XVII. Jahrhundert, erfreuten fich bie niederländischen Universitäten eines ftarten Besuches.

Die Erhebung (Promovirung) zum Doctor geschah, wie z. B. in Salerno, mit großer Feierlichkeit. Der Candidat leistete einen Eid, daß er dem Colleg niemals entgegensprechen, keine falschen Lehren verbreiten, die Armen unentgeltlich behandeln, die Kranken auf das Beichtsacrament ausmerksam machen, mit den Apothekern in keine sträfliche Verbindung treten, Abtreibung der Leibesfrucht nie üben und Giste nie verschreiben werde. Die Attribute und Symbole der academischen Bürde waren: das geschlossen, der Kuß und väterliche Segen, wodurch der Promovirte das Necht erwarb, überall als Arzt zu prakticiren.¹ Die Beschäftigung des Arztes war eine freie Kunst — ars libera.

¹ Haejer, I. 828–831. Inwiefern diejes Recht an Universitäten mit der Zeit eingeschränkt wurde, darauf kann hier näher nicht eingegangen werden.

Die Ceremonie der Promotion kostete viel. In Salerno hatte der Candidat 24 Ducaten zu zahlen, Handschuhe zu spenden u. s. w. In Wien war die Tage 12 fl., außerdem erhielt jedes Mitglied der Facultät 14 Ellen Tuch u. s. w. Am theuersten kam das Doctor= Diplom in Paris zu stehen, wo Monteil die Kosten der Pro= motion auf 5000 Francs beziffert.

Es hat gewiß actuelles Juteresse, daß im Mittelalter Frauen als Doctoren der Medicin oft vorfommen. Abella 3. B. spricht nicht nur de atra bile, sondern auch de natura seminis. Die älteste Doctorin der Medicin ist die gelehrte Constanza Calenda, die an Schönheit mit der Fürstin Johanna von Neapel wetteiserte. Charafteristisch für die Gesittung Johanna's, dieser "italienischen Maria Stuart", ist ihr Erlaß: ne quis uxorem suam cogeat plus quam sexies pro die coire.¹ Nebenher sei bemerkt, daß gar Manche unter den Frauen unseres Hochadels in früheren Jahrhunderten sich mit Profanwissenschadels in

In Deutschland nannte man die eine Universität absolvirt habenden Aerzte auch "Puecharzt",³ um sie von den in die zweite Elasse gehörigen Personen der Heilfunde zu unterscheiden, welche sich auf dem Wege der Prazis das "ärztliche" Wissen errungen hatten und als Barbierer, Bundärzte u. s. w. ihre Runst betrieben. Die Bedeutung des medieus, d. i. Arztes im weiteren Sinne, blieb auch seither erhalten und nicht nur die auf der Universität diplomirten Doctoren der Medicin, sondern auch die medici plagarum = Bundärzte, oeularii = Augenärzte, Staarstecher, medici barberii = Barbierer, hießen Aerzte.

Wie weit verbreitet schon im XV. Jahrhundert die Quadfalberei war, beweisen die folgenden Verse:

> "Fingit se medicum quivis ydiota prophanus Judaeus, monachus, histrio, rasor anus. Sic alchimista medicus fit aut oculista Aut colorista falsarius aut saponista Hiis sibi lucra querit, dum praxis in arte perit."⁴

- 2 Namen bei Beßprémi, IV. 809.
- ³ Bucharzt, der aus Büchern studiert hat, medicus litteratus.
- 4 Cod. mss. 5156, in der f. f. Hofbibliothet in Bien.

¹ Baas, 155.

Das folgende Gedicht stammt ebenfalls aus derjelben Zeit:

- 11 -

Fingit se medicum quivis ydiota prophanus Judaeus, monachus, histrio, rasor, anus. Respiciunt medicum vultu triplici patientes Fingunt angelicum vultum morte timentes Hiique resurgentes vultum mutant inhumanum Sani more canum medicum cernunt patientes Propter id invanum nunquam medici faciatis Infirmum sanum. Sed dum dolet accipiatis; Larga manus dantis auget sensum medicantis. Ut fias sanus sit tibi larga manus. Qui sanat gratis deluditur ille satis! Morbis oblatis. Hoc capitate satis; Cum dicunt "a, a", tunc debes dicere da da! Non didici gratis, nec musa sagax ypocratis. Egris in stratis non servies absque dativis; Sepius audistis quo habetur versibus istis. Empta solet care multum médicina juvare; Si datur gratis nil affert utilitatis. Medice, dum venieris velut angelus inspicieris Sed dum recesseris ab eis sathan appelaris. Pro vanis verbis montanis utimur herbis. Conferre secum (sic!) agit, qui medicum heredem facit.1

3.

Wenn es auch in unserem Baterlande vom XIII. bis zum XV. Jahrhundert nicht an Gelegenheit mangelte, zu alltäglicher Bildung zu gelangen, so blieb in Hinsicht auf höhere Bildung unsere Nation doch vom Auslande abhängig. Vermögendere junge Leute suchten Salerno oder die anderen ausländischen Universitäten, Bologna, Paris, Montpellier, Padua, Krafau, Prag und nach der Reformation auch die deutschen Universitäten auf. Und es ist eine befannte Thatsache, daß die Wiener medicinische Facultät im XIX. Jahrhundert das Metta der ungarischen Aerzte und Medicinstudierenden war. Das konnte auch nicht anders sein, denn wenn wir von den kurzlebigen Universitäten in Besprin, Fünsfürchen, Ofen und Presburg, welche nicht einmal Doctoren der Medicin ausbildeten, absehn, konnte unsere Jugend erst seit der Gründung der

1 Cod. mss. 5504. fol., 240., f. f. Hopfbibliothet ju Wien.

ersten ungarländischen Universität durch Maria Theresia, also jeit ber zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts bier im Lande ungarische Doctordiplome erwerben. Schon aus Diejem Umstande wird es begreiflich, warum sich in Ungarn während des XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert verhältnißmäßig jo Wenige ber ärztlichen Laufbahn zuwandten und warum damals jo viel ausländische Aerzte in unferem Lande prafticirten. Siebei haben wir aber noch einen anderen Umftand zu beachten. Die Ginwohnerschaft unferer Städte, auch die Preßburgs, nahm zumeist zu durch Riederlaffung und Einwanderung von Fremden. Die Stäbte zogen das fremde Bürgerelement ins Land, denn, offengestanden, gab es im Mittelalter in ganz Europa fein Land, wo es annehmlichere Riederlaffungsbedingniffe für den fremden Giedler gab, als eben in Ungarn. Unfere Rönige überhäuften Die Anfömmlinge mit Begünftigungen und Sonderrechten aller Art und ließen Dieje ju jolcher materiellen, socialen und politischen Stellung gelangen, daß fie derlei Vortheilen gegenüber gar bald ihre eigene Seimath vergaßen. (Ortvay.) Obwohl in Prefburg das Deutschthum in überwiegender Majorität war, findet man auch italienisches Glement vertreten. Die Bentur=Gaffe (von Bonaventura herstammend) besteht noch heute und, abgesehen von Jatob von Placentia, erscheint als der erste befannt gewordene Physicus Bartholomäus Italicus, Der eben den namen "ber Italiener" hatte gum Beichen beffen, daß er aus Italien hieher gekommen war.

Es tann daher Niemanden überraschen, daß eine große Jahl der Aerzte bis ins XVII. Jahrhundert hinein eingewanderte Ausländer waren. Wegen der langwierigen und kostspieligen Studien, die schon damals vom Mediciner verlangt wurden, fand sich faum ein Bürger, der seinen Sohn Arzt werden ließ, und unter der gar geringen Anzahl magyarischer Nerzte ließ sich schon darum keiner in Preßburg nieder, weil die dentschsprachige Bevölkerung der Stadt seine Existenz auf jeden Fall erschwert hätte. An der durch König Mathias mit Hilfe des Erzbischofs Viez von Gran 1467 gegründeten Universität studierten Preßburger kaum Medicin, obwohl die Universität auch eine medicinische Facultät hatte, an welcher Magister Thüringer die medicinischen Wississen, 1

¹ Linzbauer, Codex 128.

Abel¹ erwähnt auch einen Magister Petrus als doetor artium et medicinae. Die Academia Istropolitana besand sich in der Benturgasse in dem heute noch bestehenden, sogenannten Münzhause² und die Stadt Preßburg hat die vom Erzbischof gesandten Professoren festlich bewirthet.³

4.

Westungarn ist durch das Haus Habsburg im Jahre 1526 dem Einfluße von Wien anheimgefallen. Deshalb können wir annehmen, daß alle auf Nerzte und ärztliche Prazis bezugnehmenden Erlässe, welche für Wien und Nieder-Oesterreich bindend waren, auch in Preßburg eine gewisse Giltigkeit erlangt haben. Unsere Stadt, als Hauptstadt des dem Erzhause gehörigen Theiles von Ungarn, stand im Banne von Wien und zu Folge des Umstandes, daß die Könige aus diesem Erzhause hier ihre Residenz hatten, gewann es die besondere Rücksicht des Hosses. Die Stadtobrigkeit ersuchte in heiklen Dingen oft um den Rath der Wiener und ging dann nach Wiener Muster vor. Wir irren daher kaum, wenn wir muthmaßen, daß der Stadtrath von Preßburg jenen Theil des von Kaiser Mazimilian 1576 erlassen Pottordiplome abhängig macht.⁴

1 Abel, 30.

2 Mimely, Capit. eccl. Poson. 121.

⁸ Städt. Kammerrechnung, 1467: So haben meine Herrn geert die toftores, die her jein chomen Am Montag vor Maria Magdalena Im 67 Jar umd die Hochschuel anzuheben, mit Huener und mit Semeln und mit Wein, macht 10 Sch. 8 D. und mit vijchen 6 Sch. 13 D. und mit piern vnd Marillen vnd zittber vnd mit pluntzen vmb 77 D. facit totum 2 Pf. 3 Sch. 22 D.

⁴ Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich solgendes: Wenn wir jener staatsrechtlichen Aussaffung beipstichten, daß Ungarn mit Patenten und Erlässen nicht regiert werden darf, so haben wir die Geltung aller Anordnungen aus Desterreich in unserem Baterlande ganz einfach zu verwerfen. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, daß unsere inländische Gesetzgebung erst im XVIII. Jahrhunderte beginnt sich mit der Gesundheitspflege zu befassen und unsere Städte, wie auch auf vielen anderen Gebieten, volle Municipalgewalt hatten, so hatten wir die ent= sprechenden Vorschriften von daher zu holen, wo wir die zweckmäßigsten vorfanden und wie sie am nächsten lagen. Man bringe dann noch die enge stadtrechtliche und commercielle Verbindung mit Wien in Ausschlag, dann wird man begreisen, daß auf dem Gebiete der Gesundheitspflege zahllose kaiser und anderswo bei uns Geltung fanden. (Demt6, 303.) Das Mandat ordnet nämlich an, daß in Wien nur derjenige interne Prazis betreiben dürfe, welcher an einer Universität zum Doctor promovirt wurde, außerdem an der Wiener medicinischen Facultät eine öffentliche Disputation gehalten hatte und auf Grund derselben als Mitglied der Facultät aufgenommen worden war.¹

Seit Diefem Beitpunkte war in Pregburg nur Derjenige ju ärgtlicher Prazis berechtigt, der ein Doctordiplom aufweisen fonnte. Ein Argt, der Pragis ausüben wollte, war verpflichtet, unter Bor= weijung jeines Diplomes um die Gestattung der Zulaffung beim Rath einzukommen. Letzterer konnte nun, weil die Medicin eine freie Runft war, wenn fonft bei dem fich meldenden Urzte Alles in Ordnung war, Dieje Bulaffung nicht verweigern. Beil aber mit Diefer Bulaffung zugleich auch die Erwerbung und Berleihung des Bürgerrechtes untrennbar verfnüpft war, jo mußte der neue Arzt - wie jeder andere Fremde - auch zwei wirfliche Bürger ber Stadt als "Bürgen" vorstellen, um die Erlaubniß zur Praxis zu bekommen.2 So war es Gepflogenheit in Prefiburg bei der Aufnahme von Bürgern, wobei noch die Tare, das jogenannte Burgerrechtsgeld, der Burgerpfennig zu erlegen war. Dieje lettere betrug im XV. Jahrhundert 2 bis 5 Pjund Denare, im XVI. Jahrhundert 1 Thaler, 5 Schilling und 10 Denare und im XVII. Jahrhundert 6 Ducaten. Bürger fonnte wieder nur derjenige werden, der in der Stadt Liegenschaften bejag ober versprach, fich binnen Jahresfrift eine Realität zu erwerben.3 Beim Arzte fiel Dieje Bedingung weg.

Den ohne Anmeldung seine Prazis beginnenden und betreibenben Arzt wies man zu Recht und machte ihn aufmerksam, die Oberhoheit der Stadt zu respectieren, weil seine privat Privilegia den Stadtprivilegien am wenigsten präjudiciren könnten, und verwies ihn, um die Zulassung anzusuchen.⁴

¹ Linzbauer, I. 204.

² Protocollum actionale, 1582, 240. Herr Doctor Pretterichwecht Meticus erzeugt sich an heute vor einem Ehrjamen Rhat und ist ihn auf sein embsig aulangen und denn der Edlen Franzen Kampers oberdreißigers und Ehristoffen Czatslij intercession vergünstigt worden sich allhie niederzuelassen und fein Praxin zueneben.

Ratovisty, "Pregburger Zeitung" 1877. III. 13.

⁴ P. A. 1610. 122. Dem neuen Doctori a Puchta, welcher ohne Borwissen eines ehrsamen Rathes allhier zu prakticiren sich unterstanden und allerlei Bider= wärtigkeit angestellet hat, ist endlich angedeutet worden, weil er Jurisdictionem Seine erworbenen Rechte verlor der Arzt, wenn er von Preßburg wegging und nicht vorgesorgt hatte, daß dieselben für ihn aufrecht zu erhalten seien.¹

Ob man vor dem Patente des Kaisers Maximilian ein ähnliches Versahren bei der Niederlassung von Nerzten in Preßburg eingeschlagen hat, wissen wir nicht. Wir halten es aber für wahrscheinlich, daß man in Preßburg bis zum XVI. Jahrhundert ganz so wie anderswo nicht viel darnach gefragt hat, woher ein die Prazis ausüben wollender Arzt sein Diplom habe, denn es bleibt auffällig, daß wir vor dem Zeitpunkte des Patentes feine den obigen ähnliche Aufzeichnungen in den Magistratsprotocollen finden.

Die Bürgerartikel der Stadt Pregburg erwähnen die Nerzte folgendermaßen : "Articul, welche Anno 1636, 1637, 1638 und 1639 ben 26. Aprilis mit Conjens eines Chriamen Rhats Diejer föniglichen frey statt Preßburg von einer Ehrsamen Gemain allda jeindt beschloffen und bestättiget worden". Der 18. Punft lautet: "Es fiehet auch eine Chrjame Gemain für gut an, demnach auch den anwesenden Herrn Medicis das Beneficium gelaffen worden, daß fie nit allein fren figen, jondern auch prafticiren dürffen. 2016 haben Gie fich zu erflären (damit dem Burgersmann und Armen, nit weniger geholfen würde) ob fie ohne unterschied auf Auffordern erscheinen, und mit einer leidlichen Tar zufrieden fein, auch zu gefährlichen Beiten (welche Gott lange verhuete) erscheinen wollen. Wegen der Apothefer jollen die Herren Medici iedweder feinen bericht dem Herrn Burgermeister Ubergeben und darauff von Einem Ehrjamen Rhat, wie die Bisitation ehist vorzunehmen, geschloffen werden." Nehnlich lautet der Artikel von 1654.2

civitatis ausgeschlagen und seine privat Privilegia der Stadtprivilegien am wenigstens praejudiciren können, bisher keinem passiret worden, seines Gefallens hier zu prakticiren, soll ihm sein Practica aus Gutwilligkeit non de jure bis zum Ausgang dieses Jahres zugelassen werden, darnach er sich zu richten und da er weiter hier verharren wollte, sich um Zulassung anmelden soll.

¹ P. A. 1582, 277. Demnach Herr Doctor Adam Pretterschweckr Meticus von dieser Zeit von der Hochlöblichen Bniversität zue Wien promoviret und commendiret worden aber an jeto sein Gelegenheit wider auf Wien in Ihre Majestät Dienst ben der Bniversität zuebegeben, derentwegen er sich gegen ainen Ehrsamen Rhat zum hoechsten Bedandth mit underthaniger Bitt ihme weilen er nit ganzlich Brlaub genommen das Burgerrecht vor und aufzuhalten.

² Rolosvári und Ovári, Statuta municipalia IV. 376. 452.

Wir werden mehrmals Gelegenheit finden, zu erweisen, daß unsere Nerzte, wiewohl sie durch die Erwerbung des Bürgerrechtes erst eigentlich Bürger wurden, so cial eine bei weitem höhere Position einnahmen als die übrigen Bürger, gerade so wie in Deutschland, wo sie im Mittelalter und später unter die Abeligen gerechnet wurden und zahlreiche Auszeichnungen und Sonderrechte erhielten. Nerzte waren gern gesehene Freier. "Ist somen ein ritter — schreibt Geiler von Kaisersberg — oder doctor in ein geschlecht, man spricht, das iss unssisters und das doctorat ist ein gezüggniß von der schuol oder von der oberfeit, das er sich geschrift gebrücht hett. Wenn einer spricht, ich habs von einem doctor gehoert, so gibt es im me glauben, denn hatt er's gehoert von eim andren, der nit doctor war."

Unsere Aerzte gingen bei feierlicher Gelegenheit in scharlachs rothem Kleide, den Degen zur Seite und mit dem Doctorstab in der Hand. Sie waren im Mittelalter von der streng eingehaltenen Kleiderordnung besteit. Wir sinden auch dieses Sonderrecht der ärztlichen Bekleidung¹ in der "Ordo politiae" von Ferdinand I. aus dem Jahre 1552, worin er allen Gesellschaftstlassen strenge ihre Tracht vorschreibt, den Doctoren und ihren Frauen aber gestattet, daß sie ihrem Range und Sonderrechten gemäß jedwede Kleidung, Schmuck u. j. w. tragen können.

5.

Das Kleiderprivileg erstreckte sich aber nicht auf jüdische Aerzte, welche neben geistlichen Aerzten schon im VII. Jahrhundert auftauchen und seither die "phisica" immer mit Vorliebe betrieben haben. Trozdem schon die Römer, vornehmlich Theodosius II., ihnen jedes öffentliche Amt entzogen und die Kirche ihren Gläubigen die Inanspruchnahme jüdischer Aerzte verboten hatte, so hielten doch Monarchen, ja selbst Päpste jüdische Leibärzte, ja sogar an der Gründung der Schule von Salerno hatten sie angeblichen, an der Gründung von Montpellier ausgesprochenen Antheil.

In Preßburg kann von judischen Nerzten im Allgemeinen nur vor dem Jahre 1526 die Rede sein, als die Juden noch innerhalb

¹ Linzbauer, I. 161.

ber Stadtthore in der jegigen Summel-, früher Sutterergaffe feghaft waren. Rach der beflagenswerthen Schlacht von Mohacs hatte ein großer Theil berjelben feine Schätte meggejandt und war aus ber Stadt geflohen. Königin Maria, Die Wittwe Ludwigs II., trug auch darum dem Pregburger Stadtrathe mittelft Mandar vom 9. October 1526 auf, daß er die Juden, welche feige ihren häuslichen Herd verlaffen hätten, nimmermehr wieder in die Stadt Preßburg aufzunehmen, ihre Häufer zu verfaufen und den Erlos auf die Ausbefferung der Stadtmauern zu verwenden habe. Die noch in der Stadt zurückgebliebenen Juden habe der Rath nicht weiter mehr darin zu dulden, deren Häufer feien ebenfalls zu ver= taufen, den Erlös aus denfelben habe der Rath aber den judischen Eigenthümern auszufolgen, damit Dieje nicht doppelt, d. h. durch das Eril und den Verluft ihrer Häufer geschädiget würden.1 Seit Diefer Beit wohnten die Juden außerhalb der Mauern Pregburgs, jo daß fich vom XVI. Jahrhundert an bis in die neueste Beit fein jüdischer Arzt in der Stadt mehr niederlaffen tonnte.

- 17 -

Unfere Landesgesethe lauteten über die Juden im Jahre 1231 : Monetae et salibus, ac aliis publicis officiis . . . non praeficientur. (Richtzulaffung der Juden zu öffentlichen Nemtern.) Rönig Andreas II. beschwört im Jahre 1233: "Judeos . . . de cetero non praeficiemus nostre camere . . . item faciemus, quod Judei . . . de cetero certis signis distinguantur et discernantur a christianis"2 und ordnet an, daß Die Juden durch gewiffe Abzeichen unterschieden und von den Chriften fenntlich gemacht werden follen. Das Tragen der Juden-Abzeichen in Prefburg wurde aber erst feit Ende des XV. Jahrhunderts obligatorijch,3 indem die Juden eine eigene Rapuze und einen eigenen Mantel trugen, jo daß man fie ichon von Weitem an ihrer Kleidung erkennen tonnte. Das Diner Stadtrecht verlangt viel früher: Du Juden schollent, auch gewant tragen, da pey man jy irfennet ; ober auder ir flaider eynen rothen Mantel, vund an der aller ficheriten itatt eynen gilben Fleck, den man nit müg vber spannen.4

2

¹ Ratovszty, Diplom. Posoniens. IV. 821-22, bei Ortvay, II.

² Fejér, Cod. Dipl. T. III. Vol. II. 255. 319.

⁸ Ortvay, II. 2. 312.

⁴ Michnay=Lichner, Ofner Stadtrecht von 1244-1441, 193,

Der Judentracht waren auch die judischen Nerzte unterworfen und nur königliche Gnade konnte fie von dem Zwange entheben. So geschah es im Jahre 1511 mit einem judischen Urzte Namens Bacharias, ben Uladislaus II. nach Djen hatte holen laffen. Beil "er jowol feiner föniglichen Majestät - jo läßt der König feinen Obersthofmeister Mojes Buzlay an den Stadtrath schreiben als eweren Freundschafft einige feiner Dienste nach Maaggabe feiner Biffenschaft geleistet", jei er vom Tragen der Juden-Rapuze zu ju befreien.1 Sier in Pregburg aber beachtete man den föniglichen Auftrag nicht fehr, jo daß am 6. Juli ein neuerliches Mandat in ber Sache des Zacharias an den Rath erging. Db nun der Rath Folge leiftete, ift unbefannt. Es ift Thatjache, daß in der "fönigl. fregen Stadt Presburg" noch damals das Tragen von Juden= Abzeichen obligatorijch war, als es König Ludwig II. bereits für die Judenschaft des gangen Landes aufgehoben hatte.2 Ferdinand I. verpflichtete wieder im Jahre 1562 "alle und yede Juden, jo in unfern Rideröfterreichischen Lannden geseffen fein, und barin bin und wider handlen vnnd wandlen, ju ainem zaichen, darin Gy von den Chriften underschieden, unnd erthennt werden jollen, nun hinfuro an jren oberen Röchen oder Klaidern, auf ber lindhen Seiten, vornen an der pruft, ainen Gelben Ring, von einem gelben Tuch gemacht, offenlich und unuerporgen tragen follen."3

Außer Zacharias erwähnt das Archiv noch einen "jüdischen Arzt". Im Jahre 1524 zahlt der städt. Kämmerer laut Kammerrechnung "dem Michel Juden von Austerlitz aus, daß er den plinten pewtler sol gesehent machen 11 Pf. 2 Sch." Vielleicht ein wandernder Staarstecher.

Es ist aber kaum zweiselhaft, daß die am königl. Schloßgrunde wohnenden Preßburger Juden sich einen ordentlichen jüdischen Arzt hielten, wenn wir auch außer Marpurger, den Brückmann⁴ erwähnt, nur zwei Judenärzte der Judengemeinde am Schloßgrunde kennen.

Michael Nathan Hirschel, welcher in Halle zum Doctor ber Medicin am 11. Juni 1734 promovirt wurde, mit der Differ-

¹ Daselbst. Linzbauer, Codex I. 134. Das Original im Preßburger Stadtarchive nicht mehr vorhanden.

² Ortvay, II. 315. ff.

* Linzbauer, 161.

⁴ Memor. Poson. 1735. Epist. Itin. 48. Cent. I.

tation "De causa febrium intermittentium earumque pertinaciae". Er erfreute sich einer großen Prazis. Nach dem im Jahre 1756 erfolgten Tode Hirschel's beriefen die hiesigen Juden ihren in Görz 1725 geborenen Glaubensgenossen Frael Balmarin, der früher in Görz, Benedig, Trebitsch und Eisenstadt prakticirt hatte. Er starb im August 1772.¹

6.

Vom XIV. Jahrhunderte an hatte Preßburg immer diplomirte Aerzte. Unter den Laien finden wir 1413 den Hanns Arzt, 1419 Andrae den Arzt. Am 25. April 1439 verleiht König Albert dem Doctor der Medicin Heinrich Stoll von Hamelburg (Hunnelburg?) ein Wappen.² Befannt werden im XV. Jahr= hundert Erhart der Kunigin Arzt, weiters auf Grund des Testamentar=Protocolles: Hanns Arzt, Simon Arzt, Doctor Adlman Erasmus.

In diesem Jahrhunderte gab es zwei, die "Hanns Arzt" hießen, denn am 15. Juli 1468 findet sich ein Testament der Elsbet weiland Hanns Arzt Hausfrau und im Monat September 1481 wieder das Testament eines Hanns Arzt.³

² Ortvay, III. 43.

³ Die zwei Tejtamente lauten : P. Test. 1479. pag. 177-178. Testamentum Erasmi Doctoris facultatis medicine. 3ch Erasmus Adlmann Doctor Beten, das am freitag nagit vor Margarethe Anno dmni MºCCCCº Bud in, dem LXXVIII Mit wolbedachtm mut guetter vernunfft zu Rechter weil und Beit des tags geschafft und geordunt hab wie hernach geschribn und begriffn ift. Itm von Erft bevilich mich got dem Almechtign und lu ain folichs mein geschefft ob got ober mich gepot in furt oder lang So jull Elspet mein eliche hausfraw all mein gut wo ich das hab vnverschaidenlich in laute wie das genant sen Eribn einnemen domit tun und laffen, Als mit Anderm 3rm gut, darein 3r fainer meiner gesivisterd noch freundt nit zusprechn noch zuvodern haben, ob aber die buant Elspet mein hausfr Ihren wittiben ftant verfern wolt, Go ift fie ichuldig gelaich zotailn das gut mit Erasmo meinem lieben Sun, doch das aufgezaigt aut Erasmi jull dy buant fraw Elspet ben gren henden und 3n 3r gewalt habn vnd dem benantn Erasmo davon gebn nach Irem gevalln, das ich jolh geschefft mit meiner hant nit felber geschreibn hab mugn ift aus geprechn meiner gelider Darumb hab ich mit vleis gepetn den Erfamen und weifen haufen potn= perger by Beit ainer gesworner burger des Rats der Stat prespurgt das er mit feiner aign hant mein gegenwurtigs geschefft und letztn willn geschribn hat und von junder meiner gepet wegn fein aign Infigill neben meinem aignen Infigill zu bestatigung und frefftigung auff dit mein geschefft getrucht hat dach 3m und

2*

¹ Begpremi, II. 197.

Die Anzahl der Aerzte wechjelte. Am Ende des XVI. Jahrhunderts prakticirten in Preßburg (j. w. u.) zwei Aerzte, am Ende des XVII. stoßen wir auf 3—4 und seither stieg die Zahl erheblich. Sie besaßten sich ausschließlich mit inneren Krankheiten, indem sie sich den Standpunkt der ersten Hälfte des Mittelalters vor Augen hielten, wornach nur die Heilung von inneren Krankheiten "frei", jeder manuelle Eingriff aber "unfrei" war. Ihrem Range nach erachteteten sie die Chirurgie als dehonestirend und überließen sie Apotheken sertigten die Doctoren ihre Recepte selbst an. Im XV. Jahrhundert verschrieb der Doctor das Recept nicht auf Papier, dem das war theuer, sondern gab die medicinischen Anweisungen dem Apotheker mündlich zur Herstellung der aus vielerlei Mitteln

feinen Erbn an ichaden des dan Beugen fein der Erwirdig ber Mert farber bie zu prespurgt und der Erber Thoma pedh ain gesworner genanter burger bie und in folhs meins gescheffts mitfambt dem obestimbten hanien potnperger geschefft lewt fein Bud in all drey durch mich vorgeschriben Erafim Udlman bey meinem geschefft zu fein gerufft und erbetn fan wordn und zu merrer ficherhait in 3re aigne petichafft zu den vodern zwain Sigilln barauff getrucht habn bach in und Iren Erbn an ichaden geschehn zu Prespurgt tag und Jar 3ahl alsuoritet. --P. T. 1481 pag. 184. Testamentum Sanns Urst. 3d Sanns Urst ichaff meiner hawsfrawn Alle Jar II flor auff dem haws 3r lebentig tag Bud denn Beingartn ju Rfanng ledig und frey, und V flor stenndt darauff die jollen bi finder zallen oder dj mit Erben Wellen - Itm mer ichaff ich meiner Tochter finder jo in vogtper werden XX flor auff dem haws. Aber jo ju abgiengen jo joll es Wider auff die finder Erben. - Itm Mer Schaff ich meinen Zwain findern dem Bernhartn, vnd dem Andre das haws ledig vnd frey dauon jollen ju dj gelter zalln. Mer Schaff ich meinen Zwagenn Sun Bernhartn und Andre mein Zwenn Beingartn den furt Beingartn und das Tunawjahl ledig und fren. - Itm mer Schaff ich meiner hamsffram Barbara farundehab halbe, und meinen Zwain Sun Bernhartn und Andre auch halbe. - Itm So pin ich Schuldig In dj ledrer Bed XX flor dauon dien ich alle Jar II 1b. - So ift man mir Schuldig auff bem framer XIX flor daran hab ich Zechen Emer und ein Viertail Wein albeg 3wen vr vmb ein flor. Den Beingartn hab ich zu tauffen gebn dem Jorig Beigl. — Mer ift mir der Barthl Schlacher schuldig III β und X d. It. mer ift mir der lienhart Zimerman VII β d der inder Zimerhutn ift geweffn. Itm ju dem Geschefft hab ich gepetttn den Erben her hannjen Grast und hannjen Schneider In dem Judnhoff und Michel Schmidt das in der fach Zewgn julln fein mit Irn amfigedruchtn petichadtn In und Irn Erbn an ichadn Bnd ift geschehn Vor Exaltacionis S. Crucis In dem LXXXImo und das Geschefft hat ber [Blrich puchler zu einem Rechtn wider Ruefft].

bestehenden Medicamente. Das Recepte=Schreiben wird erst im XVI. Jahrhundert üblich, aber auch damals schrieb der Arzt nicht auf einen Streifen Papier, sondern in ein Buch, das für ihn in der Apotheke bereit gehalten wurde.

Das Sonderrecht der Doctoren, innere Krankheiten zu behandeln, Recepte zu verschreiben, Gifte zu ordiniren, erkannte auch die Stadt Preßburg an.¹ Das Volk entfremdete sich aber der Doctoren und lief lieber zu den Barbieren oder Bundärzten, einerseits deswegen, weil letztere aus dem Volke herstammten und daher die Gewohnheiten, Lebensweise u. s. w. ihrer Mitbürger besser kannten, andrerseits darum, weil die prosessionirten Nerzte bei Herannahen einer Seuche meistens Reißaus nahmen, während der Barbier-Chirung da blieb und im Momente der Gesahr auf jede ihm mögliche Art Hilfe leistete.² Im Reißausnehmen der Doctoren lag aber gar nichts Schändendes, denn die städtischen Nerzte ließen es ausdrücklich in ihre Verträge aufnehmen, daß sie beim Anzuge von Seuchen, namentlich aber der Pest, sich wegbegeben konnten. Und das war eine solche Gepflogenheit, daß noch Sydenham sie prafticirt hat.

Unfere hiefigen Magistrats-Protocolle sprechen von den Nerzten des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts immer mit der größten Hochachtung als von einer Körperschaft, welche durch ihre Gelehrsamteit, allgemeine Bildung, weiten Gesichtstreis und durch den intimen Berkehr mit den Bornehmen der Stadt einen Stand von hohem Einfluße repräsentire. Das Testament des zu Resmark am 28. August 1559 verstorbenen Preßburger Arztes Prein in g hat der damalige Stadtschreiber solgendermaßen in das Testamentar-Protocoll eingetragen:³ "Des chrsamen und weisen Herrn Herrin Doctor Heinrichs seiner Excellenz Gottseliger Gedächtniß Testament". Er nennt den Doctor "weise und Excellenz". Jugleich ersahren wir dabei, daß die Nerzte durch Rang und Stand ihren Mitbürgern vorangingen und gleichwie in Deutschland eine hohe sociale Stellung inne hatten. Der Titel Excellentissimus gebührte nach mittelaltriger

¹ P. A. 1608, 43. Johann Caccus Barbierer . . . ift verboten worden, Niemanden Trändlein zu geben und feiner Cur sich zu untersangen, welche allein den Doktoren gebühre.

² Haejer, II. 466.
 ³ P. T. 1557-1578. 24.

Gepflogenheit den Aerzten in Deutschland und bei uns noch im XVIII. Jahrhunderte.

Unsere Aerzte nahmen thätigen Antheil am öffentlichen Leben. Sie waren Mitglieder des inneren Rathes,¹ bei Festlichkeiten und Schmausereien nahmen sie unter den anwesenden Capacitäten oder Dignitären Platz² und erhielten auch bei Fällen ihrer gedeihlichen Thätigkeit zum allgemeinen Wohle besondere Anerkennung.

Wir lesen im Magistrats-Protocolle,⁵ daß man am 10. No= vember 1599 dem Fullziethius, der Philosophiae und medicinae doetor versprochen habe, daß seine Tochter und seine Wittwe keine Stadtgaben nach seinem dereinstigen Ableben zu tragen haben sollen, wegen seiner dem Rath und der Gemeinde stets erwiesenen guten Gesinnung.

Es gereicht dem ärztlichen Stande zur Ehre, daß die Stadt Preßburg Theophrastus Bombastus Paracelsus de Hohenheim während seines hiesigen Ausenthaltes am Freitag vor St. Michelstag des Jahres 1537 mit einem Festessen gechrt hat.⁴ Bei dem zu Ehren des großen Resormators der Medicin gegebenen Schmause kam man beim Stadtrichter Beham zusammen und speiste an zwei Taseln, wobei die Gäste mit Fischen, Wild= jchwein, Obst u. f. w. regalirt wurden.⁵

¹ Reittungspuech aus 1438: Item am Erichtag nach dem Suntag Esto mihi Anno LXXX septimo hat Michel Smid sein Kamerpuech verrait . . . Daben sein gewesen . . . des Rats . . . Simon arct.

² St. R.=R. 1590: Den 6. Maty am fastnachtstag huelt ain Ersamer Rath, auf der Raitituben zu Gast Herrn Stathalter, darzu auch ohne gefähr thamen herr David Ungnad friegsrat president, ein herr von Lichtenstain, herr Probstep ... herr Doctor Pestalucius ...

⁸ P. A. 10. November 1599. 431. Den Herrn Paulus Fullziethins Phil. et Med. Doctor wird wegen seiner treuen Bemühung und rühmlichen Wohlver= haltens gegen den Rath und die Stadt bewilligt und zugesagt, daß nach seinem Jod sein einziges Töchterlein und seine Chewirthin so lange sie im Wittwenstande bleibt, das ihm eigenthümliche Haus besreit von allen Bürgerlichen Stadtbürden besithen sollen.

⁴ Barum Paraceljus Pregburg bejucht hat, ift unbefannt.

⁵ St. R.=R. 1537—38. Stat Zerung. Freitag vor Michaelis (1537) haben die Herrn doctor Theophrasten pei Her Blassi Beham zu gasst gehalten. Zu zweien Tischen pen einander gewesen und Chamerer fausst visch zum sieden, bachen praten p. iijt iijss. vmb semeln, wein, gries, milch, Air, freußen, fraut, peterschill, der srawen vmb effigh iiij Z schwmalz, opst, fas und der Kochin zu lon xxiiij d pracht alles iiijt vijss vviij d. Ausgezeichnete Aerzte — Rayger, Moller u. a. — wurden sogar geadelt.

Wir finden auch außerdem Spuren einer Art Polizeiordnung über die Aerzte. So entfernte man im Jahre 1611 den Doctor Ruland vom Phyficate. Der Beschluß ist nicht begründet und aus dem Protocoll geht nur hervor, daß Ruland den Anschlägen seiner Bidersacher zum Opfer siel.¹

7.

Materiell standen die Aerzte in Preßburg gut. Die Wohlhabenheit der Doctoren bezeugt, daß sie Liegenschaften erwarben² und Geld auf Zinsen auslichen.³ In ihren Testamenten verfügen sie über ihre Häuser und anderen Liegenschaften, gedenken der Armen, wohlthätigen Anstalten und der Stadt selbst. Doctor Preining⁴ vermacht seiner Frau im Jahre 1559 sein Haus und seine Bücher in Preßburg und seine Liegenschaften in Nürnberg und München seinem jüngeren Bruder. Der Stadt Preßburg und dem Spitale legirt er je 16 Einer Wein, sein Pierd und Wastfenzeug aber seinem Diener. Im Jahre 1585 vererbt Nicolaus Spini "artium liberalium et medicinae doctor et eivis Posoniensis"⁵ sein hiesiges Haus und seine hiesigen Habseligkeiten seiner Frau, sein

¹ P. A. 1611. 17. Juni. 140. Über Anjuchen des Herrn Doctor Johannes Ruland wider seine Berläumder die ihm in seiner Cur hinterrucks fälschlich aus= geschrien und ihm höchlich verkleinert beschlossen worden, daß man ihm dieses vollige Jahr noch das Physikatsamt passiren wolle, wenn er weiter bleiben und prakticiren wolle, solle ihm dies freistehn, doch ohne Besoldung.

² P. A. 1582. 1. Juni, 260. Erfauft Doctor Nikolaus Pistalozius mit Erlaubnis des Rathes ein Haus beim Lorencerthor das dem Bischof von Neutra vnd Demeter Litteratus gehört hat. P. A. 1637. 26. März, 179. Kaufft Herr Bilhelm Raiger medicinae doctor um 700 hungarische Gulden einen Garten vor der dürren Mauth in Verein mit jeiner Frau geborene Kugler den Merin= ger'schen.

³ P. A. 1639. 31. October. Leit Daniel Ranger der Arzney Doctor der Elisabeth Mauriyin und ihrem Chewirth Mauriy eine Summe von 800 Thalern vnd läßt diesen Vertrag protocolliren.

⁴ P. T. 1557-1573.

⁵ P. T. 1585-1596. 1.

dem Doctor Johannes Baptista Medicus Fulziethius sanae philosophiae et medicinae doctor¹ testirt im Jahre 1607 sein Haus, seine Bibliothef und Privilegia seinem in Kroatien lebenden älteren Bruder. Der jüngere erhielt einen "silbrein Becher", die St. Mertin-Kirche 25, das Münichs-Kloster 20, das Spital 8 und die Stadt 7 Gulden.

Bas damals in Preßburg einem Arzte für die Bisite oder ärztliche Ordination gezahlt wurde, wissen wir nicht. Durchschnittlich vermögen wir aber das ärztliche Einkommen festzustellen, wenn wir neuerdings annehmen, daß das niederösterreichische ärztliche Honorar auch hier üblich war.

Ferdinand I. hatte in feiner "Ordo politiae" - einem Patente² — Folgendes angeordnet: "Bir wellen und Ordnen, das all und yede Artt, jo wie oblaut zu ben Kranchen gernefft werden, ben vermendung ernstlicher Straff, menigelichen mit jrer Rhunft, trewlich und mit veßtem vleiß, hilflich, Ratjam, vnud benstendig fein, und des, außer gnuegjamer verhinderungen, niemandt waygern, verzichen, noch verfürzen. Daentgegen foll ainen Urgt, jo nit prouisioniret, oder bestellt ift, von ainem geden gang, als offt Er zum patienten, oder Krankhen berüefft wirdet, von den vermüglichen Personen Zwaintig Creuter, von den gemainen unstatthaften Personen und Dienern gehen Creüter gegeben werden. Wurde aber ain Artt zu ainen gar Armen, der obbestimbten Lon ju geben nicht vermöcht, berüefft, folchen Urmen dürfftigen Rrandhen, joll der Arist, on ainiche belonung, umb Gottes willen, aus Chriftlicher Brüederlicher Lieb, und in erwegung, das im folches von Got in ander weg erstat werden Rhan, gewärtig und willig, auch mit jeiner Rhunft, trewen Rath und benftandt ju helffen schuldig und verpunden fein. Db bann ein Urtst auf den Stetten, von gemandt auf das Lanndt hinauf berücfft wurde, joll Er, wie obsteet, sich deffelben außer genuegjamer Redlicher verhinderungen nit waigern. Doch joll der, jo nach dem Urtet geschicht, auf fein aigen uncosten, jne mit Roß, Fuer und Berung, hin und wider bringen, und ime bartsue, ju ainer belonung, von geder Meil, die der Artst ju dem Berücffer ju ziehen hat, zwaintig Creuter, vundt als offt Er ainen

¹ P. T. 1607-1619. 10.

² Linzbauer, Codex I. 161.

gangen tag ftil ligt, ain Reinischen gulden neben ber underhaltung geben. Aber am wider haimbziehen, joll dem Artt für die Meilen ber Lon ber zwaintig Creüter nit bezallt, auch vber bije Satung niemandt beschwerdt werden. Doch foll niemand verwürdt fein, aus geden guetten willen nach, den Urgten nach gestalltjam jrer gehabten mue und vleiß gehtes ober obbestimbten Lon zunereeren." Nachdem im XVI. Jahrhundert ein Gulden Rheinisch zwölfmal jo viel Rauffraft hatte, als ein heutiger Gulden und es angenommen werden kann, daß ein prakticirender Urgt zu mindesten 5 honorirte Bifiten machen konnte, jo kommen - Die Bifite durchschnittlich zu 15 fr. gerechnet - auf den Tag 75 fr., jährlich daher - ben Gulden ju 60 fr. verauschlagt - 456 Gulden ins Berdienen, was dem Durchschnittlichen Einkommen eines Arztes von heute mit 5472 fl. - 10944 Kronen, die Bage hält. Es ift weiters befannt, daß die mehr Vermöglicheren nicht mit Kreuzern, jondern mit Ducaten ihren Argt honorirten.

Daher begreift sich, daß der bekannte Spruch "dat Galenus opes" in den früheren Jahrhunderten keine bloße Redensart war und daß unser Aerzte=Proletariat von heute nicht ohne triftigen Grund die "guten alten Zeiten" herbeisehnt.

Die höchste sociale Stellung und die glänzendsten materiellen Verhältnisse gewährte das XVIII. Jahrhundert unseren Nerzten. Weder vorher, noch nachher hatte jemals ein Nrzt solche Werthschätzung. Unsere Doctoren erfüllten damals als glänzend bezahlte Hausärzte sowohl vermöge ihrer allgemeinen Bildung als gemäß ihrer Fachausbildung völlig ihren Beruf und stellten ihren Mann. Durch die Theilung aller ärztlichen Thätigkeit in zwei Lager — in das der eigentlichen Doctoren und das der Bundärzte — wurden sie nicht von dem Drucke der "gesammten" ärztlichen Prazis betroffen und andererseits, weil die medicinische Bissenschaft noch nicht in Specialfächer getrennt war, waren sie in allen ärztlichen Disciplinen praftisch und theoretisch zu Hause.

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts tauchen in Preßburg wieder Aerzte aus dem Mönchsstande auf. Erzbischof Szelepcsenyi in Gran hatte nämlich im Jahre 1669 den Orden der Barmherzigen Brüder hier angesiedelt. Unter seinen Ordensleuten finden sich nur in der jüngsten Zeit Doctoren der Medicin.

Ein Stadtarzt wird in Pregburg ichon um bie Mitte bes XV. Jahrhunderts erwähnt. Im Jahre 1448 bescheinigt Bartholo= mäus ber Italiener folgendermaßen feinen Gehalt: Ego Bartolomeus ytalicus phisicus conductus per dominos de consilio et cives civitatis Posoniensis Percepi in die marie magdelene 1448 libras quinque Wienenses et solidos duos ab Gerardo Schiller camerario dictorum dominorum et comunitatis. Im Jahre 1449 wird Magister Bartolome physicus wieder in den Kammerrechnungen erwähnt. Item hab ich gebn den Maister Bartolome Urgt nach der herrn geschafft, an jeinen jolt 5 Bf. 2 Sch. 1450: Solt den Maister Wolfgang Arzt - über welchen im Jahre 1458 als Domherr die Rede war - 25 fl., dann 1451 Maifter Wolfgang Puch Urgt 16 fl. 7 Sch. 1553: Dem Doctor Reichen faufft 4 Klafter aichen Holz.1 3m Jahre 1586 nimmt der Rath Andreas Muschbrunn, für hiefiger Stadt Pregpurg Physicum et Medicum, in Sold.

Auch ertheilte ihm² der Rath, wie allen seinen anderen Collegen, "den freyen Sig". Im Jahre 1594 ist Doctor Johannes Rastius, im Jahre 1596 Doctor Baptista Goyneus Stadtarzt.³

Stadtphysicus war von 1539—1541 Doctor Benignus Pfeußer,⁴ von 1622—1628 der zu Spitz in Nieder-Desterreich am 5. März 1585 geborene Georg Eberlin. Er studierte in Wien und Regensburg und bezog mit materieller Hilfe der Wittwe Barbara Scholtz die Universität Wittenberg, dann Leipzig, Alltdorf und Tübingen. Im Jahre 1612 studierte er weiter in Padua, bereiste so ziemlich Italien nehst Sieilien und Malta. Sein Doctordiplom erwarb er in Basel. In seine Heimath zurückgefehrt, prakticirte er eine Zeit in Krems, in Stein, dann in Horn, woher er — honorificentissima legatione et conditionibus luculentis als Physicus hieher nach Preßburg berusen wurde. Er starb —

1 Ortvay, II. 2. 46.

² P. A. 1586. 479. An ain Ehrjam wolweiser Rhat allhie den Edlen Hochgelerten Herrn Andream Muschbrunn Medicinae Doctorem für hiefiger Stadt Frefburg Physicum et Medicum angenohmen und benneben auch ihme ain freuen Sitz wie anderen seinen Collegis bewilligt hat.

³ Ortvay, dajelbit.

4 Begpremi, IV. 128.

42 Jahre alt — am 29. October 1628. Er war ein berühmter und gesuchter Arzt und Paul Spindler (j. w. u.) hat ihm jeiwe auf der Straßburger Universität gehaltene Disputation "de Pharmacia XCIX. Quaest." im Jahre 1628 mit den Worten: "Nobilissimo et experientissimo D. Georgio Eberlino, Med. Doet. eeleberrimo, Poliatro Posonii Ungarorum praeeminentissimo, fautori et Evergeti suo omni observantiae cultu aetatem honorando"¹ geweiht.

Preßburg hatte aljo im XV. Jahrhundert bereits ohne alle Biderrede feinen eigenen Stadtarzt, deffen Aufgabe die Heilung der Vermögenslofen und Abgabe von Gutachten u. f. w. war. Wir glauben aber, daß im XV. und XVI. Jahrhundert der Stadtarzt in unferer Stadt tein fuftemifirter ftädtischer Beamter war, fondern nur auf Grund eines Vertrages mit der Stadt in einem rechtsver= bindlichen Berhältniffe ftand, dem man, wann immer, fünden tonnte. Nur jo wird das an den Stadtrath gerichtete Gesuch des Doctors Johann Cascus aus dem Jahre 1608 verständlich, worin er Klage erhebt, daß der Rath, welcher ihm, wenn auch bei vierteljähriger Ründigung, einen ftändigen Gehalt zugesichert und das Beriprechen ber Aufbefferung besjelben gegeben habe, ihm nun denjelben berab= mindern, bezüglich ihn aus dem Dienste entlassen wolle. Auf jeine Eingabe rejolvirte ber Stadtrath, daß dies Jahr alles beim Alten bleiben solle.2 Es scheint aber, daß die Stadt auch nicht jederzeit einen Physicus hatte. Wenn auch das Statut von 1548 anordnete,3 daß es "aines doctor halben ainem erjamen Rat haimbgejett" jei, jo findet fich erst in den Bürgerartikeln vom 10. December 1599, Buntt 5, zum erstenmale ber Beschluß, Die Stadt jolle einen Urgt bestallen, der zugleich die Apotheken=Bisitation und jedem Dienste leiften jolle.4 Aus der Begründung Diejes Beschluffes entnehmen

¹ Begpremi, III. 73.

² P. A. 1598. 318. Doctor Johannes Cascujs bestellter Medicus erscheint vnd sich beschwert, daß ihme angedeutet worden sei, wie ain ehrsame Gemain seiner halber Bedenkhen ainfnehre vnd ihme dieselbe weiter nit volkhommenlich passiren wölle . . . Darauf ihme zu Bescheid erfolgt . . . noch dies Jahr die alte Besoldung passiren vnd volgen wölle lassen.

³ P. A. 1548. 1.

⁴ P. A. 1599. 10. December. 435. Ben diejen beschwerlichen Zeiten, da jo viel Krankheiten im Schwant gehen und Doctor Paulus selten zuehause, der wir, daß die Stadt am Ausgange des XVII. Jahrhunderts zwei Doctoren der Medicin hatte. Und sofort am 31. Mai 1600 wurde der Doctor medicinae Baptista Goyneus auf Bunsch der "ganzen Gmain" als Stadtarzt berusen. Sein Gehalt betrug 50 Gulden pro Jahr, freie Wohnung (Zimmer) und 5 Klaster Holz.¹ Später erhöhte man den Gehalt, denn im Jahre 1609 erhielt Dr. Johann Ruland 156 Thaler, 1617 Physicus Dr. Daniel Janischins 100 Thaler, 1630 Johann Müler 250 Thaler. Es ist interessant, daß bis unlängst der Gehalt des Stadtphysicus der Stadt Preßburg — die zwölfsache Kauftrast des Geldes wieder in Anschlag genommen — gerade so hoch war, wie der des Physicus Goyneus, nämlich 50 = 600 fl. ö. B. = 1200 Kronen.

Un der Stellung des Phyficus aber änderte Diefer Beschluß nichts. Er war auch weiterhin ein vertragsmäßig auf eine gewiffe Beitdauer verpflichtetes Organ ber Stadt. Auch hernach tamen Bänkereien, wie die mit Cascus wieder vor, jo 3. B. mit dem Phyficus Ruland (f. w. u.). Gine inftemifirte ftädtische Amtsstellung wurde das Physicat erst unter König Karl III. (Raijer Karl VI.) gemäß des an die Preßburger erlaffenen Mandates2 vom 18. Januar 1735. Während die Stadt im XVI. Jahrhundert nach einem Physicus greift, um zu jeder Beit ärztliche Silfe bei der Hand zu haben und die Apothefen-Bisitation für den Bhusicus mehr als nebenjächliche Pflicht hinftellt, während ber Phyficus im XVII. Jahrhundert einfach gar nicht die Apothefen visitirt, weil der Rath Diesbezüglich ein ganges ärztliches Collegium entjendet und wir demnach über ämtliche Obliegenheiten des Bhuficus nichts zu berichten vermögen, erläutert König Karl III. in jeinem Mandate umständlich die Stellung des Physicates und beffen Birfungsfreis. Der Physicus ist, gleichwie in anderen geregelten Städten üblich, mit einem Jahresgehalte anzustellen, mit einer

andere aber kranct ist oft auch die Leut übersetzt werden und auch nit einen jeden dienen wollen, soll man einen bestellten Medicum halten, der auch die Apotheken visitire.

¹ P. A. 1600. 24. Mai. 462. Johannes Baptista Goyneus, medicinae Doctor ist auf einer ehrsam Gemain Begeren zu einem Stadtmedico berufen vnd ihm Gulden 50 jährlich, sonst freies Zimmer vnd 5 flafter bewilligt worden.

² Linzbauer, II. 52.

Dienstinstruction zu verschen und darauf zu beeiden. Wenn möglich jei er tatholijch, wohne ständig in der Stadt, visitire von Beit ju Beit die Apothefen und erscheine zu diejem Zwede, wenn die Apothefer Medicamente von stärferer Wirfung oder zusammengesette Mittel aufertigen. Er achte darauf, daß auf den Gefäßen die richtigen, jeden Irrthum aussichließenden Benennungen der Medicamente ersichtlich jeien und daß die Apothefer ihre Medicamente nicht übermäßig hoch tariren. Er regulire die Tare und zeige alle jene Apotheker unnachsichtlich der Behörde zur Bestrafung an, die gegen feine Anordnungen verstoßen. Einen Gegenstand feiner Beobachtung bilde die Ueberwachung der Bundärzte, Barbierer und Bader, damit dieje ihre Rechtsbefugniffe nicht überschreiten, in ärztlichen Anordnungen das ihre Person nicht Tangirende etwa übergeben, die in der Pragis üblichen Salben forgjam bereiten und Diefelben zu festgesettem Preife verfaufen und anwenden. Auch auf Die Hebammen habe ber Phyficus zu achten, fie zu prüfen und zu unterweisen. Erwiesene Armen ordinire er unentgeltlich, die für fie bestimmte Ordinationsstunde halte er ein und verwende auch Fürforge auf die Spitäler. Bei Seuchen halte er treu zur Stadt und bleibe ständig in deren Dienste. In Bezug des Dienstes unterstehe der Phyficus unmittelbar dem Stadtrathe (Magiftrate). Das Physicat ober die Stelle eines Stadtarztes erscheint daher in Pregburg um vieles früher als in den meisten Städten unferer Heimat und des Auslandes und auch in unferen Comitaten, welche Maria Therefia erst im Jahre 1773 zur Bestellung eines Chirurgen = Wundarztes verhalten hat.

9.

Nun folge die Liste aller Doctoren der Medicin, die außer den bereits Namhaftgemachten bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ständig oder zeitweilig in Preßburg prakticirten oder geboren sind:

Jojef Balbus, Johann Theophil Bél, Jojef Rarl Bukijch, Ephraim Johann Bochm, Nikolaus Conhard, Michael Johann Graaff, Daniel Geiger aliter Waldman, Ijaias Wald= mann, David Gömöri, Johann Gottfried Haberland, Andreas Herman, Johann Christof Huber, Johann Samuel

Sueber, Honorius Wilhelm Raftenholt, Michael Rlement, Jojef Karl Klement, Johann Christof Knogler, Raspar Korman, Komorfty, Johann Georg Roller, Jeremias Machrl, Christof Daniel Metger, Christof Martin Metger, Carl Otto Moller, Samuel neumann, Oswald, Desme, Samuel Bauer, Andreas Chriftof Bauer, Joh. Carl Berbegg, Theophil Ränner, Wilhelm Rayger, Carl Rayger und Carl Rayger jun., Gedeon Ribe, Johann Michael Schwarz, Johann Theophil Schwarz, Johann Michael Segner, Johann Andreas Segner, Andreas Schemberger, Jojef Sgolanitich, Johann Strobelberger, Schilpacher, Georg Erich Till, Johann Martin Troft, Johann Juftus Tortos, Johann Carl Wieland, Johann Walattai, Joh. Theophil Windisch, Maximilian Honorius Zolicofer. Sigmund Torda erwähnt im Jahre 1561 einen Arzt namens Procopius.1 Christophorus Preuß, der in den Jahren 1543-1552 in Frankfurt a. d. D. akademischer Rector war und Poesie und Rhetorik tradirte, ist nach Briefen Melanchton's in Pregburg geboren, daher fein name Pannonicus (Libr. V. Epistol. edit. Norimbergae 1646). Er wurde in Wittenberg Doctor medicinae und war ein gefeierter Dichter in lateinischer Sprache. Georg Burfircher, pract. Arzt in Preßburg im XVI. Jahrhundert, war als Botanifer und lateinischer Dichter befannt.

Von unseren hervorragenden Nerzten, die entweder auf dem Gebiete der medicinischen Wissenschaft oder der Praxis oder auf dem der Hygiene Bleibendes geschaffen, habe ich nun derart zu sprechen, daß außer ihrem Lebenswege auch ihre Werke aufgezählt und gewürdigt werden.

Beginnen wir mit ber Nerzte-Familie Rayger.2

Wilhelm Ranger.

Wilhelm Rayger, Physicus von Nieder-Desterreich und prakticirender Arzt in Wien, wurde daselbst im Jahre 1600 geboren. Sein

1 Begpremi, II. 200.

² Um Wiederholungen zu vermeiden, bemerke ich, daß ich die biographischen Daten, wo keine besondere Quelle citirt ist, nach Stefan Weßprémi: Succinta medicorum Hungariae et Transsilvaniae. 4 Bde., gebe. Doctordiplom 'erwarb er am 27. October 1624 in Tübingen mit der Differtation "de gastrologia". Als Evangelischer wanderte er der Religionswirren wegen aus Wien weg und fam am 15. Januar 1629 nach Preßburg, wo er der Gründer der durch ein ganzes Jahrhundert blühenden Nerzte-Familie Rayger wurde. Auf Bunsch der Grafen Pálffy und anderer Magnaten erhielt er von König Ferdinand II. den Abel. Sein Arcanum wider Sand und Stein, welches aus zerstoßenen Krebsaugen, Eier= und Schneckenschalen bestand, verschaffte ihm einen großen Ruf bei vielen Fürstlichkeiten und er wandte es mit Erfolg an. W. Rayger starb 1653. Drei Jahre vor seinem Tode setzte er auf seine Familiengruft im evan= gelischen Friedhofe folgende Gradichrift:

A. D. O. M.

Wilhelmus Rayger Philosophiae et Medicinae Doctor ac Illustr. P. P. infra Onasum Physicus Mortalitatis memor Hunc locum sibi suisque Quo corpora animabus in aeternitatem avolantibus Humentur delegit et aere suo comparavit Anno M. D. CL.

Den hier erwähnten evangelischen Friedhof, welcher in den 70-ger Jahren des verstossenen Jahrhunderts parcellirt wurde, begrenzten die Kissaludy-, die alte Convent- und Lyceumgasse. Die neue Conventgasse läuft mitten durch den aufgelassenen Kirchhof. Seine schönen Arcadenanlagen hat Stadtphysicus Dr. Samuel Glatz in einem hübschen Aquarell erhalten, das eine Illustration des dritten Bandes (Seite 225) der "Geschichte der Stadt Preßburg" von Dr. Theodor Ortvay bildet. Die Gruftgewölbe des aufgehobenen Gottesackers wurden ausgesüllt, die Grabsteine und Marmortasseln verworsen u. j. w., so daß man heute keine Spur mehr sindet, wo unsere großen Aerzte ruhten.

Karl Rayger sen.

Der ältere Karl Rahger stammt aus der Che des Vorgenannten mit Anna Maria Anogler und wurde hier am 22. September 1641 geboren. Die Daten seines Lebens führen wir aus jener Gedenkrede an, welche nach seinem Tode von Adam Johann Gensel, dem Hausarzte der fürstlich Esterhäzy'schen Familie und Physicus der kön. Freistadt Dedenburg, auf ihn gehalten wurde und welche in der Zeitschrift "Leopoldinae Carolinae naturae Curiosorum Ephemerides, Centuria VII. et VIII. Norinbergae 1719" im Anhange auf Seite 191 bis 208 abgedruckt ist.

Rarl Ranger studierte hier das Gymnafium. Er hielt in feinem 15. Jahre ichon eine hebräijche Rede. Im Jahre 1659 bezog er, 18 Jahre alt, Die Universität von Altdorf, wo er fich zwei Jahre mit philosophischen und iprachwiffenschaftlichen Studien beschäftigte. Im Jahre 1661 finden wir ihn auf der Universität zu Wittenberg als Theologen. Mittlerweile ftarb fein älterer Bruder Ferdinand. Auf Bureden der Mutter und feiner Verwandten entjagte er der theologischen Laufbahn und ließ sich im Februar 1662 als Studiojus der Medicin in Straßburg immatriculiren. Dort waren feine Profefforen Melchior Sebitius und Albert Johann. Noch als Student schrieb er die Abhandlung "de inedia". Im April 1663 begab er fich nach Holland und hörte in Leyden in erster Reihe längere Zeit Vorträge bei Sylvius. Dann trifft man ihn in Paris mit anatomischen und chirurgischen Studien beschäftigt. Er sucht auch Bibliothefen auf, erweitert feine botanischen Kenntnisse und geht dann auf ein halbes Jahr nach Montpellier. Er fehrt zur Bertiefung feiner medicinischen Studien wieder nach Paris zurück. Auf einer Reife nach Burgund und der Schweiz im Jahre 1667 jucht er neuerdings Straßburg auf und erwirbt sich da mit der Differtation "de natura salivae" den Doctorgrad der Medicin. Rach Hause zurückgefehrt, wandert der junge Urzt bald wieder nach Steiermark, Kärnthen und Inrol und von da nach Italien. Er besucht Benedig, Mailand, Bologna, Genua, Florenz und Rom zu Studienzwecken. Dann erst läßt er fich im Juli 1668 in feiner Baterstadt als Arzt nieder, wo er 39 Jahre hindurch: "neque enim nomine et sermone - wie Genfel jagt - ut multi pro dolor ! sed re et opere Medicus iuxta Hippocratis legem exstitit,

nec timidus aut tumidus, sed summa cum prudentia et cautione medicinam feeit" der hervorragendite Urzt nach der Ordnung des Hippofrates ift und bleibt. Im Jahre 1674 heirathete er Ratharina Juditha Boheim, die Tochter des Kriegszahlmeisters des Raifers Leopold, Mathias Boheim und feiner Gattin Gara Sophie Sternftein. Sieben Sohne und eine Tochter fproßten aus diefer Che. Im Jahre 1694 erwählte ihn die Academia Naturae Curiosorum unter dem Namen Philo II. zum Mitgliede, eine Auszeichnung, Die, mit Ausnahme Daniel Moller's, damals in ganz Ungarn nur Rarl Ranger allein errungen hat. 3m Laufe ber Zeit wurde er als Arzt mit dem Hoftitel ausgezeichnet, war Hausarzt vieler Magnatenfamilien und lange Zeit hindurch Bhuficus der ton. Freiftadt Preßburg. Er ftarb am 14. Januar 1707 um 5 Uhr Morgens und hat 65 Jahre und 15 Wochen gelebt. Mit großem Pompe, beweint von Reich und Urm, wurde er in die väterliche Familiens aruft auf dem evangelischen Friedhofe beigesett. Das von 21dam Johann Genfel verfaßte Epitaph lautete folgendermaßen:

Siste gradum Viator! Hic iacet Vir magni nominis

Carolus Raygerus D. Physicus Posoniensis Academiae Caesareo-Leopoldinae Collega Qui omnia quieti momenta surripiens Vitam propemodum omnem studiis fecerat vectigalem Philtro quodam Palladis deliciarum delibutus Foeminas Pindo sacras deperiens illisque se totum mancipans; Utilissimum vitae socialis et Patriae evasit Membrum Multos olim iuvandos antidotis iuvans Fati necessitate nondum occupatos Se vero eadem praeventum iuvare Voluit, debuit, haud potuit: Ortus, mortuus, oriturus. Fata, eheu Fata! Summorum fatorum arbiter Deus, Qui eum tot peragrantem regna et provincias totque fatorum discriminibus expositum, iuvit

3

aeternum iuvabit.

Interim

Monumentum aere perennius posuit duraturus

in marmore

Amor

Johannis Adami Genselii

qui

Collegae vitam gratae posterorum, qua potuit, pietatis significatione

memoriae insculpere voluit.

Abi Viator!

Cogita, pondera tenue momentum inter omnia

et nihil!

Vale!

Die literarische Thätigkeit des älteren Rarl Rayger erstreckt fich über die ganze Medicin. Seine allgemeine Bildung, jein hoher Gesichtsfreis, feine weiten Kenntniffe der Welt hoben ihn über alle Nerzte unferer Stadt und ichufen ihm einen europäischen Ruf. Er war Auhänger der von Baco von Verulam beeinflußten und durch Harvey begründeten anatomijchen und physiologischen Richtung in ber Medicin, welche die dominirende Rolle der speculativen Philojophie in der Medicin verwirft, vom Standpuntte ber naturmiffenschaft aus bestrebt ift, die Probleme ber Medicin zu erfassen, und daher in den Kreis der Untersuchungsmethoden auch das Experiment aufnimmt. Ranger war als Gelehrter nicht ein unmittelbarer Schüler Harvey's, aber lange genug hatte er Sylvius de le Boë, den hervorragendsten Verbreiter ber Lehren harven's, in Lenden gehört, um aus den Beobachtungen und Erfahrungen im Secirjaal und in ber Klinit Baufteine zur Erweiterung ber Medicin herbeizutragen. Seine Sections-Protocolle und Krankengeschichten erweisen, daß er Die Medicin als Wiffenschaft im Geiste jeiner Lehrer weiterzubilden bestrebt war. Seine Arbeiten fennzeichnet ein scharfer Blick. Die Kenntniß des Sates von Baco: "Prudens interrogatio (scilicet naturae) est quasi dimidium scientiae" veraulagt ihn zur Rechtfertigung feiner Theorien Das Experiment heranzuziehen. (S. u. die Lungenprobe.) Obwohl Ranger auf Dieje Weije eine Menge von Erfahrungsbaten zusammentrug, entsprach er bennoch

nicht immer der weiteren Forderung Baco's: "vere seire est per causas seire". Im naturforscher tritt hie und da der gewesene Theologe zu Tage und auf dem wogenden Felde feiner Gelehrjamkeit iprießt neben goldenen Nehren auch die geheimnißvolle blaue Blume des Myfticismus und des Occultismus wuchernd auf. Nirgends ftößt man auf derlei mehr, als in feinem Werte über die Beft, in welchem er außer den natürlichen Urjachen der Seuche auch übernatürliche (gute und boje Engel) annimmt. Darüber haben wir uns aber nicht zu wundern, denn die medicinischen Facultäten, an benen Ranger zum Theile feine Studien betrieb, waren Paris und Montpellier. Dieje suchten noch zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts die Urfachen der Seuchen in tosmischen, tellurischen und anderen berartigen Vorbedingungen. Rayger, der als Protestant ben Nachbaruniversitäten in Desterreich und in Wien ausweichen mußte, tam daher nicht in die Lage, mit dem in diefer Beziehung einzig richtigen naturmiffenschaftlichen Standpunkt näher vertraut au werden.

Aber sehr hoch rechnen wir es Karl Rayger an, daß er Sectionen vornahm und stets darauf bedacht war, da, wo er es thun konnte, das klinische Arankheitsbild mit den an der Leiche constatirten Beränderungen in Einklang zu bringen. Schon an und sür sich ist die That, daß er Sectionen vorzunehmen sich getraut hat, zu rühmen, wenn wir uns in Erinnerung bringen, daß z. B. an der berühmten Universität in Leyden noch im Ansange des XVIII. Jahrhunderts alle Jahre nur einmal ein Leichnam secirt und daß in Wien erst im Jahre 1718 das erste anatomische Theater ins Leben gerusen wurde.

In der Therapie folgte Ranger der Lehre des Sylvius: "Virium conservatio, morbi sublatio, causae correctio, symptomatum mitigatio". Dem Aderlassen wich er nach dem Beispiele des Sylvius nach Möglichkeit aus. (Siehe seine Abhandlung: De pleuritide post morbillos sine venaesectione curata.)

Die Persönlichkeit Karl Ranger's, seine gelehrte und ärztliche Wirksamkeit lassen sich nicht besser charakteristren und seine Bedeutung nicht markanter hervorheben, als wenn wir aus der früher reproducirten Gedächtnißrede Johann G en sel's das Folgende zum Abdruck bringen. Wir thun dies gerne. Die deutschen medicinisch-historischen Werke schweigen sich über Karl Ranger und überhaupt über ungarische

3*

Aerzte gründlich aus. Man findet aber im XVII. Jahrhundert in Ungarn mehr angeschenere und tiefere Gelehrte als sonst irgendwo unter den medicinischen Autoritäten, deren Werke man in den Himmel zu heben beliebt.

In casibus difficilioribus - jagt Genjel - in quibus evolvendis divinam quandam ingenii vim exeruit, tanta animi contentione et in causas inquirendi assiduitate versabatur, ut Chrysippo, nihil videretur cedere, hinc et invidi ipsum suspexerunt et laudaverunt et fama ejus non tantum qua Hungariae patent limites, fuit inclita sed ad exteras quoque provincias, quibus passim ad ipsum, tanquam ad oraculum in casibus arduis consulendum literis judicia de rebus difficilioribus expetentibus confugerunt, longe lateque dimanavit. Hinc doctrinae et eruditionis exquisitionis laudem commendabat morum facilitas et singularis mansuetudo: non erat morosus Hermocrates, sed mitis, benignus, affabilis, facundus, qua ratione facilem omnium sibi conciliavit animos. In literariis disceptationibus . . . nunquam affectuum vehementia abripiebatur, semper sibi constabat, nemini asper. Scribentem de rebus eruditis movebat veritas, cum exactissimi judicii pondere, certantem moderabatur lenitas, vincentem coronabat charitas, coronatum ornabat humilitas. Hac singulari morum suavitate copiebat in sui amorem et venerationem invidos et inimicos, si quos habuit Reliquit ipse Raygerus tot nominis sui monumenta, quae illud facile ab interitu vindicabunt. Vel sola integritas, placidissimique mores nomen ejus immortalitati consecrarunt, adeo, ut quamvis mortali lege esset creatus: tamen ingenii, doctrinaeque famam sempiternam sit habiturus Memoret vetus Roma Tullium, romuleis in rostris diserte perorantem, jactet Graecia docta stupendam Demosthenis eloquentiam : praedicet Galeni peritiam et excellentiam in arte Apollinea: in uno Raygero confluxerunt omnes gratiae, dicendi lepores et veneres et solida doctrina, qua praedictos si non superavit, tamen aequavit . . . Quanto cum successu, quantoque plausu hic sanitatis pater et servator desperatos sanaverit morbos, universa testabitur Hungaria! . . . Medici enim munus non modo obivit, sed implevit, nec errabo, si dixero in Raygero vixisse, locutumque

fuisse, divum Hippocratem, qui, ut sol castigata lucis affluentia se spectandum in nube exhibet: ita in Raygero nostro, cui singulari eloquio Philonis nomen tributum est, sese singu, laris prudentiae, sagacitatis, doctrinae solidioris, experientiaemedendique scientiae documentis, quasi redivivum stitit . . . In Raygero admiramur ingenium solers, iudicium aere et longa experientia subactum, memoriam eorum, quae vel legisset, vel audivisset, tenacissimam, eruditionem reconditam et eum facundia in consultando admirabili conjunctam animum laborum tolerantissimum . . .

So ichließt Genfel jeine Rede:

In tumulo praecor, ut tua molliter ossa quiescant

Sedibus in superis mens habeatque locum.

Vale artis Apollineae ornamentum, probitatis exemplar, aegrorum refugium: Vale delicium et decus Posoniensium, servator et dolorum curator: Vale columen olim et ingens fulcimentum Academiae nostrae!

Berte: I. Dissert. med. I. Praef. I. Alb. Sebizio de inedia. Argent. 1664. II. Dissert inaug. med. sine Praefat. de Salivae natura et vitiis. Argent. 1667. III. Observationum medicinalium centuria a D. Paullo Spindlero Posonii consignata, studio et opere Caroli Raygeri collecta, in ordinem redacta, scholiis, propriisque observationibus aucta. Accessit D. Mart. Rulandi Sen. Thesaurus medicus, continens aurea medicamenta, pro omni aetate et sexu, contra omnes morbos etc. Francofurti 1691.

Die folgenden Werke Rayger's sind in der Zeitschrift "Miscell. nat. euriosorum" Jahrgang 1670 zu finden. Größtentheils enthält schon der Titel den Inhalt. Demnach würdigen wir nur die wichtigeren. Die von Harvey in die Medicin eingesührte anatomische und physiologische Richtung bringt Rayger darin in allen Zweigen der Medicin zur Geltung.

Decuria I. Annus I. Observ. 7. De anatomia monstri bicipitis. Sectionsbefund. Geburt eines Monstrum durch eine Preßburgerin, das drei obere und untere Extremitäten, zwei Mägen und zwei Nieren hatte.

Annus III. Observ. 278. (pag. 492-506.) De periculosis capitis vulneribus. Die mitgetheilten Kranfengeschichten kennt Ranger nur vom Hörenjagen, daher ihr medicinischer Werth gering, eigentlich null ift. 1. Gin Ungar verliert im Türkenfriege mittelft Verwundung burch einen Buzogany (Streitkolben) einen handgroßen Theil jeiner Schädeldecke (Cranium), welchen ein deutscher Feld= icher durch eine Gilberplatte erjetzt (! !) und damit ben Tapferen heilt - also Heteroplastif im Geiste Münchhausens. 2. Der Haupt= mann Baram wird ebenfalls im Türfenfriege verwundet und ihm bringt die feindliche Lanze ins rechte Auge, wo fie hinter bem Dhr am Hintertheile des Ropfes hervorkommt. Ranger erzählt den Fall nach der Beschreibung und dem Zeugniß des evangelischen Paftors Schödel mit einer Zeichnung und schreibt, daß der hauptmann nach Entfernung der Lanze geheilt wurde! 3. Ein ungarijcher Soldat wird durch eine Rugel ins Auge getroffen, welches sofort ausrinnt, weil aber die Rugel in den Knochenwänden ber Augenhöhle steden bleibt, ruft fie feine andere Berletzung hervor.

Observ. 279. De maxilla inferiore toto ore cadente. Fall einer Necroje des Unterfiefers bei einem 80-jährigen Manne. Observ. 280. De capite monstroso sine cranio et cerebro. Beschreibung eines in Paris vorgefommenen Monstrums ohne Schädeldedte und Gehirn. Observ. 281. De febre maligna cum exanthematibus miliaribus. Rranfengeschichte eines 11-12= jährigen Mädchens. Mit hohem Fieber einhergehende Mafern. Observ. 282. De valvulis cordis osseis. Sectionsbefund eines plötslich gestorbenen nicht jehr greisen (non admodum senex) Mannes. (Arteriosclerose.) Observ. 283. De calculo in vesicula fellea humana. Sectionsbefund über eine nach der Geburt verstorbene Schneidersfrau. In der Gallenblaje wurde ein Gallen= ftein von der Größe einer Olive gefunden. Etwas Alltägliches! Observ. 284. De mictione materiae albae, crassae, viscidae, Acidulis Egranis curata. Krankheitsgeschichte eines Blajenkatarrhs. Observ. 285. De calculo adnato grumo sanguinis. Rrantheits= geschichte und Sectionsbefund eines Abceffes um Die Niere. In Dem Blutgerinfel war offenbar ein nierenstein eingebettet. Observ. 286. De Volatica. Krantheitsgeschichte einer fliegenden Gicht. Observ. 287. De abscessu infimi ventris per umbilicum evacuato. Krankheitsgeschichte eines am Nabel sich entleerenden, abgetapjelten Bauchfell-Abceffes.

Annus III. pag. 559—595. Jacobi Rolandi de Belebad, chirurgi Salamuriensis Aglossostomographia sive Descriptio oris sine lingua, quod perfecte loquitur et reliquas suas functiones naturaliter exercet. E. Gallica in Latina versa additis annotationibus. Peter Durand, 8—9 Jahre alt, Sohn eines Landmannes aus St. Georgen, verlor in Folge durch Blattern entftandener Gangräne die Junge, fonnte jedoch trotzdem gut reden, schmecken, schlucken. Die Abhandlung behandelt in 7 Abschnitten den seltenen Fall und erörtert im 3. Abschnitte die Anatomie der Junge und zieht auch die Blutgefäße und Nerven in Betracht.

Annus IV. et V. Observ. 1. De defectu arteriarum spermaticarum. Bathologischer Sectionsbefund. Observ. 2. De lapide serpentis pileati. Observ. 3. De paracentesi ascitici et de femina anasarea laborante, aperto. Eröffnung des Ascites einer an Peritonitis tubereulosa ober an Lebercirchoje leidenden Frau. Gie starb dabei. Observ. 4. De parotitibus. Es handelt nicht jo fehr von ber Entzündung ber Speicheldrüfen, als von einer tubereulosen Entartung der Lymphdrujen des Halfes. Den Unterschied zwijchen den beiden Krankheiten tannte Rauger noch nicht. Observ. 5. De aurium vermibus. Im äußeren Ohrgange einer Frau aus der Vorstadt Pregburgs hatten fich Würmer gebildet. Observ. 6 De repentina morte cum tote corporis inflatione. Observ. 7. De pleuritide post morbillos sine venaesectione curata. Observ. 8. De pleuritico curato cui ex assumto incaute vomitorio varia symptomata. Observ 9. De paralysi universali post variolas. Observ. 10. De cardialgia miris symptomatibus stipata, tandem lethali. Observ. 11. De asthmatica aperta. Observ. 12. De abscessu abdominis ingenti et rarae magnitudinis feliciter curato. Observ. 89. De vermibus cum nive cadentibus. Observ. 90. De fungis monstrosis et insolitae formae.

Annus VI.—VII. pag. 249—314. Observ. 200. De laerymis sanguineis. Fall eines 15 bis 16 Jahre alten Jünglings, der drei= bis viermal im Tage Blutstropfen weinte. Ranger meint, daß die Blutung in Folge Zerreißens irgendwelcher Capillar=Blut= gefäße des Canthus geschehen sei. Observ 201. De epilepsia infantum. Auf Grund der Hydrocephalie bei Säuglingen entstandene Fraisen — eelampsia. Observatio 202. De quibusdam in dissectione recens natorum observatis. Das wichtigste Werf Rayger's, in welchem er die heute noch in der forensischen Medicin überaus wichtige **Lungen-**Schwimm-Probe erörtert und das daher ausführlicher zu würdigen ist.

Diese Probe dient, wie man allgemein weiß, zur Entscheidung jener Frage, ob ein todt aufgesundenes neugeborenes Kind lebendig oder todt zur Welt gesommen ist. Ihr Wesen besteht darin, daß die mit Lust gesüllte Lunge auf dem Wasser schwimmt, die lustlose aber darin unt er geht. Die Leibesfrucht athmet im Mutterleibe nicht mit den Lungen. Wenn sie daher todt zur Zeit der Lebensfähigkeit geboren wird, das heißt abgestorben ist, bevor sie geathmet hat, wird ihre Lunge ohne Lust sein und im Wassser nicht untergehen, wenn die Leibesfrucht nach der Geburt, also zu einem solchen Zeitpunkte, segen wir: durch Gewalt, stirbt, wo sie schon Lust eingeathmet hat.

Wiewohl schon Galenus diese Unterscheidung der mit Lust gesüllten und lustleeren Lunge gefannt hat — substantia pulmonis ex rubra, gravi, densa transferetur in albam, levem et raram —, haben Bartholin, Schwammerdam, Etmüller anderthalb Jahrtausende nach dem großen Griechen erstmals mit Ausmerksamkeit diese Eigenschaft der Lunge gewürdigt, ohne ihr eine forenssische Bedeutung beizumessen. Karl Rayger, dem älteren, gebührt das Verdienst, daß er für das vorbeschriebene Experiment zu obenangegebenen eriminalrechtlichen Zwecken die sicherste und vertrauenswürdigste Prüsungsmethode empfohlen hat, deren Beweiskrast die seit 200 Jahren dagegen ausgestellten Theoreme nicht zu erdrücken vermochten. Diese Methode verdient es vollaus, daß wir sie im Originale, wie Rayger sie angegeben hat, mittheilen.

Mit Uebergehung der Einleitung, in welcher Rayger jagt, daß er zu wijsenschaftlichen Zwecken eine lebensfähige, aber todt geborne Leibesstrucht secirt habe, findet man in den "Miscellanea euriosa medico physica Academiae naturae curiosorum" Jahrgang 1675 und 1676 auf Seite 297 Folgendes: "Pulmones parvi, exigui, non admodum rubicundi, instar parenchymatis hepatis vel portiunculae carnis ex utroque latere cordis jacebant, in aquam mersi subito fundum petebant, unde constitit infantem in utero non respirare (alias aëre distenti fuissent) illumque fuisse ante exclusionem mortuum. Nam si semel tantum extra uterum respirasset, aër in pulmonibus detentus submersionem impedivisset". Rayger ift aber mit dem trockenen Thatbestande nicht zufrieden, sondern bestrebt fich Die Richtigkeit feiner Schlüffe aus Versuchen mit Thieren gu criveisen und fährt jo fort: "Ut de experimento certi essemus, immissimus pulmones agninos in aquam, qui supernatarunt, utemque incisi sint et aër omni vi expressus fuerit, foetus vero pulmones fundum petierunt. Deinde cum uterque foetus post mortem exclusus sit ut utriusque pulmones toties quoties immersi fuissent, fundum petiissent, unum sumsimus, perque asperam arteriam inflavimus, unde lobi statim distenti sunt, mox omni conamine expresso interum flatu natarunt nihiliminus nec mergi potuerunt. Argumentum credo indubitatum ad convincendas infanticidas et indagandam veritatem, an infans in utero mortuus, vel demum post partum quocunque modo strangulatus vel occisus".

Ob Rayger die Gelegenheit hatte, seine Lungenprobe in einem Eriminalfalle anzuwenden, wissen wir nicht. Daß aber 14 Jahre nach seinem Tode die Befanntschaft mit diesem Beweismittel eine verbreitete war, geht aus dem im Magistrats=Protocolle des Jahres 1721, pag. 535, eingetragenen Sectionsbefunde genugsam hervor.

Der Befund lautet: "Auf Begehren eines wohledelsten und wohlweisen Magistrats dieser königl. frehen Stadt Preßburg ist von uns Endunterschriebenen Medicis allhier in Behsehn einiger Hrn des inneren Raths ein neugebohrnes Knäblein, welches s. v. in dem Abtritt, den 17. Aug. Früh geboren und den 22. ejusdem darauf gesunden von dannen herausgezogen und visitiret zugleich auch iuxta nostra principia et signa medicae ein schriftliches Attestatum verlanget worden, nehmlich ob das obgedachte Kind lebendig oder todt zur Welt gebohren und also nach der Geburt gelebet und respiriret habe oder nicht? Diesem Verlangen nun ein Genuge zu leisten, haben wir Medici das Kind in Augenschein genommen und alsobald externe an dessen Körperlein observiret,

daß der funiculus umbilicalis oder Nabelichnur zerstücket gewegen, ob aber jolche Laefion von der Mutter violenta vel armata manu geschehen, hat man nicht gewiß iudiciren tonnen. Ferner haben wir des Knäbleins partes internas visitiret und beffen Thoracem ober Bruft durch die gegenwärtigen Beugen Chirurgos eröffnen laffen und bas gemeine Experimentum oben auf dem Waffer fchmimmen= den Lungen versuchet, welches sich auch also befunden und dahero probabiliter geschloffen, daß das Rind gelebet und ichon respiriret habe, nicht weniger hat man auch ex perfectione partium hujus corpusculi omnibus numeris absoluta, deffen lebhaftigkeit an= nehmen fönnen, daß wir aljo einmüthig hiermit atteftiren, daß das Rind nach feiner Geburt gelebet und respiriret habe. Wie wir dann auch zu mehrer Befräftigung unfere Nahmen unterschrieben zugleich auch unfere gewöhnliche Sigilla bengedruckt haben. Actum Pregburg, den 8. Sept. 1721. Johann Georg Roller, Phil. & Med. Doctor, L. S. Carolus Ranger, Med. Doctor, L. S. Johann Gottlieb Bindijch, Med. Doctor, L. S."

Die von Karl Rayger in die Medicin eingeführte Lungenprobe trägt leider den Namen des jächsischen Arztes Schreyer, denn dieser Letztere hat sie im Jahre 1683 zum erstenmale bei einem Eriminalsalle angewendet. Nach dem Gesagten bleibt es aber un= widerlegbar, daß Karl Rayger die Lungenprobe gefun= den hat. Es wäre einmal hoch an der Zeit, daß wenigstens unsere ungarischen Forscher den Namen Rayger aus der Dunkelheit hervorzögen und die Lungen=Schwimm=Probe nach ihm benennen würden.

Observ. 203. De malignitate occulta eatarrhum in pectore mentita. Michael Todt, ein robuster Mann (quadratus), befam acute Lungensucht und starb. Observ. 204. De abortu bis venae sectione impedito. Den Aderlaß, welchen Aerzte in Fällen von apoplexia cerebri und haemophtyse heute noch an= wenden, empsichlt er als mit Erfolg begleiteten Eingriff bei Gebär= mutterblutungen. In vorliegendem Falle trat der Abortus später dennoch ein. Observ. 205. De observatis quibusdam in ieteri euratione. Bei den beschriebenen Fällen würden wir heute auf Gallensteine (bezüglich Gallensteinfoliten, cholelithiasis) die Diagnose stellen. Observ. 206. De ealeulo per scrotum excreto. Bei bem zweijährigen Knaben eines Pregburger Apothefers brach ein Barn= (Nieren)=Stein, ber im frühen Rindesalter feine Seltenheit ift, den Damm durch, von wo er operativ entfernt wurde. Der Rraufe wurde geheilt. Observ. 207. De alapa lethali. Observ. 208. De gangraena spontanea tali cum asthmate. Der Fall beruht auf der Verfalfung der Blutgefäße im Alter und ift heute als fenile Gangrän wohl befannt. Observ. 209. De oleo lini cum haemoptysi. Er verordnet Leinöl beim Blutspucken. Observ. 210. Krankheitsgeschichte: De phthisi et morte ex potu frigido. Observ. 211. Krantheitsgeschichte. De visus privatione omniumque membrorum tremore ex totius corporis refrigeratione. Ein Binder (Rüfer), welcher bei einer Ueber= ichwemmung drei Stunden im talten Baffer zubrachte, um fein Holz zu retten, - befam fliegende Gicht, vielleicht nephritis. Observ. 212. De epilepsia apoplexiae superveniente, lethali. Mit Convulsionen einhergehende Gehirnblutung. Observ. 213. De catarrhis an. 1675 per autumnum grassantibus. Observ. 214. De sero lacteo venaesectione extracto. Observ. 215. De serpente ex homine post mortem prorepente. Fall cines Schufters aus St. Georgen, der, jahrelanger, quälender, großer Unterleibssichmerzen überdrüßig, sich den Bauch aufschnitt und daran starb. Nach dem Tode, als der Leichnam schon im Sarge lag, tam aus der Bunde in der Bauchwand eine armlange und zwei Finger Dicke Schlange hervor ! Biewohl Ranger es ju erweijen ftrebt, daß bei Thieren ichon oft in den Eingeweiden Schlangen vorgefunden wurden, jo glauben wir, daß er einer Manftification zum Opfer gefallen ift, da er den Fall nur vom Hörensagen berichtet, oder daß aus den Eingeweiden des Schufters ein größeres Exemplar des Ascaris lumbricoides hervorbrach, das aus der Wanderung der Mähre von St. Georgen nach Pregburg zu einer Schlange auswuchs, oder daß die Schlange durch Zufall in den Sarg gefommen war.

Annus VIII. pag. 94—107. Observ. 57. De Hippomane (Liebestranf). Beterinär. Observ. 58. De foetu canino a puero per alvum excreto. Eine interessante Beobachtung, wenn sie — wahr wäre und wahr sein fönnte. Rayger hat den Fall nicht selbst behandelt, sondern aus drittem Munde gehört. Die dabei Betheiligten haben bona fide wahrscheinlich dem franken Einsalle einer hysterischen Frau Glauben geschenkt und ben auch auf Ranger übertragen. Der Tert der Abhandlung ist folgender: Duos catellos a viro octuagenario vomitu rejectos ex D. Rumbaum Epist. ad D. Schultz observavit Schenkius. Et Illustrissima Domina Budiana 1638. Oretenus retulit Dn. D. Spindlero, se propriis observasse oculis, mulierem ex mortu canis rabidi dium rabidam, aliquando ultra 18 frustra albicantia ejecisse, catellis nuper natis ita simile ut ovum ovo, prout ipse fusius annotavit in Observationibus suis lucem propediem visuris. Simile quid, nisi quod per inferiorem gutturem (ut Plaut. ait in Aul.) praeterito automno Mense Octobri, in vico transdanubiano Raickendorff duobus milliaribus hine distante accidit. Puer quinq. annorum torminibus ventris correptus alvum deposuit. Accurens mater inspectura excrementa, an non aliquid dysenterici subesset, nihil quidem tale, sed frustrum invenit carnis membranosum, albicans, illud ut, quid contineat videret, dissecans, foetum caninum bene conformatum cum stupore extraxit. Consternata mater, rem novam et insolitam statim ad Dominum illius loci, Illustr. et Excellentiss. Dominum Comitem Adamum Forgátsch detulit; hic misit Dn. D. Schilpachero, collegae meo honoratissimo et iste mihi monstraturus, in domo mea habuit, sed quia peregre aberam, ipse videre non potui. Post aliquot dies revertenti mihi omnia retulit oretenus et quia praefatus Excell. Dominus Comes interea depingi ad vivum curavit, picturam exhibuit, unde ista delineatio, quam adjungo. Puer quidem postea adhuc tormina sensit alvumq., crebrius deposuit, sed sine tali partu. Vivitantem adhue salvus et incolumis.

Observ. 59. De morphaea nigra. Beschreibung einer den schwarzen Blattern ähnlichen Hautfrankheit. Observ. 60. De utero putrefaeto illaeso foetu. Sectionsbestund über einer während der Geburt verstorbenen Frau. Ruptura uteri in Folge vernach= lässigter Kreuzlage. Observ. 61. De Phthisi et morte ex vulnere pulmonum. Observ. 62. De mirabili quadam odontalgia et innoxia opiatorum continuatione. Observ. 63. De quibusdam in Dysenteria observatis. Observ. 64. De puella sine cerebro vitali. Am 3. Januar 1677 wurde in der Vorstadt ein vollfommen ausgetragenes Mädchen ohne Schädeldecke und Gehirn geboren, an deren Stelle eine pulsirende Masse (sine ... eranio et cerebro, cujus loco habuit massam aliquam earneam in supremitate pulsantem) sich besand. Es starb nach 24-stündigem Leben an Krämpfen.

Decuria III. Annus II. pag. 27-37. Observ. 21. De formicis volantibus. Observ. 22. De locustis volantibus Observ. 23. De nadragulya antipodagrico remedio. Observ. 24. De liene rupto. Sectionsbefund über die Leiche einer Frau, welche, von Getreide überschüttet und begraben, an innerer Berblutung in Folge von Berftung der Milz gestorben war. Observ. 25. De ore sine palato. Fall eines gespaltenen Gaumens. Observ. 26. De pinguedine in abdomine tumorem tympanitico similem efficiente. Sectionsbefund : Carcinoma peritonaei et omenti. Observ. 27. De trigeminis successive editis. Die Frau eines Baders aus Bösing gebar am 21. Mai ein Mädchen, am 24. wieder ein Madchen und einen Knaben. Zwischen den zwei Geburten verstrichen 3 Tage und 2 Mächte. Alle drei Rinder tamen lebend zur Welt. Einige Stunden nach der Geburt ftarben fie, auch die Mutter am 23. Juni, wahrscheinlich an Buerperalfieber. Observ. 28. De Pusione empusa. Nach 9-jähriger Che wurde ein Rind mit fehlender linker, unterer Extremität geboren, bas aber bald ftarb.

Annus III. pag. 244—251. De nasturtio albo antiarthritico. Empfehlung der gemeinen Kreffe (Sisymbrium nasturtium L.) gegen fliegende Gicht. Observ. 135. De enormi haemorrhagia uteri salvo foetu. Durch Ruhe und Opiumdojen hörte die Blutung auf. Observ. 136. De hydrope ex catarrho salutari. Observ. 137. De Asthmate ex hydrope pectoris. Observ. 138. De febre tertiana intermittente oedematosa. Malaria — Cachegie! Observ. 139. De mesenterio abscessibus scatente. Ecctionsbefund eines 9-jährigen Apothefer=Töchterchens. Diffenbar Tuberculoje.

Ephemerid. naturae eurios. Decur. III. Ann. V. VI append. pag. 174—181. V. Constitutio epidemica Posoniensis annorum 1695., 1696., 1697. Beschreibung des Verlauses der Bitterung in Preßburg in den angegebenen Jahren nach Jahreszeiten jammt den beobachteten, größere Verbreitung erlangten Krankheiten. Der sehr strenge Winter von 1695 dauerte bis März. Die Sommer waren in allen drei Jahren sehr heiß und die cholera infantum (nach Rayger Dysenteria) grassirte unter den Säuglingen. Die nicht edirten Werfe Karl Rayger's zählt Weßprémi (I. 152), wie folgt, auf: a) Diarium observationibus propetrecentis refertum, b) responsa et consilia medica, c) constitutionis aëris ab an. 1647 ad an 1705. d) Ephemerides de endemiis et epidemicis Hungariae, e) Commentarius in Wernherum de admirandis Hungariae aquis. — Ich habe sie nicht mehr auf= finden können.

Unter die nicht edirten Schriften unferes Autors zählt auch jene Abhandlung, welche im Magistrats=Protocolle von 1675-1682 auf pag. 267 ff., wie folgt, eingetragen ist: Cum Pestis in annis 1678. et 1679. Posonii ultra modum saevientis genuina descriptio in Protocollis eivitatis hujusce haud reperiatur, placuit A. Senatui sub insertam Caroli condam Rayger, Phil. et Med. Doctoris et illius temporis Practici hie eeleberimi, per Doum Cittis hujus Physicum Joannem Justum Torkos inter acta praememorati Domini Doctoris Rayger repertam descriptionem in memoriam pestis flagelli Dei praeteritam futurasque si Divina nemesi ita exigente necessum fuerit, faciendas saniores dispositiones, Protocollo inseri. Dieje Schrift würdigen wir später ausführlich.

Preßburg hat seinen großen Sohn dadurch geehrt, daß eine Gasse nach ihm benannt worden ist.

Karl Ranger jun.

Enkel des Wilhelm, Sohn des vorigen, geboren 1675 in Preßburg. Er besuchte im Jahre 1693 die Universität in Altdorf, wo er drei Jahre verbrachte, dann durch zwei Jahre in Italien und Belgien Medicin studierte. Ranger erward sein Doctordiplom 1698 in Altdorf, ließ sich in Preßburg nieder und wurde Hausarzt des Palatin, des Grafen Pälffy und anderer gräslichen Familien. Mit größter Sorgfalt ordnete er die Schriften seines Baters und hatte große Pläne für die Jufunst. Der frühe Tod seines hoffnungsvollen Sohnes stimmte ihn aber dermaßen nieder, daß er der Schriftstellerei entsagte. Er starb am 5. Februar 1731. Mit ihm erlosch die Nerzte-Familie Ranger in Preßburg. Berfe: 1. Disput. med. Praef. I. Mauritio Hoffmanno: De fluidorum eatholicorum foetus motu. Altdorf 1695. 2 Dissert. inaug. med. sine Praef.: De labrifulcio seu Cheilocace. Altdorf 1698. 3. Seine hinterlajjenen Aujzeichnungen über ein Zwillingsmonstrum erschienen in der Bearbeitung von Johann Justus Torfos. Der Titel der Abhandlung¹ heißt: Observationes Anatomico-Medicae de Monstro bicorporeo Virgineo A. 1701. die 26. octobris in Pannonia, infra Comaromium, in Possessione Szőny, quondam Quiritum Bregetione in lucem edito, atque A. 1723 die 23. febr. Posonii in coenobio Monialium S. Ursulae morte functo ibidemque sepulto. Authore Justo Johanne Torkos M. d. Soc. Regalis Socio.

Dem Monstrum, über welches vor Torkos schon Biermondt Mittheilung² macht, gebührt seiner interessanten Specialität wegen eine eingehendere Bürdigung auf Grund der beiden angezogenen Quellen.

Am 26. Januar 1701 gebar eine Bänerin zu Sönh im Romorner Comitate zwei, in der Gegend des Kreuzbeines zusammengewachsene Zwillinge, welche auf die Namen Helen e und Judith getauft wurden. Helene wurde zuerst und zwar bis zum Nabel geboren. Mit deren unteren Extremitäten fam nach drei Stunden Judith zur Welt. Der Körperbau Helenen's war größer und schlanker, während Judith fleiner und breiter gebaut war. Obwohl sie nun, wie bereits erwähnt, in der Gegend des Kreuzbeines zujammengewachsen waren, so war Gesicht und Körper derart halbseitig einander zugewandt, daß sie bequem sitzen und im langsamen Schritt gehen konnten. Der gemeinsame Mastdarm hatte seine Deffnung zwischen dem rechten Schenkel Helenen's und dem linken der Judith, beziehungsweise zwischen den beiden Hinterbacken. Die gleichfalls gemeinsame änßere Geschlechtsöffnung (vulva) war zwischen den vier unteren Ertremitäten derart situirt, daß man sie bei auf-

¹ Philosophical Transactiones. Vol. I. Pars I. 1757. 311.

² Ebenda 318. Im Auszuge aus folgendem Berfe: Cornelii Gerardi Drieschii Historia magnae Legationis Caesareae, quam Caroli VI. auspiciis suscepit Damianus Hugo Viermondtius. rechter Stellung der Zwillinge nicht sehen konnte. Stuhlentleerungs= bedürfnisse fühlten beide gemeinsam, den Reiz zum Harnlassen jedoch jede für sich unabhängig von der andern. Wiewohl sie sich gegenseitig sehr liebten und viel einander umarmten, so gab es doch öfter dann Streit zwischen ihnen, wenn der eine, seinem Harn= bedürfnisse gehorchende Theil den anderen manchmal mit Gewalt zur scheinbaren Ersüllung der Function zu zwingen hatte.

Judith erlitt im 6. Lebensjahre eine linksseitige Lähmung, von welchem Unfalle sie sich jedoch erholte, aber in Folge dessen durch ihr ganzes Leben ein verfümmerteres, trübsinnigeres und schwerfälligeres Fassungsvermögen hatte als die schöne, muntere und gelehrige Helene. Im Allgemeinen unterschieden sich die Zwillinge sowohl im gesunden wie auch im kranken Zustande von einander. An Blattern und Masern erkrankten Beide auf einmal. Während Judith öfter kränkelte, blieb Helene gesund. Wenn jene am Husten oder an Kolik litt, sühlte sich diese wohl. Schlief die eine, arbeitete oder aß und trank sie, so blieb die andere wach, ruhte aus oder beschäftigte sich mit der ersteren.

Die Menstruation trat bei beiden im 16. Jahre auf und kehrte bis zu ihrem Tode in geregeltem Zeitraume wieder. Sie war nicht reichlich und manchmal mit Schmerzen verbunden. Die Reinigung kam aber bei Beiden nicht zugleich. Zwischen den beiden Menstrua= tionen lag manchmal ein Zwischenraum von acht Tagen.

Der Arzt Johann Esch von Escizi zeigte die Zwillinge um Geld und hat mit ihnen ganz Europa bereist. Bei dem langen Aufenthalte im Auslande erlernten sie neben ihrer ungarischen Muttersprache noch deutsch und französsich. In ihrem neunten Lebenssjahre erbarmte sich ihrer der Primas Cardinal Christos August von Sachsen und fauste sie für immer im hiesigen Ursulinerinnen-Kloster als Pfleglinge ein. Hier lernten sie lesen, schreiben und machten weibliche Handarbeiten mit ziemlicher Eleganz und Geschschlichkeit. Dort starben sie auch im 22. Jahre ihres Lebens am 8. Februar 1723, wahrscheinlich an tuberculöser Gehirnhaut-Entzündung. Judith befam nämlich Krämpse und verlor bis zum Tode das Bewußtsein. Während dem hatte Helene etwas Fieber, später quälten sie Träume, dann trat aber ein solcher Krästeversall ein, daß sie um drei Minuten früher agonisch ward als Judith. Beide starben zugleich. Die an den Zwillingen während des Lebens wahrgenommenen Erscheinungen fanden ihre Bestätigung im Sections=Protocolle, welches hier im Originale folgt:

- 49 -

Corporibus post mortem dissectis, reperta sunt in quolibet corpore viscera singula: In Helena omnia sana; in Judithae thorace vero cor nimis magnum, fortissimo pericardio velatum, et pulmonum dexter lobus putridus¹: Arteria aorta et vena cava ex utroque corde descendentes, antequam arteriae et venae iliacae ex iisdem emergerent, inflexae coadunabantur, et unam arteriam aortam, unamquae venam cavam, e corde uno ad aliud procedentes seu reflexas praesentarunt. In abdomine utrinque viscera omnia sana et integra. Quodlibet corpus suum habuit hepar, splenem, pancreas, renes, vesicam, uterum cum ovariis, tubis Fallopianis, et portione vaginae quae utrinque concurrentes unam communem vaginam efformarunt. Partes genitalium externorum, praeter commune orificium vaginae, cuilibet erant propriae, velut clitoris, nymphae, orificium urethrae; alae seu labia utrinque ad perinaeum concurrentia fossulam navicularem densiorem constituerant. Ventriculus cum intestinis in utraque naturaliter erant situata; intestina recta autem utrinque ad os sacrum reflexa et coalita, unum satis amplum et communem canalem constituerunt: os sacrum ad secundam divisionem concretum erat et unum corpus efformando, in uno utrique ossi sacro communi, osse coceygis, terminabatur.

Nachdem Karl Rayger jun. Hausarzt der Ursuli= nerinnen war, läßt sich die Authenticität des Protocolles nicht anzweiseln.

Es ist von Interesse, wie Rayger=Torfos das Zustandefommen dieses Zwillingsmonstrums erflären. Partus hie bieorporeus, schreibt Torfos — singulare exemplum exhibet admirandarum virium imaginationis maternae in foetum utero contentum. Mater enim hujus bieorporis, primis graviditatis suae mensibus vel potius hebdomadis attentius contemplabatur canes coënutes, arctius cohaerentes, et capitibus ergo se invicem quodammodo conversos, eosque sibi crebrius praefigurabat. Nach diesem wäre

1 Bahricheinlich tuberculös.

es ein Fall von "Verschen" und dadurch die Entstehung des Zwillingsmonstrums zu erklären."

Den Namen Rarl Ranger jun. finden wir auch auf einem Visum repertum des Magistrats-Protocolles vom Jahre 1727, welches vom culturgeschichtlichen Standpuntte jo viel Intereffe besitht, daß wir deffen Mittheilung nicht unterlaffen dürfen. Dem Bundarzte Gedeon Riebe wurde am 229. Tage nach ber Hochzeit ein Knabe geboren, den als legitim anzuerkennen die evangelijche Beiftlichkeit verweigerte. Der Bundargt, um fich von dem Berdachte au befreien, er habe feiner nachmaligen Frau ichon vor der Hochzeit beigewohnt und um feine und feines Weibes Ehre ju fchuten, wandte fich an den Magistrat um Legitimirung seines Sohnes und hielt dabei den Standpunkt fest, daß ein 229 Tage nach ber Sochzeit geborenes Rind als nach der Sochzeit erzeugt anzuerfennen jei. Der Magistrat gab bas Gesuch zur Meinungsäußerung an Die Breßburger Aerzte Rarl Ranger, Andreas Hermann und Rarl Roller hinaus, welche darauf erklären: Ganz abgesehen von der Behauptung des Bundarztes, daß weder er, noch ein anderer feiner Frau vor der Hochzeit beigewohnt habe und trotzdem das Kind am 229. Tage nach ber Hochzeit geboren worden, jei nach ihren Erfahrungen und nach der Medicin als Biffenschaft der Knabe als legitim geboren zu erachten. In Diejem Ginne entschied denn auch der Magistrat.2

Johann David Ruland.

Sohn des Regensburger Arztes Martin Ruland. Geboren 1585. Promovirte für Philosophie und Medicin in Wittenberg. Städtischer Physicus in Preßburg zu Anfang des XVI. Jahr= hunderts (j. w. u.). Von Ferdinand II. erhielt er über Vorschlag

¹ Es sei nebenher erwähnt, daß die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit des "Bersehens" einer schwangeren Frau noch heute nicht endgiltig entschieden ist. Es ist dies ein gar alter Glaube im Volke und schon Jakob hat ihn dazu benützt, um seine Schascheerde bei Laban zu mehren. Genesis 30. 37—42. Wie unser ung. Volk sich gegen "Verschen" schützt, siehe bei Temesváry: Előitéletek a szülészet körében Magyarországon, (Vorurtheile auf dem Gebiete der Geburtshilfe in Ungarn) Budapest, 1899. 33.

² P. A. 1727. 203.

- 51 -

des Grafen Stephan Bethlen von Iftår im Jahre 1622 den ungarischen Adelsstand. Er starb im November 1648. Paracelsist. Seine Grabschrift im evangelischen alten Friedhofe lautete

jolgendermaßen:

Vides Viator Johannis Rulandi Medici felicissimi Ex nobilissima hoc prosapia Quarti Hic sepositum Quicquid mortale fuit Sed immortales animi dotes Haec lapidis angustia non capit Vixit annos LXIII. Obiit XVI. Kal. Novembr. MDCXXXXVIII

Devici mortem, dum vixi pharmaca dando Nec iam succumbo, mors mihi namque salus.

Schriften: 1. Diss. med. Praef. Sennerto, de Vrinis, earumque differentiis, Vittebergae. 2. Pharmacopea nova in qua reposita sunt stercora et urinae, ta europista pro omnibus totius corporis morbis internis et externis, perfacile ac optime curandis: edita pro pauperibus, militantibus et omnibus quibus in militia, itineribus, venationibus, rure, solitudine, vel alibi, alia medicamenta non suppetunt. Leutschoviae 1644. Sumpt. Aut.

Ein einzig dastehendes Wert¹ in seiner Art, in welchem Joh. David Ruland aus der ihm zu Gebote gestandenen Literatur,

¹ Im "Schatzgräber", dem befannten Sammelwerke Scheible's, Band III und IV, findet sich der Neudruck von "N. F. Paulini's heilfame Dred-Apotheke, wie nemlich mit Koth und Urin die meisten Krankheiten und Schäden glücklich geheilet werden", nach der vollständigsten Auflage von 1714. Der "nuepliche Borbericht" des Büchleins nennt mit Plinius u. a. auch unseren Johann David Ruland als "Erwener des heilfamen Mittels" und bringt auch Recepte aus dem Buche Ruland's im Terte. — Das britische Museum in London hat folgende Ausgabe des Ruland: J. D. Rulandi Pharmacopoea Nova, in qua reposita sunt etc. pp. 200. Typis M. Endleri Noribergae 1644. 12°. Gewiß gleichzeitig mit dem Leutschauer Druck.

Der lleberjeper.

besonders aus den Werfen des Aclianus, Netius, Apulejus, Avicenna, Dioscorides, Galenus, Plinius Baler, Plinius Secundus, Theophrastus Paraceljus 11. a., die auf die Heilfrast des Kothes und Harnes bezüglichen Angaben und Gebrauchsanweisungen zusammenstellt. Das Ganze macht den Eindruck eines Galimathias und einer Selbsttäuschung. Wenn man aber tiefer in das Mitgetheilte eindringt, so wagt man zu muthmaßen, daß diese mit "Stercora" und "Urina" erreichten Heilersolge nicht gänzlich die Folgen einer Suggestion seien. In unserem Zeitalter des Serum und der Organotherapie, der Antitozine und anderer aus animalischen Bestandtheilen bereiteten Medicamente, hat man bei Beurtheilung des Kuland'schen Buches behutsam zu seitelüberschriften nebst einigen Recepten.

Theca I. De hominis stercore. Bom Rothe Des Menschen. Bei Rachenkrankheiten: Stercore humano Anginae commodissime illinuntur (Dioscorides). Emplastrum factum de stercore canis et hominis et de felle Taurino multum valet in Angina et uvulae passionibus (Brunfels). Bei 28 un= den: Stercus humanum in vulnera positum prohibet Tumores (Dioscorides). Profecto mich wundert, daß Gott jo hohe Arztnen in den Dreck gestecket hat. (Martin Luther.) Bei Kolik: Fimus hominis . . . oleo vel axungia emplastrata calida, multum valet in colica et Iliaca passione (Brunfels). Beim Rothlauf: Erysipelas curat stercus hominis emplastrum (Brunfels). Bei Fieberfrautheiten: Stercus hominis siccatum cum melle vel vino bibitum ante accessiones, curat febres (Nvicenna). Gegen Bejt: Contra Pestem accipe stercoris pueri sicci et pulverati cochlearia duo musei parum, misce cum vino albo, antequam horae sex elapsae fuerint ab ea hora, qua correptus fuit peste (Experimentum Alexii Pedemontani). Gegen Gelbjucht: Stercus hominis siccatum melle mixtum et in vino potum valet contra Icterum et febres Eigenichaften bes Rothes: Stercus hominis aliorumque animalium calefacit, siccat, attrahit, discutit, consumit (Galenus, Serapio).

Theca II. De hominis urina. Vom Harne des Menschen. Gegen Augenentzündung: Una gutta urinae patientis potenter sanat lachrymas oculorum (Brunfels). Gegen

-52 -

Ficher: Bibere urinam propriam curat febres (Anonymus). Gegen Kräte, Jucten. Urina hominis illita haec sanat (Avicenna). Jur Heilung von Bunden: Lava vulnera cum urina humana (Gabelctofer). Gegen Pesti: Dum Pestis grassaretur in Syria multi, ut tradit Galenus, epota pueri urina liberati sunt. Gegen Athmungsbeschwerden: Pueri impubis urina resorpta et bibita auxiliatur orthopnoicis. (Dioscorides).

Theca III. De stercore vaccae, bovis, tauri. Bom Rothe ber Ruh, Des Stieres und Ochfen. Gegen Parotitis: Stercus bovis coque in aceto et oppone (Galenus). Gegen Scrophuloje und Rropf: Stereus vaccinum aceto mixtum et calide applicatum aperit et tollit (Landrinus). Rp. fimi bovini, caprini, columbini etc. aa. conficiantur. Omnia cum pice . . . scrophulas cito dissolvit. Gegen Rolif: Stereus vaccinum in Majo parum exsiccatum destillatum et ter in die bibitum . . . probatum est contra colieam (Ruland). Gegen Hodenentzündung: Scroti, testiculorum inflammationem et tumorem removi in diei spatio emplastro cocto ex stercore vaccino cum floribus chamomillae, meliloti et rosis, apposito calide supra tumorem (Landrinus). Gegen Lungenfrantheiten: Stercus vaccinum est ex his, quae medentur Pulmoni et Phthisi et similibus (Avicenna). Gegen Gebärmutterschmerzen: Rp. Stercoris bovis drachm., Vini optimi mensur. I., bulliant simul et colatura detur potui (Ruland). Gegen Rafenbluten: Juvat stereus boum siccat. et insufflat. (Brunfels). Gegen erloschene Mann= heit: Cum Stercore bovis recenti unge pudendum (Galcuus.)

Theca IV. De urina vaccina. Bom Harne der Ruh. Bur Erfüllung der Liebespflicht: Quando taurus, postquam coiverit, minxerit, lutum permiscens quod sit ex urina, unge pudendum (Galenus).

Theca V. De vituli stercore. Bom Kothe des Kalbes. Theca VI. De ovillo stercore. Bom Kothe des Schafes. Theca VII. De verveeis vel arietis stercore. Bom Kothe des Schöpfen oder des Bid= ders ähnlichen Inhaltes. Gegen Spilepfie: Arietis stercoris globuli 15 devorati sanant (Galenus). Theea VIII. De caprino stercore. Vom Kothe der Ziege. Theea IX. De urina caprina. Vom Harne der Ziege und Theea X. De hirci stercore. Vom Kothe des Ziegenbockes, als Mittel gegen die verschiedenartigsten Uebel.

Theca XI. De suis et porci stercore. Vom Kothe des Schweines. Gegen Ruhr: Stercus porcinum ustum pulveratum et dysentericis potu vel cibo saepius exhibitum certo juvat (Anonymus). Specificum gegen Najen=, Gebärmutter= und Lungenblutungen: Rp. Stercoris suilli, sanguinis patientis aa, Buryri recentis parum. Mixta da pro cibo. Gegen Rothlauf: Stercus porcorum decoctum in aceto et adpositum est cura (Theophrastus Paracelsus). Theca XII. De urina suilla. Vom Harne des Schweines.

Theca XIII. De canis stercore. Vom Kothe des Hundes und Theca XIV. De urina canis. Vom Harne des Hundes. Der getrocknete Hundskoth (album graecum) hilft gegen Rachen- und Rehlleiden, gegen Wechselfieber, Bunden, Epilepfie, Blattern, Masern, Ruhr, Kolik, Nierenleiden, Paralyse, Krebs, Bassersucht, Gelbsucht, Gicht u. j. w. Der Harn des Hundes gegen Lepra, Augenleiden, Roma u. j. w.

Theca XV. De felium stercore. Bom Kothe der Raţen. Theca XVI. De felium urina. Bom Harne der Kaţen. Theca XVII. De muris stercore. Vom Kothe der Maus. "Mäusedred" ist ein ausgezeichnetes Bartwuchsmittel und eine Stimulanz (Ruland). Mäusefoth ist ein frästiges Purgir= und blutstillendes Mittel. Theca XVIII. De soricis stercore. Vom Kothe der Spitmaus.

Theea XIX. De equino stercore. Bom Kothe des Nojješ: Heyla vulgo, seu salutaris, obstetrix valde experta apud Delphenses . . . ad secundinam depellendam capiebat fimum equinum et ponebat in puppa et cum vino inseiis puerperis expressum dabat, cum alia remedio juvarent: atque eo modo plurimae a secunda liberata fuerunt (Petrus Forejtus). M. Ruland (senior) empficht ihn als Abortirmittel, außerdem bei Blähungen, Gelbjucht, Brujtfellentzündung u. j. w.

Theca XX. De asini stercore. Vom Rothe des Ejels und Theca XXI. De asini urina. Vom Harne des Ejels. Theca XXII. De apri stercore. Vom Rothe des Ebers und Theca XXIII. De urina apri. Vom Harne des Ebers. Mittel gegen Sand und Stein. Theca XXIV. De leporis stercore. Vom Rothe des Hajen. Derjelbe ist außerordentlich gegen Kolik, für unregelmäßige Menstruation, zum Zusammenziehen der Scheide, zu leichterer Empfängniß. Theca XXV. De leporis urina. Vom Harne des Hajen. Theca XXVI. De lupi stercore. Vom Rothe des Bolses. Theca XXVII. De capreae stercore. Vom Rothe der Ziege.

Theca XXVIII. De Galli et Gallinae stercore. Bom Rothe des Sahnes und der Senne. "Sühnerdred gegen den Bif eines wüthenden Sundes". Pro oculorum claritate, ad ulcera, ad alvum constipatam, ad ustiones, combustiones. Theca XXIX. De anserino stercore. Bom Rothe der Bans: Stercus anseris cum aqua bibitum reddit facilem partum (Blinius). Gegen Gelbjucht: Monachus quidam ex ordine Mendicantium quotidie ante januam suam habuit circiter centum Ictericos, quos omnes sanavit, exhibendo per octo dies continuos mane et quidem jejune Drachmam unam stercoris Anserini cum vino albo (Landrinus). Theca XXX. De columbino stercore. Bom Rothe der Taube: "Taubendred" ift mit Erjolg anzuwenden gegen Pejt, Leibschaden, Rolif, Scharlach, Hautfrankheiten, Haarschwund, Baffersucht, goldene 21der, Ropf= schmerz, Gicht, Taubheit, Harnsteine, Abführen, Gebärmutter= leiden u. j. w.

Theca XXXII. De Hirundinis stercore. Vom Rothe der Schwalbe. Theca XXXIII. De ciconiae stercore. Vom Rothe des Storches. Theca XXXIV. De pavonis stercore. Vom Rothe des Pjaues. Theca XXXV. De corvi stercore. Vom Rothe des Raben. Er jtillt Huften und Zahnweh.

Ein alphabetisches Register schließt das auf 190 Seiten sich erstreckende Werk, welches ein unbekannter Dichter folgendermaßen besingt:

> Arbor, ut exiguo de semine surgit, et artus Explicat umbrosis frondibus ampla suos: Sic tua de parvis paullatim tollitur orsis

Gloria, perpetuum mox habitura decus Etsi clarus avo niteas, clarusque parente,

Attamen et propria surgere laude cupis. Hinc quas urinae teneant et stercora vires,

Doctus apollinea fusius arte probas.

Sordida res, fateor: morbis tamen omnibus aptam

Praestat opem, quam vel Moschus et Ambra potest

Zoile qui nulli parcis, passim omnia carpis,

Carpe tibi ex olidis stercora prisca capris.

3. Eine Embryologie, welche schon der Bater begonnen hatte, ließ er in Handschrift zurück.

Im Archiv der hiesigen Kirchengemeinde A. C. wird ein handschriftliches "Vademecum" aufbewahrt, das Eigenthum Johann David Ruland's war. Rayger sen. hat es herausgegeben (siehe Seite 37). Der Verfasser dieser Receptensammlung in Form eines Taschenbuches ist¹ der Großvater des gewesenen Stadtphysicus von Preßburg. In alphabetischer Reihenfolge, nach den Krankheitsformen geordnet und mit Beispielen aus der Prazis erläutert, behandelt das nicht paginirte, auf etwa 124 Duodezseiten geschriebene Buch die zu befolgende Therapic. Als Promemoria werden die guten und schlichten Eigenschaften eines Arztes aufgezählt und allgemeine Rathschläge gegeben, von denen die folgenden hier hervorgehoben seien:

Cura omnes per simplicia experta, si non juvant, refuge ad composita leniora, ab his ad fortiora. Ante omnia cura per diaetam, inde transi ad simplicia, ab his ad composita, ut dictum. Cum collegis tuis pacifice et caute vivas. Pauperibus semper benefacito, quia et Deus tibi et benefaciet et benedicet. Den Aderlaß meidet er, desto mehr fommen aber Purganzen zur Berwendung. Die an Geschwüren der "Franzosen-Rrantheit" (syphilis) Leidenden curirt er mittelst einer sublimathältigen Flüssigigfeit. Bei allgemeiner Syphilis empfichlt er Schwitzeuren. Natürlich spielen die Stercora auch eine Rolle, wie z. B. Hernia . . . sanatur stercore vaccino in Bein gesotten. Der sanguis

¹ Auf der 6. Blattjeite: Ego Martinus Rulandus senior . . . anno 60 . . . descripsi clarissimo meo filio Martino Ruland anno Redemptoris mei 1593 mense octobri. Martin Nuland sen. wurde in Lauingen (1532—1602) geboren, war in seinem Geburtsorte praktischer und zugleich Hofarzt der Pfalz. Er ist der Ersinder der "Aqua benedicta". Sie enthält Brechweinstein. humanus, draconis, hireini, ranarum u. j. w. kommt in vielen Recepten vor.

Das mehr umfangreiche Werk Martin Ruland's, des Baters unseres Johann David, über "Morbus hungarieus" (Flecktyphus) fällt aus dem Bereiche dieser Schrift. Wir gehen daher auf dasselbe nicht näher ein.¹ Wir haben aber zu bemerken, daß M. Ruland darin unter die den "Iyphus" hervorrufenden ätiologischen Factoren das inficirte Trinkwasser auch aufzählt.²

Daniel Genger.

Geboren zu Rojenheim in Bayern am 8. October 1595. Sein Bater war der berühmte Bundarzt Johann Jakob. Das Doctordiplom erwarb er in Padua 1618, nachdem er schon früher, 1615, in Tübingen Doctor der Philosophie geworden war. Ansänglich prakticirte Geyger in München und Augsburg. Im Jahre 1629 wanderte er wegen der Religionshändel aus seiner Heimath aus und ließ sich hier in Preßburg nieder, wo er 28 Jahre lang die Prazis ausübte. Während dieser Jahre war Geyger Leibarzt dreier Palatine, mehrerer Magnaten, darunter des Primas Peter Päzmány. Bon Ferdinand III. erhielt er den ungarischen Adel. Geyger hatte solchen Rus, daß er zu Consilien nach Desterreich, Steiermark, Mähren, Böhmen und auch nach Wien zur Bittwe Ferdinand's II., Eleonora Gonzaga, berusen wurde. Im Jahre 1657 verließ Geyger Preßburg und brachte die letzten Jahre seines Lebens in Regensburg zu, wo er im 70. Jahre am 14. Februar 1664 starb.

¹ Die Arbeit wurde neuestens von Györy des Näheren gewürdigt. Siehe "Morbus hungaricus" von Györy. Budapest 1901, pag. 50 u. ff.

² Martinus Ruland, Caes. Majest. Personae Medicus: De morbo ungarico, Lipsiae 1610, pag. 535: "Et asserunt se meminisse multos superioris conditionis homines anno 1594 ex usu vitios arum aquarum hoc febro correptos et maximam partem exeadem periisse". Die erweiterte Ausgabe des Berfes, welche Ruland als Leibarzt Raijer Rudolf II mit einer aus Prag datirten Borrede herausgab, erschien schon zur 3eit, als er Arzt in Regensburg (1600) war, unter dem Titel: De perniciosae luis ungaricae tecmarsi et curatione tractatus. Francofurti 1600. Der Titel der späteren Ausgabe lautet: Tractatus de morbo ungarico recte cognoscendo et feliciter curando etc. Editio 2-a aucta. Stettini 1651. 8. 743.

Martin Christoph Metger.

Geboren zu Wien am 8. August 1625, wurde Doctor in Padua, begann seine Prazis in Wien, solgte im Jahre 1652 der Berusung der Preßburger Bürgerschaft und ließ sich hier nieder. Nach mehrjähriger Prazis wanderte Metzger nach Regensburg aus, wo er am 10. Mai 1690 starb. Sein Sohn war ebenfalls Arzt.

Paul Spindler.

Geboren in Wien, promovirte 1637 in Bajel mit der Differtation "de Angina". Er hat in Preßburg nur furze Zeit prakticirt und verbrachte den größten Theil seines Lebens in Regensburg. Als berühmten Arzt nennt ihn Mathias Bél.¹ Der ältere Rayger gab seine Aufzeichnungen im Jahre 1691 zu Frankfurt unter dem Titel: "Observationum medicinalium Centuria, a Paulo Spindlero Posonii potissimum ab anno 1630, ad annum 1665, factarum" heraus. Er ist der Ersinder des pulvis pannonicus ruber, eines Gemenges von Edelgestein.

Johann Theophil Windisch.

Geboren am 16. August 1689 in Preßburg. Windisch vollendete die Mittelschulstudien am evangelischen Lyceum und studirte dann in Jena und Ersurt. Dort promovirte er mit der Dissertation "de Languore Pannonica" im Jahre 1714. Nach Ungarn zurückgefehrt, sing Windisch in Bösing bei Preßburg seine Prazis an, siedelte 1718 nach Preßburg über und warf sich zumeist auf Minderfrankheiten, wodurch er auch den Beinamen "der Kinderarzt" erhielt. Windisch ist daher Preßburgs erster Specialist auf dem Gebiete der Kinderheilfunde. Außer der erwähnten Dissertation erschien von ihm: De morbo petechiali epidemico, Jenae 1716. und Flora Pannonica seu Posoniensis, 1718.

¹ Not. Hung. nov. Tom. I. 667.

Andreas herman.

Seinen Lebenslauf erzählt die Grabschrift auf dem bestandenen evangelischen Friedhofe:

D. O. M.

Andreas Herman Med. Doct. Neosoliensis Hungarus Eminentiss. S. R. E. Presbyt. Cardinalis Emerici e Comitibus Csáky de Keresztszeg Archi Episcopi Colocensis Personae Medicus, Inclyt. Comitat. Neograd. et Mosson. Physicus, Posonii et per regnum Hungariae Medicinae Practicus Maturus factus. Quod mortale erat hic deposuit Atque perrexit eo, Vbi alia origo, et novus rerum status Tum exspectabant. Obiit A. R. S. MDCCLXIV Die XI. Maii Aet. An. LXXI.

Herman studierte privat bei Otto Karl Moller in Neusohl, promovirte am 18. October 1719 in Halle und beschäftigte sich viel mit Mineralogie.

Seine Mineralienfammlung hatte Ruf.

Seine Berfe: 1. Dissert. inaug. med. Praes Alberti, De fluxus haemorrhoidalis provocatione Hal. Mag. an. 1716. 2. De nativo sale cathartico in Fodinis Hungariae recens invento, Dissertatio Epistolica, Poson. an. 1721. 3. De usu et abusu Nitri, Epistola gratulatoria ad St. Andr. Kochlatsch; adnexa est illius dissert. inaug. med. edit. Halae. Magd. 1721. 4. Commentariolus historico-physico-medicus de Thermis Trenchiniensibus. Lips. 1726.

Johann Justus Corkos.

Geboren am 15. Dezember 1699 in Raab aus einer uralten bortigen Adelsfamilie. Gein Bater Andreas Torfos wirfte als evang. Paftor. Seine Mutter Ratharina Sophie Pecez war Die Tochter eines Goldschmiedes aus Halberstadt. 3m Jahre 1710 wurde Tortos pestfrant, aber davon geheilt. Dann ging er nach Neusohl, um an dem von Mathias Bel geleiteten Symnasium drei Jahre zu studieren. 2118 Bel 1715 nach Prefburg überfiedelte, vollendete er hier feine Studien. In Salle verbrachte Tortos an der Universität drei Jahre, ging wieder nach neujohl und studierte privat bei Otto Rarl Moller Pharmacie, Metallurgie und Pyro= technik durch drei Jahre. Im Jahre 1720 ift er wieder in Halle, um bei Wolf Philosophie, bei Bajs, Coschwitz, Albert, Hoffmann medicinische Fächer zu hören. Doctor wurde Torfos am 1. Juni 1724 in Halle. Er tam als Arzt Babotfai's nach Serbien, war dann 1726 Phyficus des Romorner und 1727 des Graner Comitates. Als Leibarzt des Palatins Graf Nifolaus Palfin fiedelte Torfos nach Pregburg über, wo er 1740 Stadtphyficus wurde und am 7. April 1770 itarb.

Das hauptwert von Johann Juftus Tortos ift: Taxa Pharmaceutica Posoniensis, cum Instructionibus Pharmacopoerum, Chirurgorum et Obstetricum, iussu Excelsi Consilii Regii Locumtenentialis quattuor linguis latina, Hungarica, Germanica et Slavica elaborata. Poson. 1745. Es wirfte tief auf das gauge Land und war der Vorläufer der durch Maria Therefia ins Leben gerufenen erften Regulirung unferes Sanitätswejens. Bir behandeln das Wert weiter unten ausführlicher und heben hier nur hervor, daß feine Anordnungen und Bestimmungen lange Beit hindurch auf dem Gebiete der Praxis in der Bundarzneifunde und Pharmacie maßgebend waren und daß die darin festgesette Tare für Wundärzte bei der Ungeordnetheit der ärztlichen Honorare bis in die jüngste Zeit herein Geltung hatte. Torfos beschrieb als erster Prefburg vom janitären Standpunfte aus. "De Aere, Aquis et Locis Posoniensibus" - (Bericht von Prefiburg, Lage, Wäffern und Lufft, Prefburg 1764) heißt das Buch. Die Grund= jätze des Hippofrates über Luft, Waffer und Klima wendet er auf Preßburg an und ergänzt seine Abhandlung mit diätetischen Regeln

des Hippofrates. Einen hygienischen Gegenstand behandelt die Schrift "Balneum aquae duleis" oder Bericht vom Nutzen und Gebrauch des Donaubades, Poson. 1765, worin er Baden und Schwimmen im Fluße als eine hervorragende, förperfrästigende Uebung empfichlt. Sein Schediasma de Thermis Pöstheniensibus. Poson. 1745 und Thermae Almasiensis. Poson. 1746 gehören zu den ersten Producten unserer balneologischen Literatur.

Es erschienen von Johann Justus Torfos noch: Dissert. inaug. Praef. Alberti, De febri Petechiali, Halae Magd. 1724. Ein Rapport über den Polychrestus Liquor. Poson. 1756. Sal minerale alcalicum nativum Pannonicum et ex eodem parata remedia; liquor polychrestus alcalicus et sal polychrestum alcalicum. Poson. 1763., dasjelbe deutsch. Poson. 1766. Nicht herausgegebene Werfe s. Weßprémi: centuria prima, pag. 186-187.

Die von Torkos herausgegebene Schilderung der Pest von Rarl Nayger, dem älteren, findet sich weiter unten. Ueber die in Torkos'scher Bearbeitung erschienene und das Zwillingsmonstrum betreffende Abhandlung siehe Seite 47.

In Pregburg geborene, aber nicht in Pregburg wirfende Merzte:

Karl Otto Moller.

Geboren in Preßburg am 16. Januar 1670. Die Mittelschulen absolvirte Woller hier, das Studium der Medicin in Altdorf, wo er sich auf die Aufforderung seines Onfels, Daniel Wilhelm Moller, an der Universität inscribiren ließ. Nach 4=jährigem fleißigen Studium promovirte Moller im Jahre 1696. Unter seinen Lehrern sind Höffmann und Bruno bemerkenswerth. In seine hiesige Heimath zurückgefehrt, begann Moller alsbald seine Prazis. Im Jahre 1702 vermählte er sich mit Katharina Fiebinger, wanderte nach Neusohl aus und trat als General-Arzt in den Dienst Franz Rátóczi's, in welchem er 7 Jahre verbrachte. Durch seine Gelehrsamkeit, seine Geschicklichkeit und Ersahrung fam Moller bald in den Ruf einer Laudesberühmtheit, daß es fast feine Magnatenfamilie gab, die nicht von Moller ärztlichen Rath erbat. Nach Beendigung des Krieges ließ er fich wieder in neufohl nieder und gründete dort jeine berühmte (private) medicinische Schule, aus der mehrere heimische Capacitäten hervorgingen, jo: Mathias Bel, Hermann, Anogler, Inftitoris (Moffóczy), Simonides, Suerini, hannoczy, Perligi u. a. Seine Schüler förderte Moller auch materiell und für fie ichrieb er jein Werf "Succincta morbos curandi methodus, suis auditoribus in domesticis scholis dictata". Zweimal im Jahre juchte er die Beilquellen der Comitate Hont, Turócz, Bars, Neutra, Trentichin, Stuhlweißenburg, Gömör, Nograd, Borjod, Peft und Bihar auf, überall curirend und helfend. Sein Ruf als Arzt drang bis nach Wien, wohin man ihn auch zur Heilung der Raiferin Elijabeth berief. Dort brachte Moller in der Zeit von sieben Wochen jolche Euren zu Stande, daß er ben Reid ber Sofärzte erregte. Rönig Rarl III. (Raifer Rarl VI.) verlieh ihm den ungarischen Adel. Seine ärztliche Praxis trug ihm jo viel ein, daß er auf Bergbauunternehmungen an 60.000 fl. anlegen fonnte. Moller war mehrere Male Richter und Senator ber Stadt neujohl und Phyficus der Comitate Neujohl und Turócz. Er starb, 77 Jahre alt, am 9. April 1747.

Sein Biograph, Weßprémi, nennt ihn den ungarischen Hippokrates.

Berfe: 1. Positiones de Arnaldia, peculiari morbi specie. Altdorfii 1694. 2. Disputatio inauguralis de divino in medicina Altdorfii 1696. litteris Henrici Meyeri. 3. Consilium medicum de curanda peste cum praeservationibus 1709. 4. Consilium medicum, wie man sich vor der Pest und anstedenden Kranscheiten und Seuchen präserviren soll 22. Herausgegeben von 3. 3. Iorfos, Presburg 1739. 5. Consilium medicum, ins Ungarische übersest und erweitert von Daniel Perlici. Buda 1740. 6. Mollers observationes sonderbahrer durch die essentiam duleem 31 Neusohl in Ungarn geschehener Euren. Mit Borwort und Anmerfungen herausgegeben von Christian Friedrich Richter. Halle 1706. 7. Deseriptio hystorico-physico medica thermarum Sklenensium et Vihnensium in Comitatu Scepusiensi scaturientium (Bél, Prodromus Hungariae antiquae et novae lib. III. pag. 128 et s.). 8. Observationes Mollerianae, Annalibus Physico-Medicis

Wratislaviensibus intextae: a) De febre infantum maligna, anno 1717 Neosolii grassante. Tent. III. pag. 831 b) De haemorrhoidibus, tamquam genuino podagrae remedio. Tent. VI. pag. 1871. c) De morbis epidemicis, in et circa Neosolium anno 1719 observatis, nec non de cura febris Hungaricae Tent. VII. pag. 39. d) De cura Lumbriei lati. Ibid. pag. 202. e) De febre epidemia biliosa in et circa Neosolium in Hungaria, anno 1719 aestate et automno grassante. Tent. XI. pag. 57. f) Judicium medicum super enormi capitis laesione. Ibid. pag. 327. g) Paracentesis thoracis ob abscessum pulmonum. Tent. XIII. pag. 324. (Gröffnung des Empyema necessitatis!) h) Renunciatio medica de vulnere capitis, Neosolii in Hungaria anno 1720 vehementiori icta procurato. Tent. XIV. pag. 445. i) De febribus epidemiis, Neosolii in Hungaria, mense Novembris anno 1720 observatis. Ibid. pag 503. k) De virtute et efficatia novi medicamenti sedativi seu olei Dippeliani, uberius demonstrata. Tent. XVI. pag. 661. 1) De constitutione epidemia anno 1721 Neosolii observata, una cum praeloquis de praestantia principorum Stahlianorum. Tent. XVII. pag. 243. m) De usu hirudinum in affectu haemorrhoidali. Tent. XVIII. pag. 417. Idem : hirudinum usus in affectibus haemorrhoidalibus uberius evincitur. Ibid. pag. 518. n) De morbis hyematibus Neosolii, a solstitio hyemali anno 1721 ad aequinoctium vernale, anno 1722 observatis. Tent. XIX. pag. 253. o) De pulvere solari Hallensi et Essentia dulci, specifico in tussi infantum remedio. Tent. XXX. pag. 320.

Christof Georg Maternus de Cilano.

Stammt aus italienischer Familie, welche sich nach Burgund, Bayern, Desterreich und Ungarn ausbreitete. Der Großvater Jakob ließ sich hier in Preßburg nieder. Sein Sohn Martin war Senator (Magistratsrath) und dessen Sohn Georg, der Arzt, ist hier am 18. Dezember 1696 geboren. Maternus studierte in Halle und Helmstädt und lebte in Altona, wohin man ihn als Prosessor der Medicin und griechisch=römischen Alterthumskunde berusen hatte. König Christian VI. von Däuemark ernannte ihn zu seinem Leid= arzt. Doch kehrte Maternus bald wieder zur Professur zurück und widmete sein ganzes Leben der Lehrthätigkeit.1

Johann Andreas Segner.

Ber tennt nicht das Segner'iche Rad? Der große Mathematifer und Physiker des XVIII. Jahrhunderts, Johann Andreas Segner, der Erfinder desjelben, wurde hier am 4. October 1704 geboren. Sein Bater Michael war Bürger und städtischer Rämmerer. Seine Mutter hieß Christine Fischer. Die Mittelichulen besuchte Segner in Pregburg. Mathematif und Medicin hörte er in Jena, wo er im Jahre 1730 zum Doctor promovirt wurde. nach hauje zurückgefehrt, begann Segner hier ju prafticiren. Im Dezember 1731 berief man ihn als Phyficus nach Debreczin. Auch dort blieb er nicht. Die Schnsucht nach Jena erlosch nicht in ihm. Sein dortiges Verhältniß zu Sophie Caroline Teichmeyer hatte entscheidenden Einfluß auf die weitere Gestaltung feines Lebens. Gegen den Willen feiner Eltern vermählte er fich mit seinem Jenaer Ideal und hing dabei die Medicin auf den Nagel. Segner docirte zuerst in Jena, seit 1735 in Göttingen Physik, Mathematik und Chemie an der Universität. 3m Jahre 1755 ernannte ihn Rönig Friedrich II. von Preußen zum Hofrath und Professor der Physik und Mathematik an der Universität ju Halle und bestätigte feinen ungarischen Adelsbrief. Unferen Gelehrten ernannten die faiserliche Academie ju St. Petersburg, Die königlich englijche Gejellschaft in London und die Gelehrten=Gejellschaften von Göttingen und Berlin zum Mitgliede. Er ftarb am 5. October 1777.

Unter seinen Werken finden sich wenige medicinischen Inhaltes. Näheres in Szinnyei und Dr. Szinnyei "Magyarország természettudományi és mathematikai könyvészete" 702—705 (Bibliographie der Naturwissenschaften und Mathematik in Ungarn).

Obwohl die Wirksamkeit der nachfolgend genannten Aerzte zu= meist einer Periode angehört, die nicht mehr Gegenstand dieser

1 Begpremi, II, 43. Demto, 451,

Studie ist, haben wir dieselben denn doch zu erwähnen, weil ihre segensreiche Thätigkeit in Preßburg noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts liegt, womit wir unsere Arbeit zeitlich ab= gegrenzt haben.

Tosef Franz Skollanits von Hódos.

Burde in der Gemeinde Oßlop des Dedenburger Comitates am 26. Januar 1720 geboren. Im 7. Jahre verlor Stollanits Vater und Mutter. Die niederen Schulen besuchte er in Eisenstadt und dann das Jesuiten-Gymnassium in Dedenburg. Den Grad eines Magister der Philosophie erwarb er in Wien, das Doctordiplom aber in Bologna. Stollanits prakticirte als Spitalarzt erst in Vologna, hernach in Wien. Im Jahre 1746 ließ er sich in Preßburg nieder, wo er einen großen Ruf bekam. Am 28. Juli 1763, beziehungsweise am 20. Mai 1765 wurde Stollanits zum Mitgliede des kön. ung. Landes-Sanitätsrathes und am 20. November 1768 zum Physicus des Preßburger Comitates ernannt.

Sein Hauptwerk ist das durch Maria Theresia publicirte: Generale Normativum in Re Sanitatis, de die 4. octob. 1770. Concl. Cons. No. 4689. In seq. M. R. Nr. 4378, ddto 17. Sept. 1770. (Linzbauer Codex II. Nr. 641, pag. 535—571), mit dem die Regulirung des Sanitätswesens in Ungarn ihren Ansang nimmt. Das außerhalb dem Plane dieser Schrift liegende Werk fann hier nicht mehr besprochen werden.

Seine anderen medicinischen Abhandlungen j. bei Weßprémi IV. 258.

Dem Andenken meines Vorgängers im hiesigen Barmherzigen= Spitale, eines Mannes von Landesberühmtheit, weihe ich die folgende Erwähnung seiner Persönlichkeit:

karl Josef Perbegg von Thalfeld.

Geboren zu Wien am 2. November 1702, war Perbegg durch 50 Jahre Primarius am hiesigen Barmherzigen-Kloster. In seiner Jugend widmete er sich der Pharmacie, bereiste aber bald Deutsch= land und Italien und promovirte am 5. Mai 1725 in Padua als Doctor. Im Jahre 1726 ließ Perbegg sich in Preßburg nieder

5

- 66 --

und wurde bald Hausarzt der Jesuiten, Ursulinerinnen, Kapuziner, Trinitarier, Pauliner, sowie der gräflichen Familien Pálfsy, Illésházy, Nádasdy, Zichy, Esterházy, Esáky, Erdödy, Keglevich u. a. Im Jahre 1735 erhielt er die Stelle des Stadtphysicus von Preßburg und im Jahre 1742 den kön. Raths= und den Hosarzt=Titel ad honores.

Bei dem Jubiläum seiner fünfzigjährigen Birksamkeit als Frimarius des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, im 52. Jahre seiner ärztlichen Frazis, im Jahre 1777 ließ der Convent sein Bildniß malen und mit folgender Aufschrift verschen: "Jos. Carolus Perbegg de Thalfeld, Phil. et Medicinae Doctor 52. an. S. Caesareae et Regio-Apostolicae Majestatis Consiliarius, Ejusdemque Aulae Medicus et Physicus Posoniensis in Hospitali RR. FF. Misericordiae 50 an. Senior primarius: Natus Viennae d. 28. April MDCCII In signum devinctissimae gratitudinis testimonium obtulit P. Prior et Conventus Posoniensis ordinis S. Joannis de Deo". Während seiner 50-jährigen Frazis hatte Perbegg im Krankenhause 31.160 bettlägerige Kranke behandelt.



Bader. Bäder.

Bader waren ursprünglich die Eigenthümer und Vorsteher einer öffentlichen Badeanstalt, eines "Bades", und erst später wurden daraus das Schröpfen und die Heilung äußerlicher Krankheiten prakticirende Gewerbsleute.

Die Ausbildung der Bader war zunftmäßig und ähnlich der der Barbiere. Es ward ihnen zur Pflicht gemacht, jederzeit, besonders aber bei Nacht ihre Bäder mit Wasser angeschöpft zu erhalten und bei Feuersgesahr mit ihrem Personale und Eimern helfend einzuspringen. Ihre Mühe und den Schaden an ihrem Zeug ersetzte die Stadt.¹

Der Gebrauch der Bäder ist schon bei den Griechen, Römern und Germanen uralt. Im Mittelalter war das Baden so allgemein, daß dessen Entziehung zu den strengsten Strafen gezählt wurde. Gregor VII. wendet in seinem Bannfluche gegen Kaiser Heinrich IV. das Badeverbot als erschwerende Bußdisciplin an. Dem Ankömmlinge, dem Pilger mit einem Bade zu dienen, war eine der ersten Pflichten der Gastsfreundschaft.²

Wir finden demnach Bäder in den meisten deutschen Städten, daher auch in Preßburg. Wie ausgebreitet und unentbehrlich das Baden war, geht am besten daraus hervor, daß die Meister ihren

¹ Alte "Feuerlöschordnung", vor 1642: Jum Bierdten sollen die Bader zu yeder zeit und sonderlich zu nachts Fre grändt und wasserstüchn mit wasser angeschöpfit haben und so ain Feur angieng zu stund an jre heüser öffnen, mit iren knechten und allem grindt, eilund mit Schäffern dem Feur zülauffen un das Feur leichen helffen, Sy sollen auch jre Kesselknecht, oder andere, die weil das Feur weret, stäts im Rad geundt haben, denen allen Fr mue, zu sambt den Schäffern, so jnen verlorn oder zerprochen wurden, von gemainer Stat bezalt werden soll.

² Saefer, I. 839,

Gesellen nach der Arbeit anstatt des heute üblichen Trinkgeldes Badegeld gaben,¹ daß die Stadt hervorragende Gäste mit dieser Gabe ehrte³ und daß die reicheren Bürger zum Heile ihrer Seelen Badestisstungen machten, wodurch Arme an bestimmten Tagen die Bohlthat eines Bades genossen. Diese sogenannten "Seelbäder" sinden sich im Testaments-Protocolle 1448 bis 1529 fast in jeder letten Billensanordnung. Von 1529 bis 1600 nehmen sie ab und verschwinden nach 1600 zusolge des Protestantismus ganz. In gleicher Absicht wurden ganze Bäder gestisster. Der Bürger Nicolaus Lachhuetl testirt im Jahre 1448 sein Bad vor dem Beidriger Thor als "selpad" der "Gotzleichnams"zeche (Confraternitas corporis Christi). Es wird, um Zweisel auszuschließen, noch weiter unten erwähnt.

Auf die Erwähnung eines Bades stößt man in Preßburg erstmals in jenem Vertrage, welcher von Lantelinus, dem "gebietter Sand Anthonius"=(Krankenpfleger)=Ordens mit der Stadt im Jahre 1309 geschlossen wurde. In demselben überläßt Lantelinus jeinen Nachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern ein "stainin haws", welches dis "unt an die Vachfolgern geht. Wo diese Vachfulles die heinen nicht. Es fann kein Irrthum sein, anzunehmen, daß dieselbe zu dem in Nede stehenden Spitale gehörte. Man darf bedauern, daß uns der Standort des damaligen Spitales der Antoniter nicht genau bekannt ist. So viel läßt sich behaupten, daß das Spital außer den Stadtmauern, nicht zu weit von dem heutigen fath. Bürger= versorgungshause (Spitale), gelegen sein mußte.³ Es ist wahr= scheinlich, daß dieses Bad für Spitalzwecke benütt wurde.

Das erste öffentliche Bad rief in Preßburg der Bürger Johann Jakob ins Leben, dem der Stadrath im Jahre 1351 die Erlaubniß ertheilte, "foras Portam beati Laurenczy" ein Bad "omnibus incolis civitatis comodum" — zu Nutz aller Juwohner der Stadt vor dem Lorenzerthor -- einzurichten.⁴

¹ St. R.=R. 1466: Item den frizen und wagenfnechten, als sie aws den veld komen sein, hab ich in gebn umb padgelt 16 D. und 1487: Den zimer= lewtten yeden 16 D. zue ainem padtgelt.

² St. R.=R. 1510: Den zwaen Edellewtten gebn zu ainen padtgelt und palbiergelt zu zwaen 12 D.

^a Bamojjy, 16.

* Rafovfty, "Pregburger Zeitung" 1877.

Wenn uns nun im XIV. Jahrhundert nur ein größeres Bad in Preßburg befannt geworden ist, sindet man im XV. Jahrhunderte schon fün f. Zwei waren unter der Benennung oberes und unteres Bad befannt. Die obere Badstuben war gegenüber vom heutigen Symnasium "oben" in der Klarissergasse, gegenüber dem Klarisserkloster, woher sie auch den Namen "Nunnenpadstuben un hatte.¹ Im Jahre 1464 besaß diese Stube die von Uladislaus I. geadelte Preßburger reiche Bürgersamilie Flins. Das untere Bad war in der Nähe des Fischerthores in der Langengasse² und war im Jahre 1447 Eigenthum der Familie Scharach.³

Im XVI. Jahrhundert famen beide Badestuben wahrscheinlich als Legate an die Stadt. Der Stadtrath verpachtete beide. Der Pachtzins des oberen Bades, das von 1519—1521 an Meister Sebastins des oberen Bades, das von 1519—1521 an Meister Sebastins des oberen Bades, das von 1519—1521 an Meister Sebastins, der Bad der St. Georgner Bader Haus in Pacht hielt. Beide Bäder blieben nur furze Zeit im Besisse der Stadt. Aus unbefannten Gründen verfauste man 1538 das obere Bad an Meister Sebastian, dem Pächter, um 50 Thaler, die er in Raten bezahlte.⁵ Das untere Bad war schon 1536 ins Eigenthum des Baders Jakob übergegangen, wechselte ost seinen Herrn, bis es im Jahre 1585 die Stadt von den Erben des Georg Langhans wieder zurückfauste.⁶ Auch das obere Bad gerieth neuerdings in die Hände der Stadt zurück. Wann? wissen wich nicht, aber in den Kammerrechnungen des XVII. Jahrhunderts spielt die Bad=

¹ St. K.=R. 1439: Item 2 aribattern nach des lachhuetls gescheft du durch die Stat Mawer geprochen haben, bei der Nunnen Padjubn, jeden 18 D.

² St. R.=R. 1443: Item hab wir gebn nach des purgermaister geschefft dem Caspar Fleischsurer das er den Mist von der padstuben uns zum Fischerthor ausgesurt hat, hab ich gebn 30 D.

3 Ratovistu, 1. c.

⁴ St. R.=R. 1517: dominica post Georgy martiris, eingenomen von Sebaftian pader, Aws der obern Padstubn, awff ain ganz Jar, wochentlich 5 Sch. 26 fl. thuet 32 Pf. D. 4 Sch.

⁵ St. R.=R. 1538: Am Tag dorothee Camerer eingenommen von Sebaftian Pader an bezalung des obern pads, jo im gemaine Stat verkawfit 22 Th.

⁶ St. K.=R. 1585: Demnach man zu gemainer Stat von des Georg Langhansen gewesten Burgers und Baders allhie, Erben, das untere Padt erfausst, gab inen Georg Lanßer auch noch darzue ain gutschi Wagen und Roß per 50 fl. stube neuerdings als städtisches Eigenthum eine Rolle.¹ Doch auch die Verhältnisse hatten sich verändert, denn der Jahrespachtzins wurde ein erheblich höherer als zu Beginn des XVI. Jahrhunderts.

Die Bäder waren derart eingerichtet, daß es für die armen Leute ein Spiegelbad gab, während der vermögenden Klasse Bannen zu Gebot standen. Das Basser erhitzte man in Kesseln und ließ es nach dem Gebrauche in den Stadtcanal abfließen.²

In den Bädern nahm man zuerst die Schwitzbäder in An= spruch. Das Baden in trockener, erhitzter Luft ist römischen, das eigentliche Dampfbad, das heißt das Baden in Wassferdämpfen, russischen Ursprungs. Man entwickelte damals die Dämpfe, indem man auf erhitzte Steine Wasser goß.

Während im XIV. und XV. Jahrhundert Männer und Frauen vereint baden, finden sich im XVI. Jahrhundert zu Anfang schon abgeschlossene Baderäume für beide Geschlechter.³ Man hatte Wannen und "padschaft" aus Holz im Gebrauch.⁴ Areuz= und andere Fenster⁵ im Bade waren nach "schwabischer Art" mit vielen kleinen, in Blei gefaßten Scheiben⁶ verglast und mit einem darauf angeleimten Leintuche verhängt.

¹ St. R.=R. 1683: Den 14. Marty von Lobias Schweiniß Bader den Zins aus den obern Bad von Lichtmeß a. 1682 biß dahin 1683 auf ein Jahr empfangen 62 Th. 4 Sch.

² St. R.≠R. 1445: Item hab wir befunder gehat 3 aribater, dy das fot aws der Mörin geraumt habn bei der großen Padstubn. das das wasser durich hat mügen rinen, und gebn jedn 12 D. facit Im großen gestankf 36 D.

⁸ St. R.=R. 1517: In der Wochen Martini Maister Hansen zumerman 3 Tag den Poden gemacht In der Padstubn Manntshalben und Frawenthalben und ainen Maure auch den poden verwarfen 1 Pf. 3 Sch. 18 D. und 1524: Maister Hansen 3 taglon, daß er zwischen den Stübl, Frawen und Mann ain Band verschlagen 1 Pf. 5 Sch. 26 D.

⁴ St. K.=R. 1519: Dominica penthecostes vmb padicheffel in das obere pad geben 24 D. 1520. Aws 4 alten wanen lassen machen 3 guett wannen davon 24 D. und fawst In das ober pad 7 Wanen ains per 3 Sch. und den Larenz Pinter vmb 29 patscheffl In das obere pad geben 4 Sch.

⁵ St. R.=R. 1517: Maister Hansen Tischler von den alten Haws gebn von einem frewzsenster, bey der Badbannen zu machen 3 Sch. und von ainen lainenen tuech darüber zu laymen dem Steffen Gloser und vmb das Tuech 4 Sch.

⁶ St. R.=R. 1529.: In die obere Padstuben gemacht 3 schwabische Fenster, halten 172 Schaiben, von ainer 3 D., thuet 3 Th. 3 Sch.

Im Bade fand das Schröpfen statt, wofür aber ein besonderer Raum war.¹ So auch das Haarschneiden.² Es gab ein besonderes Spiegelbad.³ Das Wasser leitete man mit Röhren⁴ in die Kupferfessel.⁵ Im Winter wurden die mit Ziegel⁶ gedeckten Baderäumlichkeiten durch Defen⁷ geheizt. Das Personal des Baders wohnte unter dem Dachboden.⁶ Das zum Baden nöthige Wasser ichöpfte man aus Brunnen.

Außer den zwei städtischen Bädern gab es auch private Bäder mit privaten Besitzern. Im Jahre 1442 stand vor dem Weidritzer Thor das Hauptmann'sche Bad,⁸ das aber wahrscheinlich nur in Pacht stand, da das Gebäude Eigenthum des Schloßgrafen von Preßburg war.⁹ Im Jahre 1443 erwähnt die Kammerrechnung einen Bader Caspar.¹⁰

Nikolaus Lachhuetl, Spitalmeister, besaß zwei Bäder. Das eine lag vor der Stadt im sogenannten Spitalnewsidl, wie dies das Actional-Protocoll bei Auftheilung des Lachhuetl'schen Nachlasses, des "Walichhofes", erwähnt. Es mag vielleicht dasselbe gewesen

¹ St. R.=R. 1517: Den Maurern geben auf dy zwae abziegstuben ainen laynenen Estrich gemacht 4 Sch. 24 D.

² St. R.=R. 1519: In die undere Padituben vmb gläser (zum Schröpfen) 15 D. vnd ain Bippen 2 D., vumb ain Scherpank 9 Krewzer.

³ St. R.=R. Item den Lienhart ichopper jelbander geben von der Bafjerstubn in den obern Bad zu ichoppen vnd pessern 2 Sch.

⁴ St. R.= R. 1524: Den Drögler bezahlt ain Rörn von der Baffer= ftubn in den Röffel und 1517 Umb ain 40 ellige Rynen zu den Badftuben 2 Pf.

⁵ St. R.=R. 1520: Verlant 6 taglon das sie in der untern padjubn ain großen Kessel eingemawert und 1533: Zalt den Maister Steffan kupferschmid von hier ain padkessel im obern Pad, so Michel Schilling pader von ihm kaufit, 25 Th.

6 St. R.= R. 1520: Den zymerlewtten, dy khamer gemacht von gar newen Holz des paders Gesind obn awf dem poden under den ziegeldach.

⁷ St. R.=R. 1517: Den Maurern 1 taglon In der padstubn an den offen gebessert 1 Sch. und 1524: ain gewelbes für den ofen gemacht.

* St. R.=R. 1442: Item hab wir befunder gehat 4 geselln, dy Stayn awf der Wedritz von des Hawbmans padituben geprochen habn und hab yeden gebn 15 Dr.

⁹ St. K.=R. Pfinztag nach den schwarzen Suntag hat mir gehat pen Vedriger tor pen des Span patjubn, dy mist geprait habn und den Mist in die gruben gejüllt, veden 12 D.

10 Ratovsty, "Pregburger Zeitung" 1877.

fein, das Johann Jakob im Jahre 1351 ins Leben treten ließ. Das andere Bad des Lachhuetl war beim Weidriger Thor und wurde bereits oben erwähnt.

Mit der Ausbreitung der Syphilis nimmt der Gebrauch der Bäder ab. Der materielle Nutzen war, bei den städtischen Bädern wenigstens, gering, denn den niederen Pacht verschlangen die Erhaltungstoften. Endlich erloschen diese Bäder zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts. Prefiburg befam erst in jüngster Zeit ein modernes öffentliches Bad.

-lats

Barbiere. Aundärgte.

1.

Kospets und Tonsores waren schon den Griechen und Römern befannte Erwerbsleute. Die späteren Barbiere aber entstanden aus den Badern des Mittelalters, als man in Westeuropa im XI. Jahrhundert begann, den Bart zu scheeren. Aber schon srüher in Klöstern, wo das Ausschneiden der Tonsur und der periodische Aderlaß ein sicheres Brot gab, findet man sie. Das Barbiergewerbe nahm seinen Ausschwung im XIII. und XIV. Jahrhundert, wo das bartlose Gesicht nicht nur bei Geistlichen, sondern auch bei Laien in die Mode fam, zumeist aber nur darum, weil Papst Gregor IX. im Jahre 1230 der Geistlichkeit jede mit Blutvergießen verbundene ärztliche Hilfe untersagte.

Die Barbiere übten lange Zeit hindurch, getrennt von den Badern, ihr Geschäft aus. Beide Corporationen besaßten sich mit Chirurgie — Bundarzneifunde. Schröpfen, Aderlassen, Jähneziehen, Einrichtungen von Beinbrüchen und Verrenfungen, Behandlung von Bunden und Geschwären war Gegenstand ihrer Praxis. Eine Collizion in der Besugniß fand oft zwischen beiden Körperschaften statt, in wieserne nämlich die Bader zum Schröpfen, die Barbiere zum Bartscheeren sich ganz allein und aussichließlich berusen ertlärten. Auch dem äußeren Aussehen nach waren sie von einander unterschieden. Die Bader hingen vor ihre Anstalten ein Handtuch und eine mit Blut gesüllte Schüssel, die Barbiere aber vor ihrem Laden so viel Schüsseln, als ihnen beliebte.

Strenge sind die Bundärzte (chirurgi) von den Badern und Barbierern auch nicht geschieden. Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit hinein begannen viele berühmte Bundärzte (Ambroise Paré) ihre Laufbahn in der Barbierstube. Die Bundärzte empfingen von ihrem Meister den Unterricht und bezahlten nach Ablauf der Lehrzeit sowohl für die Lehre als für einige "geheime Kunstgriffe" erhebliche Summen ihrem Lehrmeister. Sie erhielten ihre Ausbildung auch an einzelnen höheren medicinischen Fachanstalten (Salerno, Bologna) oder in der Schule der Zunst der Wundärzte. Ein großer Theil unter ihnen konnte aber, abgeschen von Armuth und geringer Herkunst, schon wegen Mangel an Kenntniß der lateinischen Sprache Universitäten nicht beziehen.

Dieje auf die besprochene Weise "ausgelernten" Wundarzte bildeten die Garde ber "fahrenden Mergte", Die oft als Poffenreißer ihr Handwert betrieben und als Staarstecher, Bruchund Steinschneider, Bahnbrecher von Marft zu Marft zogen. Der Umstand, daß das Auge eines Staarfranken gewöhnlich unter ihrer hand ausrann, daß fie mit dem Bruch auch die hoden abtrennten, schadete ihrem Rufe gar nicht, weil sie nach der "Operation" sich um ihre Kranken nicht fümmerten und im Weiterwandern neue Opfer unter ihr Meffer lockten. Die Geschulteren wirften aber mit Erfolg. 3m Magistrats=Protocolle lefen wir, 1 bag ber Stein= und Bruchschneider Johann Balter aus Ulm im Jahre 1580 von ber Stadt ein Beugniß barüber verlangt, daß er brei an Bruch leidende Bürger operirt und geheilt habe. Es erleidet wohl feinen Zweifel, daß Walter Hydrokelen angezapft hat, tropbem im Protocolle von Baidbruch, d. i. Eingeweidebruch, geredet wird. Es ift auch unwahrscheinlich, daß Walter Gelegenheit hatte, auf einmal drei eingeklemmte Brüche, deren chirurgische Behandlung im XVI. Jahr= hundert bereits befannt war, ju operiren ; andererseits aber ift die radicale Operation eines freien Bruches erst neuesten Entstehens.

Der Feldscheerer, Feldscher, Lager-Bundarzt war eigentlich ein militärischer Chirurgus. Später nannte man auch die bürgerlichen Bundärzte oft Feldscher.

¹ P. A. 1. Juli 1580, p. 1766. Hanns Balter von Blm Stain und Bruchschneider verlangt anheit Khuntschafft un der gemainer Stadt Infigl auf nachuolgenannter Bürger ansag nemlich Zacharie und Danielis Pffeffer wegen des Zacharie Stieffichn Michl so ain Baidbruch und carnosen gehabt, dann Georgen Stockhinger wegen seines Schwagern Gregor so auch ain Baid Bruch gehabt dann entlich Kaspar Khrauten und Kaspern Neu Preuer wegen Maister Jakob Tauben Baisen Paungrenzen genanndt so mit ain Laistenbruch und Baidbruch Beladen gewesen und die ernennter Hanns Balter geschnitten und alle drey wider gehalt und gesund gemacht.

Social standen Barbiere und Bader im Allgemeinen auf jehr niederer Stufe. Ihr Handwerf hielt man lange für unehrenhaft. Gie tonnten feine Bunft bilden und Die Tochter eines Meifters einer anderen Bunft nahm einen Barbier nicht zum Manne u. f. w. Wiewohl fie auf bem Augsburger Reichstage von 1548 bas Recht zu corporativer Vereinigung, jur Schaffung von Bünften erhielten, fo erachteten immer noch einige das Barbiergewerbe als erniedrigend und erfannten ihm feinen gleichen Rang mit den übrigen Bünften ju. Die Praxis, daß andere Meister Barbiersjöhne nicht in die Lehre aufnahmen, daß andere Handwerfer in eine Barbiersfamilie nicht hinein heiratheten, findet sich noch im XVI. und XVII. Jahrhundert auch in den oberen Comitaten von Ungarn. Bur Ausrottung des eingewurzelten Vorurtheiles gegen das Barbiergewerbe war gar ein fönigliches Mandat nöthig. Leopold I. verpflichtet am 9. Dezember 1689 Die Handwerfer, Die Söhne von Badern als Lehrlinge auf= und anzunehmen.1 3m XVIII. Jahrhundert aber war das Barbiergeschäft schon ein solcher Erwerb, daß sogar Abelige, welche, mit Ausnahme ber Goldichmiede= funft, ju einem anderen, ihrem Range verstoßenden handwert fich felten bequemten, basselbe erlernten.

Gesellschaftlich zählten Bader, Barbiere und Bundärzte vom XV.—XVII. Jahrhundert zu den Bürgern der Stadt. Von einer Verschiedenheit des Standes unter einander und mit den übrigen Handwerfern ist uns nichts befannt. Einige famen durch ihre Geschicklichkeit zu großer Popularität. Auch auf gelernte Chirurgen stößt man, in wieferne von solchen in dieser Zeit überhaupt die Rede sein fann. Ueber den Bundarzt Leopold Seidenschwanz, der 1536 starb, meldet der Stadtschreiber im Testamentar-Protocolle: Vir erat pietate insigni, chirurgus experientissimus, civis de republica optime meritus, cujus obitum merito lugeat Posonium.²

¹ Linzbauer I. p. 335. . . . Schlüßlichen . . . Benebens wollen wir auch andere vorhin in Schwung gangene Abujus . . . daß . . . der Bader . . . und desgleichen Leuth Kinder ein Handwerd zu erlernen nicht angenommen werden sollen . . . gänzlichen aufgehebt haben (Cod. Austr. I. pag. 451-459).

² P. T. 1556. pag. 314.

Es tamen aber auch Rlagen vor von Seite bes Publifums wider ihre rohe, fahrläffige und verständnißloje Behandlung. Gegen ben Barbier Johann Cacus wurde einmal von Amtswegen eine Untersuchung geführt, weil er feine Kranken vernachläffigt, feine Bflichten nicht erfüllt und einem feiner Kranken "ben Sals versehret und mit schädlicher unzuläffiger Erznei ben Schlund verderbt dahero mutwillig verwahrloset" habe. Er erhielt eine Rüge.1 Bei diefem Anlasse nun bezichtigte Die Wittwe Windpüller ben Barbier, den Tod ihres Mannes durch giftige Burganzen verurjacht ju haben. Wiewohl fich nun Cacus damit ausredet, daß er ja feine andere Arznei gegeben habe, als die Doctoren in ber Apothefe verschreiben, jo verwies ihn der Magistrat doch "beim Barbierhandwert und Bundarznei" zu bleiben.2 Auf eine neuerliche Klage der Windpüllerin entgegnet Cacus, daß mit der vom Berftorbenen eingenommenen Mixtur seine Frau über Ordination des Doctor Fulziethius ganz gesund worden sei. Neuerlich ordnet der Magistrat an, daß ihm das Eingeben von Arzneien und das Curiren unterjagt werbe, wozu ausschließlich nur Doctores berufen feien.8

¹ P. A. 1601. pag. 504. In Cacus Janoss Sachen, weil sich die andern Balbirer und Bader in ihren Libellis auf das Gericht referirt haben, Recognoscirt H. Christoph Schrotter ex officio des Klagen zue mehrmals wegen gedachten Cacus Janoss in seinem richterlichen Ambt fürfommen darauf er nicht auf des Cacus Begeren wie er in libellis fürgibt fondern ex officio auf die flagen die Beschav verordnet und ware die Relation geschehen eben also wie die Balbirer und Bader in ihren Libellis angebracht, weiter zeigt er an er hette den Cacus gewarnt, er sollte anders mit den Patienten umbgehn, die andern Maister zuegeschrlichen schaden auch berusen, aber sich besinde, das er solches niemals gethan . . . noch anderer Casus mehr, als die Maister angezogen, da er muthwillig die Patienten verwahrlost und hatten die andern Maister solche verwahr= loste Patienten auf sein Beschl zu curiren sit todte angenommen . . . Diesem Cacus wird aufgetragen, weil er in gesächrlicher Beise den Griesinger den Hals versehret und mit schadlicher unzuelässiger Erznei den Schlund verderbt, dahero muthwillig verwahrlost habe ein andermal fürsichtiger vorgehen.

² P. A. 11. Januar 1608, pag. 29 a Frau Bindpüllerin Bittwe zeigt wider Johann Caccus ain hungarischen Balbirer daß er die Ursache des Todes ihres Hauswirthes sen, indem er ihm eine gistige Purgation eingegeben, so ihm das Leben genommen. Der Balbirer entschuldigt sich, er hab' keine schädlichen Sachen zu solchen Traendl aus der Apotheken genommen, als wie es die Doctoren selbst gebrauchen. Der Rhat weist ihn an, er soll sein Barbierhandwerd und Bundarznei betreiben.

³ P. A. 4. Juli 1608, pag. 43 a.

Bährend anderswo Barbierer und Bader gar oft untereinander und mit den Bundärzten Sändel hatten, wobei fich die Barbiere felbst höher schätzten als die Bader, faßte man in Pregburg Bader, Barbier und Chirurg unter einen Begriff und Dieje, jowie die Wundärzte - alle drei anscheinend verschiedene Species - fanden fich in einer Bunft friedlich zusammen. Das wird umjo auffälliger, weil Leopold I. wegen der anderswo vorgefallenen Streitereien in einem Mandate vom 25. September 1698 zum Schröpfen ausschließlich die Bader ermächtigt und der Bunftbrief der Ofner Bunft der Bundarzte von 17031 die Bader als unter bem ersteren stehend erflärt, indem er fagt : Soll fein baatter, ber nicht ordentlich weiß Chirurgiam, wie fichs gebührt, dren Jahr barumben gelehrnet und jo vill barauf gewendet zu den Barbierrecht gelaffen werden. Und umgefehrt, nach einem Mandate Rarl III. (Rarl VI.) vom Jahre 1732, worin er Bader, Barbiere und Bundärzte in eine Bunft vereinigt und lange bestandene Unterichiede ihres Standes beseitigt, processiren wieder die Tyrnauer Bader, gestützt auf alte Rechte und Freiheiten, um das Recht des Schröpfens mit den Barbieren.2

Händel kamen auch in Preßburg zwischen den Barbiererchirurgen vor. Einen Theil der Zunst bildeten Magyaren, den andern Deutsche. Die Nationalität gab damals noch keinen Grund zu Reibereien, wohl aber die Religion. Während die deutschen Barbiere zumeist Protestanten waren, besolgten die Magyaren in der Zunst den katholischen Glauben und erschienen, dem Zunstprivileg gemäß, mit der Zunstsahne bei der Frohnleichnams-Procession. Die Protestanten verweigerten die Theilnahme an dem "Umgange", weschalb sie im Jahre 1656 der Magistrat zur Verantwortung zieht und ihnen verbietet, insolange sie nicht willsährig würden, Lehrbuben aufzunehmen und freizusprechen. Dem Rädelssührer, dem Barbier Johann Rainand, entzog man dann unter dem Vorwande, er habe keine Zunsttaren gezahlt, mit Entfernung der ausgehängten Barbierjchüssel das Barbierrecht.³ Die "hungerischen" Barbiere verhinderten es überdies, daß zum Zunstmeister ein Deutscher gewählt werde.

¹ Lingbauer, I. 385.

2 Linzbauer, II. 44.

⁸ P. A. 1676, VI. 1. pag. 230,

Einige Jahre später 1679 erhoben deswegen die deutschen Barbiere Klage beim Magistrat, welcher dahin entschied, daß von Jahr zu Jahr abwechselnd je ein deutscher und magyarischer Zunstmeister zu sungiren habe. Im Sinne dieses Beschlusses wurde sogleich Samuel Molitor, ein Deutscher, zum Zunstvorsteher — Zunstmeister erwählt; aber der Magistrat, wahrscheinlich protestantischen Einflüssen nach= gebend, erklärt unter Abänderung seines früheren Beschlusses, daß er nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer Molitor's nichts gegen seine Neuwahl einzuwenden habe. Die deutschen Barbiere gewannen damit vollkommene Absolution.¹

Die Zunft der Barbiere bildete in Preßburg eine Hauptzunft. Zu ihr gehörten die Barbierzünfte von Tyrnau, Bösing, Modern, St.=Georgen und Trentschin. Diese waren in ständiger Verbindung mit der Hauptzunft und gingen mit derselben Hand in Hand, um ihre Angelegenheiten gemeinsam zu versehen, unterstützten einander, wodurch die Zünfte ihren Bestimmungen und Einsprachen einen umso größeren Nachdruck verliehen.

3.

Der älteste Zunftbrief der Barbierer, welchen wir kennen, ist der Debrecziner aus dem Jahre 1583. Die Preßburger Bader und Barbierer besaßen schon von früher her Zunstregeln, denn am 24. Juni des Jahres 1582 fordert sie der Magistrat auf, dem Bischof von Neutra, der dort ähnliche Regeln einführen wollte, eine Abschrift ihrer Zunstregeln zu senden.² Wir kennen dieselben nicht. Neue Zunstregeln erhielten die Barbiere und Wundärzte im Jahre 1732.³

Nachdem die Zunftregel der Preßburger kaum eine andere als die der Debrecziner gewesen sein kann, ziehen wir dieselbe an und theilen daraus folgendes mit.⁴

Die einleitenden Worte des Junftbriefes bejagen, daß derselbe "denen, die Wunden heilen, oder, wie man gemeinhin sage, den

¹ P. A. 1679. VI. 12. pag. 600.

- ² P. A. 1582, VI. 24, pag. 261,
- ⁸ Linzbauer, II. 31.
- * Lingbauer, II. 55 und Dem f6 308,

Barbierern" gewährt worden sei. Bir sehen, daß Bundarzt und Barbier bereits identische Begriffe sind. Der Lehrling hat mindestens drei Jahre beim Meister zu lernen, wornach er, zum Gesellen gesprochen, das ihm zustehende Gewand, eine Scheere, einen Kamm und zwei Rasirmesser erhält. Damit versehen, hat der neue Geselle auf Banderschaft zu gehen oder, wenn es ihm beliebt, auch als "fahrender Arzt" durch die Welt zu ziehen. Nachdem die Banderzeit verstrichen, so fann er insolange kein Meister sein und die Barbierschüssel als Zunstzeichen aushängen, bis er nicht sein Meisterstück darf der Geselle aber erst dann seine Officin eröffnen, wenn ein Meister der Zunst abgängig wird oder der Magistrat eine Vermehrung der Barbiers officinen als zeitgemäß zugesteht.

Un der Spite der Bunft ftand der Bunftmeister, b. i. Bunftvorsteher, der jährlich von den Meistern neu gewählt murde. Lettere konnten fich der auf ihre Person gefallenen Wahl nicht entzichen. Der Bunftmeister hatte die Bunftbücher in der Bunftlade in Verwahrung, führte die Rechnungen und hatte jährlich über feine Amtsthätigkeit Rechenschaft zu geben. Alle Bierteljahre hielt man eine Bunftversammlung, zu welcher auch die Gesellen erschienen und in die bedeutsameren Bunftregeln eingeführt wurden. Wer ohne triftigen Grund wegblieb, hatte Strafe ju gahlen. Die tugendjame Bittwe eines verstorbenen Meisters tonnte, infolange fie nicht wieder heirathete und einen fundigen Gesellen hielt, das Geschäft weiterführen, aber feine Lehrlinge aufnehmen. Der Meister oder feine Wittwe fonnten das "Bunft- und Meisterrecht" weiter vertaufen, boch war ber Räufer verpflichtet, im Ginne ber Bunftordnung nach deren Satzungen und Regeln fich in die Bunft aufnehmen zu laffen. Die Mitglieder der Junft waren "zur Angelobung auf die Lade" verhalten. Der zu jüngst angelobte Meister -Jungmeister - war der dienende Meister der Junft, der wöchentlich zweimal beim Zunftmeister - Altmeister - vorzusprechen hatte, um Anordnungen des Letteren für die Bunft entgegenzunehmen und durchzuführen. Sowohl Meifter als Gesellen leifteten jährlich an Die Lade eine gewiffe Gabe. Die Gefellen erwählten ebenfalls einen bem Bunftvorsteher beigegebenen Vertreter "becan".

Der Barbier war verpflichtet, seinen Kranken gewissenhaft zu behandeln. In schweren Fällen war die Gegenwart der ganzen

Junft mit dem Vorsteher und die Beiziehung eines Doctors zum Consilium am Krankenbette erforderlich. Es war aber den Barbier= Wundärzten strengstens verboten, ohne Consilium eines Doctors der Medicin innere Medicamente zu reichen und im Allgemeinen innere Krankheiten zu curiren, ja bei schweren Krankheitssällen durfte ohne Vorwissen eines Doctors der Medicin auch der Aderlaß nicht vorgenommen werden.

Ein lediger Barbier durfte selbstständig sein Gewerbe nicht ausüben. Strenge achtete man darauf, daß Niemand gegen diese Sazung verstoße. Als im Jahre 1589 der Barbier Johann Barbl geflagt wurde, daß er bei ledigem Stande den Stiefsohn des Paul Fischer in Behandlung genommen habe, gestattete die Zunft über Bitte des Kranken für dieses eine Mal die Behandlung, verbot aber dem Johann Barbl als ledigen Manne fürderhin alle derartige Prazis.¹ Man gestattete auch allen Jenen, die nicht zur Zunst gehörten, keine Prazis und damit die Zunstordnung größere Geltung habe, schritt man beim Magistrate gegen die Störer und Banderwundärzte um Schutz ein.²

Weil das Barbiergewerbe nicht zu den freien Künsten — artes liberae — zählte, bestand der "numerus clausus". Bann immer ein fremder (neuer) Barbier in Preßburg eine Officin eröffnen wollte, that die Zunst frast ihrer Privilegien beim Magistrat, ja manchmal sogar beim König gegen diese Vermehrung Einspruch. Ihrem Einspruche wurde aber nicht immer Folge gegeben. Als z. B. die Zunst am 23. August 1627 beim Magistrat flagbar wurde, daß Tobias Schweinitz, ein der Schloßmannschast zugeschworener Feldscher, auch in der Stadt Prazis ausübe, was selbst der Schloßhauptmann, da man an zwei Orten mit einem Eide nicht verpflichtet sein könne, beanstände, ließ der Magistrat mit Rücksicht auf die königlichen Zunstprivilegia die vor seiner Officin in der Stadt heraus hangende Barbierschüffel wegnehmen und verbot ihm das Barbiergewerbe auf

¹ P. A. 1589. 1606. pag. 305. Beclagten die Maister das Balbier den Janus Barbl so noch ledig ist und hin und wider stöhren thut und sich auch umb des Paulen Fischer Stiefson angenohmen denselben zu hallen mit Bit darumben zu straffen aber nach Abhörung seiner endtschuldigung und Paulen Fischers Bericht bemelte Maister ihme noch dismal gestattet und zuegeben haben damit er den Knaben hallen möge und sonsten hinfüran fhainen mehr.

² P. A. 26, Augujt 1726, pag. 226.

städtischem Grund und Boden.¹ Schweinitz nicht faul, sucht ein Remedium bei Sr. Majestät dem König und Se. Majestät verhält die Zunft dazu, den Feldscher in ihren Verband aufzunehmen und untersagt es, ihn in seiner Praxis zu behindern.²

4.

Im ersten Drittel des XVIII. Jahrhunderts gab es in Pregburg 5 Barbiergerechtigkeiten, d. h. Officinen. Nachdem Die Privilegien der Zünfte in Bezug auf die festgesette Anzahl der Werfstätten und Meister durch das Patent Karl III. vom Jahre 1715 eingeschränkt wurden, indem der König fich das Recht vorbehielt, nach Bedarf und nach der fteigenden Einwohnerzahl die Biffer der Gerechtigkeiten zu erhöhen, und in einem späteren Mandate vom Jahre 1723 für den Kall der Nothwendigkeit und Billigkeit jogar Die völlige Entziehung Diefer Privilegien in Aussicht stellte, war es natürlich, daß die im Allgemeinen für die Bünfte erlassenen königlichen Bestimmungen auch für die Bunft ber Barbiere Geltung hatten. Der Magistrat von Pregburg hatte sich ichon vor dem Erscheinen Diejes Patentes das Intereffe des Publikums vor Augen gehalten und oftmals jogar bei regelmäßigen Verhältniffen Gerechtigfeiten über die Bahl verliehen. Bei außerordentlichen 2(n= läffen aber gebrauchte er bas Recht, allen jenen bei ber Beftilenz in Verwendung stehenden Barbiergesellen das Versprechen ju geben, daß fie für den Fall, als fie Die Seuche überleben würden, Barbiergerechtigkeiten oder Bader über die Bahl hinaus erhalten jollen.

Gegenüber solchen Barbierofficinen über die Zahl nahm die Zunft stets Stellung und "cujonirte" ihre Eigenthümer nach Möglichkeit. Der Fall mit dem Bundarzte Johann Konrad Römer ist umso interessanter, weil wir aus seinem, wegen derlei "Zunst= Seccaturen" eingereichten Majestätsgesuche ersahren, wie sehr die zunstmäßigen Barbiere in Preßburg auf solche fremde Eindringlinge eisersüchtig waren. Römer war der Sohn eines früh verstorbenen Obristlieutenants, stand die bestimmte Zeit hindurch bei einem Barbier in der Lehre und prakticirte bis zu seinem 24. Jahre in

¹ P. A. 1675. pag. 73.

² P. A. 19. Jul. 1676. pag. 241.

Spitälern, um Chirurgie und Anatomie zu lernen. Jahrelang fervirte er als Rammerdiener bei Magnaten, zuletzt beim Grafen Erdödy und machte zahlreiche, glückliche Curen. Wiewohl er bas Barbiergewerbe bemnach verstand und bereits wegen Anfauf einer Barbiergerechtigkeit mit einem hiefigen Barbier im handel ftand, welcher Sandel aber nicht aus feiner Schuld in den Brunnen fiel, und wiewohl die Einwohnerzahl Pregburgs gestiegen war, jo weigerte fich die Bunft der Barbiere dennoch, ihn aufzunehmen. Diefer Vorgang traf ihn um jo schädigender, weil er bereits zwei Jahre früher, als er um eine in der Vorstadt freigewordene Barbiergerechtigkeit über die Bahl angesucht hatte, von der Bunft damit ausgespielt wurde, daß fie, auf ihre Privilegien gestützt, blos einen Gesellen dahingab. Diefer ihrer Verpflichtung tam fie aber nur ein Jahr nach, jo daß die Vorstadt jeit Jahr und Tag feinen Barbier hatte, welcher bedauernswerthe Umftand bejonders bei Nacht das Zugrundegehen von Kranken in der Vorstadt verurjachen fonnte. Der Magistrat jah Diejen Migstand ein, ertheilte auch eine Barbierofficin über die Bahl. Diejelbe erwarb Römer mit dem vereideten Bürgerrechte. Die Bunft verbot ihm nun einen Gefellen zu halten und Lehrlinge aufzunehmen und machte- ihm jo das Leben unmöglich. nachdem Römer diefen Thatbestand auseinanderjetzt, bittet er Se. Majestät, der Bunft aufzutragen, ihn in ihr Mittel aufzunehmen und mit allen weiteren Seccaturen aufzuhören, nachdem es der fön. Freistadt Pregburg nur zum Vortheile gereiche. wenn die Bahl der Barbiere, unter denen fich noch immer auch "Störer" befänden, durch einen erfahrenen Wundarzt vermehrt werde. König Karl III. würdigt in feinem Darauf erfloffenen Mandate die von Römer vorgebrachten Gründe und weift johin die Pregburger Barbiere an, den Feldscher in ihr Mittel aufzunehmen.1 Der Barbier Schwarz zeigt im Jahre 1734 dem Magiftrate an, daß er ber vielen Seccaturen wegen, welche er wegen feinem Barbiergewerbe über die Zahl auszustehen habe, die städtische Barbiergerechtigkeit des Gedeon Riebe um 1400 fl. rhein. erfauft habe, wobei sich Riebe das Vorfaufsrecht vorbehielt, wenn die Officin heutmorgen wieder zum Verfaufe gelangen jollte.2

¹ P. A. 1732. pag. 631.

² P. A. 18, Juni 1734 pag. 65,

Bezüglich der Barbiergerechtigkeit für die Vorstadt bemerken wir, daß die Bunft gemäß ihrer Freiheiten verhalten war, daselbit für das Publifum eine Officin ju eröffnen und von einem fundigen Gesellen versehen zu lassen, der auch die Todtenbeschau auszuüben hatte. Die Bunft tam, wie wir jahen, nicht immer Diejer Berpflichtung nach. Die Herren Meister der Bunft zogen nämlich die geringe Einnahme der vorstädtischen Officin in Betracht. nur dadurch wird das unaufhörliche Sin- und Serziehen der Bejeguna des Postens begreiflich. Wenn daher auch die Bunft in den allermeisten Fällen von Habgier und Giferjüchtelei rüchsichtlich der Berschung der Vorstadt=Officin geleitet wurde, jo muß dennoch constatirt werden, daß die Bunft in vielen Fällen ohne alles eigenes Verschulden nicht im Stande war, für die Vorstadt einen Gefellen zu bestellen. Bir wiffen, daß 3. B. bei Peftilenz die Bahl ber Barbier=Wundärzte derart abnahm, daß man zum Bollzuge der nöthigften Obliegenheiten im Vertragswege Barbiergesellen aus weiter Terne nach Pregburg berholen mußte, denn die Pregburger waren alle ausgestorben, beziehungsweise ber Seuche zum Opfer gefallen. Jedoch entschuldigt dies durchaus nicht die Engherzigkeit ber Bunft, welche nur ihre Intereffen vor den Augen, jogar den Berjuch der gänzlichen Abschüttlung Diejer vorstädtischen Berpflichtung machte.

Im Jahre 1678 erhebt der Barbiergeselle Andreas Mönhardt Klage beim Magistrat, daß die Zunst ihm die vorstädtische Barbierofficin verbieten wolle. Nachdem die Zunst trotz des aus dieser Klage erstossenen Magistratual-Entscheides¹ in der Vorstadt dennoch feinen Gesellen ständig bestellte, so ertheilte der Magistrat im Jahre 1720 eben aus dem Grunde, weil die Vorstadt ohne Officin war, dem Hieronymus Pfingst eine überzählige Barbiergerechtigkeit mit der Bedingung, daß er, so lange er überzählig sei, die Officin in der Vorstadt zu halten habe.²

Damit war aber die Angelegenheit mit der Barbiergerechtigkeit in der Vorstadt durchaus nicht endgiltig erledigt. Die Zunst der Barbiere hörte nicht auf, den Barbiercollegen in der Vorstadt unablässig zu "sektren", ja sie fühlte sich in ihren Rechten geschädigt

6*

¹ P. A. 1678, pag. 543.

² P. A. 28, Auguit 1720, pag. 368,

und gab ihrem gewinnsüchtigen Standpunkte auch Ausdruck, als der Bundarzt Mathias Peterényi aufs Neue um die Verleihung der Barbiergerechtigkeit in der Vorstadt einkam und um die Auf= nahme in den Zunstverband nachsuchte.¹

Wir erwähnen diefen Vorfall auch deshalb, weil er neuerdings alles erläutert und ergänzt, was oben von den Berhältniffen, der Ausbildung u. f. w. der Barbiere und Bundärzte gejagt worden ift. Peterenni jagt, er habe ein Jahr Pharmacie gelernt, bann habe er 3 Jahre in Raab servirt und sei in den letten 5 Jahren beim Bunftvorsteher bier Geselle gewesen. Bur Unterstützung feiner Bitte beruft er fich nicht nur auf den Umstand, daß im Sinne bes G.= A. von 1723 die Angahl der Meister mit dem Steigen der Bevölkerungsziffer zu vermehren fei, fondern auch barauf, daß mit Ausnahme des Bunftvorstehers alle anderen Bunftmeister Deutsche jeien, welche bie bier wohnenden Slaven und Magyaren ichwer verfteben. Es fei baber zur Sicherung einer genauen Therapie nöthig, daß der Kranke in feiner Muttersprache mit dem Urzte verfehren fönne. Aber auch das fei noch zu bedenken, daß die überzählige vorstädtische Barbierofficin sozusagen gar nicht bestehe, denn der feit Jahren schwerfranke Meister Pfingit tonne fie nicht selber versehen, noch einen Gesellen halten, daher entbehrten die in der Vorstadt wohnenden Leute, namentlich Nachts, jehr der ärztlichen Hilfe.

Die Barbierzunst erklärte auf das ihr zur Begutachtung hinausgegebene Gesuch, daß der Standpunkt Peterényi's ein irriger sei, denn die Junst besitze königliche Privilegien und könne daher ohne Schädigung des königlichen Ansehens durchaus für sich den oben angezogenen Gesetzartikel nicht als verpflichtend anerkennen. Königliche Mandate haben die Jahl der Barbiergerechtigkeiten in Preßburg mit fünst angesetzt, welche Jahl in Anbetracht der geringen Bevölterungsziffer der Stadt und des Umstandes, daß auch zwei Bader existiren, die nicht in die Jahl der fünst Barbiere eingerechnet, den noch zur Ausübung der Bundarznei und aller anderen, zum Barbiergewerbe gehörigen Functionen berechtigt seien, ferner aus dem Grunde, weil saft jeder Magnat sich einen eigenen Barbierer halte und auf dem königlichen Schlößgrunde die Störer einen größen materiellen

¹ P. A. 1730, pag. 118,

Schaden verursachen, — gewiß hinreichend genüge, um das Leben gewissermaßen zu fristen. Die Junst hoffe, daß die Stadt in Würdigung der durch die Barbiere, namentlich zur Pestilenz-Zeit geleisteten treuen Dienste, nicht nur den Peterényi, sondern auch jeden anderen auf gleiche Gründe gestützten Bittsteller mit seinem Gesuche abweisen werde, denn sie verpflichte sich aufs Neue, in der Vorstadt eine Officin zu eröffnen und einen Gesellen daselbst zu erhalten. Weil sich aber durch die Nachgiebigkeit des Magisstrates auch bei anderen Gewerbszweigen ähnliche Symptome zeigen dürften, so könnten dann die Meister sich nicht einmal selber erhalten und würden sohin auch ihren Steuerverpflichtungen durchaus nicht nachzukommen vermögen.

Der Magistrat wurde das Dilemma dadurch los, daß er bescheidlich aussprach: Falls die Zunft einen der fünf Barbierermeister in die Vorstadt hinaussjetze, werde die sechste (überzählige) in Folge Absterbens des Hieronymus Pfingst vacant gewordene Barbiergerechtigkeit gar Niemanden verliehen und die fire Anzahl der Meister gemäß der Anordnung vom Jahre 1724 nicht vermehrt werden.

Wenn auch die Junft der Barbiere jetzt schon darum gehorchte, um die Sache mit Peterényi zu beseitigen, den Entscheid des Magistrates annahm und einen Barbierer aus der Stadt in die Vorstadt versetzte, sand sie sich dennoch nicht mit der Lösung der Frage in dieser Form zurecht und betrieb die Wiederherstellung dessen, wie es vordem gewesen. So geschah es daher, daß die Officin in der Vorstadt nicht lange selbstständig blieb, denn schon im Jahre 1731 gestattete der Magistrat dem Barbierermeister Gedeon Riebe seine Officin aus der Vorstadt in die Stadt zurückzuversetzen und weist die Junst an, in der Vorstadt einen Gesellen zu halten, damit das Publitum ärztlicher Hilfe nicht entbehre.¹

5.

Wir hatten wiederholt Gelegenheit zu betonen, daß die Gerechtig= feit der Barbiere und Wundärzte sich nur auf sogenannte äußere, d. h. wundärztliche Krankheiten erstreckt hat. Doch überschritt man

¹ P. A. 1731, pag. 399,

manchmal die gesteckten Grenzen und übernahm auch die Cur interner Erkrankungen, anscheinend mit Recht, denn der 17. Punkt der Junftprivilegien lautete: Sie sollen sich ad medicinam wenigstens besteißen. Daraus folgerte man nun das Recht zur Heilung innerer Krankheiten. Besonders die am königlichen Schloßgrund wohnenden Bundärzte erscheinen als diejenigen Personen, welche dieses scheinbare Recht ausnützten und in Presburg die medicinische Prazis ausübten.

Um Diesen Ausschreitungen ein Ziel zu jeten, errichtete Maria Therefia mittelft ihres Mandates vom 4. April 1742 unter dem Vorsitze des Grafen Leopold Nadasdy ein ständiges Sanitäts= Directorium in Pregburg, verbot über Rlage des Pregburger Stadt= physicus den Wundärzten, sowie überhaupt jedem nicht graduirten Subjecte Die Praxis auf internem Gebiete.1 Das Mandat ordnet auch die Vorlage periodischer Ausweije nicht nur über ben Stand von Seuchen, fondern auch zugleich über die Verstorbenen an. Bei der Durchführung des Mandates umschreibt ber Stadtphyficus von Pregburg, Johann Juftus Tortos, in der im Jahre 1742 für die Pregburger Barbiere ausgearbeiteten und durch den Magiftrat als verbindlich erflärten Unterweisung ausführlich den Wirfungsfreis und die Pflichten der Wundärzte. Diejes Statut wurde im Jahre 1745 burch die Statthalterei für alle Bundärzte gang Ungarns, b. h. für alle Bader, Barbiere und Bundärzte obligatorijch erflärt. Die freie Uebersetzung des lateinischen Originales lautet :"

A) Die Wundärzte haben, wie es ihr Beruf erheischt, alle Kranken, die sich ihnen anvertrauen, Tag und Nacht mit uner= müdeter Sorgfalt und pflichtgemäßer Umsicht zu behandeln und haben selbst einen ehrbaren und reinen Lebenswandel zu führen.

B) Doctoren gegenüber haben sie sich mit Respect zu benchmen und ihre Ordinationen oder ärztlichen Rath weder öffentlich, noch vor dem Kranken zu entwerthen, sondern die von denselben vorge= schriebene Heilmethode oder Ordination, soweit als möglich, pünktlich durchzuführen.

² Linzbauer, II. pag. 214 et seq. und Dr. Johann Juftus Torfos. Taxa Pharmaceutica Posoniensis cum Instructionibus Pharmakopoeorum Chirurgorum et obstetricum etc. Posonii 1745.

¹ Linzbauer, II. 191.

C) Medicamente — mit Ausnahme der zur Chirurgie noth= wendigen Pflaster, Salben, Gurgelwässer, der zum Ausspritzen von Fisteln (Hohlgeschwüren) nothwendigen Flüssigkeiten und anderer Homogena — dürfen sie zum Schaden der Apotheker nicht bereiten, noch weniger innerlich ordiniren. Ihre Arzueien zu verkausen oder zu vertheilen, ist ihnen untersagt.

D) Bei schweren, mit bedrohlichen Complicationen verbundenen äußeren Krankheiten mögen sie sich allein nicht zu viel zutrauen, sondern zum Troste des Kranken und zur Bernhigung seiner Um= gebung den Fall gründlich mit ihren Zunstgenossen besprechen und wenn die Verlezung sehr gefährlich ist, einen erfahrenen Arzt rufen und auf dessen Rath hören.

E) Bei Speichelfluß, welcher nach Mercur=Einreibungen und nach innerer Anwendung dieses Mittels oft einzutreten pflegt, mögen sie vorsichtig sein. Nachdem zu Folge zahlreicher, nach dieser Richtung hin vorgekommenen Mißbräuche viele Kranke Leib und Leben verloren haben, so mögen sie bei schweren und mit gefähr= lichen Symptomen auftretenden Erkrankungen eine Schleimflußeur (euram salivatoriam) ohne den Rath eines Doctors nicht unter= nehmen.

F) Wenn man sie zur Beschau von Verwundeten oder Ermordeten rufe, so haben sie in Gegenwart des Stadtphysicus und der anderen Gerufenen nach der Anordnung und Beisung dieser Amtsperson mit pflichtgemäßer Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, den Stand des Falles und die Verwundungen wohl in Vetrachtung zu ziehen und von jeder einzelnen ihrer Wahrnehmungen an competenter Stelle flares, treues und gewissenhaftes Zeugniß zu geben.

G) Bei ihren Kranken dürfen sie unter der Vorgabe einer großen Gesahr keinerlei ungerechtfertigtes Honorar herauspressen oder um größeren Nutzen zu haben, die Eur über alle Gebühr lang ausdehnen, sondern sie haben immer mit Gewissenhaftigkeit ihre Forderungen zu stellen. Damit aber sowohl sie, sowie die Kranken wissen, wie viel sie verlangen können, d. h. wie hoch man in einzelnen Fällen zu honoriren habe, wird die Tare hiemit beigegeben.

a) Für die Heilung einer Kopfwunde ohne Lädirung der Schädeldecke und der Knochenhaut . 3, 4, 6 fl.

b) Wenn die Schädeldecke auch lädirt war. . 8, 10, 12 "

c) Wenn die Schädeldecke geborften war . . 14, 17, 20 "

d) Für einen gewöhnlichen Beinbruch	10,	15,	20	fl.	
e) Für die Heilung eines durch eine Bunde					
oder Contusion complicirten Beinbruches	20,	25,	30	"	
f) Für die Einrichtung einer Verrenfung			3		
g) Für die Einrichtung einer durch Verwun=					
dung oder Contusion complicirten Verrenfung		3,	5	"	
h) Für die erste Hilfe bei einer Mustel=					
verletzung			1	"	
i) Für die erste Hilfe bei Wunden mit Ber=					
letzungen der Blutgefäße, der Sehnen, der Nerven					
und Knochen			3	"	
k) Für das Nehmen eines todten Kindes, für					
die Abtrennung des Mutterkuchens, für Amputation					
der Extremitäten, für Trepanation, Abzapfung,					
Eröffnung eines Cadavers und andere größere					
Operationen		3,	5	"	
1) Für Katheterisiren			10	D.	
m) Für eine Sondirung des Armes oder Ober-					
schenkels	1	fl.	10	"	
n) Für Auflegung von Zugpflaster bei infec-					
tiösen Krankheiten				"	
o) Bei nicht infectiösen Verletzungen	1	"	-	"	
p) Wenn die Contusionen, Abscesse, Geschwüre,					
Rachenerfrankungen und andere Verletzungen außer					
der ersten Hilfeleistung und den aufgezählten Opera-					
tionen mehr Bisiten erfordern, so können die Wund=		= (u		
arzte für jede einzelne Bisite fordern	5, 4	, 0 (oroj	ay.	
		10			
einer Noza		10	"		
s) Für Aderlaß am Fuße	6.9	10	"		
Bir merken dabei an, daß dieser Tarif nicht fi	ir Si	0 93	" ermi	10-	
Cr i a and and any out out out of must h	a or		unit	9-	

Wir merken dabei an, daß dieser Tarif nicht für die Vermöglicheren und Vornehmeren galt und daß die Höhe des Honorares lediglich deren Tacte überlassen blieb. Andererseits war es dem Bundarzte anheimgestellt, die Nermeren aus Nächstenliebe billiger oder unentgeltlich zu behandeln.

In amtlicher Eigenschaft wurden die Barbiere und Wundärzte besonders zur Pestilenz-Zeit als Seuchenärzte verwendet, in welcher

Stellung sie der ihnen anvertrauten Aufgabe, wie wir anderwärts erweisen werden, brav entsprochen haben. Im städtischen Spitale versahen sie auch den ärztlichen Dienst. Ob ständig oder provisorisch, das wissen wir nicht. Am 13. Januar 1599 ernennt der Magistrat den Bundarzt Johann Czefuss zum Spitalarzt mit der jährlichen Besoldung von 25 Gulden Rheinisch und 15 Meyen "Traidt".¹

6.

Erft im Jahre 1448 wird ein Stadt-Bundarzt erwähnt.2

Bis in die neuesten Zeiten hinein versehen in Preßburg die Barbiere und Wundärzte die Todtenbeschan. Regelmäßige Aufzeichnungen über Verstorbene wurden in unserer Stadt erst seit dem Mandate Ferdinand I. vom 24. November 1557 geführt. Darin wurde der Stadt auferlegt, wöchentlich einen Ausweis über die Verstorbenen dem Stande, Namen und der Zahl nach anzufertigen, zugleich die Häuser anzumerken, wo der Todessall vorgekommen sei und die Todesursache (Krankheit) anzugeben. Für die Absassen die Verzeichnisse bestellte die Stadt einen eigenen Schreiber, dem sie wochentlich zwei Schillinge zahlte.³ Eine neue Organisation erhielt die Todenbeschau durch das Mandat Maria Theresias aus dem Jahre 1742. Diesem entsprechend theilte die Barbierzunst die ganze Stadt in fünf Todtenbeschau-Bezirke, in welchen je ein Barbier oder Bader als Todtenbeschauer verwendet wurde.⁴

Aber schon vor dieser Organisation war Preßburg in mehrere Todtenbeschau=Bezirke eingetheilt. Die Barbiere schlossen nämlich

¹ P. A. 13. Jan. 1599. Im Spitale fam er auch zu größeren Operationen. Es mag von einer ämtlichen Aufnahme eines Todtenfalles die Rede sein, wenn am 18. Juni 1607 Mary Jacklitsch gewester Spittalmaister, Joannes Coecus Spitalarzt . . . sagen bei ihres Amtspflichten, daß Georg Drise ein Soldat verwichnen Winter nachdem er sechs Wochen frankt gelegen und ihme die erfrorne Schenedel abgenommen worden im Spital gestorben am Tage Antonii oberdies sagt Czekus daß er ihn geheilt und nach Abnehmung der Schenedel allbereit fast zugeheilt. (P. A. 1607.)

- ³ P. A. 24. Novemb. 1577.
- ⁴ P. A. 1746. pag. 1013.

² Ortvay, II. 2. 46.

bie Bader von den aus der Todtenbeschau herrührenden Einfünften aus. Der Magistrat entschied daher am 30. Juli 1738 dermaßen,¹ daß in den Klöstern und bei der übrigen Geistlichkeit, in der Donauund Spitalgasse, in den außerhalb der Vorstadt liegenden Häusern und Gärten, sowie im Blumenthale, die Bader die Todtenbeschau aussüben und dafür aus dem Betrage von 100 fl., welche die Stadt den Barbieren jährlich für die Todtenbeschau zahle, 20 fl. zu befommen haben und daß ihnen das Recht — ganz so wie die Barbiere es besäßen — zugesprochen ist, 4 Groschen als Tare nach jeder Beschau zu fordern.

Wir erwähnen überdies, daß wir im Jahre 1716 in Preßburg auf einen Zahnarzt stießen, der gewiß ein Barbier war. Er hieß Mathias Tollinger und wohnte in der Lucken. Wegen Trunkenheit sperrte man ihn ein und ermahnte ihn, sich zu bessern, widrigen= falls er aus der Stadt hinausgewiesen werde.²

7.

Die Barbiere und Bader standen fich in Diefen Zeiten materiell fehr gut. Das "Teftamentar-Protocoll" enthält die letten Billensanordnungen mehrerer Barbiere, aus denen hervorgeht, daß der größere Theil unter ihnen ziemliches Bermögen hinterließ. Der oben erwähnte Seidenschwanz legirt "ber Stadt Pregburg 10 fl., bem Spital 5 fl., feiner Frau die Sälfte feines Saufes und außerdem 200 Thaler, dazu 400 fl. und in einem anderen Buntte noch 200 fl. und darüber 2 filberne Becher, 4 filberne Röpfe, eine ein Schwert tragende Figur von Silber und Die Ginrichtung der gangen Officin". Dieje Aufzählung ift ichon darum von Intereffe, weil fie über die Einrichtung einer befferen Officin des XVI. Jahrhunderts orientirt. Dazu gehörte nämlich das Handwerfszeug, worunter jedenfalls Scheeren, Rämme und Rafirmeffer zu verstehen find. Die zum Destilliren gehörigen 12 Binnkeffel und Binngefäße erweisen, daß die Barbiere ihre Medicamente selbst bereiteten. Auch ift die Rede von Glasgefäßen jur Aufbewahrung der Dele, Bäffer und anderer simplicia. Der verftorbene Chirurgus hatte

¹ P. A. 1738. pag. 142.

² P. A. 25. Juni 1716. pag. 312.

auch Bücher. Unter diesen legt er einen großen Werth auf das in deutscher Sprache verfaßte Werk eines Leipziger Doctors — ein vortrefflich Ding —, in welchem der Doctor ein untrügliches Mittel gegen die Pest empfiehlt. Nach dieser Vorschrift habe er selbst das aurum vitae im Werthe von drei Ducaten gemacht. Dieses Buch empfiehlt er dem Erben besonders, gerade so wie eine von ihm zusammengebrachte Receptsammlung, in welcher Mittel gegen jede Krankheit zu finden sei.

Im Archive der hiesigen evangelischen Gemeinde werden einige solcher geschriebenen Recept=Sammlungen aufdewahrt. Die hervor= ragendste ist das "Arztney Buch" des aus Breslau stammenden Chirurgen Johann Hupfser aus dem Jahre 1659, "darinnen zu finden von allerhandt gebrechen des ganzen menschlichen Körpers, wie dieselben sollen durch Gottes Hülfs curirt werden". In dem= selben sind die allerverschiedensten Pflaster, Salben, Heilwässer u. s. w. sammt Recepten zu finden. Medicamente, wie ossa hominis, sanguis draconis u. a. sind sehr häufig.

Die Ginrichtung einer Officin war von ausgesuchter Güte, denn sie ging vom Meister auf Meister über und war Jahrzehnte in Gebrauch. Die Inftrumente fielen fehr häufig durch noble Solidität auf. Der Barbier Heinrich Baldhaufer1 vermacht im Jahre 1559 bem Barbier hans hanns 9 mit Gilber beichlagene Rafirmeffer und feine vergoldete Tasche für Scheeren. Auch fein anderweitiger nachlaß hat Intereffe. Dem oben genannten hans teftirt er einen Siegelring, eine Scheere, einen Ramm und 6 Ducaten. Seinem beften Gejellen 6 mit Gilber beschlagene Meffer, feinem Schwager "feinen harnasch" und feiner Schwägerin einen in Gold gefaßten Türtis. Der in Verpflegung des Spitales stehende blinde Bettler Lieber erhält 20 Thaler und 10 fl.; feiner Frau gehört das Haus mit den drei Weingärten. Die früher erwähnte Barbiereinrichtung hat Sendenschwanz vom Barbier Leonhardt Agazoldt ererbt. Diefer Agazoldt vermachte einen filbernen Becher einem Collegen namens Bischoff in Wien und jeinen Leibharnisch einem hiefigen Bürger. Aus Diefer Aufzeichnung erhellt, daß die Barbiere und Bundärzte gleichfalls Bürger ber Stadt waren und demgemäß mit den anderen Bürgern in gleichem

¹ P. T. 1557-1573, pag. 212.

Range standen. Wenn nun auch in Preßburg zwischen den Barbieren und Bundärzten und der anderen Bürgerschaft eine Standesverschiedenheit bestanden hätte, wie anderswo, so hätte man sie nicht als Bürger aufgenommen und ein Bürger würde sich schön gewehrt haben, von einem Barbier Gewand zu ererben.¹

Die meisten Barbiere hinterließen dem Junftprivileg gemäß ihre Officin ihrer Wittwe. Kinder erhalten davon wenig Antheil. Der Bürger und Bader Eustachius Teuffels hinterläßt seiner Frau das zum Heizen des Bades nöthige Holz, wenn sie das Gewerbe weiter betreiben wolle. Im Falle als die Wittwe davon Abstand nehme, solle man das Holz verlaufen und die Hälfte des Erlöses seinem Sohne geben.²

Mit Uebergehung mehrerer letzter Willensanordnungen kommen wir nur mehr auf folgende zurück. Im Jahre 1531 vermacht der Barbier Meister Andreas seiner Frau: 10 fl., das Bettzeug und, wenn sie das Gewerbe sortsetze, seine Zinngesäße (zinasach), seinen Rindern einen 2¹/₂ Loth schweren Silberbecher, weiters einen 11 Loth schweren Silberbecher, 9 Silberlöffel und seinem jüngeren Bruder 9 fl. Im Jahre 1534 vererbt der Bürger und Barbier Hansen die eine Hälfte seines Hauses, das er um 300 fl. erbaut hatte, seiner Tochter, die andere seiner Frau, zwei Weingärten aber seinen übrigen Kindern.³

Nicht nur allein Meister, auch Gesellen besaßen werthvolle "fahrende Habe". Der Barbiergeselle Franz vermacht im Jahre 1531 1 Ducaten, 1 silbernen Ring, 1 Goldfette, 6 Joachimthaler, 1 Schwert u. s. w. Seine Forderungen belaufen sich auf 182 fl. Im Jahre 1637 ordnet der Barbiergeselle Jakob Greffen aus Dresden letztwillig an: der Stadt, der evangelischen Gemeinde, dem Bürgerspital je 3 fl., dem Lazareth 1 fl., seinem jüngeren Bruder 300 fl., seinem Herrn Christos Pfleger einen Diamanten, einen goldenen Ring und ein Schwert, dem Barbiergesellen Johann Schilling in Worms seine chrunglichen Instrumente und einzelne Habseligkeiten seinen Freunden in Danzig, Worms und im Eljaß. Auf jeinen Diener hat der Testator durchaus nicht vergessen.⁴

¹ P. T. 1543.
 ² P. T. 1562. pag. 99.
 ³ P. T. 1531, 1534.
 ⁴ P. T. 1531, 22. April 1637.

Der "Meister Czüchtinger" (Henker). Das Frauenhaus.

Unter dem Sanitätspersonale niederen Ranges finden wir gegen das Ende des Mittelalters zu auch den Hen, "Meister Czüchtinger", Freymann. Man hat aber einen Unterschied zwischen Scharf= und Nachrichter und Scherge zu machen. Der erstere vollzog das nicht entehrende Urtheil des Kopsabhauens, während der andere schändende Executionen, wie z. B. Hängen, Rädern, Brennen besorgte und die "peinliche Frage" bediente. Daher wurde auch das Handwerf der Schergen als entehrend erachtet. Im Laufe der Zeiten verwischte sich dieser Unterschied. Auch das Geschäft des Henfers (Freymanns) galt als entehrend, demzusolge er selbst auch ehrlos war. Im Jahre 1766 verweigerte das Doctorencollegium von Frankfurt die Aufnahme eines Arztes nur darum, weil sein Bater Henfer war.¹

Henter und Scherge eigneten sich bei Ausübung ihres Handwerkes wundärztliche Kenntnisse an. Das in ihre Hände gelangende Opfer der Folterbank war auf ihre ärztliche Hilfe verwiesen, wenn die Knochen gebrochen, die Extremitäten ausgerenkt waren, denn keinen Gesolterten nahm ein anderer in ärztliche oder wundärztliche Eur, denn auch dieser war ehrlos geworden.

Wir haben erörtert, daß das Barbiergewerbe auch nicht für ein ehrliches Geschäft erachtet wurde, trotzdem weigerten sich die Barbiere den Henker (Freymann) in ihre Zunft aufzunchmen und wiesen den sich hiezu Anmeldenden auch dann zurück, wenn er sogar einen königlichen Freibrief aufwies, d. h. selbst bei den Barbieren war der Freymann ehrlos. Als im Jahre 1582 der Freymann Johann Krieger, sich auf einen königlichen Freibrief

1 Saejer, I. 843,

berufend, um Aufnahme in die Preßburger Bader- und Barbiererzunft beim Magistrat bittlich wurde, sorgte die Zunst für ein jüngeres Mandat des Königs, worin dem Magistrate aufgetragen wird, ohne jede weitere Rücksicht gegen Krieger vorzugehen. Der "prakticirende Freymann", wiewohl er schon ein Haus gefaust hatte, wurde einsach aus der Stadt gewiesen und diese Entscheidung trop seiner neuerlichen "Supplic" auch aufrecht erhalten.¹

Zu den Obliegenheiten des Freymanns gehörte die Beerdigung jener Verstorbenen, welche einem zufälligen Unfalle erlagen und wahrscheinlich stand das Verscharren (Verbrennen) von Selbst= mördern ihm auch zu. Er strich am Pranger aus, schwemmte die Bäcker, verbrannte Heren und Keher. In den Kammeramts= Rechnungen kommt er als Henker, Hohar, Henger, Frey= mann, Nachrichter und Ezüchtinger vor. Er besorgte auch (1449) das "Hundeschlagen" und hatte auch das Reinigen der Canäle ("Merungen" und "Priwete") über. Am Stadthaus war ein separates Freymannzimmer.² Außer der ausgesetzten Besoldung durfte der Freymann auch Tagen einheben.

*

1 P. A. 6. April 1582, pag. 251. Demnach ohnlangest verwichner Bait ainem ehrjamen handtwerd der Balbierer und Bader der beuelch jo hanns Rhrieger gewester Freymann von 3hr Rhay. Mat. des Curieren halben erlangt auf 3hr der Maifter embfig anlangen zue ablainung desjelben determiniret. 2116 erscheinen erwelte Maister des Balbirer und Bader handtwerd an heute Protucirendt ain ander von 3hr Kay. Mat. erhalten Mandat, darinnen ainen Ehrjamen Rhat allergewaldt gegen Hanjen Khrieger zuzuerfahren ubergeben wirdt. In Bedenfung deffen und auch Bihller ungemach fo bishero feines Kriegers halben entstanden und vielleicht thünfftig eruolgen möchte. hierauf ain Ehrjamer Rhat ihme hanfen Krieger durch fein hausfrauen zuegegen mit allem Ernft aufferlegt das er fein Behaufung wie er than pud weis ichleinig verthauffen oder jonjt in anderweg ohnwerden und sich vier Wochen nach Ditern von hinnen wedziehen und hinfuro Ben diefer Stadt nit mehr wohnen fon der fein Gelegenheit anderer Orten juchen foll. - 19. April 1582, pag. 254. Der gewejene Freymann hanns Krieger producirt eine erneute Supplic um bleiben zu können aber der Rhat bleibt bei jeiner früheren Entscheidung: "Denn es ihrer Khay. Mat. entdlicher Will vnd Mainung fen."

2 St. R.= R. 1434. hab wir gebn dem Cafpar Glafer, das er in der Scherigstubn gemacht hat den Nachrichter 8 glasscheiben per 6 D. Es gibt kaum ein Zeitalter, in welchem die Prostitution stärfer blühte, als im Mittelalter. Wir wissen, daß in Frankreich seit Karl dem Großen keine größere Stadt ohne öffentliches Frauenhaus war. Nach den Aufzeichnungen des Arztes August Philipp Rigordus wimmelten die Priesterinnen der Benus Bulgivaga im Paris des XII. Jahrhunderts bei der Nacht nur so herum. Die allgemeine Sittlichkeit war so sehr gesunken, daß der, welcher nur einige Geliebte aushielt, schon als Mann von gutem Ruse galt. Es war als keine große Rarität in einem und demselben Hause unten eine Schule, oben ein Frauenhaus zu finden.

Nehnliche Zustände treffen wir in Mittel-Europa und ist bedauerlich, daß an der Verbreitung der Lustsjeuche die unter dem Einfluß arabischer Theorien stehende Medicin feinen geringen Antheil nahm, indem nach denselben das Zurückhalten des Sperma unausweichlich vom Ruin der Säste und von anderen schädlichen Folgen begleitet sei. Magninus 3. B. lehrte im XIV. Jahrhundert: "Periculum est, si per coitum non expellatur (sperma), quod putrefit et ad aliquid simile veneno convertitur et caussabit pessimas aegritudines et tandem mortem" und Balescus von Tarent entschuldigt die im Sumpse der Sittenlosigseit sich wälzende Pfafferei ironisch mit den Worten: "Venerabiles hoe non faciunt causa delectationis, sed ut superfluitates emittantur".¹

In Deutschland war der Aufenthaltsort der "fahrenden Fräulein" gewöhnlich an bestimmte Gassen gebunden und für dieselben ein besonderes Haus, "das Frauenhaus", bestimmt, welches hie und da Eigenthum der Stadt war, so daß die "Geschäfts"= Einnahme in die Stadtcassa floß.

In Preßburg stößt man schon im XV. Jahrhundert auf ein solches öffentliches Haus, das der Stadt gehörte und bald als "Frawenhaus", bald als "Hurrenhaus vor der Stat", bald als "Frawenfletz", aber seit dem XVI. Jahrhundert als "Beißenburg" in den städtischen Kammerrechnungen erscheint. Die letztere Benennung ist entsprechend den Gewohnheiten des Mittelalters im satirischen Sinne gemeint, indem die weiße Farbe seit Einführung des Christenthums als die Farbe der Unschuld gilt und man demnach nur ironisch dieses Haus eine "weiße Burg" nennen konnte.

1 Saejer, III. 225.

Gleiche Ironie verrathen die Namen "tächterln", "frumme chinder", "sorores", welche in archivalischen Auszeichnungen vorkommen, wenn von den Bewohnerinnen eines solchen Hauses die Rede ist.

Wir vermögen nicht anzugeben, wann die Stadt ihr Frauenhaus erbaut und eingerichtet hat. Die städtische Kammerrechnung vom Jahre 1434 erwähnt das Frauenhaus zum ersten Male bei Gelegenheit mehrerer Reparaturen. Es ist aber ausgemacht, daß Lustdirnen sich hier in erheblicher Anzahl schon in früheren Jahrhunderten ausgehalten haben. In einem Fragmente des Actional= Protocolles aus dem Jahre 1373 liest man: "Item Margarete meretrici, diete Gredl, interdieta est eivitas pro malesieiis" und einer ähnlichen Urfunde aus dem Jahre 1405 entnehmen wir, daß Pál Nyfel im Stadtgefängniß war, weil er einen falschen Namen angenommen, sein Weib verlassen und mit Lustdirnen sich herum= geichlagen habe.¹

Solche waren aber nicht allein im Frauenhause zu finden. Es gab genug, die auf eigene Faust verdienten. Dafür spricht jener Punkt der Bäcker=Zunst=Ordnung vom Jahre 1444, in welchem den Gesellen verboten wird, in die Mühle ein "freies töchterlein" mit= zunehmen.²

Die Wirthschaft des Frauenhauses führte gewöhnlich die "frawenwirtin", "frawenmeisterin", die der Stadt den wöchentlichen Pacht bezahlte,³ welcher bis Ende des XV. Jahrhunderts eine Einnahme des "Czüchtingers" bildete. Manchmal war der Pächter auch ein Mann.⁴

¹ St. R.=R. 1404. Item wir haben Nutel Pal von Sychardtsdorff In unfer Fenknus gehabt, darumb das er sich hensel genenet hat vnd hat sein frumes Weib sitzen lassen In unser Stat vnd hat offenleichen pei Hüren gebaliget.

² St. R.=R. 1444. Item auch sol chain pekengnegt chain freus töchterlein in gan mül nit füren vnd mit ir ligen oder schlaffen.

³ St. K.=R. 1448. Item vor dem Sambstag nach Andre Apostoli pring xviij wochen, hab ich empfangen von der Frawen Maisterin zu weissenburg von yeder Bochen lxxx. Den vien facit 9 Pf. d. w. — 1450. Item am Sambstag nach omnium sanctorum hab ich empfangen von der frawen Maisterin viiij Pf. Denar. — 1454. Item ich hab emphangen von der frawen Maisterin, von dem Sambstag nach Pauli conversionis unt auf den Sambstag in die Urbani episcopi, pringt xvjj wochen von jeder Wochen lx Denar, facit iiij Pf. lx D.

⁴ St. R.=R. 1451. Item des Suntags vor sand Urbanius tag hab ich geben ben puntichuh und den frawenwirt, als die paide miteinandern Rieten gen Prud.

Bieht man die in deutschen Städten üblichen Sitten in Betracht, so wird man mit der Behauptung nicht fehl gehen, daß das Frauenhaus in Preßburg auch unter der Aussicht des Frehmanns gestanden ist. Der Kämmerer hob den Pacht ein und sührte ihn an den Freymann ab. Hatte die Stadt zufällig keinen Freymann, so blieb die Einnahme der Stadtcassa und umgekehrt, wenn das Frauenhaus keine Einnahme abwarf, so zahlte man den Freymann aus der Stadtcassa, so z. B. in der Charwoche, wo die Mädchen sich zurückziehen und zu den Andachten gehen mußten, sowie keine Gäste empfangen durften, oder wenn Gäste überhaupt nicht kamen.³ Die Stadt bezahlte den Freymann auch dann, wenn die Mädchen wegen Abwesenheit der "Birtin" zu keinen Besuchen kamen⁴ oder wenn aus Mangel eines Pächters das Frauenhaus leer stand.⁵

Ob die Lustdirnen auch in Preßburg wie in Deutschland ein rothes Kleid mit rothem Kopftuch trugen, erwähnen die Kammer= rechnungen leider nicht. Die deutsche Sitte, welche mit zu den Pflichten der Gastsfreundschaft gehörte, nämlich Fürstlichkeiten als Gästen mit "freien töchterlein" aufzuwarten, finden wir auch bei uns, wenn auch nicht gerade in Preßburg. Als König Sigismund in Eisenstadt übernachtete, so bezahlte die Stadt die "Freuden= mädchen".

Das "Geschäft" ging nicht immer gleich. Während das wöchentliche Pachtgeld im Jahre 1448 80 Denare, im Jahre 1451 85 Denare betrug, zahlte die "Frawenwirtin" 1454 nur

¹ St. R.=R. 1451. Item am Sambstag vor Margarethe virginis, hab ich emphangen von der frawen Maisterin, als wir gen zuchtinger nicht hatten lxxxv Den.

² St. K.=R. 1439. Item haben wir geben den Henger, als kenn frawen Maisterin gebesen ist darum er nigt wold beleiben lx D.

³ St. K.=R. 1451. Item am Sambstag an sand Jörigen tag In vigilia pasche hat die frawen Maisterin dem Zuchtinger nicht gedient darumb, das sy dy vergangen wochen frum sind gebesen, dem hab ich geben lxxx D. — 1454. Item Samstag vor heiligen Ofterabent hab ich geben den Maister Jörigen sein wochensolt, dem Czuchtinger, als die Tachterl frum sind gewesen lxxx D.

* St. K.=R. 1454. Item am Sambstag nach trium Regum dem Czuchtinger hab ich geben als dy frawen Maisterin zu pormarit genad ist worden zu Irrn ersten man und ist dy vergangen wochen nit daheim gewesen lxxx D.

⁵ St. K.=R. 1454. Item am Sambstag nach Anthony Abbatis ist tain frawen Maisterin nicht gewesen, hab ich geben dem Czuchtinger lxxx D.

7

mehr 60 Denare.¹ Die Wocheneinnahme des Frehmannes war 80 Denare, den Entgang ergänzte die Stadt.² Nicht immer fanden sich Pächter und in solchem Falle zahlten die Mädchen sclbst das Pachtgeld. In der Kammerrechnung vom Jahre 1457 sindet sich nach der Eintragung für den Frehmann auch ein Blatt für die "sorores", jedoch nur furze Zeit hindurch, weil für die letzten 31 Wochen des Jahres bereits die Wirthin zahlte.³ Im Jahre 1459 sinden wir wieder eine Frawenmeisterin. In den ersten Monaten des Jahres zahlten die Mädchen selbst.⁴

Zwei Jahre hindurch fehlen Aufzeichnungen. 1461 und 1465 kommt das Frauenhaus wieder vor. 1467 ging die "Frawenwirthin" durch⁵ und erst nach 4 Jahren, im Jahre 1471, kommt eine solche wieder vor.⁶ Im Jahre 1473 ist das Wochengeld nur 50 Denare. Ein Zeichen, daß die Einfünste des Frauenhauses abnahmen.⁷

Vom Jahre 1473 an treffen wir nur einmal und zwar 1493 auf die "Frauenwirthin".⁸ Dann verliert sich lange Zeit jede Spur

¹ St. R.=R. 1454. Item am Sambstag nach Pauli conversionis hat geben die Newe frawen Maisterin, di Machna, dem Czuchtinger lx D.

² St. R.=R. 1454. Item so hab ich emphangen von der frawen Maisterin xxvi wochn solt ij Gottemer, von neder wochen lx D. facit vj Pf. iiij Schilling. Item von den Sambstag in die Thome Apostoli, prengt xvj wochn, hab ich gebn den Stefferl Czuchtinger, aws iiij wochn über der frawen Maisterin dienst, auf ingliche wochn xx D. das pring lxx D.

³ St. K.=R. 1457. Item Eritag post Sophie hab ich von In emphangen lx D. und weiters: Sabbato vor Egidy Tenentur Sorores solvere lx Den. Gegen Ende des Jahres Innemen dienst von der "frawen meisterin", 1458 aber "Innemen von den Schwestern" Sabbato post corporis xti percepi lx Den.

⁴ St. R.=R. 1459. Frawen Maisterin "von erst am Samstag vor sand Urbani tag" 1 Pf. Den. facit vj. S.

⁵ St. K.=R. 1467. Frawen Maisterin 3 Pf. 30 Di am montag post letare hab ich emphangen von der frawen maisterin lxxxiiij D; da ist die frawen maisterin aus slochen von den ungern und ir hat der Richter dornoch urlab geben und ist nichts gefallen unt auf Prediger chirichbeich.

⁶ St. K.=R. 1471. "Innemen von der Frawen birtin" Item jo hab ich emphangen von der frawen birtin in xij wochn, alle wochn 1 D. facit ij fl. auri und hat geben von den frawenhaus zu peffern lxxij D. und fait viij wochen, das fi abgank gehabt haben, von wegen das in nicht mügen gesein Im Haus.

⁷ St. R.=R. 1473. Item jo hab ich emphangen von der frawn Maisterin vj wochen sold, all wochen 1 D. facit x S.

* St. R.=R. 1493. Statkamerer hat von dem Hanns Kamerknecht fo der frawen Maisterin dargeben hat eingenommen ij Sch. xx D. und Am freitag von ihnen und den Einnahmen des Frauenhauses. Das Frauenhaus war aber nichtsdestoweniger 1536 und 1537, und als "Weißenburg" 1542 und 1543 im Besitze der Stadt, welche dasselbe um die Mitte des XVI. Jahrhunderts im guten Stande erhielt und es den Lustdirnen nicht mehr gegen Entgeld, sondern umsonst überlassen hatte.

Wann dieses mittelalterliche Frauenhaus aufgehört hat, vermögen wir nicht anzugeben. Im Jahre 1540 erscheint es zum letzten Male in den Kammerrechnungen.¹ Es ist wahrscheinlich, daß die Mädchen im XVII. Jahrhundert schon zerstreut wohnten und die Frauenhaus-Disciplin erloschen war. Deswegen gab es aber "ihrer" genug in Preßburg. Unter dem Titel "Züchtigers Arbait" liest man im Jahre 1636: "Item ein öffentliche Hurren mit Ruettn auszuhauen zahlt 4 Sch." und 1637: "von zwo Hurren bei dem Pranger auszustreichen geben 1 Th." Es scheint, daß man ihnen auch aufspielen ließ durch die Stadtthurner — Stadtmusiker.²

Das "Haws der Stat dorinn dy schon frawn sein frey" (steuerfrei) — Frauenhaus — lag laut Grundbuch des Jahres 1439 in der Schöndorfergasse. Die Stadt ließ dasselbe ausbessern, dazu Steine führen vom Vogelsthurm³ und auch später aus der Lehmgrube in der Nähe des Frauenhausse Lehm (Sand) zu einer Umfriedung bei der St. Lorenzerfirche herbeischaffen.⁴

Mit den heutigen Anschauungen vereinbart es sich nicht, daß die Stadt selbst ein Frauenhaus unterhielt. Es ist richtig, daß man daraus färgliche Einfünste bezog, aber diese wurden von den Erhaltungskosten verschlungen. Unsere Kammerrechnungen von 1434 bis 1540 sind voll von Ausgaben für diese Frauenhaus.

nach philippi et Jacobi percepit Statkamerer von Herrn Burgermaister die von der frawen maisterin aus herkumen sein iij Pf. ij Sch, x D. summa facit iiij Pf. V. Sch.

¹ St. R.=R. 1540. die woche Elijabeth verland zu weissenburg das tach zu pessern ij lon per lx Den.

² St. K.=R. 1694. den Thurmern alfs Sie den Buldirnen auffgeblajen auf Brod geben 2 Sch. 15 D.

⁸ St. R.=R. 1446. "Item Am Pfinztag nach sand Ulreichstag, hab wir gehat des purgermaister wagen mit ij Rossen, der Stain gesurt hat, von dem vogls thurn zum frawenhaws".

⁴ St. R.=R. 1451. "Item hab wir gehat besunder 1 lan wagen . . . der lahm gesurt hat, von der lahm grub, pen dem frawenhaws, den man gesurt hat zum zawn bei sand Larenzen, den hab ich geben xxxij D."

Das Frauenhaus war mit einem geflochtenen Zaun umgeben, um es von der Nachbarschaft und der Außenwelt abzutrennen zu "frumer chinder sicherhait". Die Instandhaltung des Zaunes tostete der Stadt viel Geld¹ und das Herbeischleppen sür "Dorn und Stecken" hatte auch aus anderen Ursachen kein Ende. Es scheint, daß nämlich nicht nur der Zahn der Zeit, sondern auch neugieriges und anderes Publikum ihn zerstörte. Auch die "haimblichen Sige — das Privet" bestand aus Stecken und Flechtwert.² An und für sich bedurste das Haus, wie schon früher erwähnt, vieler Reparaturen. Beständig arbeiten diese und jene Handwerker im "Frauenhaus". Ein Zeichen, daß die Stadtväter diesen Zufluchtsort der Freude in besonderem Augenmerk hielten, denn man stößt kaum auf ein öffentliches Gebäude, auf das die Stadt damals so viel verwendete, wie gerade aufs Frauenhaus.³

¹ St. K.=R. 1434. "Item am Pfincztag vor Pfingiten, haben wir gehat den Hans Leitgeben furman mit einen wagen, das er Gärten und Stefen zu dem frawenhaufs gefurt hat, dem haben wir geben ilije D. facit xiij Sch. v D." "Item ainen fnecht der Tür getragen hat aus dem spital In das frawenhaus anzuhaben xij D." "Am Pfincztag vor Pfingczsten haben wir gehat zu dem frawenhaws den Jungen Larenz und Symon Stempfl das spe den zawen haben gemacht, und haben heden geben vj S. xx Den." "Item an dem selbigen tag haben wir geben den Fawern von Beinarn zu dem frawenhawsz umb drei suber facit xij. Sch." "Item an den selbigen tag hab wir geben den langen Jakob jelb sierde, das sp pen dem frawenhaws garnachen haben zugefullt siij prun, durch frumer chinder sicherhait willen, Jedem 1 Tag lxxx D. facit 1 Kj."

² St. K.=R. 1454. "Item und habn fauft 1 juder Holz zu Stefchen, zu ainen Korib, den man zewnt hat zum prefet zum Frawenhaws umb xxxij D." "Item und habn gehat — xiij aribater, dy Stefchen gespitzt habn zum Korib (Korb) zum prefet, und ein grub zum prefet gegrabn habn, und das ertdreich suder gelauffen habn In das Furchhaus (Vorhaus) und die Stubn Inwendig zu der an (einen) seitten klent haben, mitsambt den Jungen Larenzen, zeden xvj D."

³ Nach den Kammerrechnungen und Ráfových produciren wir folgendes: "Item und haben gehat des Richters wagen mit Rossen der gerten von der schlagprucke zum rawen Haws gesurt und stain, hab ich geben ij Sch. x D." "Item und haben gehat — ij Maurer, dy an der Grundseit gemawert habn veden xxx D." "Item und haben entnommen vom purgermaister ij pottigen fallich zum frawenhaws, dofür hab ich geben 1 Pf. D." "Item und hab gehat — dy zewner, und dy famerl awsgesüllt haben, und hab geben veden xiiij D." "Item und haben gehat dy vergangen wochen ij Mawrer — dy Zering umb, under den Sweller gemawert habn, und sind wochner gebesen". "Item und Bald wird das Dach reparirt,¹ bald arbeitet der Maurer,² oder man hat im Innern zu thun, setzt Defen, Herde,³ macht Fußböden, schüttet Erdreich auf, bringt Kalk und Sand⁴ und bessert die Frauenstube aus.⁵

haben gehat viij klain aribater (Taglöhner) die kot tragen habn zum kleen jeden 12 D." "Item am Mitichen vor Johannis pabtiste hab wir abgerait (abgerechnet) mit dem Mthes Maindl, das wir von In genomen habn zum Frawen Haws ij (2) Zenten Eisen, und ij Psst. Eisen per iiij Den. und 1 Zentner Eisen per x Schil." "Item und habn gehat pesunder — vj klain aribater di chothabn tragn zum kleen, und stain mit Schaibtruku gelawssen habn zu der kuchen veden xij D." "Item und haben gehat pen dem Frawen Haws iiij (4) klain aribater, die Morter (Mörtel) gemacht habn und Morter den mawrern zugeraicht habn, und zigl, In aller Hach zu der kuchen, veden xiiij D." "Item aush den tag umb 1 c Latten nagl zu tueren zu kamerlain xx D." "Item und habn gehat In der Stat Aw vj pesunder garten Haker die Stekchen und gärten gehakt habn zum Frawen Hab zum Habn zum Haber zum Kaber zum Kaber zum Marawen Haber zum Haber zum hab zum Kaber zum Marawen Haber zum haber zum hab zum Kaber und hab gehalt habn zum Kaber zum Kaber zum Haber zum hab gehn hed xvj D". "Item und hab zum Marawen Haber zum haber zum hab zum Kaber zum Kaber zum Marawen Haber zum haber zum hab zum Kaber zum Marawen Haber zum haber zum Kaber zum Kaber zum Kaber zum Marawen Haber zum haber zu den Stubn zum kleen, umb xlij (42) D."

¹ St. K.=R. 1447. "Item am Freitag vor Tiburcy et valeriani hab ich geben dem Maister Caspar Czymermann am geding vom frawenhaws, von wegen des Hausenroch, dem er 1 czedl hat geben, von unser wegen, an das Dreißigist, das ich den Herrn Beter Krawsen genug hab getan umb xy floren auri."

² St. R.=R. 1448. "Item am Montag nach Trinitas haben wir gehat des purgermaister wagen mit 4 Ros der Sand und Stain gefurt hat zum frawen Haws hab ich geben iij Sch. x D."

³ St. K.=R. 1439. "Item hab wir geben den Hafner von x kachiln, zu den Dien In Frawenhawß zu jepen x l D." "Item und haben geben ainen gejelln der lahm zu den Dien, und zu dem Herd In das Frawenhawß getreten hat viij D."

⁴ St. K.=R. 1440—1451. "Item und hab ich gehat pen den frawen haws pejunder 2 aribater, dy das erdreich In den Kammern geleich gezogen haben, yeden x diij D." "Item am Erichtag vor got leichnambstag, hab wir gehat des Richters wagen mit ij Rossen, der sand und stain gesurt hat und Gallich zum frawen Haws und den überlegern, den ich hab geben iij Sch. x D. wien." "Item und hab gehat pejunder ij aribater pen den frawen haws di erdtreich In die famerl geschüt haben und dy ausgesfüllt haben jeden x iiij D." "Item am Freitag nach Corporis xti hab wir gehat viij aribater, dy Steden aus floben habn dy man Stedt zu famerlain Im frawenhaws, zu ring umb zu dem flenn, dem hab ich geben yeden xvj D." "Item aud haben gehat In der Aw xvj Gertenhacker zum Frawenhaws zu zawen, neden xvj D." "Item auch Montag vor sand veits Tag hab wir gehat pen den frawenhaws iiij Arbeiter dy zu der gruntfest gerawmpt habn, und gerten zu zewen (Zaun) geraicht habn yeden xij D."

⁵ St. R.=R. 1457. "Item und hab faufft zum Frawen Haws, puchen holez zu Zwikln, zw der Frawen stubn zum klenn". In den Jahren 1511 und 1512 wird das Gebäude einer gründlichen Reparatur unterzogen.¹ Um 1536 brannte es wahr= scheinlich bis auf den Grund nieder. Hiefür sprachen die Ein= tragungen² der Kammerrechnung. Steine und Sand wird herbei= geschafft zum Baue, wegen Umbau mit dem Maurer und Zimmer= mann ein Abkommen getroffen, beim Tischler werden Fenster bestellt u. s. w. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, daß das neue Gebäude um 7 Kammern erweitert wurde.³

Aber nicht nur für das Gebäude, auch für die Möblirung sorgte die Stadt. Sie laßt Betten machen, Leinwand für Strohjäcke⁴ kaufen, Tische und Bänke anfertigen.⁵ Aus unseren Quellen

¹ St. K.=R. 1511/12. Sambstag vor Conversionis Sancti Pauli hab ich Maister Steffen zymerman bezalt nach dem pestand von den frawenhaus, das dach auf der stuben, die famer und zawen allenthalben mit schintl umb und umb gedecht und die famern mit gmain Laden verschlagn viiij Pf. — Mer ain Offen new gesetzt In dem frawenhaws und darzue genomen fachel all new, thuet Ju gelt ij Pf. vij D. — Zween tag auf das frawenhaus viij tagloner, jewllen eingraben und stefen geschnitten zu den zawen, am tag per xxiiij D.

² St. K.=R. 1536/37. Die wochn Egidy zahl Chamerer iiij tag mit zwaien Roffen stain und sand zum frawenhaws zu sueren, yeden Tag auf ij Ros iij Sch. facit 1 Th. iiij Sch. weiter: Chamerer zalt Atam zymerman das frawenhaus auf zup aw en zu decken, und an alle stat zu sertigen in vi wochen lx lon per xl freuzer, den geselln lxx vj lon per per x frewzer thuet alles xviij Th. xxiiij D. — die wochn Egidy verlandt den Mawrern die grundsest awsf dem frawensletz auffzusueren iiij lon. — die wochn Colomanni verlandt Mawern am frawensletz den Rauchsang zu pessen, den Heich zu machen, ein ofen sus zu setsen, schutt in die stuben und auf die stuben zu tragen 1 Th. iiij Sch. xxvj D. — zalt Hansen Tischler Ins frawenhaus sunf senster räm davor xvi D.

³ Ebenda. Mer VII flain kamerthuerln angehenkt, für jedes 7 papen.

⁴ St. K. M. 1439. "Item auch hab wir geben nach des Purgermaister gescheit umb x l ellen gvobe sehnbat zu Stroh Sechn In das Frawenhawß he ein elln diij D. facit lvx D." und 1448. "Item awch an den tag hab ich abgerait mit der Henslin, was wir von Ir genomen habn zum Frawen Hawß, von erst lxxx elln zwilich zu Strosekchen per xxv D." "Item und xxx grob elln zwyllich per xviij D." "Item umb l (50) elln seyndat zu seylachen per x D." "Item und xlviij elln grob seyndath, awch zu seylachen per viij D." "Item und mer von den hynhart püchler besunder xviij elln zwylich awch zu Strosekchen, per xvj D." "Item und vj elln sayndat zu saylachen, auch von den syndart pucheler In das Frawenhaws per x D. facit xl D."

⁵ St. R.=R. 1448. "Item und x Abtragisch Reichladen zu Tischs und auch zu penkchen (Bänke) per xiij D."

geht hervor, daß in dem Frauenhause ein gemeinsames Leben herrschte, daß die Mädchen in gesonderten Kammern wohnten, deren Estrich zuerst aus Erde bestand, später aber mit Brettern gedielt war. Das Gebäude war nach mittelaltriger Auffassung gewiß bequemlich eingerichtet, da es selbst einen Salon (Frauenstube) im Hause gab. Es ist interessant, daß die Fenster mit Papier vermacht waren.¹ Es scheint, daß das Gebäude zuerst ein Fachwertbau war. Dafür spricht der viele Verbrauch von Dornen, Stecken und ähnlichem, sowie einige Eintragungen über die "Grundsessen über die Müttelalters eine große Rolle und in unserer Stadt waren Häuser aus Stein im XIII. und XIV. Jahrhunderte etwas schr seltenes.

In Hinsicht auf die allgemeine Sittlichkeit waren daher unsere Vorfahren niemals so einwandfrei, als es gewisse schönfärbende Sittenrichter in unserer Zeit auf Schritt und Tritt gerne betonen. Endlich trifft man Freudenmädchen auch bei den Patriarchen (Genesis 38. 15.) und der sexuelle Trieb war zu allen Zeiten das treibende Element der Welt.



¹ St. R.≥R. 1415. Umb papir umb iiij D. zu schliemen In das frawenhaus.

² St. K.=R. 1535/36. Verlant auf dem frawenfletz zu räumen die grund= fest zu graben 1 Th. xx D. und Chamerer zalt zwo putten Mies (Moos) zu den stuben Im frawenhaus zu schoppen veden xij D.

hebammen.

Bum Schluße haben wir noch von den Sebammen zu fprechen. Die Dinge mit den Hebammen waren in Pregburg, sowie in ganz Ungarn bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts gänzlich unorganifirt. Die Ausbildung ber Hebammen war die primitivste und bestand gewöhnlich darin, daß die Candidatinnen bei einer in Prazis itehenden Hebamme "theoretijche und praktijche" Unterweijung längere Zeit hindurch empfingen, nach deren Ablauf fie fich manchmal jedoch schon viel früher - als Geburtshelferinnen niederließen. Ihre Runft war frei - ars libera. Während die Bünfte aber vermöge ihrer Organijation wenigstens einige Sicherheit dafür boten, daß sich mit der Wundarznei nur "gelernte" Individuen beschäftigen konnten, ohne daß fie fich vor Einmengung der Behör= den ju fürchten hatten, ruht die jeder Oberaufficht entbehrende Praris der Geburtshelferin zum größten Theil in gang unwiffenden Händen. Wir brauchen nicht zu jagen, daß die Quachalberei jederzeit eine Lieblings= und gar oft eine einträgliche Beschäftigung ber Hebammen war.

Auf die Spur einer Stadthebamme kommt man in Preßburg gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. Die Kammerrechnung erwähnt im Jahre 1596 eine "Stathebam".¹ Später im Jahre 1626 finden sich zwei, eine "ungarische und eine deutsche".² Ihr Sold war 5 Thaler.

Die Stadthebamme stand unter Aussicht und Controlle des Stadtphysicus, Man nahm ihre "Sachverständigen-Aussage" in Anspruch, wenn in einer Angelegenheit die ärztliche Untersuchung einer Frauensperson nöthig wurde. Dafür gab es im Rathhause ein

¹ Ortvay, II. 2. 47.

² Ratovsty, "Pregburger Zeitung" 22. Auguft 1877.

besonderes Zimmer, welches auch zugleich ihre Wohnung war.¹ Zu ihren Verpflichtungen gehörte es, wann immer den Kreißenden zu Diensten zu stehen und die Armen unentgeltlich zu bedienen.

Ueber Art der Ausbildung der Hebammen unterrichtet uns das Magistrats=Protocoll vom 14. August 1719, nach welchem Sophie Schulz als Stadthebamme aufgenommen, feierlich beeidet und ihr aufgetragen wurde, eine Gehilfin katholischer Religion zu nehmen und diese auszulernen.

Johann Justus Torkos war mit seiner Thätigkeit auch bahnbrechend auf dem Gebiete der Hebammenkunde. Kurz nach seiner Erwählung zum Stadtphysicus berief er sich auf ein könig= liches Mandat² von 1735, reichte beim Magistrat betreff der Hebammen eine Dienstesinstruction und ein Statut ein, welche dieser im Jahre 1742 auch annahm und als obligatorisch für die Hebammen erklärte. Diese Instruction eignete sich die Statthalterei unter dem 27. November 1744 an und dehnte ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn aus.³ Da die Arbeit des Stadtphysicus Torkos als das erste Regulativ für Hebammen erscheint, theilen wir dasselbe in freier Uebertragung mit.

1. Die Hebammen haben sich gegenüber dem Stadtphysicus und den anderen Doctoren mit geziemender Ehrerbietung zu beneh= men. Bei gegebener Berufung haben sie sogleich zu erscheinen, alle Ordinationen pünftlich und getreu zu vollziehen, ehrbar und mäßig zu leben, jeden Tratsch zu meiden und reinen Gewissens zu sein.

2. Gemäß ihres Gelöbnisses haben sie auf jeden Ruf ohne Unterschied der Person, ohne allen Verzug, bei Tag oder Nacht bei den Kreißenden zu erscheinen, dieselben mit pflichtgemäßer Obsorge und Umsicht zu betreuen, ihre Dienste nimmer zu verweigern. Geheime Gebrechen der Frauen dürfen sie nicht ausplauschen oder nur solchen Personen mittheilen, die davon absolute Kenntniß haben müssen.

3. Wenn sie bei einer schweren Geburt mit gefährlichem oder gar zweifelhaftem Ausgang affistiren, so dürfen sie auf sich selbst

³ Ebenda. II. 219 und Johann Juftus Tortos: Taxa Pharmaceutica Posoniensis etc. Posonii MDCCXLV. Cc. 2.

¹ Ortvay, ebenda.

² Linzbauer, II. 52.

nicht allzusehr sich verlassen, sondern haben den Rath einer anderen flugen Collegin oder eines Arztes einzuholen. Todesgefahr dürfen sie nicht verschweigen, damit nicht Mutter und Kind des ewigen Heiles verlustig werden.

- 106 -

4. Verfümmerte und sterbende Säuglinge, welche kaum bis zur Ankunft eines Priesters leben können, seien sie nun ganz oder nur zum Theile geboren, haben sie in Gegenwart eines Zeugen oder des Gevatters mit gewöhnlichem Wasser, durchaus nicht mit einer anderen Flüssigkeit, im Namen der heil. Dreieinigkeit des Baters, Sohnes und heil. Geistes zu taufen. Den Vollzug der Taufe haben sie ohne Verzögerung dem Pfarrer anzuzeigen.

5. Ohne Vorwissen eines Arztes dürfen sie weder Purganzen noch andere interne Medicamente weder verordnen noch eingeben. Die Abtreibung der Leibesfrucht, die Tödtung des Kindes im Mutterleibe und Kindestausch ist ihnen strenge verboten.

6. Alle Ausübung der Hebammenprazis ist insolange untersagt, bis die betreffende Hebamme der Stadtphysicus nicht geprüft und approbirt hat. Den Gehilfinnen der Hebamme, darunter auch jenen, die von der Meisterin eventuell schon reif erflärt sind, ist jede geburtshelferische Prazis bis dahin unter= jagt, bis dieselben nicht auch vom Stadtphysicus gehörig geprüft und approbirt sind. Demgemäß ist es auch allen Hebammen ver= boten, ihre Gehilfinnen allein zu Kreißenden zu schicken.

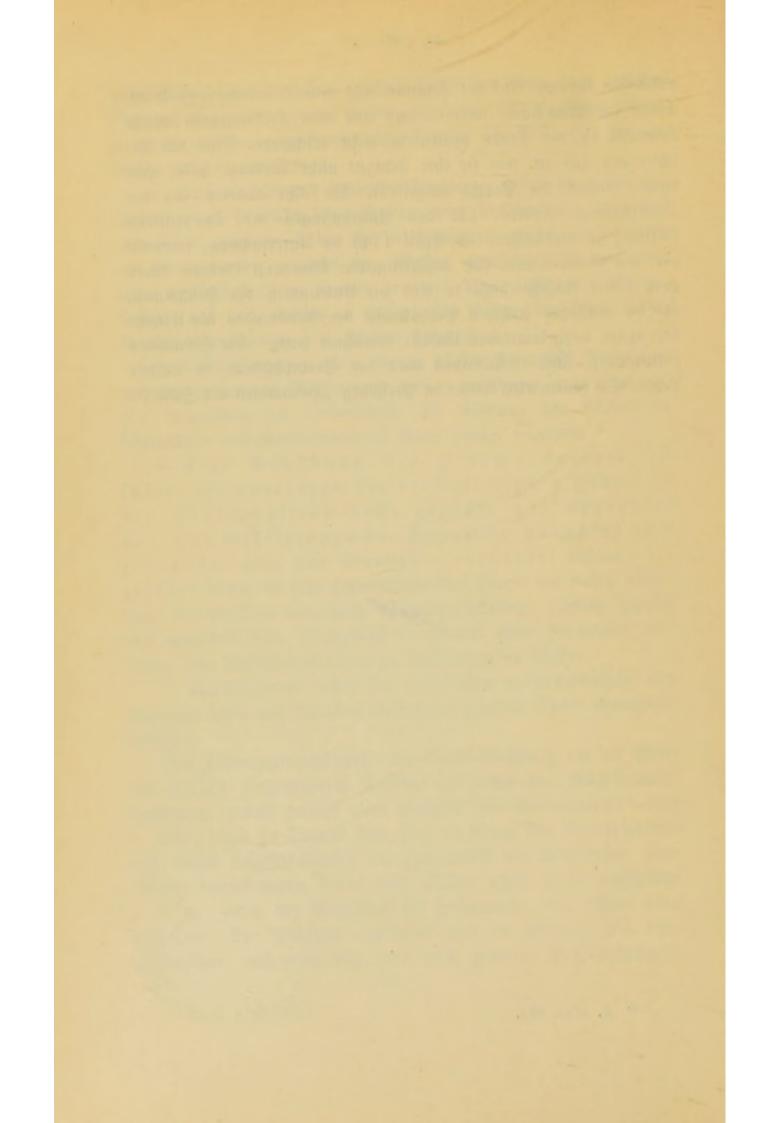
7. Untereinander sollen die Hebammen in Freundschaft und Eintracht leben und das oben Gesagte bei schwerer Strafe strengstens befolgen.

Die Hebammenverhältnisse der Stadt Preßburg um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts illustrirt am besten jene Magistratualversügung, welche zufolge einer Eingabe des Stadtpfarrers¹ vom 5. März 1745 zu Stande fam. Auf die Klage des Stadtpfarrers, daß wegen Ungeschicklichkeit der Hebammen bei Gebärenden viele Unfälle vorgekommen seien, viele Kinder ohne Tause verstorben u. s. w., eitirt der Magistrat die Hebammen, von denen neun erscheinen. Der Physicus constatirt nun im Vereine mit einer Commission, daß unter den neun blos zwei ein Prüfungszeugniß

¹ P. A. 1745, 882

aufweisen können. Auf die Citation war eine Hebamme aus Wien, welche im Münzhause wohnte, und eine vom Schloßgrund, welche ebenfalls in der Stadt prakticirte, nicht erschienen. Eine der Erschienenen gab zu, daß sie ihre Lehrzeit nicht beendigt habe. Ihr wurde einfach die Prazis eingestellt. Die acht anderen zog der Stadphysicus Torfos, um den Anordnungen der Statthalterei Geltung zu verschaffen, im April 1745 in Untersuchung, wiewohl der mit Geburtschilfe sich beschäftigende Bundarzt Gedeon Riebe nach seiner Ansicht nicht so sehr die Unkenntniß der Hebammen, als die mißlichen äußeren Verhältnisse der Gebärenden als Ursache der vielen vorgekommenen Unsälle bezeichnet hatte.¹ Die Hebammen entsprachen. Ihre Gehilfinnen wies der Stadtphysicus in weitere Lehre. So prakticirten seither in Preßburg "Hebammen mit Zeddel".

Sta frat



Beigabe zur Seite 8.

Abdruck

Des

"Regimen Sanitatis Salernitanum"

nach:

Regimen Sanitatis Salernitanum. — Gesundheitsregeln der Salernitanischen Schule. Lateinisch und im Versmaaße der Urschrift verdeutscht nebst Geschichte der Schule. Herausgegeben von

Dr. Ignaz Dünțer,

praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Köln am Rhein.

köln, 1841. Verlag von f. C. Gifen.

Regimen sanitatis Salernitanum.

Anglorum regi scripsit tota schola Salerni. Si vis incolumen, si vis te reddere sanum; Curas tolle graves, irasci crede profanum, Parce mero, coenato parum, non sit tibi vanum

- 5 Surgere post epulas, somnum fuge meridianum, Non mictum retine, nec comprime fortiter anum: Haec bene si serves, tu longo tempore vives. Si tibi deficiant medici, medici tibi fiant Haec tria: mens laeta, requies, moderata diaeta.
- 10 Lumina mane manus surgens gelida lavet aqua; Hac illac modicum pergat, modicum sua membra Extendat, crines pectat, dentes fricet, ista Confortant cerebrum, confortant caetera membra. Lote cale, sta vel i, frigesce minute.
- 15 Sit brevis aut nullus tibi somnus meridianus: Febris, pigrities, capitis dolor atque catarrhus Haec tibi proveniunt ex somno meridiano. Quatuor ex vento veniunt in ventre retento: Spasmus, hydrops, colica, vertigo: quatuor ista.
- 20 Ex magna coena stomacho fit maxima poena.
 Ut sis nocte levis, sit tibi coena brevis.
 Tu nunquam comedas, stomachum nisi noveris esse Purgatum, vacuumque cibo, quem sumseris ante; Ex desiderio poteris cognoscere certo:
- 25 Haec tua sunt signa, subtilis in ore diaeta. Persica, poma, pira, lac, caseus et caro salsa,

Gesundheits=Regeln der falernitanischen Schule.

England's Herricher jo groß die jämmtliche Schule Salerno's! Billft du dir unverschrt die Gesundheit auf immer bewahren: Scheuche die drückende Sora', lag Born dich nimmer befahren, Schone Des Weines, beschränke das Mahl, nicht darfit du eriparen Dir nach bem Mahle Bewegung, lag Schlaf nach Mittag nur fahren, Vor des Urins und Stuhls Rückhalt juch' itets dich zu wahren: Hältit du die Vorschrift treulich, ist lang dir das Leben erfreulich. Sollten Die Nerzte Dir fehlen, magit felbit bu zu Nerzten Dir wählen: Ruhe und fröhliches Streben, geordnete Beije im Leben. Frühe dem Lager enteilt muß rein'gen dir Augen und Sände 10 Rühlerfrischendes Baffer, dann hierhin und dorthin dich wende, Dehne die Glieder, rein'ge die Bahne und famme die Haare, Auf daß Kraft in das Sirn, wie auch Kraft in die Glieder dir fahre. Auf's Bad warm, fteh', geh' nach dem Gijen und fühl' dich gemeffen. Nachmittags darfft gar nicht oder furz nur am Schlaf du dich laben, 15 Billit nicht Schläfrigkeit, Ropfichmerz, Schnupfen und Fieber du haben :

Dieje wirft bringen du jehn dir den Mittagsichlaf als die Nachwehn. Bierfaches Uebelbefinden tommt von verhaltenen Winden : Baffer, Krampf, Roliten und Schwindel, Die viere Dich brücken. Reichlichem Abendgenuffe erfolgt für ben Magen Die Buße. 20 Speise nur wenig, wenn du wünscheft die nächtliche Ruh'. Richt darfit effen du je, ch' du weißt, daß gereinigt ber Magen Sei und frei von den Speifen, die bu haft früher genoffen ; Bahre Luft zum Genießen läßt jolches ficher erschließen : Dies nimm ftets als Bahrung, bem Munde nur wenige Nahrung. 25 Salzfleisch, Milch und auch Raje, Nepfel, Birnen und Pfiri'che,

5

Et caro cervina, leporina, caprina, bovina, Haec melancholica sunt, infirmis inimica. Ova recentia, vina rubentia, pinguia jura

- 30 Cum simila pura naturae sunt valitura.
 Nutrit et impinguat triticum, lac, caseus infans, Testiculi, porcina caro, cerebella, medullae, Dulcia vina, cibus gustu jucundior, ova Sorbilia, maturae ficus uvaeque recentes.
- 35 Vina probantur odore, sapore, nitore, colore;
 Si bona vina cupis, haec quinque probantur in illis: Fortia, formosa, fragrantia, frigida, frisca.
 Sunt nutritiva plus dulcia candida vina.
 Si vinum rubeum nimium quandoque bibatur,
- 40 Venter stipatur, vox limpida turpificatur. Allia, nux, ruta, pira, raphanus et theriaca, Haec sunt antidotum contra mortale venenum. Aer sit mundus, habitabilis ac luminosus, Nec sit infectus, nec olens foetore cloacae.
- 45 Si tibi serotina neceat potatio; vina Hora matutina rebibas, et erit medicina. Gignit et humores melius vinum meliores: Si fuerit nigrum, corpus reddet tibi pigrum. Vinum sit clarum, vetus, subtile, maturum
- 50 Ac bene lymphatum, saliens, moderamine sumtum.
 Non sit acetosa cerevisia, sed bene clara,
 De validis cocta granis, satis ac veterata,
 De qua potetur, stomachus non inde gravetur.
 Temporibus veris modicum prandere juberis,
- 55 Sed calor aestatis dapibus nocet immoderatis; Autumni fructus caveas, ne sint tibi luctus; De mensa sume quantum vis tempore brumae.

Fleisch von dem Schaafe, ber Ziege, jo wie von dem Haafen und Hiriche Schaden dem fchwachen Magen, fie mehren des Trübfinnes Plagen. Frische Gier, Rothweinsfeuer, fraftige Brühen Semmel dazu, die leihen, find rein fie, dem Rörper Gedeihen. 30 Nahrung und Fett gibt Milch nebit Raje, der frisch noch, und Weizen. Hoden und Fleisch von dem Schweine, das Sirnchen und Mart aus dem Rücken, Suger Weine Genuß, bem Geschmad zujagende Speife, Weichgesottene Gier, gereifte Feigen und Trauben. Brüfe nach Färbung und Scheine, Geruch und Geichmack deine Weine: 35 Wein von wahrhafter Güte Die fünf Tugenden biete: Duftigkeit, Kräftigkeit, Schönheit, wie Rühle und perlende Klarheit. Süßliche Weißweine geben wohl fräft'gere Nahrung bem Leben, Rothweins Uebergenuß macht träger ben Fluß bir des Stuhles, Bringt auch der Stimme in Bahrheit Verluft der Selle und Klarheit. 40 Theriaf, Knoblauch, Rettige, Düffe wie Birne und Raute Scheuchen die schädlichen Düfte ber lebensertödtenden Gifte. Wohnungen mußt du dir stiften in reinen und heiteren Lüften, Baar anstedender Stoffe, baar der Kloafe Gerüche. Bird durch das ipate Gelage dir Ratenjammer zur Blage, 45 Dann foll aus Weines Genießen am Morgen Heilung dir fließen. Beffere Gafte und reine erzeugen die befferen Weine, Aber nach Rothweins Trinken der Körper in Trägheit wird finken. Reif, feinschmeckend der Prüfung, flar und von wäff'riger Löjung Sprudelnd und alt jei der Wein, im Genuße mußt mäßig du ftets fein. 50 Bier sei nicht allzunen, aber ungefäuert und helle, Ausgacgohren Gebräu von der Gerfte fräftigem Mehle, Daß es die Magen ertragen ohne der Nachwehen Plagen. Gleich bei des Frühlings Entfalten mußt mäßige Mahlzeit bu halten, Nicht ift bei Sommershipe Genuß übermäßiger nute, 55 Laft dich von Obst nicht verleiten, foll Herbst keine Krankheit bereiten. Aber nach Herzensfreude im Winter am Schmauje bich weide. 8

Salvia cum ruta faciunt tibi pocula tuta, Adde rosae florem, minuit potenter amorem.

- 60 Nausea non poterit quemquam vexare marina, Antea cum vino mixtam si sumserit illam.
 Salvia, sal, vinum, piper, allia, petroselinum, Ex his fit salsa, nisi sit commixtio falsa.
 Si fore vis sanus, ablue saepe manus:
- 65 Lotio post mensam tibi confert munera bina, Mundificat palmas et lumina reddit acuta.
 Panis non calidus nec sit nimis inveteratus, Sed fermentatus, oculatus sit, bene coctus; Modice salitus, frugibus validis sit electus;
- 70 Non comedas crustam, choleram quia gignit adustam.
 Panis salsatus, fermentatus, bene coctus,
 Purus sit sanus, qui non ita sit tibi vanus.
 Est caro porcina sine vino pejor ovina;
 Si tribuas vina, tunc est cibus et medicina
- 75 Ilia porcorum bona sunt, mala sunt reliquorum. Impedit vrinam mustum, solvit cito ventrem, Hepatis emphraxin, splenis generat lapidemque. Potus aquae sumtus fit cdenti valde nocivus, Infrigidat stomachum, cibum nititur fore crudum.
- 80 Sunt nutritivae multum carnes vitulinae Sunt bona gallina, capo, turtur, sturna, columba, Quiscula, vel merula, phasianus, ethigoneta, Perdix, frigellus, orex, tremulus, amarellus. Si pisces molles sunt, magno corpore tolles:
- 85 Si pisces duri, parvi sunt plus valituri.
 Lucius et perca, saxaulis et albica, teuca,
 Gornus, plagitia, cum carpa galbio, truta.
 Vocibus anguillae pravae sunt si comedantur.
 Qui physicam non ignorant, haec testificantur.

Raut und Salbei in der Schaale macht schadlos stets die Potale, Dazu die Rojenblüthen, den Brand der Lieb' zu verhüten. Nimmer wohl könnte dich quälen der Seefrankheit Bürgen und Efeln, haft du mit Weine vermenget vorher Seewaffer gefoftet. Salz, Wein, Salvie, Pfeffer und Anoblauch, wie Beterfilie Machen gewürzig die Speisen, gemischt in paffenden Weisen. Dit willit du bleiben gejund, wajche dir Sände und Mund, Waschung vollzogen nach Tijche wird zwiefachen Vortheil bir geben, 65 Selle und Klarheit der Augen, gehörige Reinheit der Sände. Weder warm noch veraltet jollft du bas Brod je genießen, Wohl ausgegohren und aufgelockert, gehörig gegangen, Mäßigen Salzgehaltes, von fräftigem Korne gewonnen; Mußt nicht die Krufte verzehren, willft brennender Galle du wehren. 70 Wohlausgebacten, gegohren, von reinem Weizen erforen, Salzhaltig Brod du genieße, doch anders nimmer erfieje. Fleisch von dem Schweine ist schlechter als Schaafsfleisch, fehlt es an Weine. Aber mit Wein im Vereine ich nährend und heilend es meine. If vom Schwein' die Geweide, von andern Thieren fie meide. Harnbeschwerden und Bauchfluß, Milg= und Leberverstopfung, Nieren und Blajensteine erzeugt der genoffene Most dir. Baffer beim Effen getrunten wird ftets nur Schaden dir bringen: Denn es verfühlet den Magen, läßt ichwere Berdauung dich plagen. Menge von Nahrungsstoffen vom Kalbfleisch haft bu zu hoffen. 80 Gut ift das Huhn, der Rapaun, die Turtel, der Staar und die Taube. Bachtel und Umjel auch, der Phajan wie die hüpfende Bachstelz, Beindroffel, Haffelhuhn, auch die Schmehlent', der Schmerl' und das Rebhuhn. Findest du weich die Fische, jo wähle die größern bei Tische, Aber unter ben harten find fleine die befferen Urten : 85 Becht wie der Barich und die Tonge, jo wie der Stockfijch, die Schleihe, Gänart, Rarpfen und Schollen, Rochen und rothe Forellen. Speiseft du Aal, jo wirft deiner Stimme du Nachtheil erzeugen. Alio werden es die, die Phyfit verstehn, mir bezeugen. 8*

60

75

- 90 Caseus, anguilla nimis obsunt si comedantur, Ni tu saepe bibas et rebibendo bibas.
 Inter prandendum sit saepe parumque bibendum.
 Si sumas ovum, molle sit atque novum.
 Pisam laudare decrevimus ac reprobare:
- 95 Pellibus ablatis est bona pisa satis,
 Est inflativa cum pellibus atque nociva.
 Lac ethicis sanum caprinum, post camelinum,
 Ac nutritivum plus omnibus est asininum:
 Plus nutritivum vaccinum fit et ovinum.
- 100 Si febriat, caput et doleat, non est bene sanum.
 Lenit et humectat, solvit sine febre butyrum;
 Incidit atque lavat, penetrat, mundat quoque serum.
 Caseus est frigidus, stipans, grossus quoque, durus;
 Caseus et panis bonus est cibus hic bene sanis:
- 105 Si non sunt sani, tunc hunc non jungito pani.
 Ignari medici me dicunt esse nocivum,
 Sed tamen ignorant, cur nocumenta feram.
 Languenti stomacho caseus addit opem,
 Si post sumatur, terminat ille dapes.
- 110 Qui physicam non ignorant, haec testificantur.
 Inter prandendum sit saepe parumque bibendum:
 Ut minus aegrotes, non inter fercula potes;
 Ut vites poenam, de potibus incipe coenam;
 Singula post ova pocula sume nova.
- 115 Post pisces nux sit, post carnes caseus adsit;
 Unica nux prodest, nocet altera, tertia mors est.
 Adde potum piro: nux est medicina veneno.
 Fert pira nostra pirus, sine vino sunt pira virus:
 Si pira sunt virus, sit maledicta pirus.
- 120 Si coquis, antidotum pira sunt, sed cruda venenum; Cruda gravant stomachum, relevant pira cocta gravatum. Post pira da potum, post poma vade cacatum

Nals und bes Rajes Genuß tann gar großen Schaden erzeugen, 90 Trintft bu nicht oft vom Wein und auf's neue vom Wein. Während die Speifen dir winken, mußt oft boch nur wenig du trinfen. Willft du genießen ein Gi, frisch noch und gart auch es fei. Erbje tann ich empfehlen und nicht empfehlen zu wählen; Denn ihrer Hülfe beraubet wohl jei fie als gut dir erlaubet, 95 Uber von Diefer umringet fie Schaden und Blähungen bringet. Milch von der Zieg', vom Rameele gewähret Gesundheit und Rräfte, Aber vor allen der Gjelin Milch bei dem Mangel der Gäfte. Milch von der Ruh und vom Schaafe gilt mehr noch beim Nährungsgeschäfte: Ropfichmerz, jegliches Fieber gebeut den Genuß zu vermeiden. 100 Butter wohl jäuftigt und feuchtet, eröffnet die Fieberbefreiten. Molfen durchschneiden den Schleim, fie reinigen, dringen in's Sun're. Raje wohl stopfet und fühlet, auch hart in den Magen dir lieget, Brod mit Raje verbunden ift paffende nahrung Gefunden; Richt wird ein fränklicher Magen ihn selbst mit Brod auch vertragen. 105 Auch unwiffende Aerzte wohl jagen, ich wirke verderblich: Aber warum ich schad', ist ihnen nimmer befannt. Bit bein Magen erschlafft, bringet ber Raje bir Sulf' Und jein Genuß nach dem Mahl' machet die Speifen verdau'n: Uljo werden es die, die Phufik verstehn, mir bezeugen. 110 Dit bei dem Mittagstische ein fleinerer Trunt dich erfrische, Scheu'ft du des Krantfeins Blage, von ba bis zum Abend entjage ; Billft nicht das nachtmahl bugen, beginn' es mit Beines Genießen; Auch nach jeglichem Gi' frisch Die Potale erneu'. Nimm nach Fischen Die Nüffe, nach Fleisch aber Raje genieße. 115 Eine Ruß ift aut, zwei schädlich und tödtlich die dritte; Auch gegen Giftes Genießen wird fie fich bir heilfam erweijen. Birnengenuß ohne Bein gleich Giften wird Schaden er ftiften : Sind aber Birnen ein Gift, meine Berwünschung fie trifft. Roh ift fie dir ein Bift, doch getochet als Gegengift heilet; 120 Roh beinem Magen fie schadet, gefocht den beschwerten entlastet; Auf Die Birnen getrunken, der Apfel wird Stuhlgang bewirken.

Cerasa si comedas, tibi confert grandia dona: Expurgant stomachum, nucleus lapidem tibi tollit,

- 125 Et de carne sua sanguis eritque bonus. Infrigidant, laxant, multum prosunt tibi pruna. Persica cum musto vobis datur ordine justo Sumere, sic est mos nucibus sociando racemos; Passula non spleni, tussi valet, est bona reni.
- 130 Scrofa, tumor, glandes ficus cataplasmate cedunt;
 Junge papaver ei, confracta foris tenat ossa;
 Pediculos veneremque facit, sed cuilibet obstat.
 Multiplicant mictum, ventrem dant escula strictum;
 Escula dura bona, sed mollia sunt meliora.
- 135 Provocat vrinam mustum, cito solvit et inflat. Grossos humores nutrit cerevisia, vires Praestat et augmentat carnem generatque cruorem, Provocat urinam, ventrem quoque mollit et inflat, Infrigidat modicum; sed plus desiccat acetum,
- 140 Infrigidat, macerat, melanch. dat, sperma minorat, Siccos infestat nervos et pinguia siccat.
 Rapa juvat stomachum, novit producere ventum, Provocat urinam, faciet quoque dente ruinam.
 Si male cocta datur, hine tortio tune generatur.
- 145 Egeritur tarde cor, digeritur quoque dure, Similiter stomachus, melior fit in extremitates. Reddit lingua bonum nutrimentum medicinae; Digeritur facile pulmo, cito labitur ipse; Est melius cerebrum gallinarum reliquorum.
- 150 Semen foeniculi fugat et spiracula culi.
 Emendat visum, stomachum confortat anisum; Copia dulcoris anisi fit melioris.
 Si cruor emanat, spodium sumtum cito sanat Vas condimenti praeponi debet edenti.
- 155 Sal virus refugat et non sapidumque saporat. Nam sapit esca male, quae datur absque sale.

Wenn bu Ririchen verzehreit, jo bringt es bir mächtige Vortheil': Denn fie rein'gen ben Magen, ben Stein auch lofen bie Rerne, Und ihres Fleisches Genuß mehret und beffert bas Blut. 125 Bilaumen rein'gen und fühlen, fie bringen Gesundheit dem Rörper. Pfirsiche, Most von dem Weine genieße in autem Vereine Und nach paffender Weije die Rüffe mit Trauben verspeife. Schaden der Milz auch Rofinen, den Nieren und Lungen fie dienen. Feigen-Umschläge vertreiben Geschwülfte, Die Drüfen und Beulen: 130 Setze dann Mohn noch dazu und fie halten gebrochene Rnochen. Liebe und Läufe erzeuget die Feig', ift auch jedem entgegen. Eicheln den Harnfluß mehren, auch harten Leib dir bescheeren; But find von Birfung die harten, boch beffer die weicheren Sorten. Moft treibt Stuhl und Urin, wirft rafch zu ber Blähungen Abgang. 135 Bier nährt dickere Säfte, verstärft und erhält auch die Kräfte, Mehret und ichwellet das Fleisch, wie des Blutes Füll' es erzeuget, Treibt den Urin, erweichet den Stuhlgang, bläht die Gedärme, Wird auch schon mäßig dich fühlen; doch mehr wird noch Effig dich trocknen, Traurigkeit, Rühlung er schafft, vermindert die Magerfeit, 140 Mann'sfraft, Rommt schlecht trodenen Nerven und trodnet den Rörper des Fetten.

Rüben sind leicht verdaulich, für Harn und für Blähung gedeihlich, Wohlgekocht, für die Zähne jedoch ein Uebel sie wähne; Ist nicht gut sie gekochet, sie kneipet im Bauche und pochet. Leichtes und schnelles Verdauen versagt dir das Herz von den Thieren, 145

Und so der Magen auch, doch ist er besser am Ansang und Ende; Gute Nahrung indeß, arzneiliche, beut dir die Zunge, Lunge verdauet sich leicht, und fließet auch rasch dir herunter, Hühnergehirn ist das beste von allen Gehirnen der Thiere. Fenchelsaam wird verjagen die Blähungen, welche dich plagen; 150 Saam' von Anis verbessert die Augen und stärft das Verdauen, Größerer Antheil des Süßen macht größere Kräste entsließen. Gegen der Blutzlüsse Fährung ist Zimmet die raschesste Wehrung. Nimmer sehle beim Mahle die salzgesüllete Schaale. Salz verscheucht die Vergistung, gibt Schmacklosem schmachaste Nießung; 155 Jegliche Speise ist sad, wenn man kein Salz dazu that.

- 119 -

Urunt persalsa visum spermaque minorant,
Et generant scabiem, pruritum sive vigorem.
Hi fervore vigent tres: salsus, amarus, acutus;
160 Alget acetosus, sic stipans, ponticus atque;
Unctus et insipidus, dulcis dant temperamentum.
Bis duo vippa facit, mundat dentes, dat acutum
Visum, quod minus est, implet, minuit, quod abundat.
Omnibus assuetam jubeo servare diaetam:

- 165 Approbo sic esse, nisi sit mutare necesse :
 Est Hippoeras testis, quoniam sequitur mala pestis.
 Fortior est meta medicinae certa diaeta,
 Quam si non curas, fatue regis et male curas.
 Quale, quid et quando, quantum, quotiens, vbi, dando
- 170 Ista notare cibo debet medicus diaetando.
 Jus caulis solvit, cujus substantia stringit;
 Utraque quando datur, venter laxare paratur.
 Dixerunt malvam veteres, quia molliat alvum;
 Malvae radices rasae dedere faeces,
- 175 Vulvam moverunt et fluxum saepe dederunt.
 Mentitur mentha, si sit depellere lenta
 Ventris lumbricos stomachi vermesque nocivos.
 Cur moriatur homo, cui salvia crescit in horto?
 Contra vim mortis non est medicamen in hortis!
- 180 Salvia confortat nervos manuumque tremorem Tollit, et ejus ope febris acuta fugit Salvia, castoreum, lavendula, primula veris, Nastur, athanasia sanant paralytica membra; Salvia salvatrix, naturae conciliatrix.
- 185 Nobilis est ruta, quia lumina reddit acuta, Auxilio rutae vir quippe videbis acute; Ruta viris coitum minuit, mulieribus auget, Ruta facit castum, da lumen et ingerit astum. Cocta facit ruta de pulicibus loca tuta.
- 190 De cepis medici non consentire videntur: Cholericis non esse bonas dicit Galienus, Phlegmaticis vero multum docet esse salubres

Rühlung die meerentnomm'ne, zusammenziehende, saure; Fette, geschmacklose, süße verleih'n weder Hitze noch Kühlung. Weinsuppen taugen zur Rein'gung der Zähne, den Augen zur Schärfung,

Selfen der Trägheit des Magens und zügeln die rafche Berdauung. Jeder foll fich im Leben Gewohnheit zu halten bestreben ! Alljo empfehl' ich es dringend, nur Noth fei zur Nenderung zwingend ; 165 Solches Hippofrates lehret, weil sonft Unheil dich beschweret. Bichtige Rückficht beim Seilen ift Vorichrift im Gijen ertheilen; Willft bu nicht dieje besorgen, ift thoricht und eitel bein Sorgen. Was, wie oft, welche Sorte, auch wann, wie viel, welcher Orte Man von der Speise fich nehme, gebieten die ärztlichen Borte. 170 Brühe von Rohl erweichet, das Rohlfraut felbst aber stopfet, Aber find beide vereinet, dir freier ber Stuhlgang erscheinet. Malve ward von den Alten für leiberweichend gehalten; Ihre Wurzel geschält Förd'rung bes Stuhles gewährt, Auch der Geschlechtstheile Regung, des Monatfluffes Bewegung. 175 Münze wär' nicht die ächte, die rasch nicht Wirfung dir brächte Gegen Die Würmer, Die Magen wie auch Die Gedärme Dir plagen. Trot ber Salbei in dem Garten muß jeder den Tod boch erwarten? Gegen des Todes Gewalten fein Kraut wird im Garten gehalten! Salbei stärket die Nerven und hebet das Zittern der Glieder, 180 Hitzige Fieber auch flieh'n vor ihrer heilenden Kraft. Salbei und Bibergeil wie die Schlüffelblume, Lavendel, Rainfarren, Brunnenfreffe ich heilfam für Lähmung erachte: Salbei wird Salbung ertheilen, natur unterstützen im Heilen. Raut' ift ein edeles Kraut, macht die Augen beffer auch taugen, 185 Denn bei ihrem Gebrauchen gewinnet ber Scharfblick ber Augen ; Männerbegierden fie mindert, des Weibes Luft fie vermehret, Rläret und schärfet die Sinnen, und macht dich an Klugheit gewinnen.

Raute gekocht wird verjagen die Flöhe, die sonst dich wohl plagen. Ueber die Wirkung der Zwiebeln scheinen die Aerzte noch uneins: 190 Denn gegen andre behauptet Galen, daß cholerischen Leuten Schaden von daher erwachse, phlegmatischen mächtiger Vortheil,

160

Praesertim stomacho pulchrumque creare colorem; Contritis cepis loca denudata capillis

- 195 Saepe fricans, poteris capitis reparare decorem. Est modicum granum siccum calidumque sinapis, Dat lacrimas purgatque caput tollitque venenum. Crapula discutitur, capitis dolor atque gravedo: Purpuream violam dicunt curare caducos.
- 200 Aegris dat somnum, vomitum quoque tollit ad vsum, Compescit tussim veterem, colicisque medetur; Pellit pulmonis frigus ventrisque tumorem, Omnibus et morbis subveniet articulorum. Hysopus est herba purgans a pectore phlegma:
- 205 Ad pulmonis opus cum melle coquatur hysopus: Vultibus eximium fertur reparare colorem Appositum cancris tritum cum melle medetur, Oum vino potum poterit sedare dolorem; Saepe solet vomitum ventremque tenere solutum.
- 210 Inula campana reddit praecordia sana;
 Cum succo rutae, si succus sumitur hujus,
 Affirmant ruptis nil esse salubrius istis.
 Cum vino choleram nigram potata repellit,
 Sic dicunt veterem sumtum curare podagram.
- 215 Illius succus crines retinere fluentes Allitus asseritur dentisque curare dolorem; Et squamas succus sanat cum melle perunctus. Coecatis pullis hac lumina mater hirundo, Plinius ut scribit, quamvis sint eruta, reddit.
- 220 Auribus infusus succus vermes necat ejus; Cortex verrucas in aceto cocta resolvit, Pomorum succus, flos partus destruit ejus. Confortare crocus dicatur laetificando,

Aber vor allem dem Magen - ben Wangen die liebliche Röthe. haft mit zerstoßenen Zwiebeln ben Rahlfopf oft bu gerieben, Rannft bu ben haarlofen Stellen bie Bierde bes hauptes erneuen. 195 Bingiges Senfförnlein wirft trochnend gleichwie erhigend, Heitert das Haupt, bringt Thränen und hebet die Wirfung ber Bifte. Beilchen, bas purpurfarb'ne, verscheuchet den Rausch und bes Hauptes Schwere und Schmerz; zur Wehre wohl gilt's, wie zur Heilung der Fallsucht. Reffeln heben das Brechen, den Schlaf auch dem Kranken fie geben, 200 Seilen Rolifen, bezähmen veralteten Suftens Beschwerden, Scheuchen die Rälte der Lungen, die Blähung des Bauch's, der Gedärme : Ullen Gelentfrankheiten auch werden fie Abhülf' gewähren. Hujopfraut heilt mächtig die Bruft vom Schleime beläftigt, Stärket die Lungen mit Kräften, getocht mit des Honiges Säften, 205 Soll die verlorene Röthe des Antliges herrlich erneuen. Rörbel, mit Honig verrieben, gebrauch' Rrebsschäden zu heben ; Willst du mit Weine ihn trinken, wird er die Schmergen dir dämpfen; Dit auch pflegt er Gebrechen zu heilen, ben Durchfall zu hemmen. Alant bewirft, daß zur Stunde der Magen, die Bruft dir gefunde : 210 nimmit du vermengt mit der Raute den Saft von des Mantes Rraute. Sollft gegen Leibesschaden die wirtjamfte Sulfe bu haben. Poleiwaffer mit Bein wird die Galle die ichwarze verscheuchen: Auch gegen Zipperlein foll mächtige Wirfung er zeigen. Daß ber Saft von der Rreffe der Saar' Ausfallen verhüte, 215 Aufgestrichen, jo jagt man, auch daß er Bahnschmerzen beile, Und mit dem honig vermenget die Schuppen des Leibs er verdränget. Ihren erblindeten Jungen giebt durch heilendes Schöllfraut Bieder Die Schwalb' das verlor'ne Gesichte nach Plinins Berichte. Jauchigte Ohrenflüffe wird heben der Saft aus der Beide : 220 Rochft du mit Effig die Rinden, jo werden die Bargen vergehen, Doch das Gebären erschweren der Früchte Säfte und Blüthe. Safran gelte dir ftets als ftärkend durch Bergens-Erfreuen,

Membraque defecta confortat hepar reparando. 225 Reddit foecundas permansum saepe puellas; Isto stillantem poteris retinere cruorem. Quod piper est nigrum, non est dissolvere pigrum, Phlegmata purgabit digestivamque juvabit. Leucopiper stomacho prodest, tussisque dolori

- 230 Utile, praeveniet motum febrisque rigorem.
 Et mox post escam dormire nimisque moveri, Ista gravare solent, auditus ebrietasque.
 Metus, longa fames, vomitus, percussio, casus, Ebrietas, frigus tinnitum causat in aure.
- 235 Balnea, vina, Venus, ventus, piper, allia, fumus, Porri cum cepis, lens, fletus, faba, sinapis, Sol, coitus, ignis labor, ictus, acumina, pulvis, Ista nocent oculis, sed vigilare magis. Foeniculus, verbena, rosa, chelidonia, ruta,
- 240 Ex istis fit aqua, quae lumina reddit acuta.
 Sic dentes serva: porrorum collige grana,
 Ne careas jure, cum Jusquiamo simul ure,
 Sicque per embotum fumum cape dente remotum.
 Nux, oleum, frigus capitis anguillaque, potus,
- 245 Ac pomum crudum faciunt hominem fore raucum. Jejuna, vigila, caleas dape, valde labora, Inspira calidum, modicum bibe, comprime flatum: Haec bene tu serva, si vis depellere rheuma. Si fluat ad pectus, dicatur rheuma catarrhus,
- 250 Ad fauces bronchus, ad nares esto coryza. Auripigmentum, sulphur miscere memento, His decet apponi caleem, commisce saponi; Quatuor haec misce, commixtis quatuor istis Fistula curatur, quater ex his si repleatur.
- 255 Ossibus ex denis bis centenisque novenis Constat homo, denis bis dentibus et duodenis,

Stärkend geschwächte Glieder durch Leber-Gesundheit-Erneuen. Fruchtbar werden die Madchen oft nach des Lauches Genießen; 225 Auch gegen Rafenverblutung gewähret es mächtige Hütung. Schwarzer Pfeffer tann lojen gar wirffam die Safte bie bojen, Rein'gung vom Schleime auch geben, die Kraft der Berdauung erheben: Weißer behaget dem Magen, er nützt bei ichmerzhaftem Suften, Wird vorsorgend dich schützen vor Fiebers Erschütt'rung und Starren. 230 Schlaf jogleich nach bem Mahle, wie auch Uebermaag von Bewegung, So wie Trunkenheit pflegen gar jehr bas Gehör zu beschweren. Furcht wie dauerndes Faften, erschütternde Schläge und Fallen, Trunkenheit, Rälte, Erbrechen bas Ohrengejauje bewirken. Bäder, der Wein und die Liebe, wie Wind, Rauch, heftiges Weinen, 235 Rnoblauch, Pfeffer und Linfen, auch Senf, Lauch, 3wiebel und Bohnen, Beijchlaf, Stöße und Staub, Feuersarbeit, Sonne und Salzfleisch Schadet den Augen gar jehr, Nachtwachen aber noch mehr. Waffer von Fenchel und Raute, von Schwalben= und Gifenhardts-Rraute, Wie auch von Rojen gezogen wird Augenschärfe dir bringen. 240 Willft du die Bahne bewahren, mußt Lauches Geförne bir jammeln, Und, willst recht du es fennen, mit Biljenfraut es verbrennen, Leiten die Dämpfe durch Röhren, und gleich bann die Schmergen authören. Del, Hauptfühlung und Müffe, auch Mal und Trinken in Maffe, Aepfel, Die roh find, geben der Stimme ein heiferes Tonen. 245 Faste, wache, arbeite, warm deine Mahlzeit verzehre, Warm einathme, den Athem auch halte und mäßig nur trinke: Dies magit wohl du dir merten, willft du die Flüffe verscheuchen. Birft fich der Fluß auf die Bruft, fo werd' er genennet Ratarrhus, Bronchus im Rachen, befällt er die Naje, jo heißet er Schnupfen. 250 Opperment mit dem Schwefel, Diejes gedenke ju einen ; Ihnen jodann zumische den Ralt wie die Seife, die frische; Alle die viere vermenge und haft du zusammen gemengt fie, Birft du die Fiftel wohl beilen, wenn drinnen die viere erft weilen. Zweihundert zehn nebst nennen besitzet ber Mensch an Gebeinen, 255 Bahne nur breißig mit zweien, aber ber 21bern fich finden

- 125 -

Ex tricentenis decies sex quinqueque venis. Quatuor humores in humano corpore constant: Sanguis cum cholera, phlegma, melancholia;

- 260 Terra melanch., aqua phleg., aer sanguis, choler ignis.
 Natura pingues isti sunt atque jocantes,
 Semper rumores cupiunt audire frequentes,
 Hos Venus et Bacchus delectant, fercula, risus,
 Et facit hos hilares et dulcia verba loquentes:
- 265 Omnibus hi studiis habiles sunt et magis apti,
 Qualibet ex causa nec hos leviter movet ira;
 Largus, amans, hilaris, ridens rubeique coloris,
 Cantans, carnosus, satis audax atque benignus.
 Est et humor cholerae, qui competit impetuosis:
- 270 Hoc genus est hominum cupiens praecellere cunctos, Hi leviter discunt, multum comedunt, cito crescunt, Inde magnanimi sunt, largi, summa petentes; Hirsutus, fallax, irascens, prodigus, audax, Astutus, gracilis, siccus croceique coloris.
- 275 Phlegma vires modicas tribuit latosque brevesque, Phlegma facit pingues, sanguis reddit mediocres: Otia non studio tradunt, sed corpora somno, Sensus hebes, tardus motus, pigritia, somnus, Hic somnolentus, piger, in sputamine multus,
- 280 Est huic sensus hebes, pinguis, facie color albus. Restat adhue tristis cholerae substantia nigrae, Quae reddit pravos, pertristes, pauca loquentes: Hi vigilant studiis, nec mens est dedita somno, Servant propositum, sibi nil reputant fore tutum;
- 285 Invidus est tristis, cupidus, dextraeque tenacis, Non expers fraudis, timidus luteique coloris. Hi sunt humores, qui praestant cuique colores: Omnibus in rebus ex phlegmate fit color albus, Sanguine fit rubeus, cholera rubea quoque rufus.

Dreihundert sechzig mit fünfen, die fich im Rörper vereinen. Bierfacher Urt find Die Gafte, den vier Glementen entiprechend : Denn wie das Blut wohl der Luft und das Waffer dem Schleime autwortet. Rothe Galle dem Feuer, entspricht auch die schwarze der Erde. 260 Herrich't in dem Menschen das Blut, wird er mustelfräftig fich zeigen, Scherzhaft in eigenen Reden, wie Freund von fröhlichen Späßen, Freude an Weine und Liebe, an Lachen, an Schmaufesgelage, Heiterkeit stets im Gemüthe, der Rede gar liebliche Worte : Brößere Faffungsgaben für jegliches Wiffen fie haben, 265 Auch aus leichteren Gründen tann heftig der Born fie erregen : Lächelnd, geröthet von Wangen, der Mild', Lieb', Frohfinn ergeben, Bütig und jangluftig, verwegenen Sinnes und fräftig. Gallichte Safte fich finden bei ungestümen naturen, Bei einer Menschenart, die möchte den Ersten nur spielen, 270 Die viel effen, mit Leichtigkeit lernen, aufichießen auf einmal. Die gern geben und stets großmüthig, das Höchste verlangen, Borfichtig, flug und verwegen, dem Born wie dem Truge ergeben, Gelblicher Farb', raubhaarig, von Körper hager und ichmächtig. Schleim macht mäßige Kräfte bei flein=unterjeten Figuren, 275

Schleim bringt Fettheit und Dicke, doch Blut hält richtige Mitte: Solche die Muße dem Denken nicht weih'n, doch den Körper dem Schlafe : Stumpffinnig, schwer zu bewegen, dem Schlafe, der Faulheit

ergeben,

Dumm, schlassüchtig und träge, wie speichelnd beständig in Menge, Bleichen, gedunf'nen Gesichtes wirft jolcherlei Leute du finden. 280 Weiter ift jest noch ju fprechen vom vierten unter ben Gäften: Schwarze verdorbene Galle macht einfilbig, ichlecht und verdrießlich, Solche find eifrige Denter, ber Geift ift bem Schlaf nicht ergeben, Salten auch fest bei Entichlüffen, find ftets wohl in Alengften und Sorgen,

Reidisch, verdrießlich im Herzen, wie habgierig, halten's zusammen, 285 Furchtiam und voll von Truge, von fahler und gelblicher Farbe. Die vier Gaft' in uns weilen und Jeglichem Farbe ertheilen : Stets wo ber Schleim vorherrichet, die weißliche Farbung er zeiget, Blut giebt röthliche Farbe, doch röthliche Galle die gelbe.

- 290 Si peccet sanguis, facies rubet, extat ocellus, Inflantur genae, corpus nimiumque gravatur; Est pulsus frequens, plenus, mollis, dolor ingens Maxime fit frontis et constipatio ventris, Siccaque lingua, sitis et somnia plena rubore,
- 295 Dulcor adest sputi, sunt acria dulcia quaeque. Accusat choleram dextrae dolor, aspera lingua, Tinnitus vomitusque frequens, vigilantia multa, Multa sitis, pinguis egestio, torsio ventris, Nausea fit, morsus cordis, languescit orexis.
- 300 Pulsus adest gracilis, durus veloxque, calescens;
 Aret, amarescit, incendia, somnia fingit.
 Phlegma supergrediens proprias in corpore leges
 Os facit insipidum, fastidia crebra, salivas,
 Costarum, stomachi simul occipitisque dolores;
- 305 Pulsus adest rarus et tardus, mollis, inanis,
 Praecedit fallax phantasmata somnus aquosa.
 Humorum pleno dum faex in corpore regnat,
 Nigra cutis, durus pulsus tenuisque urina,
 Sollicitudo, timor, tristitia, somnia tetra,
- 310 Coacescunt ructus, sapor et sputamina aeque, Laevaque praecipue tinnit et sibilat auris.
 Denus septenus vix phlebotomum petit annus: Spiritus uberior exit per phlebotomiam.
 Spiritus ex potu vini mox multiplicatur,
- 315 Humorumque cibo damnum lente reparatur.
 Lumina clarificat, sincerat phlebotomia
 Mentes et cerebrum, calidas facit esse medullas;
 Viscera purgabit, stomachum ventremque coercet,
 Puros dat sensus, dat somnum, taedia tollit,
- 320 Auditus, vocem, vires producit et auget. Tres insunt istis: Majus, September, Aprilis,

Fehler am Blute macht roth das Gesicht, vorquellend das Auge, 290 Aufgedunsen die Wangen, belästigt den Körper mit Schwere; Schnelligkeit, Weichheit wie Füll' in den Pulsen, gewaltige

Schmerzen

Meistens die Stirne bedrücken, die Stuhlentleerungen stocken, Durst und trockene Zunge, Traumbilder seurig geröthet, Süßlich schmeckender Speichel, und Süßes nach Bitterkeit schmecket. 295 Herrschende Galle verrathen ein Stechen der Seite, der rechten, Rauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen, Hauhheit der Zunge, der Ohren Geklinge und öft'res Erbrechen, Haufiges Wachen und Dürsten, ein settiger Abgang und Aneipen, Etel und Nagen am Herzen, erschlasst ist die Lust zu der Speise; Dünne, enteilende, heiße und härtliche Schläge der Pulse, Bittrer Geschmack, verdorreter Körper, ein Brandwahn, trüg'rische Bilder.

Ist durch des Schleim's Vorwalten das richtige Maaß überschritten, Spürest du faden Geschmack und ein öfteres Eckeln und Speien, Auch an den Rippen, am Magen, am Hinterhaupt Drücken und Schmerzen,

Seltener, weich und träge, auch leer find die Schläge der Pulje; 305 Trüglichem Schlummer entspringen des Traumbildes luft'ge Gestalten.

Herrschet die Galle, die schwarze, dir vor in dem saftigen Körper: Schwärze der Haut mit wenig Urin, Pulshärte sich paaren, Angst und Kümmerniß, Furcht und erschreckende Träume erscheinen, Säuerlich wirst Aufstoßen, Geschmack du finden und Auswurf, 310 Wie in dem Ohre, dem linken, zumeist auch ein Schwirren und Klingen.

Vor deinem siebzehnten Jahre das Aderlassen verwehre, Denn durch des Blutes Abfließen die Lebenskräfte vergehen; Beinesgenuß wird bald die verlorenen wieder dir bringen, Langjamer Schadenersatz durch fräftige Speis auch gelingen. 315 Aderlaß fläret die Augen, stärket und läutert die Denktrast, Reiniget auch das Gehirn und bringet dem Rückenmark Wärme, Säubert das Eingeweide, hält Bauchfluß, Erbrechen zurücke, Klar macht er die Gedanken, macht Schlaf, den Vers scheuchet,

Hält und mehret die Kräfte, verbessert die Stimm' und das Hören. 320 Durch drei Monate gelten wohl mächtig des Mondes Gewalten,

9

Et sunt lunares, sunt velut hydra dies, Prima dies primi postremaque posteriorum, Nec sanguis minui, nec carnibus anseris uti.

- 325 In sene vel juvene, si venae sanguine plenae,
 Omni mense bene confert incisio venae.
 Hi sunt tres menses: Majus, September, Aprilis,
 In quibus eminuas, ut longo tempore vivas.
 Frigida natura, frigens regio, dolor ingens,
- 330 Post lavacrum, coitum, minor aetas atque senilis, Morbus prolixus, repletio potus et escae,
 Si fragilis vel subtilis sensus stomachi sit,
 Et fastiditi — tibi non sunt phlebotomandi.
 Quid debes facere, quando vis phlebotomari,
- 335 Vel quando minuis, fueris vel quando minutus?
 Uuctio sive potus, lavacrum vel fascia, motus
 Debent non fragili tibi singula mente teneri.
 Exhilarat tristes, iratos placat, amantes
 Ne sint amentes, phlebotomia facit.
- 340 Fac plagam largam mediocriter, ut cito fumus Exeat uberius liberiusque cruor.
 Sanguine subtracto sex horis est vigilandum, Ne somni fumus laedat sensibile corpus; Ne nervum laedat non sit tibi plaga profunda
- 345 Sanguine purgatus non carpas protinus escas, Omnia de lacte vitabis rite minute, Et vitet potum phlebotomatus homo; Frigida vitabis, quia sunt inimica minutis. Interdictus erit minutis nubilus aer;
- 350 Spiritus exultat minutis luce per auras,
 Omnibus apta quies, ast motus valde nocivus.
 Principio minuas in acutis, perperacutis:
 Aetatis mediae multum de sanguine tolle,
 Sed puer atque senex tollet uterque parum;

355 Ver tollet duplum, reliquum tempus tibi simplum.

Mai, September, April; wie vor ber Schlange Gefühl Hüte am ersten des Mai's, wie am letten April und September Dich vor des Blutes Fließen, wie Fleisch von der Gans zu ge= nießen.

Wenn bei Jungen und Alten die Abern fich ftrogend verhalten, 325 Wirft davon Nuten erhalten bei jeglichen Monates Walten. Die brei Monate find's : ber Mai, April und September, 230 du das Blut sollst mindern, zu frühen Tod zu verhindern. Ralte Naturen, wie fältliche Gegenden, Schmerzes Beschwerden, Beit nach dem Beischlaf' und Baden, die Kindheit, das höhere Alter, 330 Langgedauerte Krankheit, Gefülltheit mit Speife und Tranke, Magen von reizbarem, zarten Gefühle, verdrießliche Leute -Immer wohl sollft du bei solchen den Aberlaß suchen zu meiden. Wie muß jein dein Verhalten, wenn du jur Aber willit laffen Oder zur Zeit wenn fließet das Blut oder wenn es gefloffen? 335 Salbung und Bad jollit du pflegen, Berbinden, auch Trinken, Bewegen,

All dies mußt du nur suchen in treuem Gedächtniß zu halten. Heiterfeit macht er Betrübten, bejänftigt Erzürnte, die Lieb' er Wahrt von Verschieben im Ropf, - folches der Aderlaß wirft. Mache die Bunde von mäßiger Größe, daß ichnell und in Fülle 340 Dampf entquille bem Schnitt, freier entrinne bas Blut. Bleich nach gelaffenem Blute Die ersten jechs Stunden durchwache, Daß nicht aus Schlafes Betäubung dem Reizbaren werde Ber-

lebung ;

Gegen des Nerven Verletzung vor tieferem Schnitte bich hüte. Bift du von Blute gereinigt, begehre nicht gleich ichon der Speije: 345 Alles von Milch fich gebühret zu meiden, wenn Aber gelaffen; Meide auch streng das Getränk, wenn dir entzogen das Blut; Rühlende Speifen mußt meiden du, benn fie bereiten nur Schaden. Reblichte Luft fei verboten, jobald du zur Aber gelaffen, Aber in lichtvollen Räumen erstarken gar mächtig die Kräfte : 350 Allen ift passend die Ruhe, Bewegung von schädlicher Birfung. Mind're zu Anfang das Blut bei den Krankheiten, rasch im Verlaufen.

Mittleres Alter im Leben erfordert ein reichlich Entleeren, Aber dem Kinde und Greif', beiden nur weniger nimm; Nimm im Frühlinge zwiefach, Die übrigen Jahrszeiten einfach. 355

^{9*}

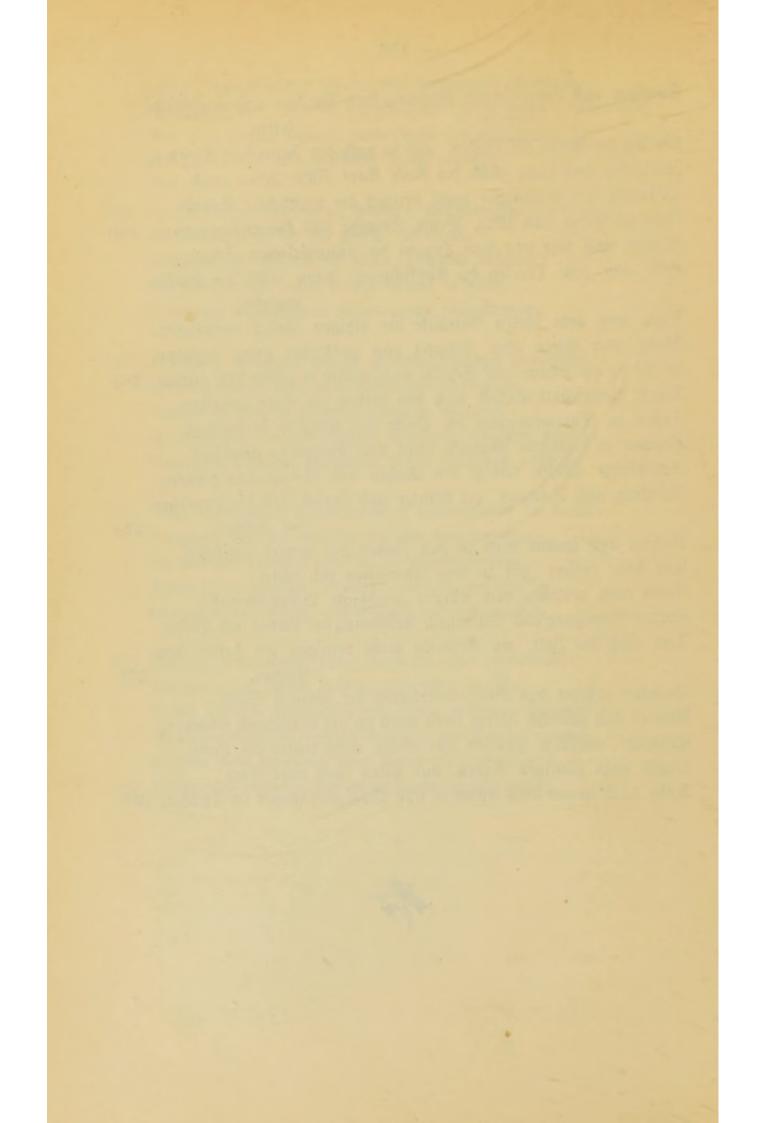
Aestas, ver textras, autumnus hiemsque sinistras. Quatuor haec membra: cephe, cor, pes, hepar vacuanda, Ver cor, hepar aestas, ordo sequens reliquas. Dat salvatella tibi plurima dona minuta:

- 360 Purgat hepar, splenem, pectus, praecordia, vocem:
 Innaturalem tollit de corde dolorem.
 Si dolor est capitis ex potu, lympha bibatur:
 Ex potu nimio nam febris acuta creatur.
 Si vertex capitis vel frons aestu tribulentur,
- 365 Tempora fronsque simul moderate saepe fricentur, Morella cocta nec non calidaque laventur. Temporis aestivi jejunia corpora siccant. Quolibet in mense confert vomitus, quoque purgat Humores nocuos, stomachi lavat ambitus omnes.
- 370 Ver, autumnus, hiems, aestas dominantur in anno. Tempore vernali calidus fit aer huminusque, Et nullum tempus melius fit phlebotomiae; Usus tunc homini Veneris confert moderatus, Corporis et motus, ventrisque solutio, sudor,
- 375 Baluea; purgentur tunc corpora cum medicinis.
 Aestas more calet, siccat, noscatur in illa
 Tunc quoque praecipue choleram rubeam dominari.
 Humida, frigida fercula dentur, sit Venus extra;
 Balnea non prosunt, sint rarae phlebotomiae;
- 380 Utilis est requies, sit cum moderamine potus.



Sommer und Lenz bie ber Rechten, boch Winters und herbstliche Beiten Bollen Die Abern ber Linken, und jo nach ber Jahreszeit Benden, Frühjahrs das Herz, nach der Reih' Ropf, Füß', Leber mach' frei. Deffnung ber Salvatelle wohl bringet die reichlichste Spende, Reiniget Leber und Milz, Bruft, Stimme und Serzensumgebung, 360 nimmt auch fort von dem Bergen die unnatürlichen Schmergen. Haft von dem Trinken du Ropfichmerz, dann follft du Waffer genießen: Denn von dem vielen Getränke die hitzigen Fieber entsprießen. Wenn aber Stirn oder Scheitel von quälender Site erglühen, Magit du die Stirne und Schläfe wohl mäßig zu reiben dich mühen, 365 Durch nachtichattendetoft auch den heißen die Site entziehen. Fasten zu Sommerszeiten Die Gäfte Des Rörpers vertrochnet. Brechen in jeglichem Monate nützt und Befreiung gewähret Schädlicher Stoffe, reinigt den Magen und fämmtlichen Unhang. Frühling und Sommer, der Winter und Herbit find die Serricher des Jahres. 370 Warme und feuchte Luft zu ben Beiten bes Lenzes entstehet, Und feine beffere Beit zu dem Aberlaffen fich bietet: Dann auch gedeihen dem Rörper gemäßigte Liebes-Genüffe, Rörper=Bewegung und Schwigen, Eröffnung des Leibes und Baber, Dies auch die Beit, wo Arzneien wohl rein'gen am besten ben 375 Rörper. Sommer erhittet das Blut, vertrochnet die übrigen Säfte, Ruhren und gallichte Fieber wirft meift du als herrichend erfennen: Rühlende, mäffrige Speifen nur reiche, nicht walte die Liebe, Nichts nutt häufiges Baden, nur felten auch laffe Aber ; Ruhe wird immer auch frommen und Mäßigkeit immer im Trinken. 380





II.

Die Lelt-Epidemien

der Jahre 1679 und 1713 in Presiburg.

1.

Die Umrisse der heutzutage "pestis" genannten epidemischen und infectiösen Erkrankung steigen erst in neuerer Zeit aus dem dichten Nebel empor, der die vergangene Geschichte der Epidemien bedeckt.

Moses spricht nur allgemein von Spidemien. Nach ihm bedrückt Jehova sein Volk und dessen Führer für ihre Sünden mit seuchen= artigen Krankheiten.

Galenus nennt Epidemien ohne Unterschied "loimos".

Die Römer erachten pestis und pestilentia für Collectivbegriffe und gebrauchten sie zur Bezeichnung von allerlei Drangsalen.

Dasselbe findet man auch im Mittelalter mit geringer Beschränkung, indem man bis zum XIV. Jahrhundert sozusagen jede epidemische Krankheit "pestis" nannte und nach der Ansicht Moses" nicht viel über deren Ursachen nachdachte.

Es ist gewiß, daß die wirkliche Pest in Libyen, Aegypten und Syrien schon 300 Jahre vor Christus bekannt war. Unser Bater= land durchzog schon zur Zeit der Kreuzzüge die "Pestilenz" nach allen Seiten und angeblich starb König Ladislaus der Heilige an der Pest.¹ Nichtsdestoweniger wird das Wüthen der Pest als "schwarzer Tod" erst im XIV. Jahrhundert kundbarer. Seit dieser Zeit ver= heerte diese Seuche Europa durch einige Jahrhunderte so sehr, daß an einzelnen Orten die Hälfte der Menschen ganz ausstarb.

¹ Linzbauer, Coder I. 16.

- 136 -

Den von ber Peft Befallenen ichwellen Die Gesichts=, Achjel= und Lendendrüfen an. Es entstanden Beulen. Daher Beulenpejt. Go melbet Franz Raray bem Beresenyi aus Rajchau am 10. Sep= tember 1710: Bas Die Erfranfung meines lieben herrn Berthoty anbelangt, jo referirt der italienische Doctor (Don Francesco Parifi) daß eine Peftbeule bei Gr. Gnaden entstanden jei diefer gewiß an der Beulenpest erfrankt mein Herr General Berthoty zu Folge von drei Peftbeulen aus der Welt hinweggeschieden sei.1 In dem Berichte über Die Peft in Karczag= Madaras (1739) heißt es: Die Meisten überfalle starkes Erbrechen mit Site= und Rältegefühl, dann breche die Beule bei dem einen im Rachen, bei dem andern an der Achfel, an den Lenden u. f. w. auf. Die Beule fei verschiedener Art: groß wie eine niere, etwas lang, weich, blutig, lang, hart, weiß, roth und dunkelblau, wie ein halbes Sühnerei, auch größer, wie eine Gichel, zumeist immer roth und heiß.2

Schon bei der unter Kaiser Justinian (527—565 nach Christus) wüthenden Pest fiel es auf, daß Personen, die aus inficirten Gegenden nach seuchenfreien Orten flohen, die Pest dahin verbrei= teten. Oftmals waren diese Flüchtlinge die einzigen, welche der Pest zum Opfer sielen, ein ander Mal blieben sie wieder davon verschont, aber in den neuen Wohnplätzen brach die Pest aus.³

Von der Peft in Florenz im Jahre 1348 gibt Boccacio die bekannte classifiche Schilderung und betont vornehmlich deren Ansteckungskraft. Nach ihm verbreitete sich die Peft von den Kranken auf die Gesunden wie ein Feuer, in dessen Nähe sich entzündliche Stoffe befinden. Nicht die unmittelbare Berührung mit den Kranken, blos das Anrühren des Gewandes oder der Habseligkeiten eines Peftkranken genügten zur Contagion, zur Uebertragung. Man bekam sofort die Peft. Die Seuche war so ansteckend, daß auch Thiere davon ergriffen wurden, wenn sie mit Gegenständen in Berührung kamen, die von Pestbehasteten herstammten.⁴

¹ Thaly R., Egy kurucz tábornok hagyatéka (Der Nachlaß eines Kuruczeu=Generals) in "Hadtörténelmi közlemények" IX. 145.

² Beßprémi, II. 10.

3 Buschmann, Die Geschichte von der Lehre der Anstedung. 1895. 11.

⁴ Boccacio, Decamerone. Einleitung.

Nach Chalin de Vinario breitet sich die Epidemie so aus, daß der Infectionsstoff vom Kranken auf den Gesunden übergeht.

Eine ähnliche Aleußerung macht auch Simon de Corino, der erzählt, daß Priester, welche die letzte Delung reichten, früher an der Pest zu Grunde gingen, als die Kranken.

Aus diesen und ähnlichen Erfahrungen hat ein Theil ber Foricher daher ichon lange behauptet, bag der Erzeuger des Infectionsstoffes der Peft der daran erfrantte Mensch jei und daß ben Infectionsstoff - bas Contagium - mittelbar oder unmittelbar der inficirte Mensch verbreite. Es gab aber immerhin folche, welche die Urfachen der Entstehung und Verbreitung der Peft außer in einer Fäulniß der Luft, in der Sündenschuld ber Menschheit, im Gauge der Gestirne, im Auftauchen von Kometen u. f. w., mit einem Worte mehr in übernatürlichen Unläffen juchen ju müffen glaubten. In Italien und Defterreich (in Bien) erfannte man aber bei den gegen die Peft befolgten Borfichtsmaßregeln ausschließlich den ifizzirten naturwijfenschaftlichen Standpunkt als ben richtigen an. Die Quarantaine - Contumaz - ift italienischen Ursprunges, indem sie von dem Ausdrucke "quarante giorni" vierzig Tagen - herstammt. Thatsächlich treffen wir sie zur Beit des schwarzen Todes in einigen Städten Ober-Italiens, im XV. Jahrhundert in Benedig (1422), in Genua, ferner in Marfeille, auf der Infel Mallorca (1477) und an anderen Hafenorten. Man hielt eine vierzigtägige Beobachtung für genügend, um der Ein= schleppung der Pest aus einer inficirten Gegend vorzubeugen.1

In Mittel-Europa findet die Quarantaine als Schutzmaßregel wider die Pest zuerst in einem für Steiermark geltenden Patente betitelt "Constitutiones contra pestem" Ferdinand I. vom 15. September 1521 ihre Anwendung. Ferdinand I. wollte nämlich Steiermark gegen die in Ungarn graffirende Pest schützen und machte die in dem Werke seibarztes Johann Salzmann

¹ Die vierzigtägige Quarantaine ist religiösen Ursprungs. Die Juden wanderten 40 Jahre, Christus fastete 40 Tage in der Büste. Wenn also 40 Tage hinreichend waren zu seelischer Erneuerung, so genügten wohl 40 Tage auch zur Desinfection des Körpers. "Ein nützliche Ordnung und regiment wider die Pestilenz" erör= terten Principien zu den seinigen und legte in seinen Anordnungen auf die Absperrung das Hauptgewicht.¹

Die Abhandlung Johann Salzmann's behandelt in zehn Abschnitten die Erstickung der Pest und das Heilversahren. Sie steht auf dem Standpunkte der Contagionisten und empfichlt zur Hemmung der Weiterverbreitung der Pest eine 20-tägige Quarantaine. Nach einer Behauptung des Autors erreichte man in Hermannstadt, wo derselbe als Arzt in Praxis stand, nur durch die strenge Durchführung des Absperrungsschstems, daß die Stadt selbst von der Pest verschont blieb, während sie in der Umgebung start grassirte. Es ist interessant, daß Salzmann insbesondere die Neinlichkeit sehr anräth und verlangt, daß Schlachthäuser über fließenden Gewässern zu errichten und täglich zu reinigen seien.

Der durch die Wiener medicinische Facultät auf Beschl Ferdinand I. am 18. November 1553 herausgegebene ärztliche Rathgeber behandelt im Geiste Salzmann's in 14 Abschnitten die Schutzmaßregeln wider die Pest.² Etwas später, im Jahre 1562, erließ Ferdinand I. das bedeutendste, auf uns gekommene Document, welches Regeln für den Schutz gegen die Pest aufstellt. Ich meine das erste Patent, die "Ordo pestis".⁸

Dieses Patent summirt alle Anordnungen, welche mit Bezug auf die Pest vor dem Jahre 1562 erschienen und ist darum wichtig, weil es jeder späteren "Infectionsordnung" als Muster zu Grunde gelegt ist. Strenge hielt es an der Quarantaine sest und die darin entwickelten Principien sind zum größten Theile noch heute maßgebend geblieben nicht nur allein für den Schutz wider die Pest, sondern auch bei jedem Vorgehen, welches wir, wiewohl bei zum Theile geändertem wissenschaftlichen Standpunkte, gegen Infectionskrankheiten beobachten.

Der moderne, allgemein angenommene und erwiejene Stand= punft, daß der Verbreiter infectiöser Krankheiten in erster Linie das an einem derartigen Uebel erfrankte Individuum und deffen Hab=

- ¹ Linzbauer, I. 142.
- 2 Ebenda, 174.
- ³ Ebenda, 181.

- 138 -

jeligkeiten jeien, ist das Ariom der "ordo pestis" vom Jahre 1562. In seinen 37 Kapiteln findet sich ein ganzes Arsenal auch vom Standpunkte der modernen Hygiene und Bakteriologie höchst instructiver Anordnungen über Prophylaxis und über die Hebung der Sanitätszustände.

Bis zur Herrschaft des Kaisers und Königs Leopold I., also bis 1659 erschienen dreizehn "Infectionsordnungen". Sie unter= scheiden sich wenig voneinander. Als im Jahre 1679 in Wien die Pestilenz neuerlich zu graffiren anfing, so erließ Leopold I. am 9. Januar 1679 die im Jahre 1551, 1562, 1585, 1630 und 1656 fundgemachten "Infectionsordnungen" in zusammengefaßter Form und flüchtete vor der Seuche mit seinem ganzen Hofe nach Prag.¹

2.

Auf die Pest bezügliche Preßburger Daten erscheinen im Archive erst im Vereine mit der genannten Spidemie des Jahres 1679. Die Seuche nistete sich auch in unserer Stadt ein und raffte Tausende als Opser weg. Ob die in den österreichischen Erblanden erlassenen Pest-Vorschriften auch bei der Pest des Jahres 1679 in Preßburg angewendet wurden, wissen wir nicht. Nimmt man aber den Umstand in Vetracht, daß, wie wir bereits hervorhoben, der westliche Theil von Ungarn während der Türkenzeit von Wien aus regiert wurde und daß Preßburg, als Hauptstadt des damals von den Hassburgern beherrichten Ungarns, sowohl wegen der Nähe Wiens als wegen seiner Bedeutung den Gegenstand besonderer Fürsorge der Regierung bildete, so ist es wahrscheinlich, daß die in Wien unden, wenn auch hier zum größeren Theile durchgeführt wurden, wenn auch hierüber das Archiv keinen Aufschluß gibt.

Dr. Karl Rayger sen., damals Preßburgs hervorragendster Arzt, hat über den Verlauf der Pestilenz Aufzeichnungen gemacht und genau nach seiner im Archive aufbewahrten Schrift berichten wir über die Pest von 1679 das Folgende.²

¹ Lingbauer, I. 298 und ff.

² Titel der Abhandlung siehe oben unter den Werken Karl Rayger's des älteren.

Bevor Rayger auf den eigentlichen Gegenstand übergeht, zählt er furz die Ursachen der Pest (deren Netiologie) auf. Die Pest ist die Hand, das Richtschwert, der Pfeil Gottes, die auf uns unserer Sünden wegen lastet. Sie kommt zu uns her durch gute und böse Engel. Sie hat auch natürliche Ursachen, wie den Einfluß der Constellation der Gestirne, der Meteore, Orcane, Ueberschwemmungen, Regengüsse, der versaulten Stoffe. Die Epidemie steht selbst bei Wirfung dieser Ursachen immer unter dem Regimente Gottes, damit sie nicht mehr oder weiter verwüsse, als es sein Wille ist.

Wir jehen, Ranger ift fein Contagionist, sondern ein Anhänger des Myfticismus. Diefer Umftand findet für jeden Fall barin feine Erklärung, daß Ranger feine Studien auf reichsdeutschen und französischen Universitäten vollendet hat, wo man noch im XVII. Jahrhunderte mehr von folchem religiöjen, tellurischen und tosmischen Standpunkte her die Epidemien beurtheilte. Alfo leider nicht im benachbarten Wien, wo die Lehre von der Contagion jowohl unter den mifjenschaftlichen Vertretern der Medicin als auch unter den maßgebenden Kreisen auf fruchtbaren Boden gefallen war. Wir müffen constativen, daß optische Täuschungen, auf dem Wege ber Suggestion oder Autojuggestion mit epidemischen Krankheiten in Berbindung gebrachter Bauberwahn aller Art, - felbit bei ernften Männern damals Glauben fanden. 3ch verweife bier blos auf Mangoni's "Verlobte" und deffen Schrift "Storia della colonna infame", in welchem der Dichter nicht nur der Peft in Mailand vom Jahre 1630, sondern zugleich auch der menschlichen Dumm= heit ein dauernderes Denfmal, als eine "Schandjäule" ift, errichtet hat.

Der Frewahn brang auch in anderer Richtung durch. So 3. B. war der Glaube, daß vor dem Ausbruche von Spidemien in der Natur gewisse Prodigina sich einstellen, im XVII. Jahrhundert noch ganz allgemein. Die häufigsten waren: das Erscheinen von Cometen, das Fallen von Meteoren, das Auftreten von Insecten= heeren, von Wanderheuschrecken, Ameisen, Ausbrüche von Bulkanen, Erdbeben, Wasserstuthen u. s. w., welche Erscheinungen als Vor= verfündigung gedeutet wurden.¹

¹ Nach Paraceljus find die Ursachen der Krankheiten die "entia": ens astrorum, ens veneni, ens naturale, ens spirituale, ens deale.

Es ift nicht zu leugnen, daß alles, was heute auf den erften Blick hin als läppisch erscheint, den damaligen Standpunkt der Medicin und ber naturmiffenschaften ins Auge gefaßt, dennoch nicht einer gewiffen Wahrscheinlichfeit entbehrte. Es fann nämlich fein Zweifel obwalten, daß ber Organismus des Menschen, wie eben alles auf der Welt, unter der Herrichaft der naturgesethe fteht. Ausgezeichnete Foricher hatten fich Sahrhunderte hindurch mit der Feststellung des Einflusses beschäftigt, welchen die außerhalb des menschlichen Organismus wirkenden naturfräfte auf den Menschen ausüben. Gie dachten fich die Sache jo. Infolange Dieje Kräfte regelmäßig wirken, bleibe ber Mensch gesund. Wenn aber in ben Functionen Diefer Naturfräfte Störungen eintreten, jo muffen Diefe unbedingt auf den Organismus der Menschen reagiren, welche Reaction dann in Gestalt von epidemijchen Krankheiten fich offenbare. Das Erscheinen von Cometen, den Sternschnuppenfall erachteten fie, ba ihnen die gesetmäßigen Ursachen solcher Naturerscheinungen noch verborgen waren, als Störungen der naturordnung und brachten das Auftreten von Seuchen jodann mit diesen in logischen Busammenhang.1

Ich darf aber nicht verschweigen, daß das XVIII. Jahrhundert in der Lösung der so wichtigen Frage über die Entstehung der Pest, mit Ausnahme Weniger, die Forscher dennoch vereinigt hat. Im Jahre 1721 constatirte eine gemischte Commission bei Gelegenheit der Pest vom Jahre 1721 in der Provence über allen Zweisel, daß die Pest von einem aus einer inficirten Gegend hergefommenen Schiffe eingeschleppt worden sei. Die Contagionisten,

¹ Schopenhauer gibt eine tiefere Erklärung. Er jagt: "Einen groß= artigen Beweis von der erbärmlichen Subjectivität der Menschen, infolge welcher fie alles auf sich beziehen und von jedem Gedanken sogleich in gerader Linie auf sich zurückgehn, liefert die Aftrologie, welche den Gang der großen Weltkörper auf das armselige Ich bezieht, wie auch die Kometen am Himmel in Verbindung bringt mit den irdischen Händeln und Lumpereien. Dies aber ist zu allen und schon in den ältesten Zeiten geschehen". Anderersseits äußert sich der große Frankfurter Philosoph wie solgt: "Jeder Monat des Jahres hat einen eigenthümlichen und unmittelbaren, das heißt vom Wetter unabhängigen Einsluß auf unsere Gesundheit, unsere förperlichen Zuftände überhaupt, ja, auch auf die geistigen". (Parerga und Paralipomena II. Th. Aphorismen zur Lebens= weisheit 26. 20.)

an ihrer Spite Johann Aftruc, Profeffor ber Medicin in Montpellier, gingen siegreich aus dem Kampfe ber Meinungen Chiconneau, Deidier und Boyer gegenüber hervor, welche behauptet hatten, die Best jei in Marfeille autochton entstanden, ohne aber deren Beiterverbreitung, alfo die große Rolle der Contagion in Zweifel ziehen zu können. Seit diefer Zeit famen Die burch die Wiener Schule im Sinne der Contagionisten aufgestellten Principien zu allgemeiner Geltung. 2m besten find Dieje Principien in dem amtlichen Berichte "Imago pestis Viennae grassantis" aus dem Jahre 1713 (§ VII) enthalten : "Bas jonften von göttlichen, aftralischen und Zauberungspesten hin und wider gemeldet wird, finde diejes Orts davon zu handeln etwas zu weitläufig, indem Strafe genug von Gott ift, joferne jelber in einer Gemeinde die Unachtfamkeit und den Unglauben zulaffe: wo nicht von nöthen, daß durch Miraful oder aftralische, widrige Einfluffe die Luft inficiret werde, fondern ift der durch Leute und Effecten übertragene und mitgetheilte Peftfunten genug eine Unstectung zu machen."1

Von der Pest — schreidt Rayger weiter — werden gar Wenige geheilt, denn abgeschen vom Zorne Gottes über unsere Sünden, stehen der Heilung die Fahrlässigkeit der Menschen, ihre Stumpffinnigkeit, die Verachtung ordentlicher Medicamente, die schlechte Krankenpflege, die außerordentlich unmäßige Lebensweise und die überfüllten Wohnungen im Wege. Ein erschwerender Um= stand sei, daß die Nerzte beim Ausbruche der Pest ihre dis dahin ertragreiche Prazis im Stiche lassen, sich sortsslüchten und daß die Behörden derlei "Auf= und Davongehen", wie es zweisellos noth= wendig wäre, nicht verhindern.²

Nachdem es Prognostica für den Ausbruch der Pest gibt, so wurde die Annäherung der Pest in Preßburg durch solgende Phänomene fund. Bei der Nacht öffnete sich der Himmel und in der Oeffnung ward das Pferd des heiligen Michael mit einem Sarge auf dem Rücken sichtbar. Die im Jahre 1588 gegossene Stundenglocke am Michaelerthurme zersprang, verlor ihren "Thon" und wurde unbrauchbar. In den Wohnhäusern heulte bei Nacht

¹ Linzbauer, I. 515. V. S.

^{*} Siehe diesbezüglich früher: "Nerzte in Pregburg".

ein Sturm unter starkem "Geblitz", daß die Leute aus dem tiefsten Schlafe auffuhren und vor Furcht das Freie suchten. Einige Tage des Juli hindurch flog ein Ameisenschwarm durch das Michaelerthor in die Stadt herein und bedeckte die Gassen. Die Ameisen verloren jedoch bald die Flügel und starben. In der Reichardsgasse, wo gerade später die Best ausbrach, entstand Feuer.

Sporadisch traten Erfrankungsfälle an Pest sowohl auf dem Schloßgrund als in der Vorstadt schon im Jahre 1678 auf. Epidemisch verbreitete sich diese Seuche aber erst im Jahre 1679. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadtbewohner mit der inficirten Dertlichkeit häufiger in Berührung famen, aber auch durch Einlaß inficirter Gegenstände konnte das Unheil von selbst einwandern, das dann in unerhörter Weise graffirte.

Das stadium prodromorum war bei den von der Peft Befallenen verschieden. Einige wurden von Angst gepackt, andere vom Schüttelfrost und darauf vom hitzigen Fieber ergriffen. Wieder andere bekamen Kopfschmerz, allgemeines Schwächegefühl, sehr starkes Nasenbluten und beständiges Erbrechen. Wenn die Erkrankung sich im Ansange sofort auf das Hirn geschlagen hatte, starb der Be= fallene bald. Sonst durchzog die Pest vom Fuß bis zum Kopf den ganzen Körper.

Die Symptome der bereits ausgebrochenen Pest waren: auf den Lenden oder in der Achselhöhle sich bildende Bubonen, Carbunkeln, Brandwunden ähnliche Blasen, Furunceln, rothe Pusteln und sehr ansteckende Anthrage auf der Haut. Die letzteren erschienen im Ansange linsengroß, erreichten aber mit dem Vorschritte der Krankheit auch die Größe eines Thalers. Ihre Umgebung war brandig. Ein starkes Fieber quälte den Besallenen. Die beschriebenen Symptome traten manchmal zusammen, aber sehr oft nur theilweise bei den Besallenen auf.

Da die in Preßburg seßhaften Mitglieder des königlichen Guberniums ein Zunehmen von Gottes Zorne bemerkten, so flohen sie nach Kittsee. Das Personal der Hofkammer ging eiligst nach Modern, wo man sich strenge abschloß, damit kein Besuch aus Preßburg herankomme. Lange waren sie aber auch nicht dort, denn die Pest wanderte gar bald nach Kittse und Modern, daher ein Theil dieser Leute nach Güns, ein anderer nach St. Georgenzu weiterstoh. So machten es auch viele aus der Bürgerschaft, besonders die Kaufleute zogen mit ihren Waaren weg, wiewohl der Stadtrath fund und zu wissen gab, daß alle ihre bürgerlichen Rechte erloschen seien, wenn sie binnen 15 Tagen nicht zurück= kehrten. Diese Drohung hatte keinen Erfolg.

Damit aber die von der Pest Befallenen die ihrigen nicht anstecken konnten, brachte man sie ins Pestspital, welches an der Stelle des heutigen Lazarethes stand.¹ Man trug die Befallenen theils zu Fuße, theils beförderte man sie mittelst Kutschen, Karren oder zweispännigen Bagen dahin. Das geschah oftmals so empörend, daß der Kopf oder die Füße des Unglücklichen vom Fuhrwerf herabbaumelten, dis der Magistrat diese schindermäßige Behandlung satt hatte und zur Beförderung der Pestkranken einen mit einer grünen Decke zugedeckten Zweispänner beistellte. Auf demselben machte die Erpedition keinen so erschrecklichen Eindruck mehr auf die Gesühle der Borübergehenden, wie die bisherige Praktik. Da das Lazareth aber bald zu eng wurde für die Aufnahme so vieler Erfrankter, so mußte man in der Rähe Holzbuden (Baracken) aufstellen.

Viele Bürger zogen aus Furcht vor dem Pestspitale, wohin man doch gebracht werden fonnte, in ihre Gärten im Größling (Kreßling) in eigens erbaute und mit Stroh oder anderem geeigneten Material gedeckte Holzhütten. Viele starben auch dort an der Pest. Andere wohnten in Kähnen am Donauuser, wieder andere in improvisirten Zelten in Weingärten.

Orcane, Stürme, Regengüsse, Ueberschwemmungen potenzirten das mit der Seuche Hand in Hand gehende Elend. Viele, die in den in aller Eile zusammengebauten Holzhütten hausten, kamen durch die abscheuliche Witterung und durch die Kälte um. Frauen, welche in solchen Holzhütten ihre schwere Stunde ereilte, ertranken ohne Hebamme oder sonstüge menschliche Hilfe sammt dem Neugeborenen in den Fluthen des unaufhörlichen Regengusses. Tag und Nacht hielt der Regen von Mitte Juli bis Ende August an. Anfangs September öffneten sich nach einigen Tagen Sonnenscheins wieder die Schleusen des Himmels und gossen ihre Wässer die Ende des Monates aus.

¹ Die Absonderung angesteckter Kranker von den Gesunden ist uralt. Schon Moses — Lev. 13. 46. — sendet die Leprakranken aus dem Lager und nur nach entsprechender Reinigung — Lev. 14. 1—57 — erlaubt er ihre Rückkehr. Im Pestipital stellte der Magistrat einen Spitalmeister, Pfleger und Bundärzte an. Außerdem stand für die in der Stadt liegenden Kranken ein deutscher und ein magyarischer Bundarzt zu Dienst, in deren Anwesenheit wöchentlich für die Armen Lebensmittel ver= theilt wurden. Die Bundärzte hatten täglich von dem Stande der Pest schriftlich Bericht zu erstatten und die in der Stadt, Vorstadt, im Lazareth, im Bürgerspital und in den Weingärten Verstorbenen n am entlich, später aber, als die Pest bereits Hunderte als Opfer wegriß, ziffermäßig anzuführen.

Den Todtengräbern war untersagt, jemanden früher zu beerdigen, bevor nicht ein von den Angehörigen des Verstorbenen, dem exmittirten Magistratsrath, dem Lazareth=Verwalter und einem Bundarzt untersertigter Todtenschein vorgewiesen wurde. Aus der Conscription der letzteren bestand die Statistift.

Die an der Pest Verstorbenen wurden ohne Unterschied der Religion auf dem Lorenzerfriedhofe bestattet. Nach Ueberfüllung desselben in einem Friedhofe hinter dem Bürgerspital und in einem neuen Friedhofe, der für die Evangelischen bestimmt war. Auch der Lazareth= und der Wallonen=Friedhof füllte sich. Die in den Gärten und Weingärten Verstorbenen wurden dort begraben.¹

Die Pastoralobliegenheiten besorgten zwei Jesuitenpatres. Einer davon wurde sehr bald ein Opfer der Pest, der andere ermüdete in seinen Bemühungen um die Nächstenliebe und wurde fünfmal von der Pest besallen, von der er mit fnapper Noth lossam. Alter ego cursu imenso defatigatus, imo vicibus quinque morbo hocce correptus vix super-

¹ Die topographische Lage der hier aufgezählten Friedhöse, mit Ausnahme des "Balloner-Freithoses", bedarf keiner Erklärung. Im lateinischen Text steht "coemeterium Balunense extra suburbium situatum". Bir nehmen an, daß Balunense aus einer Verdrehung des Bortes Valonense entstanden ist. Als nämlich der kaiserliche General Bouquoi im Jahre 1621 Preßburg einnahm, zog Gabriel Bethlen mit seinem Heere gegen Preßburg und umlagerte es. Die Ballon en Bouquoi's brachen am 31. August aus der Stadt, aber die Soldaten Bethlen's hieben sie alle bis auf den letzten Mann nieder. Der Ort, wo das geschah, trägt heute noch den Namen "Ballonen-Gasse". Dort begrub man auch die gesallenen Ballonen und nannte ihre Begräbnißstätte den "Balloner-Freithos", später St. Johannes-Friedhos. Heute besindet sich in seiner Gegend der jtädt. Meierhos und die Gasanstalt. Damals war er außer der Borstadt. Später — im Jahre 1713 — diente er wieder als Pestfriedhos. a vit malum. Es ist unwahrscheinlich, daß der gute Pater fünsmal die Pest überstanden hat, wiewohl es mehrere Beispiele gibt, daß ein und dieselbe Person mehreremale von der Pest befallen wurde. Um ihn von der anderen Geistlichkeit, wie dies in Italien üblich war, zu unterscheiden, ging er in einem aus Corduan versertigten Habit herum. Für seine Verpflegung und Besoldung sorgte die Stadt.

Biele kamen davon, denen man schweißtreibende Mittel eingab. Die Gelegenheit zur Reichung solcher Mittel bot sich selten. Diese Eur mußte ohne jeden Verzug in Anspruch genommen werden, weil dieser Erkrankung gegenüber einen zuwartenden Standpunkt einnehmen so viel bedeute, wie schon Celsus gesagt hat, als den Erkrankten tödten. In den Apotheken wurden wohl schweißtreibende Medicinen in Vorrath gehalten, aber das arme Volk kam selten zum Gebrauche derselben, darum ging es zumeist zu Grunde. Andere übernahmen aus purer Nächstenliebe Pestkranke in Pflege und empfingen dasür die Keime der Seuche, als deren Opfer sie hinstarben.

Mit Schaudern gedenken wir der Beerdigung ber Todten. Bu Beginn führte man fie auf einem Rarren ohne Sarg hinaus und warf fie einfach in ein Maffengrab. Später war das Begräbniß honoriger, indem besoldete Dienstleute den Leichnam in einem mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg hinaus trugen, aber ohne alles Geleite. Wie aber im Herzen der Bürgerschaft die christliche Rächstenliebe wieder erwachte, jo halfen fie bei der Beerdigung der an der Peft Verstorbenen, welche manchmal mit einem großen, fast fünfhundert Röpfe betragenden Trauerzuge stattfand. Die Ratholifen thaten dies mit besonders feierlichem Gepränge und Glockengeläute, Choralgesang und dem vollen Ceremoniale der Bestattung. Bei den Evangelijchen wurde es üblich den Kirchenchoral "nun laffet uns ben Leib begraben" ju fingen. Die Geiftlichkeit verbot wohl den= jelben, boch durch die Pietät des Magistrates blieb er als Tröftung in jo traurigen Zeit üblich. Außerdem wurden die Reliquien des heil. Johannes Elemojynarius in feierlicher Procession unter aroßer Betheiligung der Bevölkerung in der Stadt herumgetragen.1

¹ Es bedarf keiner Erklärung, daß Processionen, große Begräbnisse u. j. w. gerade die Pest beförderten und weiter verbreiteten.

Endlich im October des Jahres 1679 begann die Jahl der Pestopfer abzunchmen, die der Erfrantungen aber nicht. Während in den früheren Monaten täglich eirea 100 und auch mehr an der Pest starben, siel die Jahl am 14. October auf 24 — und am 4. auf 12. Von da an nahm die Sterblichkeit rapid ab, die Erfrankten wurden aber von hohen Petechial-Fiebern ergriffen. Leider fing die Pest in der Vorstadt, wo sie bis dahin milde aufgetreten war, besonders aber auf der Weidrich und im Schlosse heftiger zu wüthen an, dis endlich im Monate November bei unvernuthet eingetretener grimmiger Kälte die Jahl der täglichen Opfer auf 6 herabsanf, unter denen sich zumeist Säuglinge besanden.

Endlich hörte das Uebel auf. Die Geißel Gottes hatte Niemanden verschont. Ohne Rückficht auf Rang, Stand und Geschlecht starben die Menschen dahin. Ein großer Theil der Handwerfer war ausgestorben. Einige Tischler blieben über. Büchsenmacher gab es teinen mehr. Auch von der anderen Bürgerschaft war ein großer Theil weggestorben. Im Donau-Neussiedl sanden sich 6, ebenso viele in der Schöndorfergasse. Mit einem Worte, es war kein Haus in Preßburg, worin der "schwarze Tod" sich nicht zu Gast geladen hatte. Auch die Klöster der minderen Brüder, der Clarisserinnen, der Jesuiten und Kapuziner verschonte er nicht. Die Insassien der beiden letztgenannten Klöster waren aber in Erkenntniß der ihnen drohenden Gesahr weggezogen.

Die Soldaten im Schlosse und auf dem Schloßgrunde hatten sich in der Ried Motzengrund und Donauleiten Bretterhütten erbaut. Ihre dort von der Pest hinweggerafften Genossen begruben sie an derselben Stelle.

Während der Monate August, September und October erfüllten Stadt und Vorstadt Beinen und Alagen. Es gab keinen Menschen, der nicht den Tod eines ihm Nahestehenden zu beflagen gehabt hätte. Von Früh bis spät in die Nacht trug man die Todten hinaus, schaffte Bretter zu Särgen herbei und stürmte die Apotheken. Auf ärztlichen Rath und Medicin warteten Massen, wiewohl die Zahl jener, denen man damit noch helfen konnte, eine geringe war. Den ganzen Tag über grub man im Friedhose Gräber, oftmals auch bei Nacht. Die Todtengräber suchten im Wein Krast und Muth für ihr Geschäft. Sie warfen jedes menschliche Mitgesühl von sich, entfremdeten mit vermessenen Eynismus die Betleidung und Habseligkeiten der Todten und gar viele wurden im bloßen Hemd oder im Leintuch begraben.

Mit unerhörter Brutalität behandelten die Nachbarn die zu ihnen gerathenen Preßburger. Keine Stadt, kein Dorf ließ sie hinein. Wie die Hunde mit der Peitsche und mit Schlägen empfing man die aus Preßburg kommenden Fremden. Dennoch mußten diese Leute es büßen, denn im August verwüstete die Geißel Gottes Bösing, im September Tyrnau und Modern und im October St.= Georgen, gerade so wie Preßburg.

Die Weinleje ließ fich vortrefflich an. Die hiezu nothwendig scheinenden Gebinde suchten die Bürger aus Defterreich, aus Mähren und anderen in der Mähe liegenden Orten ju beschaffen. In jolchen fremden Städten verschwiegen fie es aber weislich, daß fie Pregburger seien, benn es geschah 3. B., daß man in Wien die Preßburger aus der Stadt wegjagte, fie prügelte oder gar ins Gefäugniß jette. Bindergesellen blieben ber Peft wegen aus und die wenigen Meister, welche die Best verschont hatte, waren nicht im Stande, die nöthige Angahl von Fäffern zu machen, wodurch beren Preis jo arg in die Höhe ging wie der Lohn der Gesellen. Die Regengüffe des Sommers hatten aber die als gut fich anlaffende Leje schädlich beeinflußt. Die Trauben wurden jauer und lohnten schlecht. Die wenigen Arbeiter weigerten fich nach ber Limitation bes Magistrates zu lesen. Biele führten die Lese wegen Traubenfäule gar nicht ein. Die Weinleje fand bei gutem Wetter vom 14. October bis 20. November ftatt. So groß war das Elend, daß der Magistrat für das Einführen des Moftes 10 Pferde beistellte und ber Bürgerschaft zur Deckung ber in Diejem Jahre aufgelaufenen Rosten ein Zuschlag von 20 Denaren per Weinfuhr auferlegt werden mußte.

Unsere Nachbarschaft, namentlich aus Komorn, fam während des stärksten Wüthens der Pest hieher, um Wein einzukaufen. Dieser Umstand war insoferne sehr ersprießlich, weil das arme Volk etwas verdiente und daher leichter leben konnte. Es gab aber auch solche, die den ganzen Tag im Wirthshause saßen und dabei den Wein als Medicin tranken.

Die unvermuthet eingetretene Kälte im November machte ben Mangel an Brennholz fühlbar. Die Stampfner Herrichaft, von welcher man es sonst hergebracht hatte, verbot Jedermann, nach Preßburg zu gehen. Mit dem Aufhören der Peft, um den 8. No= vember herum, tamen ichon Holzfuhren von Stampfen herein.

Um den 18. November kehrten die aus der Stadt geflohenen Bürger und anderen Bewohner allmälig zurück. Nachdem die Pest auch viele Nachbarorte überrascht hatte, brachte man täglich Ochsen und andere Lebensmittel in immer reicherer Zahl in die Stadt und juchte sie um billiges Geld los zu werden.

Es starben im Jahre 1679 an der Pest in Prekburg mehr als 12,000 Menschen. In diese Ziffer sind jene nicht miteinbezogen, welche man am Lande, in den Weingärten und im Friedhose auf dem Schloßgrund begraben hatte. Das Maß der von dem geheimnißvollen Richter ausgesetzten Strafe war voll. Die Pest erlosch. Die Ueberlebenden durften mit dem Proseten rufen: Misericordia Dei factum est, quod non simus furore Dei irati omnes consumti!

Um Gottes Zorn zu versöhnen, erließen Richter, Rath und geschworne Bürger einen Bettelbrief zur Errichtung einer Sühntapelle. Dem Besucher des Gebirgsparkes sieht von Weitem schon die über der Station Blumenau sich auf der Hügelspitze erhebende Kapelle der heil. Rosalia entgegen. Sie will den Wanderer erinnern, daß es eine Zeit gab, wo Preßburg über 12,000 seiner Kinder an der Pest verlor. Der Bettelbrief ist vom 4. December 1680 datirt und ein trauervolles Andenken an das damalige Unheil in Preßburg.¹

Der schwarze Tod hielt im Jahre 1679 überhaupt reiche Ernte. Er durchzog ganz Mittel-Europa. In Wien starben daran 76,921 Menschen. Auffallend bleibt es, daß die Pest überall im October abnahm und im November aufhörte. Damalige Chroniken flagen über die Sittenlosigkeit des Volkes, denn in dem der Pest folgen= den Jahre wurden viele uneheliche Kinder geboren.

Die Fruchtbarkeit des Meschengeschlechtes war nach Seuchen im Allgemeinen seit jeher eine große, 2 Zwillinge ungewöhnlich häufig,

¹ Mendicatoriae litterae pro erigendo Templo sanctae Rosaliae ad pagum Lamacs (Blumenau). Etablarchiv Lad. 50. fasc. E. Nr. 8.

² Schopenhauer findet den Grund diejer auffallenden Ericheinung in einer Art von Palingenesse — (Wiedergeburt, Wiederentstehung aus dem Alten und Vergangenen, nicht zu verwechseln mit der Metempsychojenlehre, Seelenwanderung). Nach ihm ist thatsächlich eine Verbindung vorhanden zwischen aber diese Reproduction geschah auf Kosten des Individuums denn man bemerkte, besonders nach der großen Pest 1347, daß die um jene Zeit Geborenen nie die volle Zahl ihrer Zähne befamen.¹

Kaum war dieses düstere Gewölk von der königlichen Freistadt Preßburg fortgezogen, so decimirte schon wieder eine neue Seuche die Bewohner. Im Jahre 1683 graffirte das Petechial=Fieber, deffen Beschreibung wir bei Sydenham im 2. Bande finden. Das Petechial=Fieber trat seuchenartig zuerst im XVI. Jahrhundert auf. Anscheinend war es eine der Pest ähnliche Krankheit, aber ab= weichend von dieser suchte es seine Opfer zumeist in den Kreisen der Bessersten.

Nachdem Ungarn vom Türkenjoche befreit worden war, dehnte die kaiserliche Regierung das Institut der Contumazanstalten auch auf Ungarn aus. Aus Anlaß der um Ofen im Jahre 1690 grassirenden Pestilenz mußten Reisende nach Desterreich in Pest Contumaz halten. Im Jahre 1691 wurden zum Schutze von Desterreich Contumazanstalten an der Leitha, der Donau und March errichtet. Im Jahre 1692 erließ Cardinal-Primas Gras Leopold Kollonits auf Beschl Leopold I. die erste, besonders für Ungarn giltige

der Geburt der neu auftretenden Wejen und dem Tode der abgelebten. Auch Casper bestätigt den Grundjat, daß den entichiedensten Einfluß auf Lebens= dauer und Sterblichfeit, in einer gegebenen Bevölferung, die 3ahl der Zeugungen in derselben habe, als welche mit der Sterblichkeit stets gleichen Schritt halte; jo daß die Sterbefälle und die Geburten allemal und allerorten fich in gleichem Berhältniß vermehren und vermindern. "Und doch tann - jagt Schopenhauer unmöglich ein phufischer Caufalnerus fein zwijchen meinem frühern Lode und der Fruchtbarkeit eines fremden Chebettes oder umgekehrt. hier aljo tritt un= leugbar und auf eine stupende Weije das Methaphsifche als unmittelbarer Er= flärungsgrund des Phufischen auf. Jedes neugeborene Wesen zwar tritt frisch und freudig in das neue Dafein und genießt es als ein geschenktes: aber es gibt und fann nichts Geichenftes geben. Gein frijches Dajein ift bezahlt durch das Alter und den Tod eines Abgelebten, welcher untergegangen ift, aber den unger= ftörbaren Reim enthielt, aus dem diejes Neue entstanden ift: fie find ein Bejen. Die Brüde zwijchen Beiden nachzuweijen, mare freilich die Löfung eines großen Räthjels." (Die Welt als Bille 2c. Ergänzungen zum vierten Theil, Capitel 41.)

¹ Gdnurrer, I., pag. 332.

"ordo pestis", welche in den Jahren 1710, 1711 und 1713 bei Gelegenheit der Pest in Preßburg zu Vollzug kam.

Da die Kollonits'sche "ordo"=Erinnerung sowohl vom bakterio= logischen als auch vom Standpunkte der Desinfection ebenso interessant als instructiv ist, drucke ich dieselbe nach Linzbauer, Codex etc. Band 1, Nr. 464, vollständig ab.

Ordo Pestis a Cardinale Comite a Kollonics conditus.

Höchstnothwendige und nützliche Erinnerung, welchergestalt man sich zu diesen gefährlichen Beiten vor der leydigen Pestilentz, durch gute Mittel verschen und erhalten möge; zu männigliches Unten erstlich in lateinischer Sprache, nunmehr aber auf gnädigen Beschl Leopold der heil. röm. Kirche Kardinals von Kollonitz Bischoffs zu Raab etc. dem gemeinen Besten zum Guten ins Deutsche überschet. Anno 1692.

Lands-Fürstlich- und andere Weltliche Obrigkeiten.

Wiewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Bejens Vorstehern oblieget, dero Unterthanen etwann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzuwenden, so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden, alldieweilen daselbst unterweilen ganze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzte werden, wann diesem abscheulichen Uebel nicht zeitlich vorgebogen wird, wovon dann in nachfolgenden gehandlet werden solle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nächstangräntzende Städt, Flecken und Dörffer schriftlich ermahnen, daß sie jegliches mit der Pest inficirtes, und vormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesetzten Stadt-Magistrat andeuten, und was gestalten die Vorschung dessentwegen beschehen, anzeigen.

3. Sollen sie emsigft nach denen mit der Pest würcklich sowohl in ihren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen,

und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren lassen, auch alle Gemeinschafts=Haltung so wohl in Person als auch in Briefen (außer der höchsten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Sollen auch alle Abweeg in der Ordinari=Land=Straßen abgethan werden, und solle dessentwegen jegliches Orts Vorsteher bevor sehn, die Zu=Weg als auch dero eigene Thor und Päß zu sperren.

5. Neben denen Gränitz-Wachten, welche auf das strengste ge= halten werden sollen, müssen auch an denen äußersten Orten vor der Stadt, oder denen Flecken und Märckten noch andere gewisse Bachten gehalten werden, welche gewisse Schrancken und Hütten haben sollen, allwo getreue und verständige Männer bestellet seyn, welche die fremd Ankommende, von was Orten sie seyn, befragen sollen. Und dasern sie vermercken solten, daß ein dergleichen fremd Ankommender an einem verdächtigen Ort gewesen, ihme alsobald zuruck schicken, oder aber die desswegen Zweiselshaftige, an die hierzu bestellte Beamte schicken.

6. Sollen sie auch in denen Gränitzen der Landschaft vor die= jenige, so wegen einer Contagion verdächtig vorkommen, gewisse Häuser zu Ueberstehung der Quarantena bestellen, in welche Häusern aber nicht diejenige genommen werden sollen, welche sonsten zu Nutzen der eigenen Burgerschaft außer denen Städten aufgebauet werden, sondern sie sollen gäntlich das Land meiden. Welche aber dennoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen sich unter= stünden, sollen durchaus in kein dergleichen Quaranten=Haus ein= gelassen werden.

7. Keine, wer die auch sein mögen, sollen hierzu eingenommen werden, welche nicht sattsame Kundschaft und Fehde so wohl wegen ihrer eigenen, als des Orts Gesundheit, von wannen sie kommen, vorzeigen können; in welchen also genannten Fehden und Atestationen auch dero Alter, Gestalt des Angesichts, und Statur specificiret sein solle.

8. Im Falle aber die Grenze oder das Ort, allwo die Fremden ankommen, wegen der leidigen Seuche, Zweifel und unvergewissert stünden, soll der Fremde einen förperlichen Eid ablegen, daß er innerhalb jüngst verwichenen vierzig Tagen an keinem inficirten Orte gewesen sen.

9. Soll in das Land aus denen nur in etwas inficirten Orten nichts von lein= noch wollenen Baaren einzuführen verstattet. jondern ben dero schon wirklicher Betrettung in dem Lande schleinigst zuruck geschaffet werden; wenn aber solche weiter in dem Lande be= griffen wären, sollen selbige mitt Ueberstehung einer strengen Quarantenae, an einem von denen Leuten entferneten Orte an frischer Luft ausgestellet werden.

10. Die Quarantena, (welche allezeit außer denen Städten und Flecken zu halten) soll also beobachtet werden, daß an daß hiezu ausgezeichnete Ort kein der bösen Krankheit halber Verdächtiger ein= gelassen, sondern die mit der Krankheit Behasteten in die Spitäler und Lazarete eingenommen werden, damit niemand Roth halber verderbe.

11. Die Häuser, Gassen und Abflüsse sollen, so viel möglich ift, rein und sauber gehalten werden.

12. Keiner von denen auswendigen Betlern, welcher nicht in demselbigen Orte oder Bezirke von Jugend auf seine Aufenthaltung gehabt, geduldet werden; welche aber noch von einigen Kräften sind, solen gemeine leichte Arbeit verrichten, die Auswendigen aber aus dem Lande geschaffet werden.

13. Wenn schon wirklich die Pest eingerissen, sol kein Bettler unter der Gemeinde gelassen, sondern da selber von der Krankheit oder äußersten Noth angegrissen würde, und dahero sich selbsten die nothwendigen Lebensmittel nicht verschaffen könnte, in die in= wendig aufgerichteten Spitäler eingenommen werden; wogegen aber die Landläuser und Starken, andern zum Abschen an die Schandjäule gestelt, und da sie hierüber noch betreten würden, mit dem Stanbbesen abgestraset werden sollen; welches der Sachen Be= schaffenheit nach von denen inländischen Bettlern, wie auch von allen so dergleichen Gesindel aufhalten, zu verstehen ist.

14. Sollen die Vorsteher und Stadtobrigkeiten fleißigst dahin bedacht seyn, daß bei einreißender Pest erfarne Beichtväter ausgesetzt werden, welche denen verdächtigen oder inficirten Personen in der Seelsorge behstehen. Beynebens sollen sie wohl Acht haben, damit nicht der ausgesetzte Prister oder Pfarrer ohne Unterscheid denen Kranken und Gesunden die H. H. Sacramente darreichen, sondern es soll diesem Prister anbey noch einiger zugesellet werden; welchen wenn der Pfarrer des Orts nicht annehmen wollte, noch auch einen andern für ihn stellete, soll die weltliche Obrigkeit bey solchem vorhendenen Nothstande befugt seyn, einen solchen Gesell= prister zu verordnen, und demselben bey beforstehender Gefahr aus denen Zehenten und Einfünften der Pfar seine Unterhaltung aus= zeichnen.

15. Imgleichen sollen die Herrschaften zeitliche Borsorge in Verordnung der ihnen und der Gemeinde geschwornen Medicorum, Barbierer und Bader thun, damit sie bey einreißender Krankheit nicht von der Stadt fliehen, sondern dem Orte, wovon sie bis dahin ihre Unterhaltung gehabt, treulich dienen ; welche sodenn auce sich um Mitgesellen umsehen sollen. Wenn aber die Menge dergleichen Leute vorhanden wäre, können einige von denenselbigen, jedoch mit ausdrücklicher Erlaubniß des Orts Obrigkeit, an andere Orte zu verreisen entlassen.

16. Meistens aber, und zwar ben wirklicher Strafe soll beobachtet werden, daß die Barbierer und Bader auf keine Weise ohne Unterscheid zu jeglichen Personen gehen; sondern es soll einer im Lazaret für die wirklich mit Pest Behasteten, ein anderer für die in dem Gesundenspital, oder dem Orte, allwo man die Quarantenam hält, und denn einer, welcher die Kranken oder Gesunden in denen verdächtigen Häusern besuchet, bestellet, und ihnen eine monatliche oder jährliche Besoldung ausgeworfen werden.

17. Dieses zwar, so vorbesagt, ist zu vestehen von einem solchen Orte, allwo die Aerzte und Barbierer in der Menge vor= handen sind; in denen kleinern Städtlein aber, alwo bisweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barbierer gesunden wird, sollen die Barbierer und Bader nach Rath des Mediei denen Gesunden und Kranken ihre hülfe leisten. Wenn aber der Medicus selbsten einige Kranken zu curiren sich untersinge, soll er auch der Instruction, welcher die Instituten nachleben müssen, unterworfen seyn.

18. Dafern aber an einem Orte nur ein Barbierer oder Bader gefunden würde, so soll derselbe sich um einen Gesellen bewerben, damit einer aus ihnen denen Gesunden, der andere aber denen Kranken diene; und sollen sie aus dem nächsten Orte so wohl die Praeservativ- als Curativ-Mittel benschaffen. Wenn aber dergleichen Leute nicht zu finden wären (wie es auf denen Oörsern ganz gemein ist) sollen die Herrschaften zeitlich darob seyn, daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Personen gegen ihre Bezahlung zerschaffet werden; in Abwesenheit aber deren Herschaften sollen solches deren Orte Regenten und Verwalter verrichten. 19. Jegliche Herschaft sol ihre Apotheker, Materialisten und dergleichen Leute dahin anhalten, daß sie zur Zeit der Pest genug= samen Vorrath, absonderlich an Granatäpfeln, Limonien, Citronen, Bomeranzen, Capern, und dergleichen haben.

20. Weil auch zur Zeit dieses graffirenden Uebels zu denen inficirten Orten die Zusucht der notwendigen Lebensmittel gesperet zu werden pfleget, deswegen sollen die Herrschaften ben großer Strafe ihren untergebenen Bestandwirthen, Schaffnern, und anderen Vorfäufern auferlegen, daß sie ihnen einen zimlichen Vorrath so wohl an Lebens= als Arzneymitteln verschaffen; es sollen aber anbey die Herrschaften dahin bedacht seyn, das ihren Unterthanen die Zusucht nicht gänzlich gespert werde.

21. Sollen aus der Regirung, Stadtrath, oder gemeinen Burgerschaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verständige Männer verordnet werden, welches das Directorium sanitatis halten, die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen, und die Verordnung wegen der Nerzte, Barbieres, Lazaret- und Spitalväter, item der Todengräber, Siechfnechte, und s. v. Kothsuhrer, auch anderer dergleichen Leute thun sollen, welche alle sodenn disen Vorstehern untergeben, und bey ihnen Nachricht in einem und andern nehmen sollen.

22. Ingleichen sollen auf denen Grenzen Aufscher gehalten werden, welche der Ankommenden ihre Fede auf das schärfste eraminiren sollen, ob selbe zu Haltung der Quarantenae anzu= halten, oder aber gar zuruck zu schicken sind; deretwegen die Regenten, Verwalter und Pfleger strenge Rechenschaft werden geben müssen, wenn sie einige Fremden ohne authentische Fehde oder ganz ohne selbe eingelassen haben; weswegen sie von denen kaiserlichen und königlichen Landgerichten dieser ihrer großen Nachlässigsteit halber, in einer so wichtigen Sache, zur billigen Strafe gezogen werden sollen.

23. Weil die vollkommende Anzahl der Zeugen in Verfertigung eines Testaments eines Insicirten zur Zeit de Pest nicht zugelassen werden kann; als soll von dem Magistrat, oder des Orts Herrschaft ein Burger, so allezeit eines guten aufrechten Bandels gewesen, zu einem geschwornen Notario gesetzt werden, welcher des Testirenden letzten Willen versasse; welches Testament denn auch fünstig gültig seyn soll, wenn nur noch ein Zeuge vorhanden, welcher betheuren kann, daß er den vorermeldeten Notarium an dem Orte geschen, oder gehöret habe; jedoch soll mit dieser Vorschreibung eines andern Orts Gerechtigkeit nicht benommen werden.

24. Auf gleiche Weise follen, anstatt der sonst ordinari von denen Gerichtern und Stadt=Magistraten bestellten Gerichtspersonen, andere bestellet werden, welche in den inficirten Häusern die Inventuren der Mobilien vornehmen, welche Mobilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget werden sollen.

25. Auf Unkosten der Gemeinde sollen neben denen ordinari, auch noch andere Siechfnechte und Todengräber für die Pest= Insection bestelt werden, also, daß diesenigen, welche in dem Lazaret dienen, nicht zur Austragung anderer Todenförper, oder deren, welche die Quaranten halten, zugelassen werden; und sollen diese Lente an abgesonderten Orten wohnen. Man soll auch denen in dem Lazaret an der Pest Gestorbenen besondere Gräber von denen, welche in anderen Häusern verschieden, auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieser vorgedachten Leute, soll jegliches Ort seine Gemein-Cassa dargeben, und so wohl die Herrschaft als Unterthanen darzu einwilligen.

27. Die Unkosten für die Inficirten, welche zu ihrer Cur, oder Erdebestättigung sind ausgelegt worden, sollen hinwiederum von ihren Verlassenichaften, oder Erbtheilen gut gemacht, da aber deren= teines vorhanden, aus der Gemeinde=Cassa bezahlet werden.

28. Sollen gewisse und geschworne Personen bestelt werden, welche die wegen der Pest verdächtigen Häuser mit einem einfachen, die wirklich Inficirten aber mit einem dopelten Kreuze bezeichnen und versperren, auch keinen einzigen Menschen innerhalb vierzig Tägen heraus zu gehen verstatten solle; denen andern Beschauern aber liegt ob, daß sie täglich vor dergleichen Häuser gehen, der dainnen Wohnenden ihre Nothdurst ausforschen, und ihnen so wohl die Nothwendigkeit an Victualien als Medikamenten verschaffen.

29. An denen Orten, allwo kein Lazaret ist, solt ein besonderes Ort bestimmet werden, welches so wohl für die Inficirten, als die, welche die Quaranten halten, tauglich seyn mag; welches ingleichen von denen Wohnungen des Beichtvaters, Barbierers, und anderer hierzu gehörigen Bedienten zu verstehen ist.

30. Wenn wegen einer bösen Krankheit entweder in der Stadt, oder in der Gegend von 3 Meilen einiges Anzeichen sich verspüren

ließe, soll der Vorsteher oder Richter des Orts, ben Verlierung seines Amts und Gerechtigkeit, alle Kirch- und offentlichen Marktäge verbieten. Die Zusucht des Holzes und anderer höchst nothwendigen Sachen soll außer der Stadt, ben dem hierzu gerichteten Feuer abgeleget werden, worüber der Markrichter fleißige Obsicht tragen soll, daß dergleichen Sachen der Stadt unfehlbar zugebracht werden.

31. Zur Zeit der Pest solle niemand in die Wein= oder Brand= wein=Häuser (ausgenommen der Fremden) eingelaffen werden, sondern es solle ein jedwederer Hauss=Bater zu Vorsorg der Seinigen der= gleichen Getränct in seinem Hauss vorhin haben.

32. Zu denen Kinds=Tauffen sollen nicht mehr als 3 Gevatters= Leut: zu denen vornehmern Hochzeiten außer dem Bräutigam und Braut 12. Gäst, bey denen Gemeinen aber nur 6. und zwar ge= junde Männer zugelassen werden.

33. Die geistliche Obrigkeit solle die öffentliche Gebetter und Processionen dem Volck einstellen, wann einige Gefahr der Pest verspühret wird, und solches so lang, bijs das ganze Land von derselbigen gänzlich befreyet seye.

34. Weilen auch mit größter Behutsamkeit der Gottes-Dienst in denen Kirchen bey dergleichen schwebenden Gefahr zu verrichten; ja bey gar starct graffirender Pest offentlich gar auszulassen ist, als solle nur aufs höchste denenjenigen, welche annoch wohl gesund, zu ihrer absonderlichen Andacht die HH. Sacramenta offentlich dargereichet werden.

35. Alle Music, Spiel, Tants= und offentliche Schau=Plätz, jollen ben würcklicher Straff verbotten seyn.

36. Niemand, wer der auch sehe, solle zur Zeit der Pest, oder wann selbe schon nachgelassen (welches den Juden zum schärffesten verbotten wird) weder heimblich noch offentlich, oder auch auf dem Tändel-Marcf etwas von alten Aleydern, Beth-Gewand, oder andern Haussrath, vertaussen, sondern, wann dergleichen Vertaussen vurden, sollen sie, andern zum Exempel ernstlich abgestrasser werden, es sehe dann, daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Ueberlegung besunden, daß solche in keinem inficirten Ort gelegen, noch hergebracht worden seh, in welchem fall diese Vorsteher auf solch-vorkommende Sachen ihre Sigill auftrucken, und also zu verlaussen werden. Die übrige aber, so dergleichen nicht haben, sollen der Stras unterlgen. 37. Wann nun aus Göttlicher Barmhertzigkeit die leidige Seuche nachlasset, so solle über offentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann kund seyn, bey würcklicher Lebens-Straf treulich zu offenbaren diejenige Häuser, Zimmer und allerhand Haussrath, welche, obwohlen eine kurge Zeit eine inficirte oder verdächtige Person gebraucht hat, damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreiße, sondern es sollen dergleichen Sachen gereiniget, und die hierzu Verordnete denen Eigenthümern eingehändiget werden.

38. Es solle auch kein Obrigkeit einem Fremd-Ankommenden einen Paß ertheilen, er sehe dann gantzer 14. Täg an dem Ort gewesen oder er habe gewisse Gezeugnuß der Gesundheit halber des Orts, von wannen er kommen, aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich= als geistliche Obrigkeiten, sollen die Größ des Verbrechen derjenigen, welche dergleichen gute Sats= und Ordnungen verachten und übertretten, auf das schärffeste, als gleich= sam wider offentliche Todtschläger der Gemeinde, straffen, sintemalen in dergleichen Fall eintziger Respect der Person, wer sie auch senn mögen, nicht in geringsten zu erwegen, auch des gemeinen Beesens Nutzen vor das höchste Gesatz zu schätzen ist; jedoch sollen die Straffen der Uebertretter nach Proportion des verursachten Schadens oder Umständ, nach der Billichkeit gemäßiget werden, damit nicht die Größe der Straf die Schuld überschreite; demnach dergleichen Uebertrettern das Land verwiesen, oder sonsten ein Schandmal an= gethan werden fan.

40. Alldieweilen schier nicht möglich, daß jeglicher Sachen Vorfallenheit, und aus denenselben die Satzungen und Mittel vorgeschrieben werden können, derowegen wird jeglicher Oberer seiner Treu und Pflicht vermahnet, Kraft welcher er aus gemeinen Rechten seiner unterthänigen Gemeinde verbunden ist, damit er keine Arbeit noch Unkosten spahre, sondern auss äußerste und vätterlich dahin gedencke, damit von seiner Herrschaft dieses Ubel abgewendet, oder da es schon würcklich eingerissen, gedämpffet werde, und damit seiner Unterthanen allgemeinen Untergang mit wachtsamen Aug vorbeige, welches dann geschehen wird, wann ein dergleichen Beschlschaber ein fromm, keusch, nüchteres Leben sühret, und sich von der Nachbar= schafft von denensenigen Dingen berichtigen lasset, deren Wissenbert bey solchen Läuffen erfordert wird. 41. Letztlichen wird mit diesem anderer Orthen Satzungen nicht das geringste benommen, sondern selbe in ihrem Werth gelassen, wann sie nur erleidentlich, und zu Sicherheit des Orts dienlich seynd.

Directores Sanitatis.

1. Ein jedwederer aus diesen Vorstehern solle ihme diss aufs getragene Amt vor ander angelegen seyn lassen, und die ihme Untergebene zu Vollziehung ihrer Dienst anstrengen.

2. Solle ein jeder auf diesen von denen Rottmeistern der Gassen, und andern Leuthen, meistens, welche sein Viertel betreffen, aussorschen, auf was Weiss dieses Ubel austommen, und die dessent= wegen entstandene Schrocken und Forcht gestillet werden kunten.

3. Alle drey Täg solle ein dergleichen Vorsteher die Herrschaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten, und so er etwas besihlet oder angeordnet, andeuten; in denen aber noch größeren Dingen, welche seinen selbst=eigenen Vollzug nicht unterworffen, dero Ausschub aber gleichwohlen gesährlich scheinete, solle alsobalden dessentwegen den Obern des Orts, oder dessen Gewalttrager die Nachricht beschehen.

4. Wann von einigen Haufs- oder Beicht-Batter, Medico, oder sonst jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten, solle derselbige alsobalden verschaffen, daß der Barbierer zu dem Krancken gehe, denselbigen besichtige, und hierüber schriftliche Nachricht ertheile.

5. So solle auch ein anderer wissen, welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler, Lazaret, oder welche letztlich in denen besondern Häusern (aus Christlicher Liebe des Hauss-Batters) zu lassen, oder zu schicken seuchen auch von dem Eleemosynario unterschiedliche Anhäng=Zeichen gegeben werden sollen, die Vorsteher aber in allweg von dem Medieo den Unterricht, wornach er sich zu halten habe, einholen mag.

6. Wegen der Petetschen benderseits hat es gleiche Gestalts, als wann an der Sach selbsten die leidige Seuch regierte, welche dergleichen Vorbotten schicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen, daß eine Person an der Pest franck liege, solle er alsobalden in das Hauss zu Hinwegs tragung des Krancken in das Lazaret die Siech-Ruecht abordnen,

und denselben von dem Eleemosynario das Lazaretische Zeichen mitgeben, damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufäll solle der Director Sanitatis denen Hauss-Bättern bevor lassen, wann sie ein dergleichen Krancken ber noch sattsamen Raum des Hauss von denen Inwohnern abgesöndert, in ihren Häusern behalten wolten, welches aber auf keine Weiss zuzulassen ist, wann wegen Enge der Zimmer und Wohnung einige Gesahr entstehen möchte: sintemalen alsdann der Kranke auch wider Willen des Hausvaters, jedoch mit Ansehnung seines Stands und Weesens, in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Ben ichon wirklich=graffirender Pest, jollen gewisse Trag= bahren und Wägen zu Abführung der Toden verschaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Toden soll also angeordnet werden, daß, welche bey der Nacht gestorben, bey angehendem Tage; welche zur Frühezeit, zu Mittage, da man isset; und letztlich, welche zu Mittag verschieden, gleich bey angehendem Abende, da wenigere Leute auf der Gassen sich besinden, durch den weniger volkreichen Weeg in die gehörige Kruste gelegt und begraben werden.

11. Wenn eine inficirte Person, es seh gleich in ihrem Hause, oder in einem Lazaret, stürbe; soll der Director durch gewisse geschworne Leute das Haus zuschließen, und nicht ehender als nach verflossenen 40 Tägen (wenn währender Zeit niemand darinnen weder erfranket noch gestorben) wieder ausschließen.

12. Wenn einer in einem Hause inficirt würde, und vornehmlich, wenn er darinnen verbleiben wollte, soll der Director Sanitatis die Gesunden, fraft seiner Amtspflicht, und mit Vorwissen der Obrigkeit, an ein anderes sicheres Ort bringen, allwo sie die Quaranten halten sollen, also, daß der vierzigste Tag von selber Zeit angerechnet wird, allwo von ihnen am selbigen Orte kein Kranker, noch dessentwegen Verdächtiger gesunden worden; derve halben denn der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche sie doch niemal außer der äußersten Noth ertheilen soll) keine aus denen, so Quaranten halten, als nach wirklich überstandenen vierzigsten Tag entlassen, oder das inficirte Haus zu eröfnen verichaffen soll.

13. Der Director Sanitatis foll feinen aus denen Kranken= wärtern, Barbierern, und allen andern, welche zu Bedienung der Inficirten bestellet, in sein Haus eintreten lassen, sondern dero Bericht von weiten durch andere vernehmen, und was sein Befehl hierüber sein wird, ihnen schriftlich vor die Hausthür hinlegen lassen.

14. Soll er auch nicht zulassen, daß einiges Haus (wenn gleich innerhalb vierzig Tagen niemand daraus gestorben oder trank gewesen) von dem Hausvater eröffnet und gesäubert werde, sondern dieses soll durch die hierzu verordneten Personen geschehen. Wenn solches vollzogen worden, können den siebenten Tag hernach die Inwohnenden heraus, und andere Gesunde hinein gehen.

15. Diese Sätze und Unterweisungen soll jeglicher aus denen Vorstehern zu seinem und der Seinigen Nutzen verstehen, auch sich und andere darnach unterrichten.

16. Weil nicht alles allhier auf das genaueste kann angeführet werden, so soll er selbst diese Sache überlegen, nicht aber gar zu gähe sehn, sondern, so die Sache keinen Aufschub litte, sich bescheiden und unverdroffen zeigen : endlich sich gegen alle und jede also ver= halten, wie es Gott, sein Gewissen, und des gemeinen Weesens Wohlfahrt ersordert.

Beichtväter und geistliche Seelenärzte.

1. Alle geistlichen Seelsorger sollen dem Volke die Pest als eine Strafe Gottes vorhalten, und wider die Laster meistens dess Fraß und Geilheit predigen, entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht, Furcht Gottes, und Allmosen geben, wodurch der Zorn Gottes gelindert wird, eifrig vermahnen.

2. Die ausgesetzte Priester sollen sich von aller Gemeinschaft mit denen Gesunden; wo die auch herkommen, enthalten, und zum Zeichen ihres Amts einen Stab mit einen Creutz tragen, damit das Volck auf denen Gassen und Straßen sie meiden möge.

3. Der Lazaret=Beicht=Bater solle nächst diesem Ort wohnen, und allzeit sich fertig halten, auf Begehren der Krancken die H. Absolution und das Hochwürdige Gut darreichen, auch sie mit guten Ermahnungen zu stärcken, und zu der Geduld und Ueber= gebung in den göttlichen Willen benzustehen.

4. Dieser Priester aber solle dem Directori Sanitatis zu wissen machen, von wem er zu Reichung dergleichen geistlichen Verrich= tungen beruffen worden seye. 5. Die andere Priester, welche zu dergleichen Seelsorg nicht ausgesetzt, sollen ohne ausdrücklichen Befehl ihres Oberen, sich in solches Werck nicht einmischen; es wäre dann der ordinari Ausgesetzte abwesend, und ein Krancker im Todts-Kampff begriffen, allwo er dergleichen gesstliche Hülf höchst vonnöthen hätte.

Medici, Apothecker, Barbierer, Wund-Aerht, Bader etc.

1. Keiner aus diesen solle nach Publicirung dieser Ordnung von dem Ort, wo er sich bis dahin befunden, ohne Vorwissen selbigen Orts Herrschaft weichen, welche aber hierwider handlen werden, sollen mit einer zimlichen Geld=Straf abgestraffet, und noch darzu 3 Monat lang in dem Lazaret, oder einem andern inficirten Ort, denen Krancken allda ohne einige Besoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen, solle fleißig dahin trachten, wie er die Natur und Eigenschaft dieses eingeriffenen Uebels erforsche, und hernach Sorg habe, wie er seine Urtenen=Mittel so wohl zu Curir= als Praeservirung richten möge.

3. Alle Materialisten, Apothecker, Lemoni=, Gewürtz-Krämer und dergleichen, sollen vor eingerissener Pest genugsame nöthige Baaren ihnen selbsten verschaffen, wie oben bey dem ersten Articul gesagt worden, widrigen falls sie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs=Führung sollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber visitiren, und den Ab= gang deren Sachen der Obrigkeit andeuten sollen. Damit man bey Zeiten darvon fann Vorsehung thun.

4. Ein jedweder ausgeschter Medieus, Barbierer und ders gleichen, solle das ihme auserlegte Amt und Ort ben Curir= und Besuchung der Krancken nicht überschreiten, auch andere verdächtige Häuser meiden, bennebens sich von dem Eingang des Lazarets, Gesellschaft der ausgesetzten Medieorum und Barbierer enthalten, mit welchen er auch außer der Obern Erlaubnuß keine Brief wechslen solle, sondern er wird das ihme anvertraute Hauss, Spital, oder Lazaret in seiner Gegend zu versehen, Obsicht haben.

5. So sollen sie auch einig mit der Pest inficirtes Hauss nicht besuchen, es seve dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit

beschehen, allwo er ohne weit schweissende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern desselben Hauss, das, was sein Amt betrifft, verrichten wird.

6. Nichts desto weniger können die ausgesetzte Mediei und Barbierer Brief mit einander wechslen, und mit Vorwissen der Obrigkeit wegen Curirung dieses Uebels, Unterred halten. Jedoch sich selbsten untereinander wohl in Acht nehmen.

7. Nach Beschaffenheit des Orts, solle ein= oder mehr Barbierer verordnet werden, welche über empfangenen Bericht von dem Gassen= Uebergeher, wegen einer auf das neue erkranckten Person auf Beschl des Directoris solche besichtigen, und schriftlich ihme darvon berichten, den Medicum aber zu Vorsorg des Krancken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit behertzten Gemüth, jedoch auch mit billiger Behutsamkeit dieses ihnen aufgetragene Amt auf sich nehmen, und gedencken, daß sie von Gott, von welchem aller Gewalt kommet, wegen dieses Christlichen Liebs-Werck dan Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer sollen ihre Instrumenta und Zeug rein auch jauber halten, und sich hüten, daß sie bey Leibs=Straf diese vor= gedachte Instrumenta zu Dienst der Gesunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medieus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wissenschaft, und in der That selbsten ben gethanen Kuren wider die Pest und Petetschen einiges Mittel erfindet, jedoch nicht offen= barete, solle er vor einen treulosen Mann gehalten werden, wann er dergleichen Erfahrenheit dem Nutzen der Gemeine nicht zukommen lassen wolte; wann aber mittelst seines Raths damit geholffen wurde, solle die Obrigkeit gedacht seyn, sich gegen einem solchen danctbarlich zu erzeigen.

11. Keiner aus denen Barbierern solle die Eur eines Kranken auf sich nehmen, er sehe dann hierzu von dem Directore oder Gassen=Uebergeher ermahnet worden, jedoch kann er in solchen Fall diese beyde hiervon ermahnen, wann etwan solches in Vergessenheit oder sonst verhindert worden wäre.

12. Ein ausgesetzter Medieus oder Barbierer solle ohne Unterscheid denen Armen und Reichen dienen, wohl wissend, daß er wegen der Armen aus der Gemeine Säckel bezahlet werde; er solle sich auch hüten, in Abforderung eines allzugroßen Lohns von denen Krancken, welche dazumalen der Mittlen entäußert seyn. 13. Zu jeglicher Morgenszeit sollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Lista derenjenigen einhändigen, welche sie vergangenen Tag oder Nacht besuchet, oder geholfen haben.

Wachten, und dero bestellte Commissarien und Aufscher.

1. Wann aus guter Vorsorg der Herrschaften und Vorsteher, in denen Vorstätten einige Schlag= und Zwerch=Bäum zu Abhaltung der fremd Ankommenden aufgerichtet worden seynd, solle die aus= gesetzte Wacht von selben Ort nicht weichen, sondern ohne Ansehung einiger Person bey selben die Fremde (auch mit Vedrohung des äußersten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige, welche die ordinari Landstraßen umgangen, sollen sie alsobalden von dem Paß hinweg schaffen, wann sie gleich auch sonsten einige Foede vorzuzeigen hätten.

3. Die Paß-Brief (nachdeme der Fremde ben 20 Schritt zuruch gewichen) solle der Schrancken-Commissiarins ausrauchern lassen, und wann er besunden, daß derjenige von einem insicirten Ort ankommen, ihme alsobalden zuruch schaffen: Diejenige Päß aber, so nicht von verdächtigen Orten ankommen, solle er alsobalden denen wegen Einlassung in die Stadt verordneten Commissiarien überschicken, welche sodann erkennen werden, ob ein dergleichen fremd Ankommender also gleich in die Stadt einzulassen, oder aber die Quaranten halten solle; welches ingleichen von denen Juhren der Mobilien, welche an gehörigen Orten auszurauchen senn, su verstehen ist.

4. Aus denen würcklich mit der Pest behaften Orten sollen einige Waaren, Schiff, noch Personen, nicht eingelassen werden, wann schon an demselben Ort gleichfalls die Pest regierte.

5. Niemand solle mit denen Fremden Sprach halten, außer der äußersten Wacht, welche aufs wenigst beh 100 Schritt von dem letzten Hauss der Vorstadt auszusetzen ist; die Wacht aber selbsten solle unter 20 Schritt mit denen Fremden nicht reden.

6. Bey jeder Wacht solle ein stätes Feuer brennen, und darbey unterschiedliches Rauchwerck, nebst einen Essig vorhanden seyn, damit die Brief der Botten ausgeräuchert, und das Geld in dem Essig gereiniget werden möge, sintemalen diese zwei Stuck nur auf solche Weißs können passiret werden. Die Victualien aber von inficirten Orten, sollen durchaus nicht eingelassen werden, es wäre dann die Pest in dem ganzen Bezirck herum allbereit eingerissen, und der= gleichen Sachen von anderen Orten nicht beygebracht werden kunten.

7. Die Schrancken=Wächter sollen keinen von denen Fuhr= oder Schiff=Leuten abfahren lassen, er habe dann zuvor einige Zeugniß von einem gesunden Ort bengebracht.

8. Wiewohlen im ersten Anfang dieser einreißenden Krancheit einem jeden frei stehet, von dem Ort sich zu begeben, so thut doch das Gesetz der Liebe verbieten, daß bey wirdlich eingerissenen Uebel, niemand aus einem schon mit der Pest behaften Ort sich begebe, und damit einem Gesunden die Gesahr auf den Hals lade, dessentwegen solle ohne Vorwissen des Directoris, bey solchen Umständen die Schrancken-Wacht anderer Orten hin zu verreisen nicht verstatten.

9. Die von einem gesunden Ort Ankommende, sollen zwar von der Wacht eingelassen, jedoch aber ihre Attestationes denen Wacht= Commissarien der Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man solle unterschiedene Weg auszeichnen vor diejenige, welche aus inficirten, und vor die, welche aus gesunden Orten anfommen, und solle die Wacht absonderlich Achtung geben, daß dergleichen Fremde von einander unterschieden bleiben mögen.

11. Bey denen fremd Ankommenden, und Sereinlaffung ihrer Waaren, jolle die Wacht folgende Buncta objerviren: 1. Daß die Fuhrleut alle Decken, Roten, Tacken, Umhäng und dergleichen Sachen, von denen Fäffern, Raften oder Berichlägen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort antommen, follen die bloße Wagen mit denen Personen, nebst vorhin gedachter Vorforg in die Stadt gelaffen werden. 3. Dergleichen Sachen, welche nicht allerdings gute Sicherheit haben, follen etliche Täg unter fregen himmel ftehen. 4. Wann die äußerfte Noth vorhanden, daß man dergleichen Sachen von inficirten Orten einlaffen muß, jo jolle das Stein=Salt bloß allein, das andere aber in frijche leinene Tücher aufgefaffet, Die Delwaaren und dergleichen Geschirr mit Effig gewaschen werden, welche aber bas Waschen nicht leiden, mit Bachholder=Beer oder andern Rauch=Bejen gereiniget, das Bieh aber in denen Bäffern der Vorstadt geschwemmet, die Eper und dergleichen truckene Waaren aber auf die bloße Erden geleget

werden, was aber von Woll- und Leinener Waar ist, mit sammt benen Fuhrleuthen gänzlichen abgeschaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad- und Hinwegtragung dieser Waaren eylfertig, und in Berührung dero behutsam seyn, dessentwegen dann ben Verrichtung solcher Arbeit der Marctt-Richter sich jedesmals solle einfinden.

12. Bey währender Pest sollen die Victualien an dem von der Herrschaft aufgezeichneten, und an feinem andern Ort verfauft werden.

13. Von Fremden soll niemand eingelassen werden, er habe denn zuvor die Zeugniß von einem gesunden Orte dargewiesen, worinnen auch seine Leibsgestalt und Statur vermeldet, und von deren Orte Obrigkeit, wo er durchpassivet, unterschrieben seyn soll.

14. Die Wachten sollen niemand ganz nahe an sich zugehen lassen, sondern da jemand zu den Schranken mit Gewalt passiren wollte, sollen sie ihr Gewehr fertig halten, damit den Gewalt ab= zutreiben.

15. Bey dem Stande der Schildwacht soll ein Stricklein angebunden seyn, womit dieselbe durch das Glockenzeichen die Ankunst der Fremden dem Wachtmeister andeuten, jener sodenn dieselben, von wannen sie kommen, befragen, sie mit Namen, Alter, Statur, Handthierung und Ursache ihrer Ankunst beschreiben, und ihre Fehden dem Commissario oder Vorsteher der Wache überliefern.

16. Wenn einer von denen Fremden über geschehene Er= mahnung der Schildwacht, dennoch die Ordinari=Straßen über= schreiten, und in dass Ort eindringen wollte, auf denselben soll die Schildwache Feuer zu geben befugt seyn.

17. Das Ort der Schild= und anderer Wachten, soll rein gehalten werden, durch tägliche Säuber= und Ausrauchung; die Wachten aber sollen sich in Speis und Trank mäßig halten. So ist ihnen auch der Rauchtoback nicht verboten.

18. Wenn eine Wacht entweder aus Liebe gegen einen Fremden, oder durch Bestechung mit Geld, ohne Vorwissen seines Officiers die Fremden nebst den Schranken passieren ließe; der soll entweder am Leben gestraft werden, oder sonsten eine exemplarische Strafe ausstehen müssen.

19. Sollen die Auffeher ben denen Schrankenwachten wissen, daß sie keinen Gewalt haben, jemand von einem verdächtigen Orte ohne glaubwürdige Zeugniß einzulassen, sondern jedesmal in einer so wichtigen Sache des Orts Herrschaft Raths pflegen.

Eleemosynarii.

1. Weil bey einreisender Contagion gar oft die Armen auf der Gasse nicht nur aus Krankheit, sondern mehr Noth halber ver= derben müssen; derentwegen sollen die Eleemosynarii zeitliche Vor= jorge thun.

2. Daß vor Einreißung dieses Uebels alle ausländischen Bettler, meistens aber, so von guten Kräften sind, abgeschafft werden.

3. Die Hausarmen aber, und Stadtzeichenträger sollen behalten, und ihnen das gewöhnliche Zeichen gegeben werden, damit sie mit diesem von andern unterschieden sind.

4. Gleich beim Anfange dieser Krankheit, soll man von Haus zu Haus, zur Vorsorge das Almosen absammlen, welches hernach durch die Krankenwärter für die wahrhaftig Armen, so wohl in die Lazarete, als Quaranten=Orte ausgetheilet werden soll.

5. Das öffentliche Bettlen auf der Gasse soll nicht verstattet werden, sondern man soll Obsicht haben, daß nicht die Armen, als wie das Vieh, auf denen Gassen der Stadt liegen, und unbegraben bleiben.

6. Die Sorten der Almosen sollen so wohl an Geld als Proviant seyn, welche von gesunden Orten hergebracht worden; es sollen auch die Almosen ordentlich eingebracht, und nur auf die puren Armen angewendet werden.

Spitalväter.

1. Die sollen allein jene in das Spital annehmen, von welchen nicht der geringste Verdacht einiger Pest ist, derentwegen alle die jenigen abzuschaffen, sind, welche ein Lazaretzeichen mit sich bringen.

2. Die ankommenden Kranken sollen aufs wenigste 3 Tage in einem absonderlichen Zimmer von der Krankenstube wohnen, bis die Eigenschaft der Krankheit sich offenbaret.

3. Sobald aber ein Pestzeichen sich hervor zeiget, so soll der Director Sanitatis hievon berichtet werden, damit dem Kranken das Lazaretzeichen angehänget, und selber von denen Siechknechten dahin gebracht werde. Die Kammer aber, wo er gewesen, soll aufs beste gereiniget werden.

Megner, Schulmeister und Schüler.

1. Diese sollen Sorge tragen, damit ben anfangenden diesen Uebel der Gottesdienst also angestellet werde, daß denen von einem verdächtigen Orte, oder sonst wegen Gemeinschaft mit denen kranken bekanntlichen Personen, der Zutritt in die Kirche verboten werde.

2. Bey währendem Gottesdienste sollen die obern Fenster offen gelassen, und die Kirche stäts beräuchert werden.

3. Wenn die Pest schon einige Zeitlang gewähret, soll mit Vorwissen der Obrigkeit, der Gottesdienst aufgehoben werden, und nur, wie vorgesagt worden, etlichen zu ihrer sonderlichen Andacht zugelassen seyn.

4. Soll man auf die Todengräber und Siechfnechte genaue Obsicht tragen, damit selbe ihren Dienst fleißig verschen.

5. Sollen auch gewisse Bestättigungsorte für diejenigen aus= gezeichnet werden, so an der Pest sterben; welche Orte außer der Stadt, und allezeit von andern Fraythöfen abgesondert seyn sollen.

6. Keinen an der Pest Verstorbenen, soll man mit dem Kirchen= gepränge, Gesänge, oder Begleitung deren Priester, sondern heimlich begraben.

7. Die Schulhälter sollen zur Zeit der Pest die Schulen gesperret halten, und nicht zulassen, daß die Zusammenkunft der Jugend auch an andern Orten geschehe; welches, so es wäre, sie dem Magistrat des Orts vortragen sollen.

Postillionen, Boten, und dergleichen.

1. Zur Zeit der Pest sollen alle Briefe mit Wachholderbeeren, oder in Abgang deren, mit eichenen Sägspänen und Pech, gut aus= geräuchert werden; diejenigen aber, welche von einem inficirten Orte fommen, sollen zum ersten in Essig eingetunket, geräuchert, hernach auf einem darzu geordneten Roste getrocknet werden. Dem Postillion aber soll sein Felleisen zuruck gegeben, und die ausgeräucherten Briefe an einem sicheren Orte gehalten werden.

2. Die Boten sollen durch unterschiedliche Weege und Gelegen= heiten, wie andre Orte beschaffen, nachforschen, und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen. 3. Keiner aus denen Postillionen soll ohne Vorwissen der Obrigkeit an verdächtige Orte geschicket werden; weniger soll ein von dergleichen Orte Ankommender einzulassen seyn.

4. So sollen auch die Leute die Ihrigen dahin anhalten, daß sie nicht einen jeden aus einem inficirten Orte auf die Reis zu sich nehmen, er habe denn genugsame Attestationes ben sich, und wenn sie also zu der äußersten Schildwache kommen, sollen sie ihre Zeugnisse aufzeigen, widrigenfalls, aber nicht eingelassen werden.

hausväter und hausmütter auch Inwohner.

1. Weil die pestilenzische Seuche unter die größten Strafen Gottes billig zu zählen ist, deretwegen sollen die Hausväter und Hausmütter ihren Hausleuten mit guten Erempeln vorgehen, und sie öfters zur Furcht Gottes, Andacht, und dergleichen guten Werken vermahnen; sie aber sollen imgleichen den Zunder der Laster, so da sind das überflüssige Essen und Trinken, auf all Weise meiden.

2. Weil die Contagion nicht allein aus übelem Einflusse der Gestirne, versaulter Erddämpsen: und dergleichen Ursachen mehr, sondern auch durch unordentliches Leben, unmäßiges Essen und Trinken zu entspringen pflegt: dessetwegen soll man sich, soviel immer möglich, von Genießung der Erbsen, Erdäpseln, und der= gleichen schäumichten Gartenfrüchten, geräuchcherten und weichen Fischen, alten Eyern, schimmlichen Brode, Ruben, wurmigen Kässe und Milchspeisen enthalten.

3. Die Hausväter sollen denen Ihrigen, meistens Bedienten, aufs schärfste anbefehlen, daß sie Blut, Ingeweid, Beiner vom Viehe, s. v. Harn, tode Hunde, Katzen, Hüner, und dergleichen Unflat, auf offentliche Gassen nicht schütten sollen; weil durch dergleichen Gestank die Pest einen Zugang befommet. Die Uebertreter sollen mit Geld abgestraset, oder andern zum Spott und Abschene, in den eisernen Käsig eingesperret die diessfalls saumseeligen Hausväter aber mit einer Geldstrase, welche hernach zu der Armen Nothdurft gewidmet seyn soll, gestraset werden.

4. Dergleichen Unflätereyen, darvon insgemein zu reden, sollen an entfernete Orte zusammen getragen, oder vergraben; und wo etwas von einem sumpfichten Orte ist, mit starken Pfeilern vermachet werden. Vor allen Dingen aber soll man sehen, daß alle Häuser, Gemache, Küchen, Ställe, ja so gar s. v. die heimlichen Abtritte, rein und sauber gehalten, und aller Unflat an die gehörigen Orte ausgeführet werden.

5. Die Hunde, Katzen, und dergleichen unnütze Thiere, sollen aus denen Städten und Häusern verjagt, wie auch imgleichen die Enten, Schweine, und dergleichen unreines Vieh nicht mehr behalten werden; man soll auch die offentlichen Wassferausgüsse, und was dem anhängig ist, meiden.

6. Ein jedweder Hausvater soll zu Vorbiegung der Gefahr, wegen Ungewißheit der Zufuhren zur Zeit der Pest, zu seiner Hausnothdurft, sich mit denen Nothwendigkeiten an Getreid, Mehl, und dergleichen; wie auch an Arzneymitteln, als Wachholderbeeren, Essig, Del, welche theils zu Curir= theils Präserwirung deroselben dienlich sind, genugsame Vorsehung thun.

7. Bey wirklicher Leibsstrafe sollen die Hausväter und Hausmütter verbunden seyn, denjenigen zu offenbaren, welcher in ihrem Hause erkranket, damit man im Ansange dem Uebel zeitlich vorbeuge; dessentwegen denn der Director Sanitatis, oder der Gassenübergeher, alsogleich zu ermahnen ist, damit hernach der Medieus und deputirte Barbierer berusen werden, und die Krankheit beurtheilen mögen. Es soll ein jedweder sich andeuten, welcher ein absonderliche Beränderung des Leibs, Kopsichmerzen, ungewöhnliche Hitze, oder Ueberstossung des Magens leidet.

8. Welcher mercklich in seinem Hauss erkrancket, solle ohne Verwilligung des Directoris sich anderer Orten hin nicht begeben, sondern entweder auf dessen Beschl am vorigen Ort bleiben, oder an das von ihme Directore, ausgezeichnete Ort hingebracht werden, welche aber einen Krancken, oder nur Verdächtigen ben sich oder in einem anderen Hauss aufhalteten, dieselbe sollen mit würcklicher Lebens-Straf beleget werden, diesenige aber, so hiervon Wissenschaft getragen, und nicht geoffenbaret, sollen auch einige Leids-Straf zu gewarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet, so sollen die im Bestand genommene Häuser oder Zimmer: wann auch der Bestand= Termin schon verstrichen, nicht verändert werden, sondern es sollen die Inwohner biss zu Nachlassung der Pest, und Aussäuberung des Hauses an dem Ort verbleiden. 10. So bald eine Person anfanget franck zu werden, solle sich der Hauss-Vatter erklären, ob er solche in seinem Hauss gedulden wolle, oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit-Verliehrung ben dem Directore Sanitatis Raths pflegen solle, der Krancke aber solle in ein abgesöndertes Ort von denen Haussgenoffenen gelegt, und ihme mit gröfter Behutsamkeit sowohl die Urhenen, als andere Lebens-Mitel gereichet, aller desseng aber solle im vorigen Zimmer aufbehalten werden.

11. Ein jeder Haufs-Batter solle zweymal des Tags sein Haufs und Zimmer mit Wachholder-Beer, Schieß-Pulver, Schwesel, Toback und dergleichen Rauch-Werck mehr ausräuchern, so sollen auch die Bohnungen des Hauss mit guten und warmen Essig bespritzet, oder in selben der Kalch abgelöschet werden; Hierzu wird auch dienstlich seyn ein Feuer von Wachholder=Stauden, Eichen=Holtz, Fichten, Tannen und dergleichen in dem Hauss auzugünden, und herum zu tragen.

12. Keiner aus denen Haufs-Bättern solle ein weltliche Music, Seiten-Spiel, oder Tant in seinem Haufs verstatten.

13. Bey würcklicher Lebens Straf ist verbotten, dass kein Hauss-Batter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauss eröffnen, oder die alldort befundene Mobilien versiegeln oder reinigen solle, wann auch gleich in selben keiner innerhalb 40 Tag gestorben, sondern dergleichen Vorsorg, welche der Obrigkeit zuständig, solle durch ihre hierzu bestellte Bediente geschehen.

14. Welcher wijsentlich in ein inficirtes Hauss eingehet, solle deswegen bestraffet, und in selbes eingesperret werden, welcher aber desse unwissend, solle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Person, welche wegen der Pest verdächtig ist, solle nie= mand außer des Beicht-Vatters und Barbierers gehen, zu welchem auch so gar die Hauss-Leut nicht gelassen sollen werden, sondern von fernen nach eingenommener Gist-Artzenen mit denselben reden, weilen ohne das dem Krancken der Krancken-Barter aussuchten muß.

15. Solle von dem Haufs, woraus der Krancke getragen worden, weder aus Vorwand einer Andacht, Belohnung oder gethanen gelübd, vor dem viertzigsten Tag und Säuberung des Hauses nichts ausgetragen werden, außer demjenigen Gelde, so (in Essig geworfen) zu Bezahlung der Arzneyen, des Medici, Barbierers, der Siechknechte, Unkosten, und zu denen Unterhaltungs= mitteln verwendet wird; wenn bergleichen etwas geschehen, soll man es eilfertig der Obrigkeit andeuten, widrigenfalls die darum Wissenden auch schwer bestraft werden sollen.

16. Dergleichen Denuntianten sollen verborgen gehalten, und belohnet werden.

17. Bey Nachlassung der Pest solle derjenige, welcher vergwist ist, daß jemand verdächtiger ein Hauss oder Wohnung, obschon nur eine kleine Zeit innen gehabt, dieselbe bey Kops=Straf andeuten, damit das Hauss und allerhand Haussrath auf behörige Weiss gesäubert werde. In ein versperrtes Hauss solle niemand, ja so gar der Haussherr selbst nicht eingehen, widrigen falls er vor einen Inficirten zu halten ist.

18. Ein jeder solle auf seinen Nachbarn Obsicht halten, damit derselbe wider die gesetzte Instructiones nicht verbreche, oder das, was dem gemeinen Weesen schädlich, thun oder auslassen solle.

19. Die s. v. heimliche Gemächer, deren sich vorhin die Inficirte bedienet, sollen mit Essig begossen, und mit frischen Kalch bedecket werden, welches auch von dem Grab des Verstorbenen, so nicht eröffnet, noch verändert werden solle, zu verstehen ist.

20. Jeglicher Krancker, wann er auch nicht inficirt ist, solle sich von der Gemeinschaft der Gerichter, Kirchen, Gemeinde, und aller derjenigen, welche dem gemeinen Wesen dienen, bey Leibs= Straf enthalten.

21. Vor Auf= und nach Niedergang der Sonnen solle der Hauss-Vatter niemand aus seinem Hauss gehen lassen, damit sie keine Speiss oder andere Baaren empfangen, welches auch von dem Geld zu verstehen ist, so sie samt denen Säcken in Essig eintuncken sollen, sie hätten dann gar zu gewisse Sicherheit von dem Ort, von wannen dasselbe herkommen; Diese Unterweisung sollen meistens die Mauthner, Wechseler, Pfenning-Meister, sammt anderen Leuten beobachten.

22. Dieje Satzungen solle jeglicher Hausvatter und Haussmutter zu ihrem denen Ihrigen, und des gantzen gemeinen Wejens Nutzen betrachten, und darob seyn, daß auch diese von denenjenigen, welche solches von Amtshalber halten sollen, heilig gehalten werde; die Uebertretter aber sollen sie dem Magistrat und dessen Vorsteher andeuten, damit nicht etlich weniger Glieder Unvorsichtigkeit des gemeinen Weesens Nutzen zu Boden werffe.

Uebergeher der Gaffen.

1. Diese sollen ein wachtsames Aug tragen, daß ihr Gassen-Gezirct von denen s. v. Koth-Führern sauber gehalten, und alles Roth und Unreinigkeit ausgesühret werde, dasern sie aber einen ertappen würden, welcher vor das Hauss oder Fenster etwas Unfläthiges ausschüttete, denselben sollen sie alsobalden der Obrigkeit zu Vorkehrung der Straf andeuten, beynebens sollen sie wochentlich bey schon eingerissener Seuch aber täglich die Häuser besuchen, die Winckel, Ställ, Aussluß und dergleichen, ob sie rein gehalten werden, betrachten, und dessen den Haussvatter vermahnen, damit, wann seiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen, sie nicht darvon die Obrigkeit berichten müssen.

2. Nach Publicirung der Pest=Ordnung, sollen sie eine ordent= liche Lista deren Inwohnern halten, über diejenige Häuser, so ihnen anvertrauet worden, und von Hauss zu Hauss täglich wegen der inwohnenden Gesund= oder Kranctheit Nachfrag halten, und selbe täglich zu sehen begehren, wann aber einer aus denen Hauss-Leuthen ertrancket, sollen sie solches ohne Verzug dem Directori andeuten, sie sollen auch Obsicht haben, daß keiner aus einem versperrten Hauss ausgehe, noch iemand in selbiges, außer des Beicht-Batters und Barbierers, eintrette.

3. Wann in einem inficirten Hauss Pferd und dergleichen Viehe wäre, welches durch 40 Tag nicht könnte unterhalten werden, so solle dieses Viehe an andere, von dem Gassen-Uebergeher destinirte Ort gebracht werden; In Flecken und kleinen Städten aber solle dergleichen Viehe, doch das Inficirte ausgenommen, auf der Gemeind= Vergebracht werden.

4. Sollen sie gute Obsicht tragen, ob in denen besonderen Häusern einige Zusammenkunsten geschehen; Item: Ob die Haussvätter Wein, Bier oder Brandwein ausschencken; Ob weltliche Musik oder Tänz gehalten werden, von welchen allen sie die Obrigkeit zeitlich erinnern sollen, meistens aber sollen sie Obsicht tragen, ob nicht etwan die Tändler alte und nicht gerichtlich beszeichnete Sachen herum tragen, denen sie solches hinweg nehmen, und hernach der Obrigkeit zur billichen Bestraffung andeuten sollen.

5. Vor einem jedwedern Hauss wo Krancke seynd, sollen sie von denen Hausvättern erforschen, ob selbe von denen geistlichen Seelen-Sorgern und Barbierern besucht, und in allen gebührend versehen worden seyn, absonderlich aber sollen sie Dbsicht der Garfuchen, Schenck- und Wirths-Häuser ihnen anbefohlen sein lassen.

handwercks-Leut, und aus diesen die Fleischhacker.

1. Dieje sollen weder vor sich, noch vor die offentliche Fleisch-Bänct kein ungesundes Viehe, noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen, oder hergetrieben worden, kauffen, es wäre dann die äußerste Noth vorhanden, und solches auch die Obrigkeit zuließe, alsdann aber sollen sie das bloße Viehe ohne Menschen annehmen, selbes auf freyen Feld weiden, und etlichmal schwemmen lassen.

2. Sollen sie das geschlachte Biehe nicht in unterschiedliche Stuck zerhacken, es sehe dann zuvor gants kalt worden.

3. Rein Schweinen-Fleisch solle nicht verfauft, und gar kein Biehe in der Stadt geduldet werden.

4. Das Blut von dem geschlachten Viehe solle nicht auf offentliche Gassen geschüttet werden, so sollen auch die Metzger das stinckende, oder sonst untüchtige Fleisch zum Verkauff nicht feil bieten.

Becken.

1. Die Becken aller Orten, meistens aber, wo die Gefahr der Pest zu näheren scheinet, sollen ihnen und anderen genugsamen Vorrath an Mehl verschaffen.

2. Ihnen wird ben Leibs-Straf verbotten, daß sie aus denen Backöfen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen, weilen nichts mehrers als dieses die Pestilentzische Qualität an sich ziehet.

Schneider.

Diese sollen wissen, daß bey großer Strafe verboten ist, zur Zeit der Pest, entweder andere Kleider zu taufen, oder selbe auf= zutrennen, es wäre denn sattsam befannt, durch Auctorität des Directoris Sanitatis, daß solche von einem gesunden Orte ankommen, oder durch die darzu bestellten Leute gesäubert seyn. Sie sollen sich auch hüten, daß sie einem Hause, in welchem einer frank ge= wesen, keine Stücklein oder Lumpen zu denen Fenstern auswerfen.

Goldschlager, Kirschner, Pergamenter und Leder-Bereiter.

Diese sollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaschen, auch die Haut und Fell nicht in den Wasser beitzen. Im gleichen sollen sich die Seiffen-Sieder von Eintauchung der Rertzen enthalten; Das Unschlitt zerlassen, die Laugen bereiten, und dergleichen stinckende Hand-Arbeit, sollen sowohl sie, als die Goldschlager und andere, vor der Stadt an entsernete Ort verrichten.

Barbierer und Bader.

Bey einreißender Pest sollen alle warme und andere Bäder aufgehoben seyn, sie sollen aber Obsicht haben, daß an denen Feiertägen nicht gar zu große Menge der Leut in denen Barbier= Stuben zusammen kommen.

Tischler.

1. Ben währender Pest sollen sie einen Vorrath an Todten-Truhen machen, und zwar um den Werth, welchen die Obrigkeit setzen wird, damit also ohne Verzug die todte Körper von denen Todten-Tragern in die behörige Ort geleget, oder von denen Tragern ausgetragen werden mögen.

2. Zu solcher Zeit sollen sie die Todten=Truhen aus schwachen und leicht verfaulenden Läden machen, damit auf diese Weiss der Inficirten Körper desto ehender verfaule.

Wirthe, Köche und allerhand Speiß-händler.

1. An denen Festtägen solle keiner aus ihnen vor den Gottes= dienst, noch zu später Abendzeit, weniger zur Nacht, etwas von Wein, Möth, Bier oder Brandwein reichen.

2. Im Sommer sollen um 9, im Winter aber um 8 Uhr Abends, alle Schenck- und Wirthshäuser gesperret sein, und solle hieraus niemand nichts als denen Fremden, und zu Hülf deren Krancken, einige Hülf gereichet werden. 3. Bei Ueberhandnehmung diess Uebels, solle dergleichen Wirth und Gastgebern nicht verstattet sehn, in ihren Schenckstuben jemand (außer denen Fremden) Speiß und Tranck zu reichen, sondern es sollen dergleichen Sachen ein jeder absonderlich in sein Haus bringen.

4. Alle fremde Reisende, wann sie schon gesund seien, doch aber aus einem inficirten Ort ankommen, sollen 3 Tag lang in absonderlichen Zimmern, in dem Wirthshaus verbleiben, und ihnen allda die nothwendige Speiß und Tranck gereichet werden, damit sie durch diese Verbleibung ihre Gesundheit darthun; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Hauss ohne Vorwissen des Directoris Sanitatis gehen solle, welche darwider thun, sollen angedeutet werden.

5. Keiner aus denen Wirthen oder Gastgebern solle sich unter= stehen, einigen Krancken in sein Haus einzunehmen, er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet; Bey annoch starck graf= sirender Pest, solle er aus denen fremden Gästen, nicht mehr dann 4 an einem Tisch setzen.

Reisende Fremde.

1. Zur Pestzeit solle ohne äußerster Noth niemand reisen, es solle niemand, wie bekannt er seye, ohne Attestation nicht reisen; welches dann zu verstehen von den Bauern, Knechten und Dienstmägden, wann sie außer des Orts der Herschaft gehen, so sollen auch solches die Priester und geistliche Personen, wie auch die Herrschafts-Unterthanen, wann sie von einem Ort zum andern reisen, beobachten, und jedesmals ein von der Obrigkeit sigillirtes Zeugniß mit sich nehmen, welches aber nicht gelten solle, wenn nicht des Vorzeigers Namen, Batterland, Augen, Haar und Bart, Alter und übrige ganze Leibesgestalt verzeichnet seie.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiset, solle derselbe die ordinari Landstraßen gehen, und wann er bis 20 Schritt nahe auf die aufgesetzte Wachten kommen, solle er mit sammt seinen Sachen stillhalten, hernach seinen Paßbrief der Schild= wacht überreichen lassen, welcher, wann er hernach ausgeräuchert worden, auf Erlaubniß des Ausschers in das Ort eingehen mag, wann er aber darwider handlen solle, ist er abzuschaffen. 3. Wann mehrere an dergleichen Ort zusammen kommen, sollen sie von einander sich zertheilen, niemand solle sich unterstehen, auf einem würcklich inficirten Orte an ein noch gesundes zu gehen, es wäre denn von der Obrigkeit desselben Orts auf 3 Meilweegs herum die Zureiss nicht verboten.

4. Der wirklichen Lebensstrafe sind diejenigen unterworfen, welche, obwohlen sie aus einem gesunden Orte sind, dennoch zum Betruge falsch erdichtete und auf ihre Personen nicht gehörige Pässe vorzuzeigen sich unterstanden haben. Dergleichen Strafe haben auch zu gewarten diejenigen, welche mit Rath und Hülfe einen aus einem inficirten Orte, in ein noch gesundes eingebracht haben. Dessentwegen soll ein jedweder aus eigenem Antriebe (wenn er auch von der Schildwacht nicht gefraget, oder überschen worden) sich bey denen Aussehren anmelden; denn im widrigen Falle er eine unsehl= bare Leidsstrafe ausstehen müßte.

5. Alle von einem gesunden Orte Abreisenden sollen Pässe mit sich nehmen, und selbe an denen unterlegenen Orten unterschreiben lassen, damit man sehe, daß sie die ordinari Landstraßen gereiset; sie sollen sich aber hüten, in kein insicirtes Ort einzugehen, denn sie sonsten auch für insicirt gehalten würden.

6. Kein Reisender soll ben Verlierung des Lebens, alte Fetzen, woraus das Papier gemacht wird, aus einem verdächtigen Orte herzubringen, ja auch diejenigen Lumpen, welche er von gesunden Orte hergebracht, ohne einen von der Obrigkeit versigelten Paß nicht einführen; sintemalen, wenn er hierüber ergriffen würde, also= bald verarestiret, und diese seine Sachen verbrennt werden sollen.

Bettelvogte.

1. Alle von andern Orten hervor kommenden, und nicht das gewöhnliche Zeichen habenden Bettler, sollen sie der Obrigkeit andeuten, damit wider dieselben verfahren werde.

2. Die ordinari inländischen Bettler sollen vermahnet werden, daß sie in kein Haus, weniger in ein Zimmer eingehen, sondern von außen auf der Gassen, entweder mit einem Glöcklein, oder sonst andern Zeichen ihre Noth erklären, und also das Almosen abjammlen, und niemand überlästig sind mit Anstoß= oder Hand= berührung: denn sonsten sie scharf gezüchtiget werden sollen.

Marktrichter, Aufleger und Abträger.

1. Dieser ihre Obsicht soll seyn, nichts vor dem Gottesdienste auf offentlichem Markte zu verkaufen zu verstatten. Zur Zeit der Pest aber soll allein der Verkauf des Fleisches, der Fische, des Brods, und dergleichen nothwendiger Lebensmittel zugelassen seyn; das Baum= und andere Obst aber, welches leicht faulet, soll nicht verkauset werden. Zu solcher Zeit ist die Zusucht der abgestandenen, geräucherten, und dergleichen Fische, so leicht verderben und stinkend werden, verboten; worunter zu zählen sind die Schleyen, Weißfische, gesalzene Häringe, und dergleichen.

2. Sie sollen fleißig nachfragen, von wannen, und von was Orte die Waaren beygebracht worden, und ob selbe nicht unterweegs an einem inficirten Orte eingekehret; von welcher Sache denn sie die Obrigkeit ausführlich berichten sollen.

3. Wenn dergleichen Waaren in die Stadt eingelassen werden, joll der Marktrichter, oder dessen Bestellter samt denen Abträgern ben denen Wägen seyn, und, ob die vor der Stadt ausgesetzte Wacht in Herreinlassung diesem ihren Amte nachgelebet, ausforschen. So sollen auch alle Waaren, welche anderst des Rauchens fähig, ausgeräuchert werden.

4. Alsobald sollen sie denen vorgesetzten Commissarien andeuten, wenn etwas von der Obrigkeit Verbotenes zum Verkaufe eingeführet, oder sonst mit List und Vetrug eingebracht worden.

5. Imgleichen sollen sie die jenigen ohne Verzug andeuten, welche die allgemeinen Verkaufssachen bey etwas abgängiger Zufuhr theuerer bieten, maistens aber diejenigen, welche ihrem Wucher zu Nuten die Sachen frühzeitig abgelöset haben, und hernach um doppelten Verkaufen.

Krankenwärter über die infleirten gauser.

1. Welcher von dem Stadt-Magistrat zu einem allgemeinen Krankenwärter der gesperrten Häuser, oder aber besonders von einem Hausvater für sein Haus bestellet wird, soll ben Lebensstrafe nicht in dergleichen Haus eingehen, sondern von außen auf der Gassen, oder im Vorhofe des Hauses, wenn nur die Zimmer allein gesperrt sind, sich einfinden, und täglich, Morgens 7 Uhr, Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr, zu diesen ihm anvertrauten Häusern sich verfügen, und von einem Fenster herab ihr Verlangen schriftoder mündlich vernehmen; die Zettel aber sollen nicht zusammen geleget, sondern offen seyu, damit ohne Handberührung die Schrift auf der Erde könne gelesen werden.

2. Das von dem Kranken zu seiner Nothdurftverschaffung herab geworfene Geld, soll er mit einem Löffel aufheben, in Essig waschen, und zu sich nehmen.

3. Die Speisen soll er in einem Korbe, so an einem Stricke hänget, an die freue Luft stellen, und selbe nicht berühren, welche sodenn von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden sollen.

4. Wenn ihm etwas Verdächtiges, oder sonst Wichtiges vor= fäme, welches seinen Dienst betrift, soll er getreulich solches denen Uebergehern der Gassen, und vorderst dem Directori andeuten.

5. Keinem in einem inficirten Orte Eingesperrten, oder einem, jo die Quaranten hält, soll er auf dessen Bitten Gift, Waffen, oder dergleichen Instrumenta beidringen, womit die Kästen, Thüren, und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden, welches auch von denen verbotenen und schädlichen Speisen, samt dergleichen Getränke, zu verstehen ist.

Sperrer der inficirten gaufer.

1. Dije sollen so wohl in Zuschließ= als Aufsperrung der Häuser sich dem Beschle des Directoris nach verhalten, und wenn sie diesen haben, sollen sie alsobald die Thöre und alle Ausgänge genau versperren, und selbe mit einfach= oder doppelten Zeichen, nach Beschaffenheit der Sache verzeichnen.

2. Der Sperrer soll niemand ohne Erlaubniß des Directoris in ein dergleichen Haus zu gehen verstatten; es wäre denn der hierzu ausgesetzte Beichtvater, Medieus, oder Barbierer, welchen er auch einen Schlüssel geben soll, wenn in demselben Hause die Pest schon eingerissen wäre.

3. Soll er sorgfältig sehn eine gute Ordnung zu halten, oder in dergleichen versperrten Häusern zu verschaffen; von welchen er auch denen Gassenübergehern, und dem Directori Sanitatis Bericht ertheilen soll. 4. Wenn einer aus denen Inwohnenden gestorben, soll er zu bestimmter Zeit denen Todengräbern und Trägern zu Hinwegtragung des Todenleichnams die Hausthür eröfnen, und denn wiederum zuschließen.

5. Wenn schon 40 Tage verstrichen, daß niemand aus einem dergleichen Hause mit Tod abgegangen, und die übrigen Inwohnenden auch alle gesund verbleiben; soll er von dem Directore Beschl abholen, ob solches Haus wiederum zu eröfnen sey, oder nicht.

6. Wenn ein Haus der Seuche halber zu sperren ist, und alldorten sich unterschiedliches Viehe, so hart unterhalten werden könnte, befände; soll er solches dem Gassenübergeher andeuten, damit jenes an ein anders bequemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer soll jegliche 6 Tage die Inwohner ihrer ans vertrauten Häuser von Person zu Person von denen Fenstern herab schauend, betrachten, damit er von dem Stande ihrer Gesundheit möge vergewissert sehn.

8. Den siebenten Tag nach vollbrachter Quaranten, sollen sie die Häuser eröfnen, jedoch mit diesem Vorbehalte, daß sie 1. vor allen andern die Mobilien, von was Sorten sie sind, durch die Vestellten säubern lassen. 2. Daß in solchen Falle keine neue Krankheit sich hervor gezeiget. Und denn 3. Daß solches mit Vorwissen des Directoris (als dem solches allezeit zuwissen gebühret) geschen.

Vorsteher und Bediente in dem Cazaret.

1. Der Vorsteher oder Lazaretvater soll eifrig dahin trachten, daß nothwendige Speis zu Unterhaltung der Kranken vorhanden sen; welche er in ein absonderliches Ort außer dem Lazaret legen, und durch seine Chewirthin, oder ein anderes Weib, denen bestellten Köchen austheilen soll. Er soll aber fleißige Obsicht haben, wass täglich für die Kranken angewendet worden, widrigenfalls er solches gut machen soll.

2. Bennebens sollen diese Speisen wohlgeschmack, und rein gekochet seyn, nach Verordnung des Medici: welche Speisen auch also gekochter in den Lazaretvorhof zu sehen, und wenn darvon die Träger hinweg gangen sind, folgends von denen Lazaretbedienten genommen, und denen Kranken gereichet werden sollen. 3. Dem Lazaretvater liegt ob, den ausgesetzten Priester von dem Stande der Kranken zur informiren, damit selber zu Sommerzeit Morgens um 6, Nachmittags um 4, Winterzeit aber früh um 7, Ubends um 3 Uhr die Kranken besuche, und bey ihnen dasjenige verrichte, woraus sie einen Trost zu ihrer Seelen Hail schöpfen mögen.

4. Die Aerzte, Barbierer, Beichtväter und Lazaretvorsteher, sollen die Kranken bei eröfneter Zimmerthür aureden, und sich hüten, daß dero Athem sie nicht berühre, sondern abwärts gehe. Gleicher= gestalt sollen auch zur Betzeit die Thüren offen stehen, damit alle und jede den Vorbetenden hören, und ihre Gemüther zu Gott er= heben mögen; es wäre denn die Kälte oder die Ungestümme des Windes zugroß.

5. Der Vorsteher dieses Orts soll von außenher jegliches Zimmer mit einem gewissen Ziffer, oder Zahl bezeichnen, damit desto leichter das Ort von denjenigen gesunden werde, welche mit ihrem Zuthun, oder sonsten die Erlanbniß zu reden empfangen haben. Imgleichen soll von jedem Zimmerfenster ein Glöcklein hangend sehn, welches, wen der Krankenwärter, oder so es eine Beibsperson ist, die Krankenwärterin (weil ohnedas die Männer von denen Weibern abgesondert) vorhanden sehn, um was des Kranken Verlangen ist, zu vernehmen.

6. Keinem aus denen Kranken soll zugelassen seinem Jimmer in das andere, oder gar aus dem Lazaret zu gehen, er wäre den zur völligen Gesundheit gelanget, und zwar nach Ver= ordnung der Vorsteher.

7. Krankenwärter und Krankenwärterinnen, sollen ohne große Noth, oder Erlaubniß des Vorstehers des Lazarets, nicht weit von dem Lazaret, und ihren ausgezeichneten Häusslen gehen: sie sollen auch zur Speisszeit bei handen seyn, und Obsicht halten, daß die Speisen gut zugericht, und warm denen Krancken gereicht werden, welche sie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth aufmuntern sollen; wann sie einen Abgang an denen Speisen befinden, sollen sie es alsobalden dem Lazaretvatter andeuten.

8. Wann einem Krancken einig absonderliche Speiss oder Tranck geschicket wurde, sollen die Kranckenwärter ben würcklicher Leibsstraf ihnen dieselbe zubringen, und nicht etwan einem andern, oder gar vor sich selbsten behalten. Das Uebergebliebene oder Ungenießbare von dem Speiss und Tranck, solle neben das Lazaret in die Erde verscharret werden.

9. Die leeren Zimmer sollen aufs fleißigste gesäubert, und der Puts-Zeug mit Essig und Laugen gewaschen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret-Batters solle keiner in das Lazaret von denen Krancken angenommen werden; ja er solle auch von ihme selbsten nicht eingelassen sehn, er habe dann von dem Directore Sanitatis oder Eleemosynario, das Zeichen mit sich gebracht; Allermaßen der Aus- und Eingang des Lazarets bei Tag und Nacht wohl verwahret sein soll.

11. Die neuankommende Krancke sollen in absonderlichen Zimmern von denen Krancken-Stuben durch drei Tag lang gehalten werden, damit die Gestalt der Krancheit unterdessen offenbar werde.

12. Einen wahrhaftig nunmehro Verstorbenen (dann man vorhin die unsehlbare Gewißheit haben muß) solle der Lazaret-Vatter ohne allen Verzug durch die Todtengraber und Siechfnecht hinwegtragen, und an behörigen Orten begraben lassen: Anbey solle alles Bettgewand, dessen Kleidungen, und was er gebraucht hat, verbrennet werden, außer was von Gold, Silber, Messing, Eisen und dergleichen vorhanden, welche er in dem Essig waschen, fleißig aufzeichnen, und getreulich an einen sichern Ort ausbehalten solle.

13. Der Lazaret=Batter, noch seine Bediente, sollen nichts zum Geschent außer was am Geld, und solches zwar nicht ohne der Gegen= wart des Artztens, Barbierers, oder Beichtvatters annehmen, welches auch von diesen drehen Partheien ingleichen solle verstanden seyn.

14. Die in dem Lazaret liegende Kranke können in Gegenwart des Lazaret= und Beichtvatters ein Testament machen, welches der Lazaretvatter solle aufbehalten, item sie können auch mündlich ihren letzten Willen aussprechen, wann der Lazaretvatter selben anhöret, in das behörige Buch aufzeichnet und folgends ordentlich verfasset; wann aber dieser abwesend, kann solches auch in Gegenwart zweier Zeugen beschehen, welche hernach einen körperlichen End ablegen müssen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr solle dieser Vorsteher der emsigste sein, daß alles Vrennende zur Nacht ausgelöschet werde, und solle er ehender nicht schlaffen gehen, biss er vergewißt, daß alles in Sicherheit seye: Hund, Katzen, wie auch allerhand Baffen, sollen in dem Lazaret nicht verstattet werden. 16. Denen Kranckenwartern allein, deren einer um den anderen ben denen Krancken wachet, solle ein brennendes Licht bei der Nacht zugelassen sein, welche Obacht tragen, ob die Krancke nach Vor= schreibung des Medici die Artzenei gebraucht haben.

17. Der Priefter, Medicus, Barbierer, wie auch alle Krancken= warter und Bediente der Inficirten, sollen öfters einen gutzubereiten Essig und dergleichen Praeservativ=Mittel wider dieses Uebel zu sich nehmen, und gewüchste Kleider antragen.

18. In Mitten des Lazarets, oder wo es sonst tauglich, solle ein sortwährendes Feuer brennen; Die Zimmer aber sollen unter Tags öfters ansgerauchert werden; Wann einer aus einem Zimmer gestorben; oder sonst widerum gesund worden, solle solches der Ordnung nach gesäubert werden.

19. Keiner aus denen, so in dem Lazaret sind, sollen zur Haltung der Quaranten dahin gesendet, oder gelassen werden, er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten, und solle er sich dann bei Lebensstraf nicht anders wohin, als an das Quaranten-Ort (wessentwegen die Kranckenwarter Obsicht tragen sollen) versügen.

20. Die wiederum gesund worden, sollen mit bloßem Hemd angethan, zwischen zweien großen Feuern ausgeräuchert werden, und sich alsdann mit denen neuen beigebrachten Kleidern außer dem Lazaret anlegen, welche Kleidungen auch der Vorsteher zeitlich verschaffen solle, damit der neu gesund wordene nicht länger in dem Lazaret verharren dürfe.

21. Letztlichen über alles dasjenige, was hier in besonderheit nicht bengebracht worden, solle der Vorsteher mit guten Rath des Beicht-Vatters: Medici und Varbierers, die Anstalt machen, und selbe zum Vollzug bringen, wann aber die Sach einen Ausschub leidete, solle er den Directorem Sanitatis schriftlich unterrichten, und dessen Vefehl mit gehorsamen Willen vollziehen.

Vorsteher der Quaranten-häuser.

1. Die sollen keinem ohne Zeichen oder Consens der Obrigkeit dahin einnehmen, und da sie wem an einer würcklichen Krankheit behaftet befindeten, sollen sie solches dem Directori andeuten, damit die Sicherheit gepflogen werde. 2. Die Neuankommende sollen 7 Tage allein und von andern abgesöndert, wohnen, wann aber einer seine vierzig Tage erstrecket, so solle es gehöriger Orten angezeuget, was mit diesen Menschen vorzunehmen seye.

3. Der Vorsteher dieser Häuser solle alles und jedes halten, und in Obacht nehmen, in gebührender und zeitlicher Vorsehung aller Nothwendigkeiten, wie es oben denen Wirthen und Hausvättern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen, so die Quarantän halten, franck wird, so solle er in seinem Zimmer alsobalden eingesperret werden, und dessentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten, damit die Eigenschaft der Kranckheit erfennet, und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde, und das Zimmer soll 3 Tage ver= sperret bleiben, biss man die Krancheit flar erfannt, und da etwas verdächtiges vorkommete, muß man auch das Zimmer säubern.

5. Diesen Inwohnenden solle man etwas freyen Luft zulassen, nicht aber verstatten, daß sie die Häuser oder nächst gelegene Dörffer auslauffen sollen, wann aber sie gäntzich darvon gehen wollen, solle man ihnen eine Attestation, auf was Weiss und wie lang sie die Quaranten gehalten, mitgeben.

Siechknecht vor die Kranke und Todte.

1. Die ordinari Todentrager einer Stadt oder Flecken, sollen niemand bey großer Leibsstraf, welcher an der Pest gestorben, oder nur wegen derselben verdächtig gewesen, zur Begräbniß tragen.

2. Sollen sie auch diejenige Trager, welche vor die verdächtig Verstorbene bestellet sind, in den Dienst der Pest-Siechknechten oder Trager nicht einmischen, sondern ein jeder seinen Dienst verschen.

3. Beyde sollen auf der Gassen zum Zeichen ihres Diensts, weiße Stäb in Händen tragen, sie sollen sich auch bey vorgedachter Straf hüten, daß weder sie, noch ihre Gehülfen, weder in der Kirchen, noch auf dem Marckt, noch anderstwo in die Gemeinschaft der Leut sich einmischen.

4. Sollen sie wohl gewichste Kleider antragen, meistens aber diejenige, welche würcklich inficirte Personen, Lebendige oder Todte

austragen, sie sollen sich täglich mit Essig waschen, und nutsliche Präservativ=Mittel brauchen.

5. Die Krancke, welche gar schwach seynd, sollen sie mit sammt denen Bettern wegtragen, ihren weißen und reinen Gezeug aber dem Vorsteher des Hauses, worein sie getragen werden, überreichen.

6. Die Sieh=Rnecht sollen wissen, daß sie der Lebenstraf unterworfen seynd, wann sie etwas, es seh klein oder groß, den Krancken oder Todten heimlich entfremden, und hierüber ertappet werden.

7. Sie sollen auch eine große Leibsstraf zu gewarten haben, wann sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Hauss eingehen, oder daraus eine Person tragen werden.

Todtengraber.

1. Die Todtengraber der Jusicirten sollen auf offentlichen Gassen, gleichwie von denen Siechknechten gesaget worden, große weiße Stäb in Händen tragen, und keinem Verstorbenen zur Zeit der Pest ohne Erlaubniß des Directoris, und zwar nur an das= jenige Ort, wohin gedachter Director bestellen wird, begraben.

2. Ein Todtengraber, so nicht vor die inficirte Personen bestellet, und dannoch dergleichen einzugraben sich unterstünde, solle das Leben verwürcket haben.

3. Welche zu Begrabung der inficirten Todten bestellet seynd, sollen alle Gemeinschaft der Leut meyden, und solle er einen Todten, aus einen nicht verschlossenen Hauss, nicht begraben, sondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung der Inficirten, sollen die Zeit und das Ort, so ihnen anvertraut, beobachten, und die Gräber aufs wenigst um eine halbe Ellen tiefer machen, bevoraus wann mehrer Körper in ein Grab zu legen seynd, und diese Gruben hernach mit Erden, Gebüsch und lebendigen Kalch, aufs fleißigst zuscharren.

5. Die Kleyder, deren an der Pest Verstorbenen, und alles, was deme anhängig, solle bey Lebensstraf keiner aus denen Todtengrabern den Verstorbenen ausziehen, oder hinwegnehmen, die andere Verstorbene aber, so nur in Hemmet, oder andern leinenen Tuch eingewickelt seynd, sollen in ein schlechte Todtentruhen geleget, mit frischen Kalch bejäet, und also zur Erden bestättiget werden.

6. Wird denen Todtengrabern und Siech-Anechten ben Berlierung ihres Lebens auferlegt, daß sie keine lebendige, oder in der Ohnmacht liegende Personen, welche nicht zu ihnen selbst kommen, in die Todtenbahr legen, oder gar begraben, welcher in dergleichen Laster begriffen wurde, durch was Zufall es auch geschehen, solle lebendig verbrennet werden.

Auspuțer und Säuberer der Häuser und alles Hausraths.

1. Dieje sollen ihren der Obrigkeit geschwornen Treu und Glauben öfters zu Gemüth führen, und ihre dessentwegen habende Instruction öfters lesen, oder ihnen vorlesen lassen.

2. Sie fallen eiferne Reutter oder Sieb haben, worüber sie die beraucherende Sachen mit eifernen Stanglen einlegen, und also mit Stricken gebunden, in die Höhe hangend, reinigen.

3. Zu dieser Beraucherung sollen eichene oder buchene Schaiten, zu dem Rauchen aber sichtenes Pech, Weihrauch und Hartz gebraucht werden.

4. Aller Hausrauth eines verdächtigen Haus; in welchem ein Krancker gewohnet, wie auch die Zimmer und Rammer, sollen ausgesäubert werden, diejenige Sachen, welche durch Benetzung nicht verderbet werden, sollen drey Tag in Saltz-Wasser oder Laugen gebeitzet, hernach in einem fließenden Wasser auf Strick gehenget, mit Stäblen ausgeflopfet, und also hernach an der Sonnen getrocknet, und unter frehen Himmel acht Tag gelassen werden.

5. Die gewisse Lebensstraf haben zu gewarten, die, welche der Inficirten ihre Sachen, bey denen s. v. Ausgüssen der Stadt, in nächst vorbey fließenden Fluß, oder auf offenen Platz und Straßen jäuberen wolten, derentwegen sollen dergleichen Säuberungen in denen Vorstädten, an denen hierzu beflissenen Oertern vollzogen werden.

6. Alle Geschirr von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Meffing, Eisen und Holtz, sollen erstlich in Wasser gedunckt, hernach mit Essig und Laugen gewaschen werden: Das seidene, wollene und leinene Gewand, welches die Pest ehender als andere Sachen an sich ziehet, wann gleich der Verstorbene nicht an der Pest mit Todt abgangen, jedoch selbes in dessen Zimmer gewesen, solle aufs wenigst zweymal gerauchert, und mit Stecken ausgeklopfset werden. Das Bettgewand, welches von dem Inficirten nicht gebraucht worden, wie auch andere dergleichen Sachen, welche mittelst des Essig und Laugen nicht können gesäubert werden, sollen 14 Tag unter freyem Himmel hangen, und alle Tag wacker ausgeklopfset werden.

7. Die übrige schlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige, deren sich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat, als alte Decken, Pölster, Bettstatt, Strohsack, Schnupstücher, Ueberdecken, Leylacher und dergleichen, sollen sie zum Fenster hinab werfen, mit Hacken an das behörige Ort ziehen und verbrennen; so bey würcklicher Leibsstraf zu verstehen, welcher aber etwas dergleichen Sachen verbergete, und vor sich zum Gebrauch aufhaltete, solle alles Haab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Sänberung dergleichen Sachen verordnet seynd, so wohl Manus- als Weibs-Personen, sollen von gewichster Leinwand Kleider und Handschuch antragen, auch unterschiedliche Vorsichts-Mittel, meistentheils zur Morgenszeit brauchen, als da seynd, Ruoblauch, Feigen, Angelica-Burgen, Nuß- und Beinrauthen, welche sie auch unter ihre Speisen mischen können; vor allen aber sollen sie sich eines guten starchen Weins bedienen.

9. Aufs fleißigst sollen sie Obsicht haben, damit nichts von diesen Sachen, welche gereiniget werden sollen, heimlich vertragen, entfremdet oder verlohren werde: sie selbsten aber sollen sich auch nicht mit dem Diebstahl bemacklen, wohl wissende, daß ihnen sonsten der Strang gewißlich zu theil wurde, wann sie nur die geringste Sach, welche sie sonsten tausendfältig ersetzen kunten, entzieheten.

10. Niemand aus denen Haussäuberern solle in ein inficirtes Haus eingehen, noch etwas in denselben zu reinigen sich unterstehen; es sehe dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Beschl ordentlich aufgesperret worden.

11. Damit aber in diesem Fall ordentlich versahren werde, so sollen dieser Säuberer allezeit zwey mit einander in ein inficirtes Haus eingehen, alldorten das Angesicht mit Essig waschen, ein Windlicht anzünden, und zum Munde und Nasen ein in einem Rnoblaucheffig eingetunktes Schnupftuch nehmen; wenn hernach das Haus gänzlich eröfnet, sollen sie alle Thüren und Fenster aufmachen, in dem Hofe, Zimmern, Oefen und Kammern Feuer machen, und darzu sich des medizinalischen vorgeschriebenen Rauchens, oder in Abgang desselben, der Wachholderbeeren und des ganzen Schwefels bedienen, und auf einen glüenden Ziegel Rautenessig aufgießen.

12. Nachdem fast dieses alles in einer Stunde geschehen, sollen andere Säuerer samt dem Infectionis Notario folgen, welche sich auf gleiche Weise mit Essig waschen werden; und wenn die ersten Säuberer schier allen Hausrath auf einen Haufen werden geleget haben, soll der Notarius diejenigen durch und durch beschreiben, welche zu verbrennen sind, und selbe hernach durch die Säuberer aufladen und fortführen lassen.

13. Dem Hausvater soll erlaubt seyn, entweder durch sich, oder durch jemand anderen Getreun die auszusäubernden Sachen aufzumerken; wenn aber keiner von diesen, noch auch der Insections= Notarius vorhanden wäre, so soll ein Benachbarter, oder sonsten guter Freund des Verstorbenen berusen werden, welcher von ferne stehend, und die Sachen nicht berührend, nach der Ordnung auf= zeichnet.

14. Damit keine Vermischung der Sachen einschleiche, soll man des Hausvaters sein Vermögen, meistens was an Gold, Silber, Kleinodien, Geld, und dergleichen verzeichnet, in dem Hause reinigen, und hernach dem Eigenthümer zustellen; nach diesem kann man mit dem Verstorbenen Sachen gleichfalls umgehen, und solche dem Gerichte versiegelt aufzuhalten geben.

15. Wenn niemand von denen Hausleuten in dem Lazaret frank lieget, oder in dem Hause wohnet, so sollen die Mobilien des Verstorbenen oder Kranken in der Sonne zusammen gelegt, und alle Fenster eröfnet, auch nach etlichen Tägen mit Feuer und Rauchwerk vorgeschriebenermaßen ben zugemachten Fenstern ge= reiniget werden.

16. Alle Thüren, Fenster, Läden, Behälter, Kästen, Truhen, Schreine, Sessel, Tische, Bänke und dergleichen Sachen, welche hart aus dem Hause zu tragen sind, sollen erstlich dreh Tage nach ein= ander mit scharfer Lauge gewaschen, hernach mit Essig, wohl= riechenden Kräutern und Burzeln gerieben werden. 17. Und also soll man mit dergleichen Häuser und Zimmer Reinigung durch drey Tage allezeit sechs Stunden lang versahren, und meistentheils wegen frischer Luft Morgens und Abens die Fenster offen lassen.

18. Wenn auf solche Weise die Häuser und Zimmer gereiniget find, und etliche Personen in selben wohnen wollten, so soll man sie aufs neue ausrauchern, hernach bey verschlossenen Thüren und Fenstern Kalf in denen Zimmern mit Essig ableschen. Beynebens sollen die Mauern, Wände, und der Boden drey Tage nach einander mit Essig besprenget werden, die übrigen Stücke, welche die Ueberweisung leiden, sollen neu geweißet, alle Runzen und Löcher der Mauern mit Kalf verstrichen, und also die Zimmersenster bey hellen Wetter zu Tage offen, bey der Nacht aber zugelassen werden.

19. Wenn einer aus den Inwohnern dennoch in den inficirten Häufern verbleibe, so soll er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tage aus solchem Hause weichen, und unterdessen eine bessere Luft schöpfen; unter welcher Zeit denn auch die Säuberung des Hauses vorgenommen werden soll.

20. Wenn in einem Hause, oder gleich darneben ein Platz wäre, soll man die besseren Fahrnissen zur Reinigung absönderen; das übrige Inficirte aber, als da sind des Verstorbenen s. v. gebrauchte Pflaster, das Holz an denen Zimmerböden, die vermoderten Balten, und allerhand Salbenbüchsen, sollen allda, in Ermanglung aber dessen, außer der Stadt oder Markt bis auf das Geringste verbrent werden.

21. Das Korn in denen Scheuern der inficirten Häuser, soll zwey Wochen lang nacheinander umgekehret, und gelüftet; Hirse, Erbsen, Reis, Gries und dergleichen Gehülsen, wie auch das Mehl aus den Mehlkästen, sollen auf einen reinen Boden geschüttet werden.

22. Dass hölzerne Hausgeräth soll man etliche Tage vorhero in das Basser wersen, hernach mit Laugen waschen, und denn ben dem Feuer trocknen.

23. Das Bettgewand, so in einem inficirten Hause gefunden, vorhin aber nicht für die Kranken gebraucht worden, soll man ausleeren, und beräuchern; ingleichen sollen auch alle Bücher und Schriften, bey Eröfnung der Thüren und Fenster, ausreuchert und gelüftet werden. 24. Die Kleidungen, so zu stätem Gebrauche gemacht, Item, die seidenen Decken oder sonst mit köstlichen Untersutter gefütterten Sachen, sollen zertrennet, und das Untersutter samt denen Spitzen abgenommen, das befundene Schleißwerf verbrennet, die übrigen Stücke aber fleißig geräuchert, und mit Stecken ausgeklopfet werden.

25. Die unausgearbeitete Wolle soll ausgewaschen, bey der Sonne getrocknet, welche aber das Wasser nicht mehr leidet, auss geräuchert werden.

26. Die jenigen Kleider, welche der Kranke noch vor der Peft angetragen, sollen zweymal mehr, als die anderen, in das Wasser getauchet, und nach vollendeter Ausrauchung an die Luft gehänget werden.

27. Der Hanf und Flachs, soll 3. mahl in rinnenden Wasser gewaschen werden.

28. Der Zobel, und anderes kostbares Unterfutter, soll aufs neue im Wasser gebeizet und denn gearbeitet werden.

29. Die Bilder, welche sich netzen lassen, soll man mit einem in Essig eingetunkten Schwamme abwischen; welches man imgleichen von denen musicalischen Instrumenten verstehen soll.

30. Allerhand Vich, wie es Namen haben mag, soll man in das Wasser treiben, alldorten schwemmen. Die Kese aber sollen abgeschabet, und mit Essig gewaschen werden.

31. Die Kaufmannswaaren, welche von gesunden und sichern Orten ankommen, aber durch ein inficirtes Ort gesühret worden, sollen zwar eingelassen, ihre Decken aber, so sie darüber haben, ausgeräuchert werden.

32. Die s. v. heimlichen Gemächer, deren sich die inficirten gebrauchet, sollen mit Einwerfung lebendiges Kalks, und auf= gegossenen Essigs gesäubert werden.

33. Wenn die bestellten Haussäuberer jemand in einem Hause oder Zimmer, welches annoch nich gereiniget worden, eingezogen, und allda den Hausrath säuberend besänden, sollen sie solches alsobald der Obrigkeit andeuten, damit ein dergleichen Uebertreter die Strafe empfinde.

34. Wenn in einem schon ausgeputzten Hause wiederum jemand an der Pest erfrankte, soll die Säuberung wiederum vorgenommen werden; welches vornehmlich von denen Wirths= und Schenkhäusern, allwo unterschiedliche Leute zusammen kommen, zu verstehen ist. 35. Das Basser, welches zu dergleichen Reinigung gebraucht worden, soll auf keine Weise auf öffentliche Gasse, sondern gar auf ein abseitiges Ort, oder in ein rinnendes Wasser geschüttet werden.

36. Keiner aus diesen Haussjäuberern, soll ben Lebensstrafe in die Gemeine oder Gesellschaft anderer Leute sich einmischen, sondern zu Hause ben denen Seinigen verbleiben, bis im Erlaubniß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wenn er aber ausgehen muß zu Verrichtung seines Dienstes, so soll er einen großen weißen Stab, gleichwie die Siechfnechte und andere, tragen.

37. Wenn ein Inwohner aus freyer Gewalt etwas von ders gleichen Mobilien und Hausrath zu reinigen sich unterstünde, mithin also der Obrigkeit Beschle zuwider thäte; desselben alle seine Sachen sollen denen Spitälern heimgefallen seyn, und er noch eine Strafe von Gericht aus zu gewarten haben.

38. Die Aussauberung der Häuser und Zimmer soll nicht vor Aufgang, noch auch nach Niedergang der Sonne gepflogen werden, sondern wenn die Sonne schon hoch am Tage, und ein annehmliches Wetter ist.

Unterricht für die Seelsorger, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie zu denen inflicirten Personen berufen werden.

1. Ein solcher soll sich selbsten vor allen ben solcher gefährlichen Zeit mit Gott versöhnen, und nicht allein auf seine Seele, sondern auch auf den Leib gute Obsicht haben, damit er zu Gottes Ehre und Nutzen des Nächsten sich noch länger erhalten möge; sintemalen wenn die tauglichen Prister und Seelsorger absterben, nicht leichtlich andere an die Stelle kommen, also, daß wenn ein dergleichen Prister gestorben, die Pfarrkinder gleichwie die Schäflein ohne Hirten ganz trostlos ohne Seelenhülfe dahin sterben; dessen ven Pristern und Pfarrern obliegt, daß sie aus Liebe gegen den Nächsten ihren Leib, so viel immer möglich, gesund erhalten.

2. Der Prister, wenn er zu dem Kranken gehet, soll acht haben, daß er nicht erhitzet sey, noch schwitze, wail der Schweis schädlich ist, und durch die offenen Schweislöcher leichtlich ein böser Dampf angezogen wird: gleichwie auch der Athem, welcher von dem Kranken gehet, ehender von einem Erhitzten als Abgefühlten, empfangen wird.

3. Es ist nicht gut, daß der Prister in pelzenen Kleidern zu denen Kranken gehe, sondern er soll die Stolam umnehmen, wenn er sich dahin versüget, und zum Zeichen ein kleines Kreuz in der Hand tragen, damit ihm die Begegnenden ausweichen mögen.

4. Wenn er zu einem Kranken berufen wird, soll er allsobald schaffen, daß man an dem Orte, wo der Kranke liegt, und wo er allenthalben hindurch gehen muß, einen Rauchen mache: derjenige aber, so den Prister rufet, soll nicht in dessen Hause eingelassen werden; sondern von fern bey 20 Schritte stehen, und mit dem Prister reden.

5. Ehe er zu einem Kranken gehet, soll er einen Rauchen in das Rauchfaß machen, und mit selben seine Kleider wohl durch= räuchern.

6. Ohne Rauchen und Rauchfaß soll er zu keinen Kranken gehen, und wenn er in das Haus eines Kranken kommt, soll er etwas von Rauchen auf Kohlen legen, und so lang er ben dem Kranken bleibet, vor sich halten, damit zwischen ihm und dem Kranken allzeit der Rauchen schwebe: ist auch nutlich dem Prister, sobald als er in das inficirte Haus oder Zimmer eintritt, sich ein mitteres Windlicht, entweder vortragen zu lassen, oder selbst zu tragen und zu halten, zu Zertheilung der pestilenzischen Luft.

7. So viel immer möglich, soll er geschwind in Administivung der H. H. Sacramente seyn; soll auch nicht gar nahe zu dem Kranken sich verfügen, und nicht gegen ihn von Angesicht zu Angesicht, sondern sich rückwärts kehren, damit er von ihm keine böse Lust empfange.

8. Wenn der Kranke noch ben solchen Kräften ist, daß er auf= stehen kann, wird sehr nutzlich seyn, daß die Beicht ben der Zimmer= thür, oder dem Fenster geschehe, jedoch mit dieser Obsicht, daß sie von andern Personen nicht werde vernommen. So ist auch nicht gebräuchlich, daß eine General-Beicht geschehe, sondern es ist genug, dasjenige zu beichten, welches niemalen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohl zu Zeiten aus Andacht, oder anderer Ursache halber, sich einige auf dem Wege ihm zugesellen, so soll er doch keinen andern, außer den Meßner oder Schulmeister ben sich gedulden, dem er so wohl, als für sich selbsten, Vorschung thun soll; und weil nicht vonnöthen, daß eine dergleichen Person in ein inficirtes Haus eingehe, als soll er von außen des Pristers erwarten.

10. Er soll sich hütten, daß er den j. v. Speichel und andern Unflat nicht hinab schlinge, sondern aus dem Munde heraus werfe, sonderlich gleich im Eingange des Zimmers.

11. Die H. Communion soll er nicht öffentlich, sondern vers borgen in einer saubern Capsel tragen, nicht mehr geweihte Hostien aber mit sich nehmen, als die Anzahl der Kranken erfordert; er soll die Hände vorhin mit Theriak, Essig, lauen Knoblauch-Weinrautenessig, auch gemeinen Knoblauch, ober zerriebenen Wachkolderbeern, wohl reiben und beseichten, also die H. Communion reichen, jedoch die vorbedeutete Behutsamkeit wegen des Athems des Kranken halten; nach gereichter Communion soll er widerum die Finger mit Essig abwaschen, jenen aber nicht an ein Ort, allwo man gehet, sondern abseitig, oder ins Feuer oder Kalk schütten. Der Gebrauch etlicher, die H. Communion in einem Löffel darzureichen, wird nicht für gut gehalten, weil die Erfahrung mit sich gebracht, daß solches so wohl zwischen Gebenden als Empfangenden gefährlich ist.

12. Der Kranke soll befraget werden, ob er s. v. dem Erbrechen des Magens unteworfen, oder kurz vorhin dergleichen verrichten müssen. Wenn nun eine Gesähr dessetwegen wäre, soll die H. Communion unterlassen werden. In höchster Noth aber soll mit Rath des Medici oder Wundarztes, eine große Ventouse mit einer Flamm auf den Magen aufgesetzt, jedoch solch gar bald wider abgenommen werden.

13. In der H. letten Delung, wenn selbe füglich geschehen hann, sollen nicht alle Theile des Leibes, welche sonst gebräuchlich, sondern allein die Hänge gesalbet werden; die Baumwoll, so hierzu gebraucht wird, soll er nicht mit sich zurucknehmen, sondern alsobald verbrennen.

14. Er soll nicht nüchtern aus dem Hause gehen sondern, wenn er in privato das H. Meßopfer verrichtet, soll er eine gute Anoblauchsuppe zu sich nehmen, entgegen aber soll er den Zwiebel und Brandwein, als welche schädlich sind, meiden. Den Taback mag er rauchen, selben in dem Munde, wie auch Salbey zerbeißen. Wenn einem der Knoblauch beliebete, kann er auch solchen brauchen; mit frischer Butter, Weinrauten und Essig, kann er die Nase, Mund und Ohren bestreichen; welche aber bessere Mittel haben, können darfür Limonien, Citronen, Pomeranzen, Zimwetrinden, Räglein, in

13

Effig öftermal eingebeitzte Zittwerwurzen, oder Angelica, und ders gleichhen brauchen, und wenn er solche in dem Munde zerknirschet, heraus werfen.

15. Wenn er von den Kranken nacher Haus kommet, soll er sich und seine Kleider wohl ausräuchern, das innerste Kleid und Hend aber mit einem frischen verwechslen, was er aber von denen Kleidern ben Kranken angehabt, soll er unter freye Luft hängen, und vorgedachte Theile mit Butter schmieren, mit Seide abtrocknen, selbe Seide aber hernach verbrennen.

16. Jum Rauchwerke kann er, wie nicht weniger jede Standsperson, brauchen, von Lustock, große Kletten, Peztilenz-Baldrianbeern, Einhacken-Schwalbenwurzen, Segenbaum, eichenes Laub, Roßmarin, weißen Diptam, Lorbeeren, Bergpoley, Dürrwurz, (zu Latein Conizamidia) Tobacksblätter, Gachelfraut, Johanneskraut, Spicanatblühe oder auch Weihrauch, Myrrhen, Aloeholz, Benzoin, Storag, Gaffer, und dergleichen Rauchen; wenn solcher nicht erklecklich, soll man Schießpulver, Schwefel, Abschnitte von aus= geschnittenen Pferdhüfen, Ochsen-, Hirch- oder Bockshorn, vor allen aber Bachholderholz, oder die Beeren darvon, auch Lindenfohlen brauchen; endlich fann man sich auch des Pech- und Rienholzes bedienen; item, Ziegel- und Rieselstein heiten und darauf Essig gießen, auch in und außer seinem Bohnhause helles Feuer brennen.

17. Soll man in den Kirchen nach gereichter heil. Communion den gewöhnlichen Wein zur Ablution unterlassen, und das öffentliche Weihwasser in denen Steinen oder Geschirren nicht aussjetzen, sondern der Prister soll nach geendigter heil. Mess das Weihwasser über das Volf aussprengen.

18. Es wird auch denen Seelsorgern sehr dienlich sein, wenn sie unterweilen (jedoch nicht oft) zu Vertreibung der bösen Feuchtigfeiten durch den Schweiß, einen Theriaf oder ein wenig Diascordium Fracostorii sine opio, einnehmen, vor allen Dingen aber sollen sie schauen, daß sie offen im Leibe sind; wenn sie von einem Kranken gehen, sollen sie s. v. alsobald den Harn lassen, nicht aber an einen solchen Ort, wo andere Leute vorüber gehen, damit nicht, wenn er von einer bösen Qualität durch den Kranken etwas an sich gezogen hätte, die Vorübergehenden damit verunreinigte.

19. Eine Verwahrung vor der Krankheit ist die Säuberung bes Leibs, und beffen Entledigung von denen übrigen Flüffen.

Die Better, Bettstätte, Leilächer und dergleichen, follen rein, geräuchert und versperret gehalten werden, damit die Sunde und Raten, als durch welches Biehe die Peft eingeführet wird, dahin feinen Butritt haben. Bu Bedeckung des haupts foll man gut geräucherte hauben tragen, und Morgens frühe ben Mund fauber auswaschen. Den Schlung, Gurgel, Sände, Dhren und Rajen, joll man fauber halten, und mit Huften, den zwijchen der Bruft liegenden Schleim, herauswerfen. Bon benen überflüffigen Feuchtig= feiten foll man ben Leib durch gelinde Burgationen, als Tamarindenlattwerg, und Schwitzen zu Zeiten reinigen. Das Blut foll man nicht allein aus denen Abern, (welches doch nur zu verstehen ift, wenn die Pest einen nicht angegriffen, denn ben wirklicher Peft das Aderlassen völlig verboten ift) sondern auch bas zwischen Saut und Fleisch stedende, durch das Schrepfen, wie auch durch Eröffnung der Blutadern, durch Aussaugung der Egel aus dem Leibe laffen. Das Fontanel-Seten foll zur Berhütung ber Peft fehr aut feun, wie folches die Mediei nach der Lehr Galeni darthun, auch diejes in der venetischen und romanischen Best befunden worden, allwo faum einer gestorben, welcher ein Fontanel gebraucht hat. Diefen Mitteln feten andere hingu, 1. den Spiritum vitrioli ex aqua acetosa, 2. Semen hederae zu Bulver gemacht, mit Cardobenedict-Waffer und Pimpernell genommen. 3. Ruoblauch, welcher nicht unfüglich der Bauerntheriak genennet wird. 4. Wachholderbeerjaft. 5. Ein frisches En mit etwas Schwefel, defien Gebrauch viele erhalten hat, wie folches vor vielen Jahren zur Beit der Peft zu Comorren in hungarn verspüret worden. 6. Gin wenig Beinrauten-Blättelein ober Saamen, eine Schmollen (Grume) von Brod, und 3 oder 4 ordinari Ruffe genoffen, darauf ein wenig alten Wein getrunken, praeserviret und treibt durch den Schweiß auch bas ichon unversehens empfangene Gift aus, wenn es gleich nach gehabter Alteration genommen wird. Dergleichen Antidota mehr find von Henrico Ranzovio im lateinischen Tractat zu finden, - allwo dargethan wird, daß wenn jemand nüchtern bergleichen Arzney brauchet, er felben Tag von allem Gifte befreiet sey.

Diese Mittel aber alle helfen ohne die göttliche Wirfung nicht. Derowegen, weil die Pest eine aus den größten Strafen ist, wormit Gott unsere Sünden strafet, soll man erstlich durch eifriges Gebet und wahre Buße sich mit ihm versöhnen, hernach die Hülfe der seligsten Jungfrau Mariae, des h. Francisci Xaverii, des h. Rochi und Sebastiani, und der h. Rosaliae anflehen, durch dero Vorbitt Gott öfters diese Uebel abgewendet hat.

Die vorstehende "Erinnerung" findet sich im Stadtarchive nicht, doch ist eine Spur davon vorhanden, indem wir im Protocollum Mandatorum nicht nur die in Rede stehende, sondern außer der noch viele, im Ganzen 37 Anordnungen wider die Pest verzeichnet finden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind.

4.

In ben beiden erften Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts überzog die Peft von Neuem einen großen Theil Europas. In Ronstantinopel und den unteren Donaugegenden hatte fie fich schon au Anfang des Jahrhunderts eingenistet. Im Jahre 1703 suchte fie ihre Opfer in Krain. Die Scerzüge Rarl's von Schweden brachten fie nach Bolen, wo fie schon 1708 graffirte, später nach Schlesien, Preußen, an die Ufer des Atlantischen Oceans, Deutschland und Standinavien. Die furchtbare "Peftileng" vermochte aber durch die Rarpathen zu uns her nicht einzudringen; vom Güden aus, vom türkischen Boden sprang sie im Januar, Februar 1709 nach Mató, Hodmezö=Bafarhely, von da nach Szegedin, dann im April nach Recstemét und Rörös herüber. 3m Laufe des Sommers hatte fie alles Land zwischen der Donau und Theiß ergriffen. nach Ofen, Peft, Szolnok, Jagbereny, Gyöngyös, Erlau, in die Gegenden von Borfod brang fie ein und verbreitete fich während Des Winters hinauf an die Sajo gegen die Hegyalja und die Gegend jenfeits ber Theiß. Um furchtbarften graffirte fie im oberen und nord= westlichen Ungarn in den Sommermonaten Juli, August und im September des Jahres 1710. Gerade die in Mauern eingeschloffene Stadtbevölferung und Garnifonen fielen maffenhaft als Opfer.

Leutschau, Eperies, Kaschau, Rosenau, Miskolcz, Tokaj, Unghvár, Munkács, Hußt, Mármaros-Sziget, Nagy= und Felsö-Bánya, Szathmár-Németi und das bevölkerte Debreczin verlor die Hälste, zum mindesten das Drittel seiner Bewohner.

Das Bolt, aus Furcht vor diefer Geißel Gottes, lief aus ein= ander und flüchtete in die Wälder. Es gab taum Jemand, der einerntete ober Weinleje hielt. Das in ben Teftungen liegende Fußvolt Ratoczi's starb theils aus, theils floh es mittelft Strickleitern über die Mauer in Die Dörfer ju feinen in Gefahr stehenden Familien in solcher Menge, daß man in Speries und Raschau nicht genügend Leute zur Thorwache hatte. Außerdem zerstreuten fich viele mit großer Anftrengung aufgebrachte Truppen im Lager ichon nach wenigen Nächten, wenn unter ihnen die Peft ausgebrochen war. Der hauptfestung ber Ruruczen, dem belagerten und fich bereits drei Monate haltenden Neuhäusel konnte man deshalb keinen Entjat zuführen. 3a, unter dem Wüthen der Peft und in Folge deffen hörte jedwede militärische Disciplin fozusagen ganz auf, wogu noch nach der Capitulation von Neuhäusel (24. September 1710) die allgemeine Desperation tam. Dadurch ging die Ruruczen = Serrichaft zu Brunde.1

Um Wien zu schützen, verschloß Josef I. mit einem Mandate vom 20. November 1709 Desterreich für alle, die aus inficirten Orten über die Raab und Baag herkamen. Solche durften Oester= reich nur nach 40-tägiger Contumaz betreten und die Donau nur bei Preßburg überschreiten. Juden, Bettler und Ratzen — letztere schleppten nämlich vom türkischen Boden die Pest ein — durften unter keinerlei Vorwand eingelassen werden, ob sie ein giltiges Gesundheitscertificat vorweisen mochten oder nicht.

Dieses "Sperr"-Mandat war das erste, welches die königlich ungarische Hoffanzlei den Comitaten, d. h. den unter königlicher Gewalt stehenden westlichen Comitaten, denn die übrigen hatte Fürst Rákóczi inne, unmittelbar mittheilte. Bald darauf besiehlt ein neueres Patent vom 27. December 1709 den in Ungarn stationirten Militärbehörden die Aufstellung eines Cordons. Das Patent solgt hier im Originale nach dem 1. Bande des Codex Linzbauer Nr. 485.

1 Thaln, ebenda, 143.

Patentes in negotio Pestis Hungariam permeantis.

die 27. Decemb. 1709.

Wir Jojeph von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Raufer, ju allen Zeiten Mehrer Des Reichs, in Germanien, ju hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien 2c. Rönig, Erts-Herhog zu Defterreich, Herhog zu Burgund, Steyer, Rärndten, Crain, und Württenberg, in Ober- und Nider-Schlesien, Marggraff ju Möhren, in Ober- und Nider-Laufnith, Graff zu habspurg, Tyrol, und Görtz, 2c. Entbieten allen, und jeden, bevorab Unfern im Königreich hungarn in capite commandirenden, und subalternen Generalen, auch andern nachgesetten Rriegs-Officiren, und Befehlhabern, Commendanten deren Bestungen, und Bläten, und in Summa benen fambtlichen Trouppen Unferer baruntigen geld= und Bejagungs-Miliz zu Roß, und Fuß, Unfere Rauferliche, und Königliche Gnad, und alles Guts, und geben Euch hiemit anädigit zuvernehmen. Basmagen, nachdem Wir vermittels unterschidlicher glaubwürdig= eingelangten nachrichten leider hören müeffen, wie fich die gifftige Seuch der Peft in erjagt- Unferm Erb-Rönigreich Hungarn, und zwar jenfeiths der Donau zu Neuheußl, Sotola an ber Grau, Pilfen an der Ippol, Baigen, hatwan, Erlau, Gyöngiös, Jasbrin, Restemet, Körös, Cealed, und im gante Lande zwijchen ber Donau, und Thenft hinabwerts, fambt Segedin, und Arath: Item in Bezirch an der Marosch, nicht weniger in Unserem Fürstenthumb Sibenbürgen; auf Disseithigem hungarischen Boden aber in ber Tollnenfer Gespannichaft, und auch ju Dfen in der Raiben-Statt schädlich eingeschlichen, Wir nach zuforderift angeordneten geiftlichen auch weltliche benfjambe Mittel zu jowohl eines Theils möglichiter Dämpffung bejs barunter eingeriffenen Ubels, als anderten Theils vorsichtiger Abhaltung der davon Unjeren Teutschen Erb-Landen bedrohenden Gefahr ankehren, und bargegen ein Lands-Bätterliche universal Fürforge veranstalten zumachen nöthig gefunden; Dannenhero auf beschehene reiffe Uberlegung bejs Werdes, auch

Uns darüber gethanen gehorsambsten Vortrag allergnädigst be= schlossen, und ernstlich anbesohlen haben; Daß

Primo, umb benen von befleckten, ober verbächtigen Orthen herauftommenden die bisherige offene Buegang allenthalben zusperren, und nur gemiffe beterminirte Einlaffe mit formblichen barben genau beobachtenden präcautionen zugestatten, drey Linien, und zwar zwen in Hungarn, benanntlich disseiths der Donau die erste über Gran, Stuelweißenburg, Beiprin, Simegh, Simontornia, Fünfftirchen, Sigeth, Sicklos, Effect, Butovar, 3llot, und Peterwardein, jenjeiths hingegen über Comorrn, Gutta, Schellia, Schinta, Mocsonof, Neutra, S. Benedict, Löwenz, Rarpffen, Blauenstein, Gats, Lofonz, Seczin, und Badfert. Dann die andere Linea disseiths der Donau über hungarisch-Altenburg, Raab, Rabau, Sarvar, Rörmend, St. Gotthard, Stein am Anger, und Dedenburg : jenjeits der Muhr über Tichactathurn, und Legrad ; Item auff der andern Seithen des Drau-Flußes über Barasdin, Crents, und Beroviteza: auf jenfeithigen Donau-Boden aber über Prespurg, St. Georgen, Pofing, Modern, Inrnau, Leopoldstatt, Neuftättl, Trentschin, Illava, und die Orth längft der Baag hinauf bijs Silein bestimbet; Und letztlich in der dritten Linea, und dem Desterreichischen Territorio disseiths der Donau allein der Eingang durch haimburg, Pröllenfirchen, Pruct, Männers= torff, Ebenfurth, Neuftatt, und Rirchschlag: Bon jenseiths der March aus Sungarn herentgegen bloß durch Soff an der March, Marchegg, und Dirnfruth offen gelaffen. Bon Seithen Unferer Landichafften Mähren, und Schlefien aber gleichmäßig nechstens aigene derendinge conveniente Baffagen bestimbet, in dem Prespurger Comitat Disseiths der Donau allein die Uberfahrt zu Prespura, folgends der Bag durch Bolffsthall auff Saimburg, und jo weitersfort, dann jenjeiths der Donau zu Marchegg an der March bewilliget, und mithin alle übrige Straßen gänglich verbotten, ja denen jenigen, jo fich von Prespurg, oder anderen nicht bannifirten Orthen bejs Waffers herauf bedienen wollen, anderft in Defterreich (außer daß fic ihre hungarische Schiff-Leuthe in Prespurg zuruck laffen, aufs Defterreich neue Schiff-Leuthe annehmen, und durch felbe fich herauf bringen laffen) anzulenden nicht erlaubt.

Secundo allda, wo dem sich ereignenden gröften Anlauff, und Gefahr in Hungarn zustehren die mehrifte Noth erfordert, nemblich

in prima Linea disseiths ber Donau zu Gran, Stuelweißenburg, Effect, und Peterwardein, jenjeiths ber Donau zu Schinta, und Rarpffen, in secunda Linea dissciths der Donau zu Raab, Deden= burg, und St. Gotthardt, auf jener Seithen ber Donau zu Barasbin, und Veroviteza, dann jenfeiths der Donau zu Prespurg, Tyrnau, auch zumahlen in Trentschin feine genugjame Bequemlichkeit bierzue nicht vorhanden, ju Illava, und Silein Contumag-Säuffer (worüber Unfern aller ends angestellten Kriegs-Commendanten die obere jowohl Direction, als Inspection zuführen himit auffgetragen wird) angeordnet, Medici, und Chyrurgi, jambt Argneyen, wie eben nacher Ofen, abgeschicket, die Bue= und Ginrichtung jothaner Contumaz= und deren Lazareth-Häufer von denen Cameral- und Comitats-Officianten besorget, und vor allem verschidene nöthige Utenfilia, als haffner=Geschirr, Defen, Bretter, Läden, Schindl, Rägel, Roten, Strohjad, Leinwath, und was derley mehr ift, durch Unfere Soff-Cammer verschafft, auch, damit die Contumacirende gleichwohl ihre Subfiftenz gegen Bezahlung finden mögen, durch die Gespanichafften pro differentia locorum die Zubringung deren Bictualien, Holt, und Fourage veranstaltet.

Tertio an jetzt verspecificirten Linien durchgehends aigene beandete Commissarien, als an beeden ersten von Ihr Unserer Hoff-Cammer, und denen Comitaten, an der letzten aber von Unserer Ni. De. Regierung, und Landschafft zu genauer, und rigoroser Examinirung deren Rehsenden angesetzt, und folgbahr

Quarto absolute niemand von angestedt= oder suspecter Gegend, ohne daß er in der ersten Linea die ordentliche vierzigtägige Quarantena vollfommlich ausgestanden zuhaben durch autentische Zeugnuß deren von allen dreyen Linien gute pflichtmäßige, und gewissenhafte Verstendnuß mit einander hegenden Commissarien flar beweise, weder auch

Quinto die von jenen gesunden Orthen (worzue wir, biss obige Dispositiones in denen unteren Theilen Unseres Königreichs Hungarn mit denen vorbemerckten zweyen ersten Linien in formblichen Gang, und vollen Stande kommen, inzwischen herauswerts gegen hiefiges Unser Ertz-Hertzogthumb dermahlen den Traetum zwischen beeden Flüssen Rabnit, und Waag durch Unsere N. De. Regierung er= nennen, und pro Contumacia fürschreiben lassen haben) herkommende ohne glaubenhaffter von Unseren Krigs-Commendanten deren durch= wanderenden Plätzen unterfertigten wohl aussführlichen Paß=Porten in Defterreich eingelassen, ja sogar eben

Sextodievon Unseren darunten in Hungarnstehenden Regimentern, und Trouppen zu Recrotirung, Remontirung oder anderen Regiments= Geschäfften herausmüchsehende Commandirte ebenmäßig zur Quarantena, wo sie mittler Weile ihren etappenmäßigen Unterhalt zu genißen haben, wie desgleichen jegliche Unsere von dannen gehende Kriegs= Officier, keinen aussgenommen, zur Contumacia nichtweniger festiglich verbunden sehn; Wer aber

Septimo außer denen präfigirten Linien, und Schrancken wider difen Unfern positiven Beschl sich ein= oder andern Orths durch= oder in Oesterreich, oder teutsche Erb=Lande herein practiciren, oder andere hierzue verbottene Hülffe, und Unterschleiff leisten wurde, nach gc= stalten Umbständen scharff, und am Leib, auch Leben gestrafft; Dann

Octavo die Raizen, Bettler, und Juden, sie kommen her, wo fie wollen, mit= oder ohne Feden, als dermalen bannisirte Leuthe zuruck geschafft werden; Und Letztlich

Nono Die einer Anstedung unterworffene unterschidliche Effecten, als Tuech, Woll, und Leinen-Zeug, Feder, Roten, Werch, Fuetter, Belt, und andere rauche Baahren, wie auch Mobilien, absonderlich Beth-Gewänder, wodurch derley Ubel gar leicht aufgefangen, und zugebracht werden mag, einzuführen allerdings verbotten, und nichts als nur Victualien von obangezeigten nicht bannifirten Ortheen behuetsamb einzubringen fren gelaffen jenn jolle. Gebieten dero= halben Euch Eingangsbemelten allen, und jeden, daß ihr obvorbemerctter Unferer ernfter Verordnung in allen Stucken punctualen, und gehorsamben Bollzug (jovil Euch militarischer Seiths concurrenter zuekommet) leiften, mithin zur respective Borbieg= und Abtehrung der contagiofen Seuche überall immer mögliche Obhuet, und getreuen Eufer daran strecken, auch nichts an Euerer Pflicht, und Kräfften ju bem Ende erwinden laffen; Wie hingegen auch Schließlichen denen angestellten Cameral=Landschafftlich= und Comitats=Commiffarien ju Schützung ihrer diffalls ihnen aufliegenden Incumbenz, und Function allen anfinnenden, und nöthigen Benftand jedesmahls unwaigerlich, und fertig darbiethen wollet. Das mannen und wollen Wir ben widrigens Unferer höchsten Ungnad, auch schwährer Verantwort= und Bestraffung, wird auch hieran Unfer gnädigst= und Ernstlicher Will und Befehl vollzogen.

Geben in Unferer Stadt Wienn, den Siben und Zwaintzigsten Monaths=Tag Decembris, im Sibenzehenhundert und Neundten, Unferer Reiche dess Römischen im Zwaintzigsten, dess Hungarischen im Zweh und Zwaintzigsten, und dess Böheimischen im Fünfften Jahr.

Joseph.

Eugenius von Savoye.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Caesar. Majestatis proprium. Johann von Tiell.

Trotz aller dieser Vorkehrungen breitete sich die Pest unaufhörlich in Ungarn aus. Um da vorzubeugen, gab der Wiener Sanitätsrath¹ unter Zuziehung mehrerer hervorragender Nerzte und Unhörung der Wiener medicinischen Facultät eine populäre Unterweisung zum Schutze gegen die Pest unter dem Titel "Remedia tam praeservativa, quam curativa contra morbos in Hungaria contagiose grassantes" heraus, welche nichts anderes als die Kollonitsische Erinnerung ist, ergänzt durch ärztliche Recepte.

3ch citire hier den auf die Desinfection Bezug nehmenden Abjah: Praecipue observandum . . . Si quae domus esset aliis non contigua et habitantes adhue sani alio transferri possent, optimum omnino esset talem domunculam una cum omni supellectili injecto igne comburere; integumenta, saltem vestes, lintea, lacera et usu attriti lecti conflagrare debent . . . fenestrae per decem ad minimum dies apertae servandae et muri recenter extincta calce dealbandi.

Ungst und Entjetzen erfüllte die Bewohner Preßburgs auf die Nachricht vom Herannahen der surchtbaren Kraukheit. Um 2. Januar 1710 beschäftigt sich der Magistrat eingehend mit der Pestgesahr und unter dem Vorsitze des Cardinal-Erzbischofs von Gran, August

¹ Lingbauer, I. pag. 399.

Christian, Herzog von Sachsen, organissiert man den ersten obersten Sanitätsrath in Ungarn. Aus dem Magistrats-Protocoll ersahren wir nicht, ob diese vorerwähnte Institution bereits zu Ansang 1710 ins Leben getreten war, weil König Karl III. in einem weiteren, unten anzuziehenden Mandate von 1712 die Errichtung dieser Sanitätsbehörde von Neuem anordnet und der Magistrat von Preßburg dem Primas über die getroffenen Vorfehrungen Vericht erstattet. Es unterliegt keinem Zweisel, daß dieses, heutzutage für Ungarn so hochwichtige Sanitätssorum zuerst schon im Jahre 1710, wenn auch nur ad hoe ins Leben gerusen worden ist.

Der Magistrat bestellt in der erwähnten Sitzung für die Pest= gefahr eine eigene Sanitätscommiffion, 1 beren Mitglieder ber Stadt= richter Johann Chriftian Burgftaller, Die Magiftratsräthe Baul Regel, Wilhelm Fischer, Der Stadthauptmann Johann Christian Dürn= bacher und Bicenotär Samuel Huber find. Des weiteren wird beschloffen, ein besonderes Seuchenpersonale zum Schutze gegen die Peftgefahr aufzunehmen und in Voraus alle jene Vorfehrungen ju treffen, welche bei eventuellem Ausbruche der Peft als nothwendig erscheinen. Nach dem zu diefem Zwecke aufgestellten Roftenvoran= schlage war proponirt : 1 Gesundheitsdoctor mit 40 fl; 1 Medicus mit 50 fl.; 1 evangelischer Seelsorger mit 4 fl.; 1 Barbierer in der Stadt, 1 jolcher vor dem Michaelerthor mit je 24 fl.; 1 Bader vor dem Fischerthürl oder Beidritz mit 20 fl.; 2 Bettel= richter, je 2 Krankenwärter und Wärterinnen, 4 Todtengräber, 1 Lazareth=, 1 Quarantaine=Inspector, 2 Todtenbeschauer mit je 8 fl.; 4 Reiniger ber inficirten Säufer mit je 6 fl.; 1 Todtenschreiber, 4 Kranken= und 12 Todtenträger mit je 4 fl. per Monat; schließlich ein fatholischer Beichtvater ohne Bezahlung. Hiezu fommen noch 1 Pferd im Karren fammt dem Knechte 12 fl.; der Unterhalt für circa 100 Kranke per Monat 100 fl.; Strohjäcke, Rogen, Betten und Zimmermannsarbeiten mit 50 fl.; Die Miethe für 3 Quarantaine= und 3 Reconvalescentenhäuser mit je 15 fl.; 5 Wohnungen für das Personal mit je 4 fl. --- Die Gesammtfosten des ganzen Peftapparates wurden demnach ohne Apotheferipejen und ohne die Roften für Tragfeffeln, Holz, Licht und andere Utenfilien auf 529 fl. monatlich, d. i. auf 6348 fl. jährlich veranschlagt. Da aber

¹ P. A. 1710, pag. 111 u. ff.

bie Ebbe in den städtischen Cassen schon damals eine chronische war, beschloß man, diese Kosten, gerade so wie es heute üblich ist, im Wege einer Anleihe zu decken und die Aufstellung des ganzen Apparates auf die Zeit zu verschieben, wenn sich die Pest thatsächlich zeigen sollte. Damit aber für den ersten Augenblick vorgesorgt sei, wurde der Stadtphysicus Dr. Theophil Ränner zum Bestarzt ernannt und seine Besoldung, so lange keine Seuche graffirt, mit 150 fl. jährlich, bei Ausbruch derselben aber mit einer Monatsgage von 50 fl. nebst freier Wohnung sestgest.¹ Zugleich wurden 5 Krankenträger mit je 50 Denare per Woche aufgenommen.²

Als höchste Sanitätsbehörde und als königlicher Commissär sungirte der Fürstprimas August Christian. Die Regierung sorgte auch noch anderweitig für die Preßburger, indem sie den Pestarzt Dr. Benza von Wien nach Preßburg sandte, 3 dessen Pflicht es war, jeden einlangenden Kranken zu besichtigen und, falls an ihm die Pest constatirt wurde, dem Magistrat hievon sofort Bericht zu erstatten. Im Laufe des Jahres wünscht die königlich ungarische Hoffanzlei Bericht über die in Preßburg getroffenen Vorkehrungen.⁴ Später ernennt Se. Majestät Johann Christof Burgstaller salva senatoria dignitate zum Ober-Pestcommissär.⁵

Von den Visitatores sehen wir vorläufig ab. Wir werden weiter unten Gelegenheit finden, ihre Pflichten kennen zu lernen.

Gemäß der oben erwähnten "Erinnerung" Kollonits' wurde die Stadt gesperrt.⁶ Preßburg war im Anfange des XVIII. Jahrhunderts von Gräben und Mauern umschlossen. An die Stadtthore erinnern uns heute nur mehr einige Gassennamen. Auch war der Verkehr, den in erster Linie die Donau vermittelte, gegenüber den heutigen Verhältnissen ein viel geringerer, weil befanntlich die schwerfälligen Verkehrsmittel vergangener Jahrhunderte den Bürger stärfer an seine Scholle banden, als die bequemen und

¹ P. A. 1710, pag. 188.

² P. A. 1710, pag. 222.

³ Wir wiffen dies aus einem später zu berührenden Conflicte und der Instruction der Todtenbeschauer.

⁴ P. A. 1710, pag. 187.

⁵ P. A. 1711, pag. 255.

⁶ P. A. 1710, pag. 114.

eiligen Fahrmittel unserer Zeit, und weil jener große Verkehr, welcher zu Folge der kriegerischen Ereignisse viel Massen von Söldnern in Bewegung setzte und zur Verbreitung von Seuchen nicht wenig beitrug, in unserer localhistorischen Stizze keine Berück= sichtigung finden kann.

Das Donau=, Spital= und Schöndorferthor in den Vorstädten wurden geschloffen und nur das einzige Dürrmauththor offen gelaffen, welches jedermann, ber vom Lande in die Stadt fam, paffiren mußte. Bur Untersuchung ber Leute und ber Waaren war hier ein "geschworner" Commissär bestellt, desgleichen ein Commissär bei der sogenannten "Bulverstatt", wo die Reisenden aus der Schütt angefahren famen. Zwei Commissare bei der gewöhnlichen Ueberfuhr an der Donau gegen die Wiener, Raaber und Deden= burger Straße. Einer von ihnen eraminirte die Reifenden, der andere theilte "Fehden" (Gesundheitspäffe) aus. Jedes haus in und außer der Stadt wurde täglich "visitiret" und erhoben, ob Jemand von auswärts aufam oder erkrankte und darüber der "Obrigkeit" Meldung erstattet. Wirthshäufer und Garküchen ftanden unter strenger Beauffichtigung. Die Biertelhauptleute hatten jeden Kranken in der Stadt anzumelden, desgleichen die Nerzte, Bader und Chirurgen. Ein Verstorbener durfte nicht eher beerdigt werden, bis der Leichnam beschaut war.

Die Commissäre ließen ihrer Instruction¹ gemäß Niemanden in die Stadt, bevor es constatirt war, woher der Fremde fomme. Sie hatten die Pässe zu revidiren, Reisende aus den Comitaten Preßburg, Wieselburg und Oedenburg ohne weiteres passiren zu lassen, bei solchen aber, die aus Ortschaften jenseits der Flüße Waag und Raab, also aus versenchten Gegenden famen, sich zu überzeugen, ob der Reisende die vorgeschriebene 40-tägige Quarantain überstaugen, ob der Reisende die vorgeschriebene 40-tägige Quarantain nin einem von der Stadt dazu gemietheten Hausste die Quarantain Sapiere mußten unter allen Umständen einer Beräucherung unterzogen werden. Offenbar war man der Meinung, daß ein sonst Gesunder Briesschaften aus verseuchten Gegenden mit sich führen und dadurch auch die Seuche einschleppen könnte. Ein königliches Mandat an den Primas, welches weiter unten noch erwähnt werden muß, schärft dieje Maßregel den städtischen Behörden noch beson= ders ein.

Holz, Victualien und andere Bedarfsartikel aus den genannten Comitaten, von einer glaubwürdigen Fehde begleitet, waren frei, dagegen wurden alte Kleider, Bettzeug, Wäsche und Lumpen zurückgewiesen. Die nicht zuständigen "Bettelleute" wies man einsach aus der Stadt. Bettlern, herumziehenden Handwerksburschen verwehrte man auch dann den Eintritt in die Stadt, wenn sie einen regelrechten Paß ausweisen konnten. In derselben Weise waren "herrenlose Bedienten und anderes unnützes Gesindel" zu behandeln. Ueber Alles, was bei den Thoren vorging, waren Protocolle zu führen und tägliche Rapporte abzugeben. Weiterreisende mußten sich behuss Vidrung ihres Passes und Abholung einer Fehde im "Uffer Haus" an der Donau persönlich vorstellen, welche Versügung später dahin abgeändert wurde, daß man den Reisenden statt der gewöhnlichen Fehden Pässe mit dem Stadtsiegel aussolgte.¹

Bur Controle dieser Maßregeln waren die Viertelhauptleute angewiesen,² sich in den Vierteln genau zu vergewissern, wer dort beherbergt wird, damit diesenigen, welche sich heimlich in die Stadt geschlichen, ergriffen und "zur gewöhnlichen Straf mochten gezogen werden". Die vor den Linien wohnenden Leute warnte man "ben Verlust Leib und Lebens" Niemanden ohne gehöriger Legitimation bei sich aufzunchmen und zu beherbergen.

Fehden durfte der Commissär erst nach genauer Ersorschung einhändigen. Die Leute waren genau zu beschreiben und im Falle sie aus der Ferne oder aus einem unbefannten Orte famen, die Statur ihres Leibes und ihre Kleidung genau zu notiren. In die Fehden, welche für Wagen ausgegeben wurden, mußte jede auf dem Wagen befindliche Person eingetragen werden.

Ueber die ausgegebenen Fehden war ein Protocoll zu führen. Man verpflichtete den Commissär von "jeder Person, sowohl von dem Fuhrmann selbst, als auch von denen, welche sich mit ihm auf dem Wagen besanden, auch von allen anderen Gesindel und reisen= den Personen" drei Groschen einzufordern und hierüber jeden Sonnabend dem Bürgermeister Rechnung zu legen.³

¹ P. A. 1710, pag. 198.
 ² P. A. 1710, pag. 116.
 ⁸ P. A. 1710, pag. 117,

Indessen rückt die Seuche immer näher an Preßburg heran, so daß sich der Magistrat am 13. April 1710 veranlaßt sühlt, der Bestcommission die gewissenhafteste Handhabung der Absperrungsmaßregeln einzuschärfen und den Beschl zu ertheilen,¹ aus den bereits verseuchten Orten: Bág-Szerdahely, Esöpöny, Súr und anderen in der Nähe dieser Dörfer gelegenen Ortschaften Niemanden in die Stadt zu lassen und auch zu verhindern, daß sich jemand aus diesen Gegenden in die Stadt hineinschleiche. Am 19. August meldet die Pestcommission, daß der ganze Bezirf unter dem Gebirge bis zur Donau verseucht und in Folge dessen von der Passage ausgeschlossen seit.²

Ein Mandat³ Jojef I. vom 14. August constatirt die soeben gefennzeichnete Ausbreitung der Pest, stellt den Verkehr zwischen Desterreich und Ungarn — Slavonien, Croatien und Siebenbürgen mitinbegriffen — völlig ein. Jedermann, der von Ungarn nach Desterreich will, hat in Preßburg⁴ oder Dedenburg, oder Ungarisch-Altenburg 40-tägige Contumaz zu bestehen. Selbst Couriere hatten dreiwöchentliche Contumaz auszuhalten. Die von ihnen gebrachten Briefschaften nahm man mit einer eisernen Schaufel in Empfang, beräucherte sie tüchtig und besörderte sie dann weiter. Nur solche, welche die vorgeschriebene Contumaz überstanden hatten, erhielten eine zur Weiterreise berechtigende "Fehde", welche in Preßburg vom Primas, dem Militär-Commandanten und dem Gesundheitscommissär untersertigt war.

Dasselbe Mandat versetzt die zum Bedarfe Wiens nothwendigen Viehmärkte nach Bruck an der Leitha und Dürnkrut und die Fleischhauer aus Desterreich dürfen nur bis auf 15 Schritte den Viehhändlern aus Ungarn nahe kommen. Zwischen ihnen muß Feuer brennen und das gefaufte Vieh ist mehreremale in der Leitha oder in der March gut abzuschwemmen, bevor es nach Desterreich getrieben wird.

¹ P. A. 1710, pag. 140.

² P. A. 1710, pag. 198.

⁸ Linzbauer I., pag. 403.

⁴ P. A. 1711, pag. 255. Am 21. Januar 1711 votirt der Magifirat dem Eigenthümer des Contumazhaufes einen Pacht und befreit ihn von der Stadt= gabe (Steuer). Der König trifft auch Vorkehrungen bezüglich der Post und bestimmt, daß die von Ungarn nach Oesterreich gelangende Post in Preßburg sich nicht aufzuhalten, d. h. nicht einzufahren habe, sondern in einem Wirthshause jenseits der Donau — jetzt Stadtwirthshaus — einstellen möge, von wo aus österreichische Postillone die Briefschaften und Sendungen nach Beräucherung weiter be= fördern.

-208 -

Das Mandat weist die Juden aus Wien hinaus, mit Aus= nahme jener, die einen besonderen königlichen Freibrief besitzen.

Inzwischen dehnte der Magistrat der Stadt Preßburg seine Ausmerksamkeit auch auf die Lebensmittel aus. So verbietet er mittelst Verfügung vom 21. Juli 1710 das Ausschrotten von Schweinesleisch¹ und den Verkauf desselben roh oder gebraten, weil es zu Zeiten einer Epidemie schädlich sei. Wie streng man diese Anordnung nahm, geht daraus hervor, daß der bürgerliche Fleischhauermeister Georg Rothmayer wegen Uebertretung des Verbotes, Schweinesleisch zu kausen und zu verkausen, mit einem Centuer Rindsleisch su kausen bestraft wurde. Er wurde aber strenge vermahnt, bei "Vermeidung größerer Straf" sich fünftig vor der= gleichen Unternehmungen zu hüten. In einer weiteren Verfäugung vom 28. Juli 1710 wird unter "schwerer Straf" der Verkauf von Gurten, Kirschen, Salat und unreisen Obstes verboten und ab= geschafft.²

In Bezug auf die "Desinfection" der Briefschaften beauftragt in einem Erlasse³ der König Josef I. den Cardinal von Sachsen sein Augenmerk darauf zu richten, daß die aus Ungarn, Polen, Siebenbürgen via Preßburg über die ungarische Grenze gehenden Briefe und Packete ohne entsprechende Durchräucherung nicht weiter befördert werden. Das königliche Mandat vom 4. October 1710 besiehlt sämmtliche Briefe, welche aus der Seuche verdächtigen Ländern kommen, zu öffnen, durchzuräuchern, mit dem kleinen Sigill des Cardinals wieder zu versiegeln und mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben ex autoritate publica eröffnet worden seinen. Sollten in den Briefen Muster von Tüchern, wollenen Zeugen

¹ P. A. 1710, pag. 187 und 285. ² P. A. 1710, pag. 188. ⁸ P. A. 1710, pag. 215. ober andere, der Contagionsgefahr unterliegenden Effecten sich befinden, so sei alles zu verbrennen. Der Magistrat verfügte dem= entsprechend, daß sowohl auf dem Postamte als auch im Garten Sr. Eminenz je ein Commissär diesen königlichen Beschl vollziehe.¹

- 209 ----

Wie tadellos der aufgestellte prophylactische Apparat functionirte, erhellt aus Folgendem. Am 9. October 1710 stirbt der Maurer= geselle Grünner eines plötzlichen Todes. Der Physicus Dr. Theophil Ränner und der Pestbader Franz Lander besichtigen sofort den Leichnam. Sie geben ihr Gutachten dahin ab, daß der plötzlich Verstorbene nicht der Pest erlegen sei, sondern er habe "saure Umurken, saure Milch und Obst untereinander gegessen und dabei stark getrunken und sei an Colic verschieden".²

Es läßt fich denken, daß die ichon monatelang dauernde 216= iperrung ber Stadt nicht ohne großen materiellen Schaden für bie Einwohner fein konnte. Gewiß hat jeder Stand darunter fchwer gelitten, es mochten auch Befferwiffer Die getroffenen Vorfichts= maßregeln für überflüffig halten. So geschah es, daß Stimmen der Unluft und Ungufriedenheit laut wurden. Schmähungen, boswillige Kritik der strengen Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften brangen bis an das Dhr des Herzogs von Sachfen. Se. Eminenz, Darüber fehr ungehalten, brohte mit ber Abreije aus ber Stadt, welche feine väterliche Fürjorge nicht entsprechend ju würdigen verstehe.3 Die Pestcommission, befürchtend in dem Cardinal= Erzbischof ihre festefte moralische Stütze zu verlieren, wendete fich an den Magistrat, welcher in Folge dieser Vorstellung Se. Eminenz bat: "er möge seine väterliche Hand von den bisherigen Dispositionen nicht abziehen" und versprach dafür zu sorgen, daß die väterlichen Anordnungen und Befehle Gr. Durchlaucht von nun an pünktlich befolgt werden und "nicht darauf zu jehen, wenn die hierwieder peccirenden exemplariter abgestraft werden". Es icheint indeffen, daß auch der Magiftrat, die Pestcommission mit inbeariffen. nicht mit allen Anordnungen des Erzbischofs zufrieden war. Ge. Eminenz blieb.

Der Sommer und der Herbst ging vorüber, ohne daß in der Stadt eine verdächtige Erfrankung vorgefallen wäre. Auch die

¹ P. A. 1710, pag. 217.
 ² P. A. 1710, pag. 221.
 ³ P. A. 1710, pag. 223.

1. 31 1711 June 1961

nächfte Umgebung von Preßburg muß das ganze Jahr 1710 seuchenfrei gewesen jein, denn wir finden im Actional-Protocoll des Jahres 1710 feine Verfügung verzeichnet, welche zum Schutze derjenigen Bürger geschaffen worden wäre, die außerhalb der Stadt in den Weingärten und dem Weichbilde Pregburgs ihrer Arbeit nachgehen mußten. Im Laufe Des Winters 1710-1711 aber müffen fich Dieje günftigen Verhältniffe zum Schlechten gewendet haben, da sich die Nothwendigkeit herausstellte, am Anfange des Jahres 1711 auch diesbezüglich Vortehrungen zu treffen.1 Es war nämlich Gefahr vorhanden, daß anläßlich der Aufnahme der Weingartenarbeiten die außerhalb der Stadt arbeitenden Leute mit Peftfranken in Berührung tommen könnten, folglich muß die Peft im Laufe des Jahres 1710 ziemlich in die Nähe der Stadt gerückt fein. Deshalb beschließt man am 19. Januar 1711 zwijchen Preßburg und St.=Georgen bis an die fleine Donau einen Militär= Cordon zu ziehen und zwar fo, daß Ratersdorf und Weinern (Szőllős) noch innerhalb des Cordons zu liegen tommen. Bur Bestreitung der Roften werden per zur Arbeit hinausziehenden Mann 1 Denar, per Wagen 5 Denar eingehoben, Diefer Betraa auch von den Ragersdorfern und Weinernern eingefordert, nachdem lettere auch der Wohlthat des Cordons theilhaftig find. Damit aber ber Cordon fofort gezogen werden könne und der "arme Bürgersmann in der Arbeit nicht möge gehindert werden", wird ein Darlehen von 500 fl. aufgenommen.

Juzwischen nimmt die Pestgefahr ab, so daß man an eine Erleichterung der strengen Absperrungsmaßregeln denken kann. Dem Stadtrichter Christoph Burgstaller votirt² man in Anerkennung seiner während der Epidemiegesahr bekundeten Umsicht und vorzüglichen Dienstleistung den Dank. Am 24. März gibt man die in das Gebirge führende Linie bei dem Steinbruche frei.³ Die Eröffnung der Linie gegen Ratzersdorf erfolgte jedoch nicht ohne Weiteres; es war die Gesahr vorhanden, daß die hinausgehenden Leute in noch suspecte Orte gelangen könnten. Damit aber der Feldarbeiten halber eine wenigstens theilweise Wiederaufnahme des

¹ P. A. 1711, pag. 254.
 ² P. A. 1711, pag. 258.
 ³ P. A. 1711, pag. 285.

Verkehres möglich werde, beorderte man nach {Ratersdorf und Weinern je zwei Oberreiter und kaiserliche Musketiere und gab ihnen den Auftrag, die passirenden Leute vom Bereiche der noch verseuchten Orte abzuhalten. Den erforderlichen Passirichein mußte sich Jeder vom kaiserlichen Commissär Burgstaller abholen und dafür zur Bestreitung der Kosten die Hälfte des ehemals bestimmten Contingentes bezahlen.¹

Die furchtbare Seuche war in stetem Rückgange begriffen. In der Stadt fühlte man sich so sicher, daß der Magistrat am 27. März beschließen konnte, Alle und Jene, welche aus vorzüglicher Behutsamkeit der Pestgefahr halber gegen Besoldung aufgenommen wurden, mit Ausnahme des einzigen Todtenbeschauers, zu entlassen." Somit ist auch die Sperre aufgehoben worden und die länger als ein Jahr eingeschlossen und abgesperrte Stadt konnte leichter aufathmen. Am 11. Mai gibt der Magistrat dem Verlangen der Raufleute nach und gestattet, nachdem "der barmherzige Gott, wie allenthalben vermerkt und gehört wird, die bishero eine ziemliche Zeit lang gewährte Contagion hin und her aufgehoben und dagegen gute Gesundheit geschenkt hat . . . den Markt von jetzt halten und ausbauen zu lassen"."

Gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtete man indessen noch weiter. Vorhin erwähnten wir, daß der Todtenbeschauer beibehalten wurde. Auch die Verpflichtung der Nerzte, den Wiener Pestarzt zu ihren Kranken beizuziehen, blieb aufrecht. Diese Controle scheint einigen Nerzten der Stadt lästig geworden zu sein. Sie unterließen es, den Wiener Pestdoctor zu ihren Kranken zu berusen, weshalb sich jener gegen die Nerzte Dr. Koller und Dr. Kayser beschwerte. Vom Magistrate vorgeladen, erschien nur Dr. Kayser, welchem man den unter dem Vorsitze des Cardinals von Sachsen von der Sanitätscommission gesaßten Veschl ertheilte, fortan entweder den Wiener Pestarzt zu den Kranken zu berussen von Beigerungsjalle sich aus der Stadt zu machen. Dr. Kayser erflärte dem Veschle nachzukommen.⁴ Was aber mit Dr. Koller geschah, wissen

¹ P. A. 1711, pag. 255.
 ² P. A. 1711, pag. 286.
 ³ P. A. 1711, pag. 311.
 ⁴ P. A. 1712, pag. 471.

wir nicht. Vermuthlich hat man ihn schriftlich von dem Befehle verständigt.

Inzwischen starb Kaiser Josef I. in Wien am 17. April 1711 an den Blattern. Während der Abwesenheit Kaiser Karl VI., in Ungarn König Karl III., entbindet die Kaiserin-Königin-Mutter Theresia Magdalena Eleonora, Wittwe Leopold I., mittelst Patent vom 5. April 1711 Desterreich von der Contumaz und stellt den mit Ungarn aufgehobenen Verfehr wieder her. Ausgeschlossen bleiben jene Orte, in denen die Pest noch nicht verschwunden war, wie 3. B. Rábaföz, das Raaber und Pester Comitat.¹

5.

Pestfrei blieb Preßburg auch im weiteren Berlaufe des Jahres 1711. Das Jahr 1712 begann mit günstigen Aussichten.

König Karl III. rüftete sich zum Krönungszuge nach Preßburg und berief am 3. April 1712 den Krönungsreichstag. Da die Peft noch in einigen Gegenden Ungarns herrschte, erneuerte er mittelst Mandat² vom 25. Februar 1712 die vor zwei Jahren errichtete erste ungarische Sanitätsdeputation, Deputatio sanitatis, stellt neuerdings den Cardinal-Primas Christian August an die Spitse und damit die Abgeordneten die Pest nicht nach Preßburg ein= schleppen, läßt er im Vereine mit den Preßburgern Contumaz= austalten errichten, welche jedoch von der Stadt weit entfernt liegen sollen. Der König ordnet an, daß man von inficirten Gegenden überhaupt keine Abgeordneten siehen, sondern sich durch solche Persönlichkeiten vertreten lassen, sondern sich durch solche Persönlichkeiten vertreten lassen mit 2 Wochen seitund Gegenden wohnen. Die Contumaz wird mit 2 Wochen seitund die Aussicht auch auf die Lieferung der Lebensmittel, das Gewand, das Gepäck der Abgeordneten u. s. w. ausgedehnt.

Der Erzherzog kam am 18. Mai in Preßburg an und wurde bald darauf zum König von Ungarn gekrönt. Preßburg war daher in der ersten Hälfte des Jahres 1712 pestfrei. Es ist daher sicher, daß die Pest sich erst gegen Ende des Jahres in Preßburg einnistete, wenn wir auch in Geschichtswerken lesen, daß der

¹ Linzbauer, I. pag. 400. ² Linzbauer, I. pag. 410. Reichstag im August 1712 wegen der in Preßburg sich zeigenden Pest auseinander ging. Wohl zeigte sich die Pest während des Reichstages lediglich bei einigen Dienstleuten der Abgeordneten und brach in die Häuser der Bürgerschaft noch nicht ein. Doch hielt man die bei einigen aus dem Alföld heraufgekommenen Leuten auftretende Pest für genügenden Grund, die Ab= geordneten heimzuschicken.

Doch die Ruhe hielt nicht lange an. Im November 1712 will ein Barbiergeselle an einem evangelischen Studenten in der Vorstadt die Zeichen der Pest entdeckt haben.¹ Der Magistrat beeilt sich sofort die Aerzte und Chirurgen der Stadt zur genauen Untersuchung des Falles zu ermittiren. Jene constatiren, daß der Barbiergehilfe aus Unerfahrenheit einen gewöhnlichen Furunkel für eine zu Folge der Pesterkrankung geschwellte Lymphdrüse gehalten habe; von einer wirklichen Pestilenz sei keine Rede.² Aus den Schlußsätzen der "Relation" gewinnt man aber die Ueberzeugung, daß die Experten ihren beschönigenden Worten selbst keinen rechten Glauben schenkten und sich in ihrem Gutachten nur von dem gewiß nicht ganz zu billigenden Gedanken der Beruhigung leiten ließen. Der schuldige Barbiergehilfe wurde wegen Ausstreuung falscher, beunruhigender Nachrichten in den Arrest gesteckt.³

Alle Anstrengungen, die thatsächlich ausgebrochene Pest zu verheimlichen, scheiterten jedoch an dem Umsichgreisen der Seuche. Während noch am 10. November beruhigend officiell erklärt wurde, Preßburg sei seuchenfrei, war man am 12. November schon genöthigt zur bedauerlichen Kenntniß zu nehmen, daß in der evangelischen Schule der Piscator und sein Weib nach furzer Krankheit unter verdächtigen Umständen gestorben sind. Auch diesmal hieß es noch officiell, daß nicht der geringste Verdacht einer Pesterkrankung vorliege. Inzwischen ist auch ein zweiter evangelischer Student unter suspecten Erscheinungen erfrankt und die officiellen Kreise hätten gewiß auch diesmal von der Pest nichts gesehen, wenn die Regierung nicht dazwischen gekommen wäre. Trozdem man nämlich dem obenerwähnten Barbiergehilfen eine Arreiststrase auferlegt hat, munkelte

⁸ P. A. 1712, pag. 563,

¹ P. A. 1712, pag. 562 u. ff.

² Ebenda.

man weiter von der ausgebrochenen Pest und das kön. ungarische Gubernium hat von dem Gerüchte Kenntniß erhalten. Es schickte den Pestdoctor und Barbierer Dr. Benza mit dem Auftrage nach Preßburg, die Sache gründlich zu untersuchen. Der Pestarzt erschien mit einer Commission bei den kranken evangelischen Studenten, constatirte an Letzteren die Pest und ließ zufolge seiner ausgedehnten Vollmachten das Oratorium der evangelischen Kirchengemeinde schließen und auch den Gottesdienst daselbst dis auf Weiteres juspendiren.¹

Weitere Pesterkrankungen folgten und man würde erwarten, daß sich die städtischen Behörden der Logik der Thatsachen gebeugt haben. Im Gegentheil. Sowohl Magistrat, wie auch das Consilium sanitatis waren mit den Constatirungen des Dr. Benza nicht ein= verstanden; das Grassiren einer Pestsenche wurde rundweg geleugnet. Deshalb ist pro eruenda veritate der kaiserliche Medicus Dr. Gundaker Promoaldus de Nicolette von Wien aus nach Preßburg entsendet worden.² Am Tage vor seiner Anfunkt, am 9. December starb der Pestbader Franz Lander und de Nicolette war leider gezwungen, zu constatiren, daß der Feltscher das Opfer seines Berufes wurde. Lander starb an der Pest.³

Schon früher mittelst Mandat⁴ vom 25. November 1712 trifft Karl III. Anordnungen in Sachen der Pest, indem er die Patente vom 20. November 1709 und 14. August 1710 wieder in Krast setzt und den Verkehr zwischen Preßburg und Oesterreich gänzlich einstellt. Die aus gesunden Gegenden Ungarns, namentlich von diessjeits der Donau Kommenden, dürfen nur unter der Bedingung Oesterreich betreten, wenn sie die Donau bei Groß-Magendorf übersetzen und in Stampsen Contumaz halten. Die von jenseits der Donau Kommenden sind in Ungarisch-Altenburg, Dedenburg oder in St.-Gotthard zu contumaziren. Der Eintritt nach Desterreich ist Kutschern, Fuhrleuten, Biehhändlern und Treibern ein für allemal verboten, ob sie Gesundheitspässe besitzen oder nicht. Die Posten werden nicht mehr in Preßburg, sondern in Bolfsthal gewechselt.

1 Ebenda.

² P. A. 1712, pag. 577.

⁸ P. A. 1712, pag. 580.

⁴ Linzbauer, I., pag. 413.

*

Nun half das Leugnen nicht weiter. Der ganze Pestapparat, wie derselbe vom Frühjahre 1710 im Entwurfe vorlag, mußte activirt werden.

Als oberite Seuchenbehörde fungirte noch immer ber Primas, welcher fein Amt später dem faiserlichen Bevollmächtigten Baron von Desfeigny abgab.1 36m untergeordnet war das Consilium sanitatis, der Sanitätsrath, das obenerwähnte und zwei Jahre vorher erstmals in Ungarn errichtete Forum. 2018 eine zwischen den städtischen Behörden und dem Cardinal stehende Körperschaft war es berufen, den Befehlen des faiserlichen Bevollmächtigten Geltung zu schaffen, wie auch paffende Vorkehrungen aus eigener Initiative zu empfehlen und die ftrenge Durchführung der Berordnungen zu überwachen. Bur Beit der Blüthe der Epidemie in Preßburg bestand das Confilium aus folgenden Mitgliedern: dem Commandanten der in Pregburg garnisonirenden faiserlichen Truppen hauptmann Beigmüller, dem faiserlichen Bestdoctor be Nicoletty, dem Militärarzt Dr. Schaar, dem Stadtrichter und Bürgermeister, dem Hofrichter des gräflich Balffn'ichen Schloß= grundes und aus dem taiferlichen Obercontagions-Commiffar 30b. Christoph Burgstaller. Der Sanitätsrath hatte fich zufolge des vom Cardinal aus faiserlicher alleranädigster Vollmacht ertheilten Befehles täglich im sogenannten "grünen Stübel" zu versammeln, dort die Urt und Beije der Durchführung jener Befehle zu berathen, welche ber Primas zum Wohle der Stadt zu erlaffen für gut befunden hat, in gegebenen unaufschiebbaren Fällen aber die Initiative zum Handeln felbst zu ergreifen. Letteres Recht wird dem Consilium sanitatis nur als Körperschaft eingeräumt, das einzelne Mitglied mußte fich hüten, eigenmächtige Anordnungen ju treffen. Der Erg= bischof ermahnt die Herren oft, ihren Pflichten gewiffenhaft nachzutommen, damit jedweder Verdruß und Unruhe vermieden werden.2

Das wichtige Amt des Obercontagions = Commissärs versch mit furzen Unterbrechungen während der ganzen Dauer der Epidemie gegen einen Gehalt von 75 fl. monatlich der Senator Johann Christoph Burgstaller. Nur furze Zeit fungirte als solcher der Stadthauptmann Fischer, welcher am 19. Juni 1713 nur unter

¹ P. A. 1713, pag. 675.

² P. A. 1713, pag. 641.

ber Bedingung Burgstaller ablojen burfte, baß er bie Agenden feines Refforts einem anderen herrn bes Rathes überließ.1 Schon am 4. September wird er von dem Umte eines Seuchencommiffars enthoben, angeblich deshalb, weil sich die Nothwendigkeit heraus= itellte, daß der Stadthauptmann bei den Rathssitzungen anwejend fei, als Seuchencommiffar aber fich von benjelben fern halten mußte.2 Dieje Begründung war indeffen nur ein Vorwand, den Stadthauptmann, welcher fich bei der Seuchencommission fo manche Unregelmäßigkeit zu Schulden tommen ließ, zu entfernen. Schon der gleichzeitig an ihn ergangene Auftrag des Magistrates, sämmtliche Inventarien, Schlüffel, Gelder u. f. w., welche er in feiner Eigenschaft als Obercontagions-Commissär an fich nahm, bei ber nächften Rathsfigung bem Magiftrate einzuhändigen und nach einer 14-tägigen Quarantain bei den Sitzungen zu erscheinen, sowie das Berbot bei sonstiger Ungiltigkeit der von ihm verfaßten Rechtsurfunden, ohne vorherige Meldung beim Magiftrate ber Auffegung von Testamenten und Fassionen beizuwohnen - läßt darauf schließen, daß die Amtsthätigkeit des herrn Stadthauptmannes als Seuchencommiffar nicht die tadellosefte war. Ueberhaupt wird man vollends aufgeflärt, wenn man erfährt, daß Gottlieb Fischer ber "im Contagions=Dbercommiffariat committirten Erceffen willen" als Senator und Stadthauptmann vom Umte juspendirt wurde. Erft als er einen Revers von sich gab, in welchem er gelobte "Alles und Jedes, was irgend bei fich oder mit feinem Wiffen anderweitig befindlich und anderen Leuthen von Rechtswegen zuständig wäre" zurückzuerstatten u. f. w., versetzt man ihn in Umt und 2Burde 3urücf. 3

Da sich die Agenden des Obercontagions-Commissärs bei der großen Ausbreitung der Seuche schr vermehrten, wurde Johann Christoph Burgstaller bei der abermaligen Uebernahme dieses Amtes sein Sohn adjungirt.⁴

Den Nerzten und dem ärztliche Praxis ausübenden Heil= personale war es zur strengen Pflicht gemacht, jeden Kranken,

¹ P. A. 1713, pag. 671.
 ² P. A. 1713, pag. 714.
 ³ P. A. 1714, pag. 784.
 ⁴ P. A. 1713, pag. 697.

welcher in ihre Behandlung kam, der Behörde anzuzeigen. Die Befolgung dieser Vorschrift wurde strenge controlirt. Der Feltscher Wenzel, welcher den Pater Weingruber 6 Tage lang an der Pest behandelt hat, ohne den Krankheitsfall anzuzeigen, wird mit Arrest bestraft; Baron Desseigny wünscht ein noch schärferes Vorgehen wider denselben.¹

Die Visitatores ordinarii, auch Todtenbeschauer genannt, bildeten ein wichtiges Glied in der Kette der zur Befämpfung der Seuche getroffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln. Ihr Wirfungsfreis ist ein sehr ausgedehnter gewesen; sie versahen den Dienst eines Krankencontrolors, Krankenwärters, Todtenbeschauers und unter Umständen auch den des behandelnden Arztes, z. B. im Bestlazareth. Man nannte sie officiell auch Chirurgi expositi. Ihre Bezahlung war 24 fl. monatlich, freie Wohnung und täglich 1 Pint Wein.

In der für sie ausgegebenen Dienstesinstruction² sind ihre Obliegenheiten wie folgt zusammengefaßt.

Sie hatten täglich vor Beginn der Arbeit ihrer Religion gemäß dem Gottesdienste beizuwohnen, jodann die über den Buftand ber Kranken einlaufenden Berichte genau zu prüfen und auf einen Faden ju ziehen; die Kranken fleißig zu warten; die Vermögenden anzuhalten, fich die nöthigen Arzneimittel zu verschaffen, bei den Urmen aber den Bürgermeister dazu zu veranlassen; ferner darauf ju achten, daß niemand, bevor fie die Erlaubniß hiezu ertheilt haben, ein Leichenbegängniß bestellt, die Tischler und Zimmerleute feinen Sarg ohne eingeholter Bewilligung anfertigen ; daß ferner Niemand ohne vorhergegangener Beschau beerdigt werde. Sobald der Beschauer vom Tode eines Menschen benachrichtigt wird, hat er fich unverzüglich zu bem Leichnam zu begeben, denjelben genau ju untersuchen und jeine Wahrnehmungen in einem Berichte an den Bürgermeister abzugeben. Er hat feine Inftrumente rein zu halten und die bei den Inficirten gebrauchten bei an= beren nicht zu verwenden. Er hat mäßig zu leben. Später ift die Instruction noch dahin ergänzt worden, daß der Bifitator Niemandem einen Todtenbeschauzettel ausfolgen durfte, bevor der-

¹ P. A. 1713, pag. 690.
 ² P. A. 1710, pag. 123.

selbe von dem Wiener Pestdoctor gesertigt und bevor die Leiche von demselben beschaut war.1

So lange die Spidemie nur in der Umgebung von Preßburg graffirte, genügte ein Visstator und wird am 10. December 1710 der bürgerliche Bader Franz Lander als solcher angestellt.² In seinem Diensteide mußte er schwören, stets nüchtern und mäßig zu sein, seine Pflichten der Instruction gemäß genau zu erfüllen, im Falle er an einem Kranken oder an einer Leiche die Symptome der Pest bemerken sollte, reinen Mund zu behalten und davon Niemandem, als dem Physicus Dr. Gottfried Ränner und nur diesem allein Meldung zu erstatten.

Die im November 1712 thatjächlich ausgebrochene Peft erforderte eine Vermehrung der Visitatores; am 21. November bestellt der Magistrat drei neue Beschauer.³ Ihre Instruction und ihr Diensteid unterscheidet sich wenig von dem eben mitgetheilten; neu ist darin die Verpflichtung, darauf zu achten, daß aus den Häusern der Insticirten nichts entwendet werde, geschweige denn, daß die Beschauer sich selbst etwas aneignen, serner der Austrag, die vermögenden Pesttranken gegen billiges Geld, die mittellosen aber aus christlicher Liebe und Varmherzigkeit unentgeltlich zu pflegen.⁴

Von den drei Neuangestellten wurde der eine Hans Georg Engelhardt in das activirte Pestlazareth heordert, die zwei anderen, der neuerdings ernannte Franz Lander und Hans Georg Eber= hardt besorgten den Dienst in der Stadt. Damit aber die Ueber= tragung der Seuche von diesen, die Pestkranken pflegenden Expositi vermieden werde, wurde am 21. November 1712 für die nicht inficirten Kranken als solcher der Feltscher Franz Johann Baader ernannt.⁵

Mit der Ausdehnung der Epidemie nehmen auch die Agenden der Pesterpositi zu; sie kommen um eine Gehaltserhöhung ein, welche ihnen mit 30 fl. monatlich bewilligt wird. So lange die Stadt in der Lage war, zahlte sie diese Bezüge; als dann später

¹ P. A. 1712, pag. 471.
 ² P. A. 1710, pag. 235.
 ⁸ P. A. 1712, pag. 571.
 ⁴ P. A. 1712, pag. 572.
 ⁵ P. A. 1712, pag. 573.

die Noth stieg, erhielt der zum Pesterpositus ernannte J. F. Baader, den man mittlerweile wegen angeblicher Unverläßlichkeit entlassen hatte (s. w. u.), monatlich nur 2 fl. Besoldung; man ertheilte ihm jedoch die Erlaubniß, von jedem von ihm ausgesertigten Beschauzettel 10 Denar einzuheben. Auch wird ihm, nachdem dieses Amt zur Zeit ein viel gesährlicheres ist, als ehedem, die Bewilligung ertheilt, Kranke gegen Entgelt behandeln zu dürfen, ohne Gesahr zu laufen, deshalb bestrasst zu werden.¹

Für die Beschau der nicht an der Pest Verstorbenen wurde nach Erledigung der Stelle J. F. Baaders mit dem "Mittl der bürgerlichen Barbiere und Bader" die Vereinbarung getroffen, daß der Dienst dieses Visitators in Zufunst von 6 Mitgliedern des Mittels der Art verschen wird, daß je 2 derselben von 8 zu 8 Tagen abwechselnd die Untersuchung der Kranken und Todten besorgen; jollten jene etwas susse beobachten, so hat das "ganze Mittl" eine Ueberprüfung des Falles vorzunehmen und unter dem Bürgereide sein Gutachten abzugeben.²

Unter den zahlreichen Opfern der Peft waren auch die meisten der exponirten Chirurgen; einer nach dem anderen erlag der Seuche; es gab Zeiten, wo nur ein einziger Feltscher für den Dienst in der ganzen Stadt zur Verfügung stand. Indem derselbe physisch nicht in der Lage war, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen, entstand so mancher Unsrieden, weschalb Baron Desseigny es für nothwendig fand, dem Magistrat aufzutragen, dafür zu sorgen, daß stets zwei Chirurgen zur Stelle sind.³ Nachdem aber in der Stadt Niemand mehr sich zu diesem Dienste gemeldet hat, mußte man Fremde anwerben, so am 23. Juli 1713 den Schweizer Arzt Denophorus Dettl mit den früheren Bezügen. Auch war man genöthigt, die Wahl des Feltschers der Bürgerschaft zu überlassen; es stand von nun an Jedem frei, sich denjenigen Barbierer kommen zu lassen, zu welchem er das meiste Vertrauen besaß.⁴

Schon zuvor wendete sich der Magistrat an das "Mittl der Barbiere" mit dem Ersuchen, einen tüchtigen und verläßlichen

¹ P. A. 1713, pag. 687.

² P. A. 1713, pag. 652.

³ P. A. 1713, pag. 690.

⁴ P. A. 1713, pag. 693. Man verschrieb sogar von Breslau einen Bader= gesellen.

Mann pro exposito zu überlassen. Diesem. Bunsche nachkommend, stellt "das Mittl" den Barbierer Josef Rampler dem Magistrate zur Verfügung; er wird verpflichtet, jene Pestkranke, welche in ihren Häusern verbleiben, zu behandeln und zu pflegen; er erhält die üblichen Bezüge und man verspricht ihm auch, so ferne er mit dem Leben davonkommt, ihm als weitere Anerkennung seiner Berdienste die Concession zur Eröffnung einer supernumerären Barbierstube zu ertheilen.¹

Indessen stirbt der Visitator ordinarius J. F. Baader; an seine Stelle wird der jüngste Chirurg der Stadt, Johann Moritz Fabricius berufen;² auch der neulich angestellte zweite expositus Josef Rampler erliegt am 19. Juli der Seuche; sein Posten wird durch den Barbiergesellen August Rapran besetzt.³

Trothdem das Amt der Beschauer ein äußerst gesährliches und mühjames war, fanden sie von Seite der Bevölkerung keine Unterstützung in ihrer ausopsernden Thätigkeit. Im Gegentheil, man beschimpste sie und warf ihnen Prügel vor die Füße. Der vielen Biderwärtigkeiten satt, ersucht der Visitator I. F. Baader den Magistrat um Enthebung von seiner Stelle. Es wird ihm bedeutet, weiter im Amte zu verbleiben, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und diesenigen, welche ihn beschimpsen, zur Anzeige zu bringen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.⁴ Daß man es mit diesem Versprechen ernst gemeint hat, beweist die Verurtheilung des Joachim Sichard zu einer Arrestsftrafe, welcher dem erponirten Chirurgen Storchmann den Eintritt in ein Haus in der Lucken verwehrt und ihn beschimpst hat.⁵

Pestkranke, welche eine entsprechende häusliche Pflege entbehrten, kamen in das Pestlazareth. Spitalszwang bestand nicht. Als Norm galt, daß die an der Pest erkrankten Bürger in ihren Wohnungen zu behandeln, ihre Häuser, beziehungsweise Wohnungen aber zur Hintanhaltung der Verbreitung der Seuche gesperrt zu halten sind.⁶

- ¹ P. A. 1713, pag. 672.
- ² P. A. 1713, pag. 700.
- ⁸ P. A. 1713, pag. 707.
- ⁴ P. A. 1713, pag. 597.
- ⁵ P. A. 1713, pag. 658.

⁶ P. A. 1713, pag. 580. Anläßlich der Erfrankung des Schneidermeisters Sikotin, welcher in das Peftlazareth überführt wurde, entscheidet der Magistrat,

Den ärztlichen Dienst versahen im Lazareth Chirurgen, Barbiere, welche von dem Mittl der letzteren dahin beordert wurden. Die Stadt war an das Letztere mit der Bitte herangetreten, ins Lazareth den jüngsten unter ihnen zu ermittiren. Das Mittl erfüllte jedoch dieses Ersuchen nicht und verwahrte sich dagegen, als ob es seine Pflicht wäre, für einen Lazareth-Feltscher zu sorgen und schlug deshalb, ohne weitere Verpflichtungen auf sich zu nehmen, den fremden Barbierer Hans Georg Eberhardt zum Lazareth-Feltscher vor. (S. o.)¹ Den öfonomischen Theil der Agenden versah der Lazarethvater, der, gleichwie der Feltscher, im Hause wohnten. Die Besoldung des letzteren war den übrigen Visitatoren gleich, 24 fl. monatlich und täglich 1 Pint Wein am Anfange der Seuche, später 30,² sogar 40 fl.³ Wärter und Wärterinnen besorgten die Krankenpflege. Die Seelsorge lag zumeist in den Händen von Ordensgeistlichen⁴ und evangelischen Bredigern.⁵

Es ist eigentlich überflüssig, die Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit des Lazarethdienstes zu betonen. Die meisten Chirurgen, Lazareth= väter, Wärter und Wärterinnen erlagen der Seuche.

Wir erfüllen eine Pflicht der Pietät, wenn wir die Namen jener Unerschrockenen, die, ohne Rückficht auf ihr Leben, sich dem Dienste der christlichen Nächstenliebe widmend, Soldaten gleich auf

daß auch dessen kranke Chegattin dahin gebracht werde, aber erklärt ausdrücklich, daß aus dieser Versügung jedoch keine auf den Lazarethzwang bezughabenden Schlüsse gezogen werden dürfen.

¹ P. A. 1713, pag. 572.

² P. A. 1713, pag. 584.

⁸ P. A. 1713, pag. 678. Am 4. Juli 1713 wird der Badergeselle Christof Haberl an Stelle seines Herrn Johann Klein als Lazareth=Feltscher aufgenommen. Er erhält die Bewilligung, bei seinem Herrn wohnen zu dürfen, eine Monats= gage von 40 fl. und täglich 1 Pint guten alten Bein und das Versprechen, sofern ihn Gott am Leben läßt, ihm nach Erlöschen der Seuche die Concession zur Errichtung einer supernumerären Badestube in der Vorstadt zu ertheilen.

⁴ P. A. 1713, pag. 688. Die Priefter betraten für gewöhnlich die Kranken= zimmer nicht. Man brachte ihnen die Kranken vor die Thüre.

⁵ P. A. 1713, pag. 695. Wird dem Lazarethvater eingeschärft, die Kranken evang. Consession, sobald ihr Seelsorger erscheint, von den anderen abzusondern, überhaupt seine Angelegenheiten so einzurichten, daß beide Consessionen, die katholische sowie die lutherische, die Tröstungen der Religion, ohne einander Anlaß zum Aergerniß zu geben, frei und ungestört empfangen können. dem Felde der Humanität fielen, soweit sie uns befannt sind, der Bergessenheit entreißen und der Nachwelt als Muster des Pflichtbewußtseins verewigen. In der Ausübung ihres schweren Beruses im Pestlazareth starben nacheinander die Feltscher: Joannes Jacobus Roaf († 7. December 1712); Franciscus Lander († 12. December 1712); Hans Georg Engelhardt († 25. Mai 1713); Balthasar Storchmann († 1. Juli 1713); Affron Edel († 4. August 1713); Christoph Haberl († 5. August 1713); die Krankenwärterinnen: Ursula Dank († 9. December 1712); Elisabeth Hölch († 25. December 1712) u. s. Nuch von den Geistlichen sind einige der Seuche erlegen.

Um den durch die große Sterblichkeit unter den Lazareth-Feltschern gesteigerten Bedarf an letzteren zu decken, reichten die ansässigien Bader und Barbierer nicht aus. Nach dem Tode des Arztes Affron Edel war in der Stadt kein Chirurg mehr für das Lazareth aufzutreiben, der Magistrat willigte deshalb ein, daß der Bader Ignatius Mahr, der bisher am königlichen Schloßgrund beschäftigt war, als Feltscher im Lazareth angestellt werde, dagegen die Kranken am Schloßberg die städtischen visitatores ordinarii versorgen, und dafür vom königlichen Schloßberg eine monatliche Zubuße von 6 fl. erhalten sollen.¹

Die Einlieferung der Kranken ins Lazareth geschah mittelst Wagen.²

Im Laufe der Zeiten hat sich das königliche Schloßgrund-Gericht veranlaßt gefühlt, aus Anlaß der graffürenden Epidemie für die Unterbringung der auf seinem Territorium sich eventuell ergebenden Pestkranken, Suspecten und an der Pest Verstorbenen Vorsorge zu treffen. Laut dem mit der königlichen Freistadt Preßburg diesbezüglich am 27. April 1713 abgeschloßsenen Vertrag³ ist das königliche Schloßgrund-Gericht zur Abgabe seiner Pestkranken in das städtische Lazareth verechtigt, verpflichtet sich dagegen für jeden Kranken vom Zeitpunkte seiner Einlieferung in das Lazareth bis zu seinem Tode oder seiner Genesung, auch die vorgeschriebene Contumaz mitinbegriffen, wöchentlich 2 fl. 50 d. zu

¹ P. A. 1713, pag. 700.

² Stadtarchiv. Lazareth=Protocoll: Am 30. August stirbt Fabian Foiték, Knecht vom "kleinen Contagionswagen".

⁸ Ebenda, pag. 639.

bezahlen, für jeden Patienten ein Bett aufzustellen, für die nothwendigen Medicamente und Särge zu sorgen, für die Genesenen in der Contumaz statt der verbrannten Kleider neue anzuschaffen, für sie auch dort ein Bett aufzuschlagen und für jede Leiche 1 fl 25 d. zu bezahlen.

Insgesammt sind im Lazareth vom 22. November 1712, an welchem Tage es eröffnet wurde, bis zum Erlöschen der Epidemie am 22. Januar 1714 — 757 Pestfranke behandelt worden; hievon starben 434; geheilt verließen die Anstalt, beziehungsweise in die Contumaz kamen 323. Viele der im Spitale Verstorbenen waren gänzlich unbekannt; man begegnet in dem Kranken=Protocolle, welches auf uns gekommen ist, häufig der Eintragung: Eingeliefert wurden oder gestorben sind: Ein Mensch, ein Junge u. s.

Von einer Desinfection im modernen Sinne konnte wegen Mangels der entsprechenden Kenntnisse über den Infectionserreger und der Desinfectionsmittel keine Rede sein. Nachdem man aber überzeugt war, daß der Krankheitskeim an Gebrauchsgegenständen u. s. w. haften und verschleppt werden kann, so richtete man das "Desinfectionsversahren" so gut es ging darnach ein.

Von den Beräucherungen haben wir schon Erwähnung gethan. In einer Instruction¹ des faiserlichen Bevollmächtigten Baron Desseigny werden die Bader und Feltscher der Stadt neuerdings strenge beauftragt, die inficirten Häuser zu reinigen, zumal die so oft besohlene Ausräucherung derselben gar nicht, oder nicht instructionsgemäß geschehen ist.

Als Räucherungsmittel dienten die angezündeten harzreichen Zweige und Stämme des Wachholderstrauches, beziehungsweise Baumes (Juniperus). Man entzündete solche Feuer auch in den Hößen der Häuser und auf den Straßen, um die Luft zu reinigen (desinficiren). Die Wände von Räumen, in welchen sich Pestftranke aufhielten, wurden außerdem mit Essig besprengt. Häuser, Pläte, Straßen mußten sauber gehalten, letztere wöchentlich zweimal mit Wasser gespült und gefehrt werden. Die Viertelhauptleute waren strenge angewiesen, diesbezüglich die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, fleißig die Häuser zu visitiren u. s. w.²

1 P. A. 1713, pag. 685 ddo 18. Juli.

² P. A. 1713, pag. 690.

Wenn diese und ähnliche auf die Vernichtung des Krankheitsteimes gerichteten Vorkehrungen nach unseren heutigen Kenntnissen als unzureichende zu erklären sind, durch welche der Pestkeim nicht vernichtet wurde, so machte man andererseits von dem gründlichsten der Desinfectionsmittel, dem Verbrennen, den ausgiebigsten Gebrauch, wie dies auch heute, wo es geht, nicht anders ist. So ließ man in Rußland während der Pest in den Jahren 1878 und 1879 Holzhütten sammt Hausgeräth und Pestleichen auf Staatstosten verbrennen. Die Preßburger verbrannten auch zur Zeit der Pest von 1713 alle Kleider und Gebrauchsgegenstände der Inficirten.¹ Ersatz dafür wurde hie und da den Armen aus öffentlichen Mitteln gereicht.²

Der Magistrat erließ auch eine "Säuberungs= und Separations= ordnung", 3 aus welcher wir folgendes mittheilen : Die Viertel= hauptleute begeben fich, mit einem Wagen und zwei Siechfnechten versehen, in das inficirte Haus, beziehungsweise in die inficirte Wohnung, laffen Lumpen, Stroh und das Bettgewand, worauf der suspecte Kranke gelegen ift, sammt den Kleidern des verstorbenen Inficirten mit dem dazu gehörigen Kleiderhafen auf den Wagen bringen, alles auf den gewöhnlichen Ort hinausfahren und dort verbrennen. So ift überall zu verfahren und find bie Viertelhauptleute für die genaue Durchführung perfönlich verant= wortlich. Parteien dürfen ihre inficirten Wohnungen 9 Tage lang nicht verlaffen,4 haben während diefer Beit ihre Wohnung "fein zu fäubern", alle guten Kleider und das Bettgewand in icharfer Lauge zu waschen. Die anderen Parteien im hause find verpflichtet, Die solchermaßen in Contumaz Gejetzten, ohne mit ihnen ju verfehren, mit Bictualien ju verforgen und barauf ju achten. daß die Separirung ftrenge eingehalten werde, widrigenfalls bas ganze haus gesperrt werden muffe. In der oben angeführten

¹ P. A. 1713, pag. 573. Der Magistrat resolvirt den Todtenträgern, weil sie mit dem Verbrennen der Kleider der Insicirten u. s. w. viel zu thun haben, monatlich 3 fl.

² P. A. 1713, pag. 625. Werden der armen Wittib Maria Schalbort in Anjehen ihres dürftigen Zustandes, für ihre wegen des Verdachtes einer Pest= infection verbrannten Sachen nach und nach 12 fl. als Almojen gereicht.

⁸ P. A. 1713, pag. 690.

⁴ P. A. 1713, pag. 685,

Inftruction ist Baron Desfeigny noch strenger. Seinem Befehle gemäß war die Separation der Inficirten derart durchzuführen, daß alle Familien, in welchen sich Pestertrankungen ereigneten oder welche mit Pestkranken in Berührung kamen, 14 Tage lang, mag jemand dagegen einwenden, was er wolle, eingesperrt zu halten sind.

Es scheint jedoch, daß diese Drohung nicht viel gesruchtet habe, denn am 4. September 1713 sieht sich der Magistrat veranlaßt,¹ einen Mann für die Gaisgasse, Nonnenbahn und Michaelergasse, einen für die Hochstraße, Schöndorfergasse und Spitalgasse, und einen für die Donaugasse, Neustist und Wödritz gegen eine Bezahlung mit der Verpflichtung aufzunehmen, es zu verhindern, daß die inficirten und versperrten Leute nicht unter den Gesunden her= umlausen. Dawiderhandelnde sind zur Bestrasung anzuzeigen.

Häuser, in welchen sich ein Pestefranker befand, — in größeren Gebäuden nur die Wohnung — bezeichnete man mit einem weißen Kreuz. Baron Desseigny gibt dem Magistrat den Besehl,² ihm in fürzester Zeit jene Hausbesister bekannt zu geben, welche dieses an ihren Häusern angebrachte Zeichen entweder selbst ausgelöscht haben oder auslöschen ließen, damit dergleichen "frevelhaften Leute" vel in aere vel in pelle einer Strafe unterzogen werden. Veranlaßt war dieser Beschl durch eine Klage der weltlichen und geistlichen Behörden, des Inhaltes, daß, soferne man die versenchten Häuser von den gesunden nicht zu unterscheiden vermag, besonders die ganz gemeinen Leute und Dienstboten das Zeichen nicht sehend, in jedes Haus mit augenscheinlicher Gesahr des Publicums "ein= rennen".

Eine genaue Kenntniß der inficirten Häuser war aber auch aus anderen Gründen nothwendig. Am 17. Juni 1713 wird nämlich ein Decret Sr. Majestät publicirt, wonach es jedem, soferne er gesund ist und in einem gesunden Hause wohnt, gestattet ist, mit einem Passe verschen, ohne Contumazirung zu reisen, wohin es ihm beliebt. Infolge dieses faiserlichen Mandates wird jede Gasse der Stadt durch zwei Bürger der Genanntschaft und die Viertel= hauptleute genau abgegangen, die gesunden Häuser von den inficirten Häusern getrennt notirt, die Zahl der sich in letzteren

¹ P. A. 1713, pag. 709. ⁸ P. A. 1713, pag. 688, befindlichen Patienten, ihre Krankheit, die Zeit, wann in einem Hause jemand gestorben ist, genau ausgewiesen.¹

Am Ende der Seuche standen in der Stadt Preßburg, den Vorstädten, im Schlosse und am Schloßberge 878 Häuser; hievon erschienen 680 inficirt, wie der folgende Ausweis bezeugt:²

In der Stadt				219	Häuser,	148	Inficirte
In den Vorstädten				512	"	405	"
Im Schloffe				35	"	31	"
Am Schloßgrunde				112	"	96	"
Rujamm	len		1	878	Söufer.	680	Inficirte.

Die Schulen wurden gesperrt und die Eltern aufgefordert, ihre Kinder nicht mit den anderen auf der Straße spielen zu lassen, weil es gesährlich ist.³

Von den Viertelhauptleuten starben im Laufe des Seuchenjahres die meisten; sie dürften der Pest erlegen sein. Am 20. October 1713 sind auf ihre Stellen neue gekommen.⁴

Eine weitere Schutzvorkehrung gegen die Verbreitung der Peft war die Contumazirung, welcher sich alle jene, die aus verseuchten Gegenden zugereist und solche, welche mit Pestkranken in Verührung gekommen sind, unterwerfen mußten. Der Quarantain der Familienmitglieder des an der Pest Erkrankten haben wir soeben Erwähnung gethan. Für Fremde und auch Einheimische, die zu Hause nicht separirt gehalten werden konnten, sind Quarantainorte und «Häuser errichtet worden. Zu Beginn der Seuche dienten der Garten des Baders Klein und jener des Dr. Koller zu diesem Zwecke;⁵ hier dürfte man auch die Beräucherungen und Verbrennungen vorgenommen haben.

Die Contumazhäuser waren außerhalb der Stadt gelegen. So verfügt am 19. December 1712 der Stadthauptmann,6 daß das

¹ P. A. 1713, pag. 671.

² Specificatio demortuorum tempore Posonii grassantis Luis anno 1713. (Stadtard)iv.)

⁸ P. A. 1713, pag. 690.

⁴ P. A. 1713, pag. 720.

⁵ P. A. 1712, pag. 571.

⁸ P. A. 1712, pag. 583,

Langwieser'sche Haus bei den Märzeln sofort geräumt werde und drei Häuser vor der dürren Mauth, sowie der sogenannte Siber'sche Maierhof und der Garten des Maurer zur Räumung derzeit in Bereitschaft zu halten sind, indem diese Objecte zu Contumazhäusern, beziehungsweise «Orten in Aussicht genommen sind.

Pestbedienstete, die aus dem Activdienste in die Contumaz kamen, bezogen während der Quarantainszeit nur die Hälfte ihrer Bezüge.¹

Zu wiederholten Malen wird die Stadt ermahnt, die Contumaz= orte und «Häuser in gutem Stande zu erhalten, insbesondere in dem Schreiben des Cardinal-Primas vom 29. März 1713, aus welchem man zugleich ersährt, daß die Zahl derer, die in die Contumaz famen, täglich zunahm.²

Nuch der am königlichen Schloßgrunde wohnenden Juden= gemeinde wird am 27. April 1713 in der sogenannten "Pulver= statt" ein Probe= und Contumazort für suspecte und reconvalescirende Pestfranke überlassen, nebst einem Acker, wo sie ihre an der Pest Verstorbenen beerdigen können, unter der Bedingung, daß die Gemeinde pro recognitione jurisdictionis der Stadt sofort 100 fl. erlegt und in Bezug auf die Miethung und Verzinsung der ge= nannten Gründe mit den Besitzern derselben sich vereinbart.⁸

Die Beerdigung der an der Pest Verstorbenen hat man auf den gewöhnlichen Friedhöfen nicht gestattet. Man erblickte darin eine sanitäre Gesahr für die, die Friedhöfe besuchende Be= völkerung. Vielleicht waren hiefür auch andere Gründe maßgebend.

So lange die Pest nur sporadisch ihre Opfer forderte, diente der sogenannte Böhm'sche Garten als Beerdigungsort.⁴ Als die Seuche größere Dimensionen annahm und das Pestlazareth activirt war, wurde der im Größling gelegene Acter des bürgerlichen Lederers Mathias Piller zum Lazareth=Friedhofe erworben.⁵ Auf demselben

¹ P. A. 1713, pag. 613.

² P. A. 1713, pag. 634.

⁸ P. A. 1713, pag. 638.

⁴ P. A. 1712, pag. 580. Der an der Peft Verstorbene joll durch die Träger im jogenannten Böhmischen Garten begraben werden.

⁵ P. A. 1713, pag. 638. Die Stadt bezahlt baar und räumt dem Ver= fäufer oder feinen Erben das Vorkaufsrecht ein, soferne der fragliche Acker im Laufe der Zeiten zum Verkaufe käme. legte man zunächst Einzelgräber an und beerdigte die Leichen in Särgen. Indem aber dieses Beerdigungssystem befürchten ließ, daß der Acter in Bälde die vielen Leichen nicht fassen wird können, grub man später Massen gräber für 10—12 Leichen und bestattete letztere wohl aus Ersparungsrücksichten ohne Särge.¹

Im Juli 1713 erlagen ichon hunderte ber Seuche.2 Biele Bürger, sowohl aus der Stadt, wie auch aus dem Lazareth tamen auf den Biller'ichen Acter, welcher fich alsbald gefüllt hat. Der Magistrat beschloß daher, die Beerdigung der an der Peft Berftorbenen, gleichwie es 1679 bei Gelegenheit der damaligen Peftepidemie "ohne darauf erfolgter einiger Gefahr" geschehen ift, auf den gewöhnlichen Friedhöfen zu gestatten,3 welche Magregel aber nicht allein aus dem Grunde getroffen wurde, weil die Stadt ju Folge ihrer financiellen Nothlage in Verlegenheit war, bei gleich intenfiver Fortdauer ber Seuche für alle an berjelben Berftorbene eventuell einen neuen Bestfriedhof erwerben zu muffen, fondern auch, um die aufgeregten Gemüther einigermaßen zu beruhigen und Die verstorbenen Bürger "melioris conditionis" zu beerdigen.4 Die Bürgerschaft scheint es nämlich besonders verdroffen zu haben, ihre von der Peft hinweggerafften Lieben durch die Beerdigung auf dem Peftfriedhof noch nach dem Tode Geächteten gleich behandelt zu sehen.

Die evangelische Religionsgemeinde machte von der Erlaubniß des Magistrates sofort Gebrauch, nicht so die katholische.⁵ Deshalb sührte der obige Beschluß insoferne zu einem Mißverständnisse, als es den Anschein hatte, daß derselbe, von Bürgern evangelischer Confession provocirt, nur für letztere Geltung habe, die Katholiken hingegen auch fernerhin auf dem Pestsriedhofe zu beerdigen sind. Um dieser Auffassung zu steuern, erklären kurz darauf der katholische Stadtvormund und die katholischen "Aeltesten der Genanntschast", daß sie diesen Magistratsbeschluß auch für die Katholiken in Anspruch nehmen. Der Stadtpfarrer verspricht auf ihre Vorstellung,

¹ P. A. 1713, pag. 679.

² Specificatio demortuorum etc.

⁸ P. A. 1713, pag. 685.

⁴ P. A. 1713, pag. 685.

⁵ Die Friedhöfe Preßburgs waren damals ebenso confessionelle wie heute, die tatholijchen aber Eigenthum der Stadt. den Wunsch der katholischen Bürgerschaft höheren Ortes zu unterstützen.¹

Schon wenige Tage nach Enuncirung des obigen Magistrats= beschluffes verbietet aber ein vom faiferlichen Sofe empfangenes Rescript² die an der Pest Verstorbenen auf den gewöhnlichen Friedhöfen zu beerdigen und verpflichtet die Bürgerschaft, jeden sine distinctione sexus, status et conditionis, soferne derselbe ber Beft erlegen ift, auf einem besonderen Friedhofe beigujeten. In Durchführung Diejes taiferlichen Befehles wurde ber St. Johannis-Friedhof zum Bestfriedhof bestimmt,3 am 11. September 1713 aber beschloffen, daß die gemeinere Bürgerschaft mit den Ihrigen auf bem neuen Lazarethfriedhof (Biller'iche Acter), Die genannte und alte Bürgerschaft aber, weil sie zu den Lasten der Stadt viel contribuirt hat, mit ihren Familien auf dem St. Johannis-Friedhofe beerdigt werden.4 Eine geheime Beerdigung war nicht gestattet. Die Genanntschaft beschloß, daß alle Todten, an welchen schwarze und rothe Petechien befunden werden, ex fundamento antehac practicatae consuetudinis öffentlich und auf gewöhnliche Urt ju bestatten find.5

Man brachte die Todten auf einem von Männern — Siech= Inechten — gezogenen Karren auf den Friedhof. Die Seelforger der unterschiedlichen Religionsgemeinden waren angewiesen, eine Beerdigung erst dann vorzunehmen, wenn die Partei einen regelrecht ausgefüllten Beschauzettel vorweist.⁶ Angehörige durften die Leiche begleiten. Damit die Bürgerschaft am späten Abend melioris conditionis zu den Begräbnissen ihrer Leute auf den Friedhof gelangen könne, wird am 11. Juli ein vierspänniger Landkutschenwagen (Omnibus) angeschafft, welcher auch den Siechfnechten, da sie in Folge der größen Sterblichkeit unter den armen Leuten ihrer Pflicht zu Fuß nicht nachfommen können, behilflich sein soll.⁷

¹ P. A. 1713, pag. 686.

² P. A. 1713, pag. 693.

⁸ P. A. 1713, pag. 693. In der Nähe des heutigen städt. Meierhofes und der Gasanstalt.

⁴ P. A. 1713, pag. 713.
⁵ P. A. 1713, pag. 658.
⁶ P. A. 1712, pag. 471.

7 P. A. 1713. pag. 679.

Bei der zunehmenden großen Mortalität und der financiellen Nothlage der Stadt entließ man einen Theil der Siechfnechte und erponirte 4 Bürger mit dem Auftrag, die an der Pest Verstorbenen in den Sarg zu legen und letzteren derart fest zu schließen, daß auch, um jedwede Infection von Seite der Leiche zu vermeiden, der Ueberthan in den Sarg hineinfomme. Sie erhielten von jeder Leiche, wenn alle 4 anwesend waren, 1 fl. 50 d., ihrer zwei 75 d. Alls Todtenträger wurden 8 katholische und 8 evangelische Bürger bestimmt, von denen ein jeder für die Uebertragung des Todten von den Hinterbliebenen 17 d. zu empfangen hatte.¹

Daß diese Verfügungen des Magistrates nur zu geeignet waren, die Verschleppung der Pest zu befördern, liegt auf der Hand. Von derselben Auffassung geleitet besiehlt deshalb das obenerwähnte faiserliche Rescript, daß die Leichen fortan von Siechfnechten auf den Friedhof zu bringen sind.²

Siechfnechte waren schwer zu haben; man war froh, daß sich zu diesem Dienste überhaupt Leute fanden und behandelte sie mit einiger Zuvorkommenheit. Als einige von ihnen beim Magistrate verklagt wurden, an der Pest verstorbene evangelische Mitbürger mit Schimpsworten "lutherische Hunde" 2c. belegt zu haben, schärfte man ihnen blos ein, fünstighin solche Ausdrücke zu meiden, widrigenfalls man schon Zeit und Gelegenheit finden wird, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen.³

Schon zu wiederholten Malen haben wir Beranlassung genommen, auf die financielle Nothlage der Stadt hinzuweisen. Die Kosten der Epidemie erschöpften die Cassen gänzlich. Um den Verpflichtungen nachfommen zu können, war man genöthigt zu außerordentlichen Maßregeln zu greisen und theils Schulden zu contrahiren, theils Zuschläge einzuheben, theils für andere Zwecke bestimmte Gelder zeitweilig zu verwenden, auch gegen säumige Schuldner energisch aufzutreten.

In einer Schuldverschreibung vom 28. Juli 1713 bestätigt die Stadt den Empfang eines Darlehens von 2000 fl., welche Se. Majestät der bedrängten Bürgerschaft aus den Einkünsten seines

¹ P. A. 1713, pag. 692.
 ² P. A. 1713, pag. 693.
 ³ P. A. 1713, pag. 695.

Königreiches Ungarn zur Verfügung stellt.¹ Schon zuvor gibt die Stadt dem "kaiserlichen Hofjuden Simon Michl" eine Obligation über 1000 fl., welchen Betrag der Genannte für die Stadt und im Namen derselben bei der kön. ungarischen Hoffammer erlegt hat.²

Den Obercontagions-Commissär Johann Christof Burgstaller bezahlt man nur zum Theile baar; eine Quote seiner Bezüge wird von seiner Schuldverschreibung abgeschrieben.³

In Bezug auf die Auferlegung von Communalzuschlägen war man zu jener Zeit auch nicht wählerisch. Am 7. Juli 1713 wird beschlossen, zur Bestreitung der Kosten des Seuchenapparates das Pfund Rindsteisch mit einem 1/2, das Pfund Kerzen und das Pfund Seife mit je 1 Denar theuerer verlausen zu lassen und mit der Einhebung dieses Zuschlages Senatores zu betrauen. Sollten die Bürger ihren Fleischbedarf außerhalb des Stadtgebietes, am Schloßgrund — wo das Fleisch stenerfrei zu haben war — decken, straft man jeden, der dabei betreten wird, mit 32 fl.⁴ Die am Schloßgrund ansäßigen "Goisleischhauer" beeilen sich zwar den Magistrat zu bitten, den Bürgern gegen Bezahlung der "Contagionssteuer" den Einfauf auch bei ihnen zu gestatten; ihr Bittgesuch wird aber zusolge Einsprache der Fleischhauermeister der Stadt abschlägig beschleben.⁵

Weiter wird von jedem Metzen Mehl, welches zum Verkaufe und nicht zum Hausgebrauche gemahlen wird, 1 Denar eingehoben und mit der Einhebung die bürgerlichen Müller bei ihrem Eide betraut.⁶

Von jeder Fuhr Holz und auch von jeder anderen Fuhr, welche für's Geld gemacht wird, sind 5 Denar zu bezahlen, ohne daß der Fuhrlohn erhöht wird. Befreit von dieser Steuer ist nur der Wirthsmann, der für seinen eigenen Bedarf mit eigenen Zügen Fuhren leistet.⁷

¹ P. A. 1713, pag. 698.

² P. A. 1713, pag. 580.

⁸ P. A. 1713. pag. 695.

⁴ P. A. 1713, pag. 679. Bie befannt, waren die Preise der Lebensmittel u. j. w. im XVIII. Jahrhundert limitirt.

⁵ P. A. 1713, pag. 716.

⁶ P. A. 1713, pag. 693.

7 P. A. 1713, pag. 699.

Bur Weinlesezeit werden von einer vollen "Läd" Maische bei den Linien 10 Denar, von einer halben 5 Denar, von einer Butten Weintrauben 1 Denar eingehoben. Zugleich wird die Bürgerschaft bei strenger Strafe nochmals gewarnt, ihren Bedarf an Victualien 11. s. w. außerhalb der Stadt einzukaufen.¹

Auch Legate wurden interimistisch für die Zwecke der Seuchen= tosten verwendet.²

Säumige Schuldner werden verflagt. Go ber Orden ber Urjulinerinnen, welcher ber Stadt 1000 fl. ichuldete und obwohl bie Klofterfrauen prompte Bezahlung versprachen, den Bitten und Mahnungen des Magistrates tein Gehör schenkten. Der Cardinal-Primas, an den fich die Stadt mit der Klage wendete, ertheilt ihnen ob ihrer Saumseligkeit eine scharfe Rüges und befiehlt ihnen, das schuldige Geld fofort zu erlegen, widrigenfalls er ber Stadt das Recht eingeräumt habe, fich durch Pfändung und Verfauf von dem Klofter gehörigen Mobilien schadlos zu halten. Der Befehl des Cardinals half; die Nonnen bezahlten noch am felben Tage. In demfelben, von Marienthal vom 29. März 1713 an den Stadt= Magistrat gerichteten Schreiben fordert der Cardinal=Primas ein Berzeichniß derjenigen Geistlichen ein, Die unbefreite bürgerliche Gründe befigen und die Steuern dafür ichuldig find, weil er es unter feinen Umftänden zugeben tann, daß die Stadt durch die Saumjeligkeit ber Geiftlichen Schaden erleide.4

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Peft eine Strafe ist, welche "Gott unserer Sünden und vielfältigen Miffethaten halber" auf uns hereinbrechen läßt, sind religiose Uebungen und Bußpredigten abgehalten⁵ und deren Besuch strenge auf= getragen worden. Es soll fundgemacht werden, welchem Geistlichen welcher Stadttheil zugetheilt ist; soll das 4 Uhr Gebeth strenge eingehalten werden und sind die Wirthshäuser während der Buß= predigten geschlossen zu halten.

¹ P. A. 1713, pag. 719.

² P. A. 1713, pag. 717. Erleget M. Dubbezy 50 fl., welche J. Letto feinen Brüdern testamentarisch hinterlassen, der ehrsame Rath aber dem Stadt= vormund zur Bestreitung der Contagionskosten ad interim eingehändigt hat.

⁸ P. A. 1713, pag. 634.

⁴ P. A. 1713, pag. 633.

⁵ P. A. 1713, pag. 690.

Auch waren musikalische Productionen, Tanzunterhaltungen 2c. verboten. Bei Gelegenheit der Hochzeit des Fischermeisters M. Rastner wurde, statt "den erzürnten Gott mit Beten und Weinen in seine Zornruthe zu fallen und mit wahrer Buße Versöhnung zu suchen — uneracht der noch immer anhaltenden Straf= und Zorngerichte Gottes", bei Musik getanzt. Wiewohl der Stadtpfarrer hiezu angeblich die Erlaubniß ertheilt hat, wurden das junge Paar und die Beistände mit je 16 fl. gestraft.¹

Um Gott zu versöhnen und ein Denkmal als Erinnerung an die bösen Zeiten zu setzen, werden am 4. September 1713 zur Errichtung einer Dreifaltigkeitssäule vor dem Wödritzer Thor öffentliche Sammlungen eingeleitet.³ Der Cardinal-Primas stellte sich mit einem Betrag von 400 fl. an die Spitze der Spendenden.

Die Säule steht am Fischplatze heute noch, sie stellt die heilige Dreifaltigkeit dar, umgeben von den Standbildern der heiligen Muttergottes und des heiligen Johannes, Rochus, Sebastian und Carolus Boromäus, und trägt die Inschrift: Cardinal von Sachsen hat sie mit Gutthätern zur Pestzeit errichtet A. 1713 und der Beitrag der Gutthätern hat sie renovirt Ao 1799, 1816, 1832, 1858, 1886.⁵

Ein weiteres Denkmal der Peft 1713 ist die Petruskapelle im ehemaligen Kastanienwäldchen am Kalvarienberge. Johann Georg Laurmann, Bürger in Preßburg, zog, als die Pest ausbrach, mit den Seinigen dorthin in die Weingärten und blieb von der Seuche verschont. Zum Danke dasür errichtete er die Petruskapelle. Nach dem Ableben der beiden Chegatten Johann Georg und Maria Elisabeth Laurmann siel die Kapelle ihrer Tochter Theresia erblich zu. Letztere verheiratete sich an den hiesigen Bürger und Glasermeister Namens Leopold Desidor. Ihre Tochter Theresia trat 1740 in das Kloster zu St. Elisabeth, nahm den Klosternamen Elisabeth an und erhielt bei Gelegenheit der Ablegung der heiligen Ordensgelübde von ihren Eltern die Petruskapelle als Erbgut mit

¹ P. A. 1713, pag. 731.

² P. A. 1713, pag. 709. Siehe auch die lateinische Stiftungsurfunde ibidem pag. 711.

³ Der heil. Rochus und heil. Sebastian sind die eigentlichen Pestheiligen, deren Fürbitte man zu Zeiten der Pest anrief.

der Bestimmung, daß der Convent zu St. Elisabeth verpflichtet ist, alljährlich am 29. Juni, als am Feste der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, in oberwähnter Kapelle eine Predigt halten und drei heilige Messen celebriren zu lassen.¹

Ein anderer Bürger, Johann Schlager, flüchtete vor der Pest auch in's Gebirge und blieb ebenfalls gesund. Zum Andenken errichtete er vor der dürren Mauth ein Kreuz,² welches fich heute am Beginne des tiefen Weges, gegenüber dem Chateau Palugyay, befindet.

Durch die Gassen der Stadt streicht der giftige Hauch der Pest. Was sich flüchten kann, verläßt die Stadt. Selbst Se. Eminenz übersiedelt in das Kloster Marienthal. Handwerker ziehen aus,³ jedes Geschäft stockt, die Zusucht der Lebensmittel wird unregelmäßig, die financiellen Kräfte der Stadt erschöpfen sich, die Weingartenarbeiten stehen vor der Thür und die zur Arbeit hinausziehenden Bürger werden vom Militärcordon in die Stadt zurückgewiesen. Groß war die Bedrängniß der Stadt, noch größer die Erbitterung über die strengen Maßregeln. Man wendete sich an den Cardinal um Hilfe.

In einem Schreiben⁴ von Marienthal vom 27. März 1713 theilt der Erzbischof der Bürgerschaft mit, Befehl gegeben zu haben, die Leute zur Bearbeitung ihrer Weingärten frei hinausziehen zu lassen; gleichzeitig trifft Se. Eminenz die Einrichtung, daß aus den benachbarten Ortschaften am Montag allerhand Geflügel und Gemüse, Erchtag (Dienstag) nichts, Mittwoch Holz, Kalf, unter= schiedliche Materialien, auch Heu und Stroh, Donnerstag und Freitag Fische, Samstag allerhand Getreide zugeführt werden.

1 Archiv des Klofters zu St. Elifabeth in Pregburg.

² Ebenda.

³ P. A. 1713, pag. 733 u. 736. Dem Zimmermeister Joseph Eder und dem Maurermeister Franz Portenhauser werden in Anbetracht dessen, daß sie während der Pestzeit treu in der Stadt ausgehalten haben, städtische Arbeiten übertragen.

.

* P. A. 1713, pag. 632.

Der Brief des Cardinal-Primas athmet Wohlwollen, er sucht die Bürger von seiner Huld und Fürsorge um die Stadt zu über= zeugen. Es fruchtet nichts, es nützt auch nichts, daß er den suspen= dirten Gottesdienst sowohl bei den Katholiken, wie auch bei den Protestanten wieder eröffnet;¹ die Uneinigkeit und Saumseligkeit der Kreise, welche berusen waren, der Verbreitung der Seuche zu steuern, beziehungsweise diese zu unterdrücken, wurde dadurch nicht behoben.

Schon früher legte der Peftcommissär J. Chr. Burgstaller seine Stelle nieder.² Es ist gewiß, daß diese Abdanfung mit der Unzufriedenheit und Verzagtheit, welche sowohl im Consilium sanitatis, wie auch unter der Bürgerschaft eingerissen sind, im Zusammenhange gewesen ist. Auf Ersuchen des Magistrates wird Burgstaller am 14. März 1713 vom Cardinal neuerdings in's Amt zurückversetzt und zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther der Genanntschaft ein von Sr. Majestät herabgelangtes Mandat präsentirt, worin die Bürgerschaft flehentlich gebeten wird, aller von Sr. Eminenz und dem Consilium sanitatis zur Befämpfung des von Gott geschickten Uebels getroffenen Anordnungen gelassen, ergeben und willig zu gehorchen und sich in Worten und Werfen gehorsamsten.³

Durch die ganze Geschichte der Pestepidemie des Jahres 1713 zieht sich wie ein rother Faden das Bestreben, die Seuche zu verheimlichen. Man versuchte die Pesterfrankungen in der Stadt noch zu einer Zeit zu leugnen, als die Epidemie schon eine ziemliche Ausbreitung gewann. Sowohl die officiellen Kreise der Stadt, als auch die Bürgerschaft erblickten in den strengen sanitätspolizeilichen Maßregeln nur durch nichts begründete Chikanen. Es ist ja nicht unmöglich, daß die Beschauer bei ihrer geringen medicinischen Schulung so manchen aus anderweitigen Ursachen erfolgten plötzlichen Todessall auf die Pest bezogen und dadurch Klagen und Verdruß herausbeschworen. Auch dürfte sich die Genanntschaft und der Stadt-Magistrat der königlichen Freistadt Preßburg in ihren Rechten verletzt und zurückgesetzt sühlen, zumal die städtischen Be-

¹ P. A. 1713, pag. 630.
 ² P. A. 1713, pag. 628.
 ³ P. A. 1713, pag. 628.

hörden, in ihrem autonomen Wirkungskreise lahmgelegt, zu Executivorganen des unter den Befehlen der kaiserlichen Bevollmächtigten stehenden Sanitätsrathes herabsanken. Conflicte mit den Seuchenbehörden waren demnach die natürlichen Folgen dieser ungesunden Verhältnisse und es hat den Anschein, daß der Magistrat die Unzufriedenheit, die Gährung unter den Bürgern, worauf übrigens schon die besänstigenden Briese des Cardinals hinweisen, heimlich nährte.

Der Ausbruch der Leidenschaften, zumal in den unteren Classen der Bevölkerung, war nur äußerst mühsam zurückzuhalten und es bedurste nur eines Fünkchens, um die verborgen glimmende Gluth der gewaltsamen Auflehnung gegen die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu einem mächtigen Feuer auflodern zu lassen.

Die gemäß des uralten Stadtprivilegs alle Jahre am St. Georgstag stattfindende Neuwahl der städtischen Beamtenschaft ging auch am 24. April noch ruhig und zwar diesmal ohne Intervention eines königlichen Commissärs vor sich.¹ Doch die Gelegenheit zu Ausschreitungen ließ nicht lange auf sich warten. Am 1. Mai 1713 beauftragt der Magistrat die Chirurgen, Barbiere und Bader der Stadt, selbstverständlich nur jene, die nicht in unmittelbaren Diensten der Seuchenbehörden standen, die Leiche des plößlich verstorbenen Einwohners der Spitalgasse Namens Leopold Lohner ärztlich zu untersuchen, da derselbe, der Aussage des Beschauers Franz Bader gemäß, angeblich an der Pest gestorben sei, wiewohl dies nicht wahrscheinlich ist.

Ihr Gutachten lautete dahin, daß an der Leiche des plötzlich Berstorbenen keine Zeichen der überstandenen Besterkrankung wahr= zunehmen sind.³

Es unterliegt gar keinem Zweisel, daß mit diesem Parere dem Sanitätsrathe und der Bürgerschaft gezeigt werden sollte, wie leicht= fertig die bestellten amtlichen Organe bei den Constatirungen der Pest vorgehen. Um ein Exempel zu statuiren, wird der schuldige Bissitator aus dem Dienste entlassen. Die über den Fall aus= gebrachte Bevölkerung ist aber mit dieser Maßregelung allein nicht zufrieden und der seit Monaten zurückgehaltene Groll über

¹ P. A. 1713, pag. 645. ² P. A. 1713, pag. 649. die Sanitätsorgane und ihre Verfügungen machte sich noch am selben Abende in einem regelrechten Tumulte Luft. Beiläufig 1000 Personen, zumal Weiber, sammelten sich vor dem Lorenzerthor,

zertrümmerten Alles, was ihnen in den Weg fam, insultirten thätlich die exponirten Feltscher und ihre Siechknechte, auch den Bestdoctor und die übrigen officiellen Persönlichkeiten, so daß Letztere, ihres Lebens nicht sicher, "kümmerlich entspringen" mußten. Nur dem Einschreiten des Stadtrichters und des Bürgermeisters, die sich "eum periculo vitae unter den fast rasenden Pöbel gewaget haben", war es zu verdanken, daß sich der Ausruhr ohne "Mord= jchaden und Blutvergießen" nach Mitternacht gelegt hat.¹

Selbst das Actional-Protocoll gibt es zu, daß die unmittelbare Ursache der Revolte das obige Attest der vereinigten Barbiere war. Der Tumult durfte nicht ungestraft bleiben. Schon wenige Tage darauf erscheint der Obristwachtmeister Baron Spett mit "einiger Mannschaft" vom Nürnberger Regiment und theilt dem verblüfften Magistrate mit, vom Hoftriegsrathe beauftragt zu sein, die zu Preßburg besindliche Compagnie kaiserlicher Truppen zu verstärken, damit ähnliche Widersetslichkeiten gegen die Obrigkeit, wie solche leider in jüngster Zeit vorfamen, hintangehalten werden. Zugleich gibt er Besehl, daß auch aus der Bürgerschaft täglich 40 Mann aufzuziehen haben.²

Bestürzung und Muthlosigkeit hält die Gemüther befangen. Man fügte sich einige Zeit lang in's Unvermeidliche, aber schon am 17. Juli wird beschlossen, die Kranken und Sterbenden durch einen exponirten Geistlichen und das Pestlazareth durch einen exponirten Chirurgen verschen zu lassen, alle anderen Pestbediensteten aber, weil zu ihrer Bezahlung kein Pfennig vorhanden ist, zu entlassen, weil zu ihrer Bezahlung kein Pfennig vorhanden ist, zu entlassen freizustellen, sich denjenigen Chirurgen oder Arzt kommen zu lassen, zu welchem er Vertrauen besitzt, obwohl es nicht zu leugnen ist, daß viele arme Leute Mangels an gehöriger Wartung und Behandlung sterben. Begründet wird diese Maßregel damit, daß die Unkosten sich von Tag zu Tag vermehren, die Bürgerschaft aber schon seit Jahren von sast unerträglichen Lasten gedrückt wird, zu welchen sich zu Folge der Pest seit 9 Monaten die Sperre der

¹ P. A. 1713, pag. 650. ² P. A. 1713, pag. 653. Stadt gesellte, wodurch jeder Handel und Wandel in's Stocken gerieth und man sich faum aufrecht erhalten fann. Der Magistrat empfiehlt, sich dem Willen des großen Gottes in aller Gelassenheit zu ergeben, in den Tugenden der christlichen Liebe und Wohlthätig= feit zu üben, wodurch das große unbeschreibliche Elend um ein Merkliches gelindert und erleichtert wird.¹

Die Seuche hat indessen ihren Höhepunkt erreicht. Baron Desseigny, der neue kaiserliche Bevollmächtigte, erläßt, unbefümmert um den soeben mitgetheilten Beschluß der städtischen Behörden, ein strenges Regulativ zur Bekämpfung der Seuche, aus welchem wir das Meiste bereits angezogen haben. Gleichzeitig gibt der Baron bekannt, daß er einen genauen Bericht über den Stand der Seuche und die getroffenen Verfügungen an den kaiserlichen Hof abgesendet habe, damit, im Falle seine Anordnungen nicht besolgt oder ver= nachlässigt werden, ihn keine weitere Verantwortung treffe.²

Der Magistrat gehorchte in stummer Resignation und ergänzte noch die Versügungen des kaiserlichen Bevollmächtigten. Es ist bestimmt worden, daß, nachdem die Rathsherren bei der zu= nehmenden Pest ihrer vielen Obliegenheiten und auch der In= fectionsgesahr halber zur Abhörung der Testamente und Fassionen nicht erscheinen können, dies auf die Dauer der Pestepidemie, nach vorhergegangener Anmeldung bei der Behörde, auch durch die Vertelhauptleute und zwei ehrliche, gute Bürger geschehen kann.³

Judem sogar Senatores und städtische Beamte, wie der Notarius Pary und seine Frau der Seuche erlegen sind, mußte auch das Rathhaus auf einige Zeit gesperrt werden.⁴

Der Herbst ist hereingebrochen; die Weinlese stand vor der Thüre. Um diese ohne Gefahr für die Umgebung der Stadt beginnen zu können, wird ein diesbezügliches Project an den Hof abgeschickt, welches man auch angenommen haben durfte. Es werden detaillirte Vorschläge gemacht betreffend die Lese im Preßburger, Thebner, Razersdorfer und Weinerner Gebirge; in den letzten drei

- ¹ P. A. 1713, pag. 685.
- ² P. A. 1713, pag. 690.
- ^B P. A. 1713, pag. 696.

⁴ P. A. 1713, pag. 713. In einer Rechtsjache vertröftet der Magistrat die Partel auf die Zukunft, weil wegen der graffirenden Left das Rathhaus gesperrt und weder Sizungen darin gehalten, noch ein Functionär hineingelaffen wird. Gebirgen will man das Lesen Fremden überhaupt nicht gestattet wissen, weil diese, meist Handelsleute, nicht einmal die nöthigen Geräthe zur Hand haben. Der nöthigen Vorsicht halber sollen Wachen und Posten aufgestellt, überhaupt der vor zwei Jahren durchgeführte und bewährte Vorgang (j. oben) beobachtet werden.¹

Indessen geht die Seuche langsam zurück; im October konnten schon einige Pestangestellte entlassen werden.² November, December sinkt die Seuche rapid, Januar 1714 erlischt sie gänzlich.

Wir wollen mit statistischen Tabellen nicht ermüden und erwähnen nur furz, daß während der Epidemie in dem Zeitraume vom 22. November 1712 bis zum 22. Januar 1714 in Preßburg insgesammt 3919 Personen gestorben sind; hievon entsallen auf die Pest 2769 Personen (2285 starben in ihren Wohnungen, 484 im Lazareth). Nach Stadttheilen:

In der Stadt un	nd Vorstäd	ten.	3390	Individuen.	
Im Schlosse			120		
Am Schloßgrund	ie		409		
region but feitger	Bujammen		3919	Individuen.	

Bürger zählte man in Preßburg im Jahre 1713 541. Hievon fatholische 221, evangelische 320; an der Pest starben 48 katholische und 71 evangelische, zusammen 119 Bürger; es verblieben demnach 173 katholische und 249 evangelische, zusammen 422 Bürger. Den Höhepunkt erreichte die Epidemie mit einer Sterblichkeit von 822 Individuen im September. Wie es auch sonst bei Seuchen der Fall ist, sielen hauptsächlich arme Leute der Epidemie zum Opfer. Das Elend und der damit zusammenhängende Schmutz, die Unreinlichkeit u. s. w. leisten und leisteten sterblichstrankheiten besonderen Vorschub.

Wie schon erwähnt, ist die Spidemie im Januar 1714 erloschen. Schon im December kamen nur 2 Pestkranke im Lazareth zur Aufnahme. Der letzte Kranke wurde am 22. Januar 1714 aufgenommen und starb am 30. desselben Monats. Mit ihm ist auch die Pest in Preßburg in's Grab gestiegen und seither nicht mehr auferstanden.

¹ P. A. 1713, pag. 723. ² P. A. 1713, pag. 723. Hoffen wir, daß dieses boje Gespenst vor nahezu 200 Jahren end= giltig aus den Gefilden unserer Stadt verschwunden ist.

Anfangs Februar 1714 visitiren der Pestarzt Dr. Nicoletty und die Bader J. Schwarz und J. Klein die ganze Stadt und finden sie seuchenfrei.¹ Sie erstatten darüber Meldung an den Hof, woher gegen Mitte Februar Jacobus Zebriak, Medicinae et Philosophiae Doctor, necnon urbis Viennensis ordinarius et primarius physicus zur Ueberprüfung nach Preßburg geschickt wird. Nachdem das Ergebniß seiner Bistitation ein günstiges war, ist die seit 15 Monaten gesperrte Stadt eröffnet worden.²

Außer den erwähnten Pestdenkmälern haben wir noch folgende aufzuweisen: In der Preßburger Vorstadt Blumenthal, auf dem Viehmarkte, befindet sich eine spizbogige Sandsteinsäule ohne Inschrift, deren Styl auf das Ende des XIII. Jahrhunderts verweist. Sie trug immer den Namen "Pestsäule" und mag ein Beweis dafür sein, daß der "schwarze Tod" Preßburg schon viel früher seinen Besuch abgestattet, als dies archivalische Daten mittheilen.

Bum Andenken an die Pest, welche am Ende des XV. Jahrhunderts in Preßburg wüthete, baute die Stadt 1502 neben der Kirche der Franziskaner die Kapelle des heiligen Sebastian, jest die der heiligen Rosalia. Zum Baue trugen auch die Bürger ihr Schärflein bei.³

etto for

⁴ P. A. 1714, pag. 745.

P. A. 1714, pag. 750. Die Stadt muß mit Dr. Zebriak besonders zu= frieden gewesen sein; man reichte ihm titulo discretionis pro fatigiis 150 fl.
Ortvan, II., pag. 267.

Beigabe.

Széchenyi György pestissebész kérete Pozsony szab. kir. város tanácsához.

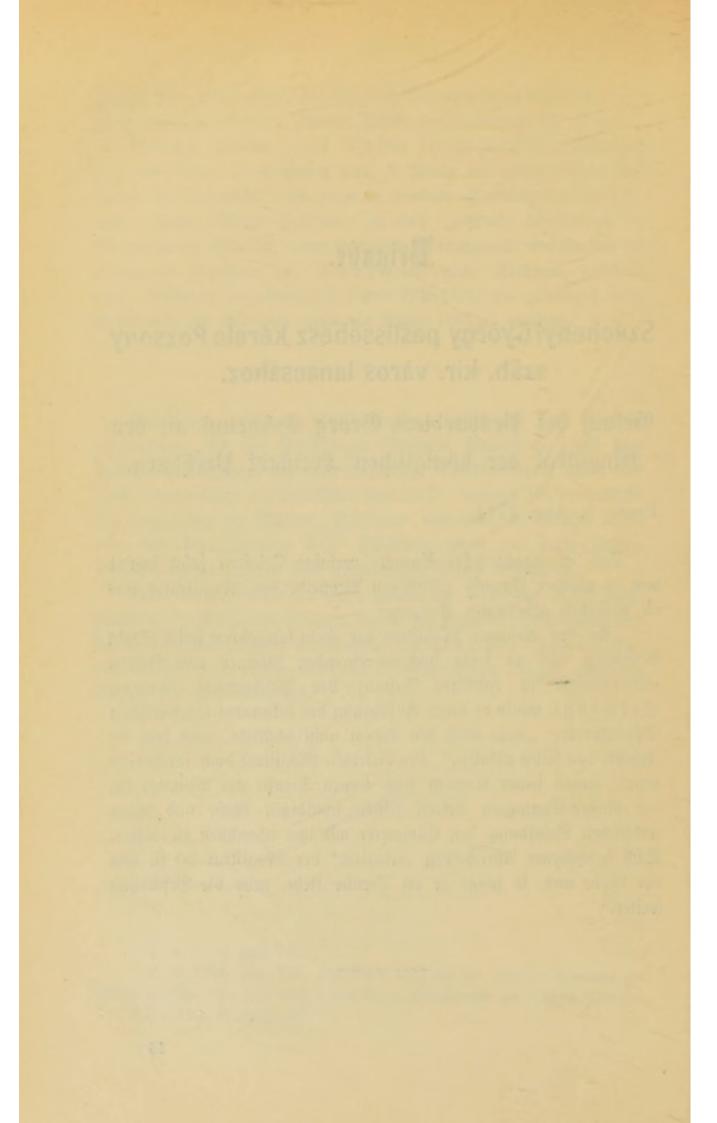
Gesuch des Pestbarbiers Georg Széchenni an den Magistrat der königlichen Freistadt Presburg.

Praes. 1. Aug. 1714.

Das in magyarischer Sprache verfaßte Original folgt sammt dem in gleicher Sprache erflossenen Bescheide des Magistrates hier im deutschen gedrängten Auszuge:

"An den ehrsamen Magistrat der edeln königlichen freien Stadt Preßburg, als an seine hochzuverehrenden Gönner und Herren unterthänigst zu richtende Instanz des Pestbarbiers Georg Széchenyi, worin er unter Anführung des befannten magyarischen Sprichwortes: "man muß den Baum nicht schütteln, von dem die Früchte von selbst absallen", den vieledlen Magistrat doch inständigst bittet, wegen seiner Armuth und treuen Dienste als Bissitator bei der Außen-Contagion betreff seiner schuldigen Gabe und seiner städtischen Besoldung den Cammerer mit ihm abrechnen zu lassen. Nach geschehener Abrechnung "relaziret" der Magistrat 50 fl. von der Gabe und, so lange er im Dienste stehe, gehe die Besoldung weiter."

son and a second



III.

Apotheker in Preßburg

vom XIV. Tahrhundert bis Tohann Instus Torkos.

1.

Selbstständige Apotheken finden sich schon im XIII. Jahrhundert in Ungarn. Das "Ofner Stadtrecht" erwähnt bereits die Apotheker und sagt im 102. Punkte: "Oy aputekär süllen kainerlay kram gewant noch ander ding, das mit der ellen sich gepurt aus zu messen, faul haben, noch turren¹ verkauffen, sunder allain, was von alter zu den aputeken gehört. Auch sullen su des suntags und ander Feyrtäg nicht offen laden, nichts turren¹ faul haben, vntz man vesper leütten wirt, sunder ausgenommen ertzney krangken leütten zu yres leibs notturft, dy mügen su alteit wol ausgeben pey tag vnd pey nacht."²

Wann in Preßburg die erste bürgerliche Apotheke errichtet wurde, weiß man nicht. In meinen Aufzeichnungen finde ich, daß der Begleiter des Cardinals Gentilis, Bevenuti de Ilice, am 21. September 1310 in Preßburg eine letzte Willenserklärung abgibt und darin anordnet, daß seine Testamentserecutoren vor Allem verpflichtet seien, dem Apotheker die gelieferten Medicamente auszubezahlen. Angenommen, daß Bevenuti schwer krank war, als er sein Testament machte, daher Medicamente gebrauchte, so mußte Preßburg schon im Jahre 1310 eine selbstständige Apotheke haben.

1 == dürfen.

⁹ Herausgegeben von Michnay und Lichner, Pregburg MDCCCXLV.

Im XIV. Jahrhundert kommt der Apotheker Jörg¹ vor, im XVI. die Apotheker Augustin, Andrae und Gradus, ferner Gilig, Marchl, Merhel oder Marhel.² Aus einzelnen archiva= lischen Daten geht hervor, daß zu Ende des XVI. Jahrhunderts zwei bürgerliche Apotheken bestanden, zum "rothen Krebs" und zum "güldenen Greiff".

Bevor wir die Verhältnisse der Preßburger Apotheker weiter verfolgen, geben wir in aller Kürze eine Skizze der Geschichte über die Entwicklung der Pharmacie. Zumeist ist hier als Quelle Philippe=Ludwig: Geschichte der Apotheker u. s. w. (Jena, 1855) herangezogen.

Das Wort Apothete ftammt von dem griechijchen anodigen (ridrue) her, welches ein Magazin, eine Dertlichkeit, bald ein Befäß, eine Büchje bedeutet, wo man etwas unterbringt oder auf= bewahrt. Im Italienischen boteca, botega, potheca. - Locus ubi merces aliaeve res asservantur et reconduntur, horreum endocon, zuì $d\pi o \partial \eta z \eta$; — jonach apothecae vini, apotheca regia, apotheca barberiae, pro officina tonsoria. Apothecaria: Res omnes, quae a pharmacopolis vendi solent. Apothecarii: Qui apothecas vel botegas tenent; apothecarum seu horreorum curatores. Apothecarius: Qui in domibus facit bellaria, fructus coctos et saecharo conditos, qui ad secundum mensam pertinent. Die Franzosen haben das Wort boutique daraus gemacht. Cor= nelius Agrippa definirt die Apothefer als medicorum coqui (Röche ber Doctoren). Champier und Liffet schelten sie Betrüger. Guy Patin nennt sie Fricasseurs d'Arabie arabijche Sudelföche. nach diejem Autor ift der Apothefer : animal

¹ P T. 1529; P. T. 1553; P. A. 1583. St. K.=R. 1492. Item am Eritag Valentini martiri LYXXXII hat Paul Ochs statfamrer ain Kamerpuech In demselben Jar verraitt . . . Dabey sein gewesen . . . aus den genanten . . . Jörg Appotefer und Item am phinztag nach Mathei appli et Evyte hat Thoman Bildsfewr Statfamrer sein famerpuech verrait . . . Ind bei der gegen= burtigen Raittung sein gewesen Jörg appotefer. Derselbe fommt noch vor als "genannter Bürger" 1501. Pjänztag vor Anthonij und 1508. freytag nach Purificationis.

² St. R.=R. 1511. Mitichen nach Deuli; 1512. Eritag nach St. Pauls B. 1513., 1517., 1519., 1520., 1523. Montag nach Erhardi: 1526 Sabbatho ante Jubilate; 1527., 1528. und 1529. Dann am Schluße im Jahre 1533. Jm Prot. Test. 1537.

furbissimum bene faciens partes et lucrans mirabiliter. Organa pharmaciae, organa fallaciae. Badé schleudert ihnen die Apostrophe limonadiers des posterieurs entgegen, bei Barin und Ber= mond werden sie gar mousquetaires à genoux genannt.

Pharmacopeus war bei den Römern derjenige, der Arzneien bereitete. Der Ausdruck fommt von dem Griechischen gagnaxov her, welches das allgemeine Wort für gute und schlechte Droguen ist oder für jedes, sowohl einfache als zusammengesete Gift. Die Bedeutung des Wortes Pharmacopeus ift gewöhnlich: Gift= mischer. Das Wort pharmacus und pharmaceutria fteht auch bei Petronius in der Bedeutung: Giftmischer und Giftmischerin. Bei ben Römern waren medicamentarius, apothecarius und der Giftmischer identische Begriffe. Medicamentaria mulier id est venefica. Die Pharmacopolae waren die Arzueiverfäufer. Gie liefen überall umber, wie es ichon unter bem Patriarchen Jacob die ismaelitischen Raufleute gethan hatten, zogen auf Märfte mit ihren Baaren, daher man fie eireulatores, circuitore's, circumforanei nannte. 2118 Gegenfatz zu Diefen wandernden Apothefern gab es bei den Römern auch feßhafte Pharmacopolen: sellularii, enedeopeov. Die herbarii, (Pflanzenhändler) Boravoldroe und (Burzelfammler) pezorouve ftan= den als Unterflaffen zwischen den eigentlichen Pharmacopolen und Gewürzfrämern. Gie fammelten die verschiedenen Rräuter und Gewächje unter abergläubischen Ceremonien nur zu gemiffen Beiten. Groß war die Bahl der Betrüger unter ihnen und ichon Plinius ber Aleltere flagt, daß die Merzte feiner Beit die Kenntniß der Droquen vernachläffigen und daher den fühnen Betrügereien der Arzneiverfäufer ausgeliefert seien. Welche tiefe sociale Stellung Die Apothefer in Rom einnahmen, erhellt aus dem Gedichte des Horatius auf den Tod des Wanderfängers Tigellius, in welchem er die Apothefer auf die niederste Stufe ftellt :

> Ambujarum collegia, pharmacopolae, Mendici, mimae, balatrones, hoc genus omne Moestum ac sollicitum est cantoris morte Tigelli Quippe benignus erat

Die römischen "Apotheker" hatten zahlreiche Concurrenten an den medicae, den ergrauten und häßlichen Trümmern der Prostitution, welche sich der Behandlung von Frauenkrankheiten Mischung, welche als poculum desiderii (Becher des Verlangens) sich großen Absatzes erfreute. Außerdem hatte sie noch vielerlei aqua amatrix, die bei ihr und ihren Colleginnen um theures Geld zu haben waren. Im größten Ruse stand als Liebestrank: die Hippomane, mit der sich Virgil, Juvenal, Lucian, Plinius und Ovid befassen.

Rach dem Zeugniffe des Oribafius, des Arztes von Julian dem Abtrünnigen, waren im IV. Jahrhunderte nach Christus Die Apothefer schon sehr verbreitet. "Ferraro mentionem faciam, ... leviorum purgationum, aliorumque evacuantium, auxiliorum et medicamentorum quorundam compositorum, praesertim vero eorum artificibus imperare ut ea conficiant. Vobisque parent quum maxime eorum copia ubique comperiatur; neque enim solum urbes, sed etiam agri sunt corum pleni". Raijer Theobojius reiht die Apothefer unter die Wucherer und Gaufler und schließt sie von bürgerlichen Nemtern aus. "Apothecarii junguntur trapezidis, gemmarum, vestiumque venditoribus, quos Theodosius et Valentinus a provincialibus officiis removerant, et omnis honos atque militia a contagione hujus modi segregetur. Ex quibus verbis patet inter vilioris conditionis homines fuisse apothecarios. Videntur ergo intelligi institores qui res viliores in pergulis et tabernis venum exponunt".1

Auch die Rirche ist wider sie: "ut eleriei apotheearii non ordinentur, et non liceat elericos nostros eligere apotheearios" (Concil. Carthag. sub Julio P. P. Cap. IX).

Unter den Arabern lebt die Pharmacie auf und gewinnt wissenschaftlichen Charafter. Im VIII. Jahrhundert wird in Bagdad die erste eigentliche Apotheke eröffnet, wo die studirende Jugend unter der Leitung berühmter Meister in der Pharmacie praktische Uebungen machen konnte. Der erste Pharmaceut=Chemiker war Sabeen Mussah=Dschafar=Al=Soli aus Harran in

¹ Hein in lib. XII. § 3 Cod. de Cohortal. princip. Cornicul.

Mejopotamien, allgemeiner bekannt unter dem Namen Geber. In der Alchemie kennt er bereits das Sublimat, das rothe Praecipitat, die Salpeterjäure, das Königswaffer, das jalpeterjaure Silberogid u. j. w. Arabischen Ursprunges sind die Benennungen: Alkoal), Syrup (schirab), Kampher (kafour) u. j.w.

Um die Mitte des IX. Jahrhunderts erscheint das erste Arzneibuch (Pharmacopoea) von Sabur=Ebusahel, dem Vorsteher der Schule von Dschudi=Sabur, unter dem Titel Kra= badin; diente vielen späteren derartigen Werken als Musster.

Im XII. Jahrhundert stiften die Araber die Schule von Salerno, wo die Pharmacie ebenfalls Pflege fand.

Friedrich II. hat im Jahre 1224 das Apothekerwesen geordnet. Er theilte die Apotheker in zwei Classen: in die stationarii, Handelsleute, welche die einfachen, ohne ärztliche Ordination zu verabreichenden Mittel und Präparate um einen durch die Behörde figirten Preis in Verkehr bringen, und zweitens in die confectionarii, welche nach Vorschrift des Arztes die Medicamente bereiten.

Alle pharmaceutischen Anstalten waren der Ueberwachung eines Aerzte-Collegiums unterstellt. Jeder Arzt war unter Eid verpflichtet, jeden, verdorbene Mittel verfausenden Apotheker anzuzeigen. Die Apotheker dursten ihre Apotheke nur auf Grund eines Zeugnisse der medicinischen Facultät von Salerno eröffnen. Sie waren ver= pflichtet, sich den Statuten der Hochschule zu unterwersen, nach der festgesetzten Tage zu arbeiten und zu verfausen. Sie dursten sich nur in größeren Städten niederlassen. Zwei höhere Beamte führten ständige Aufsicht über sie und die verschiedenen zusammengesetzten Mittel dursten sie nur in Salerno in Gegenwart zweier aus= gewählter Geschwornen bereiten, welch letztere im Falle, als sie an einem Betruge mit den Apothekern theilgenommen hatten, mit dem Tode bestrast wurden.

In Deutschland und in Frankreich erscheinen die Apotheker im XIII. Jahrhundert. Willekin eröffnet im Jahre 1267 in Münster die erste deutsche Apotheke. Bald darauf tauchen in Leipzig und 1285 in Augsburg Apotheken auf. Wir erschen daraus, daß unsere Apotheken, in erster Reihe die Ofner und dann vielleicht die Preßburger "Rothe Krebs-Apotheke" mit den ersten Apotheken Deutschlands gleichzeitig sind. Die Einrichtung und der Hausrath unferer mittelaltrigen Apotheken war die möglichst primitive. Die Zahl der vielen widerlichen Mittel war eine Legion, so z. B. Ochsengalle, Fett von jungen Hunden, gebratene und pulverisirte Regenwärmer, Bipernsyrup, in Lorbeeröl macerirte Mistkäser, trockener Hundekoth u. s. w. Diese Mittel stattete vornehmlich die Astrologie mit geheimnißvollen Birkungen aus. Nerzte pflegten sie zum Theile zu ordiniren. In erster Reihe aber hingen die Apotheker derlei ihren leichtgläubigen Runden im "Hand-Verkauf" an. Wir sinden diese Mittel noch im XVII. Jahrhunderte in den meisten Apotheken und wissen, daß unser in der Pfütze Altweiber-Glaubens sich wälzendes Bolk noch heute ähnliche Arcana in der Apotheke sucht, indem es allen Ernstes Arokodillöl, Hundeschmalz, Gelsenschmeer u. s. w. verlangt. Interessant ichildert Shake so zu ein "Romeo und Julia" einen Apotheker des Mittelalters sammt seiner Apotheke.¹

Romeo:

.... Mir fällt ein Apothefer ein; er wohnt hier irgendwo herum. - 3ch fah ihn neulich, Berlumpt, die Augenbrauen überhangend ; Er juchte Rräuter aus; hohl war fein Blid, Ihn hatte herbes Elend ausgemergelt; Ein Schildpat bing in feinem dürft'gen Laden, Ein ausgestopftes Rrotodill, und Säute Bon miggestalten Gifchen ; auf dem Gims Ein bettelhafter Prunt von leeren Büchjen, Und grüne Töpfe, Blajen, müffiger Samen, Bindfaden=Endchen, alte Rofentuchen, Das alles dünn vertheilt, jur Schau ju dienen. Betrachtend diefen Mangel, fagt' ich mir: Bedürfte jemand Gift bier, deß Bertauf In Mantua jogleich zum Tode führt, Da lebt ein armer Schelm, der's ihm verfaufte. In dem Gedanken abnt' ich mein Bedürfniß, Und biejer dürft'ge Mann muß mir's verlaufen. So viel ich mich entfinn', ift dieß das haus: Beil's Festtag ift, ichloß feinen Rram der Bettler. Se! Solla! Apothefer!

¹ Shakeipeares fämmtliche Werke, herausgegeben durch die deutsche Shakeipeare-Gesellschaft. 4. Band. Romeo und Julia. Ueberjetzt von A. W. Schlegel. Durchgeschen . . . von A. Schmidt.

Apothefer:

Wer ruft jo laut?

Romeo:

Mann, komm hieher! — Ich sehe, du bist arm. Nimm, hier sind vierzig Stück Ducaten: gieb Mir eine Dose Gist; solch scharfen Stoff, Der schnell durch alle Adern sich vertheilt, Daß todt der lebensmüde Trinker hinsällt, Und daß die Brust den Odem von sich stößt So ungestüm, wie schnell entzündet Pulver Aus der Kanone surchtbar'm Schlunde blist.

Apothefer:

So tödtliche Arzneien hab' ich wohl, Doch Mantua's Gesetz ist Tod für jeden, Der feil sie gibt.

Romeo:

Bift du jo nadt und bloß,

Von Plagen so bedrückt, und scheust den Tod? Der Hunger sitzt in deinen hohlen Backen, Noth und Bedrängniß darbt in deinem Blick, Auf deinem Rücken hängt zerlumptes Elend, Die Welt ist nicht dein Freund, noch ihr Gesetz; Die Welt hat kein Gesetz, dich reich zu machen: Drum sei nicht arm, brich das Gesetz und nimm.

Apothefer:

Nur meine Armuth, nicht mein Wille weicht. Romeo:

Nicht deinem Willen, deiner Armuth zahl' ich. Apotheker:

> Thut dieß in welche Flüffigkeit ihr wollt, Und trinkt es aus; und hättet ihr die Stärke Von Zwanzigen, es hülf' euch gleich davon.

Romeo:

Da ist dein Gold, ein schlimm'res Gift den Seelen Der Menschen, das in dieser ekten Welt Mehr Mord verübt, als diese armen Tränkchen, Die zu verkausen dir verboten ist. Ich gebe Gift dir; du verkausst mir keins. Leb' wohl, kauf Speis' und füttre dich heraus! — Komm, Stärkungstrank, nicht Gist! Begleite mich Ju Juliens Grab, denn da bedarf ich dich.

Aus diesem geht hervor, daß die römische Auffassung, welche in dem Apotheker einen Gistmischer sah, noch Jahrhunderte lang im Schwange war und daß die Pharmacie im Mittelalter und auch noch darüber hinaus nicht zu den ganzen ehrenhaften, noch weniger aber zu den einträglichen Geschäften zählte. Es ist auch leicht begreiflich, daß die Eigenthümer unserer Apotheten während dieser Periode auch andere Dinge als Medicamente allein verfauften.

Unfere Apothefer handelten bis ins XVIII. Jahrhundert mit ben Erzeugniffen ber heutigen Buckerbäcker, Barfumeure und Wachszieher. In ihrer Apothefe erhielt man Windlichter, 1 Wachs, Wohlgrüche, Lavendelwaffer, Confect u. f. w.º Die Rathsherren liebten derlei Leckereien, von denen immer ein Vorrath im Rathhauje zur Erfrischung bereit ftand.3 Bu Neujahr regalirten unfere 21po= thefer Die "gestrengen Serren vom Rathe" mit "Marcipan" und anderen Süßigkeiten.4 Die Gintragungen unferer Rammerrechnungen erweisen die Echtheit des hier Gesagten und bilden einen neuen Beweis dafür, daß in Preßburg ohne Zweifel im XV. Jahrhundert schon eine Apotheke nach deutschem Maufter und deutscher Einrichtung bestanden hat. In Deutschland waren die Apothefer im XV. Jahrhundert noch in erster Reihe Droquisten, Die ihre Medicamente nicht jelbst bereiteten, sondern aus Italien im fertigen Bustande einführten und ihre Apothefe im Bereine mit einer Buckerbäckerei und Lebzelterei betrieben. Die Behörden deutscher Städte stellten bei Ertheilung der Apotheferlicenz gewöhnlich die Bedingung, daß ber Apotheter an den Stadtrath jährlich eine gewiffe Menge Buckergebackenes abzuliefern habe.

Als 1493 in Halle die erste Apotheke eröffnet wurde, erließen die Stadtherren an den Apotheker Alexander Puster folgende Instruction: "Darum solle und wolle er uns und unseren Nachkommen zwei Collationen während der Fasten geben und unserem

¹ St. K.=R. 1477: Item am Pfinztag nach Nativitatis Marie umb ain windlicht, das der Haidbmann und Kaspar Hörndl genomen haben von den appoteker, darumb hab ich geben 75 D. und 1482 Freitag vor Johannis Babtiste hab ich von den Appoteker kawst 6 windlichter per 2 st. domit man unsern gnadigen Herrn den Kunig bei der nacht als er von dem Heer herüber= khomen, geleucht hat.

² St. R.=R. 1568. Chamerer zalt Albrechten appoteker das er Im vorigen Jar ins Rathhaws grün und Rot wachs, Pifenzeltel, Trotfiich, Spira waffer und Lawandi waffer gebn und die Skatl zwir In der Ratstuben mit konfekt gefüllt, das pracht 5 Thl. 2 Sch.

³ St. R.=R. 1540: fauft den Herrn 1 Pf. tonfekt, aws Rathaws per 3 Sch.
⁴ Rafovßen, "Presburger Zeitung", 22. August 1878.

Rathe acht Pfund gutes Zuckergebackenes, wie es sich wohl geziemt, daß es sei für solche Collationen". Im XVI. Jahrhundert sind die Apotheker in Frankreich oft Bäcker, Schießpulver= (poudre a canon) Fabrikanten, darum Canonisten — Schankwirthe (tavernier de mer), Roßmäkler (maquignons) und Schweinhändler. Dieses letztere Gewerbe verschaffte ihnen den Namen Gurgelschaber (raeleurs de babines). Viele besaßen Meiereien. Bei ihren vielfältigen Beschäftigungen überließen sie ihre Apotheken oft ihrem Gesinde und das Klustierschen ihren Weibern.

Durch drei Jahrhunderte zählte zu den einträglichsten Beschäf= tigungen der Apotheker das Kluftiersehen. Vor etwa 100 Jahren warf die Academie von Magon die Frage auf: Wer war der größte Wohlthäter der Menschheit? Wir untersuchen nicht, ob der Unbefannte Recht hatte, als er antwortete: der Erfinder des Rluftiers. Wir constatiren blos, daß dieje Erfindung des Italieners Gatenaria, eines Professons zu Badua im XV. Jahrhundert, eine große Rolle in der Geschichte der Menschheit gespielt hat. Unter der Regierung Ludwig XIV. war das Kluftier förmlich in Mode. Damen von Rang ließen fich täglich 3-4 Kluftiere reichen, um den Teint frisch zu erhalten und die Stutzer am Sofe vielleicht ebenjo viele. Die Damen des Faubourg Saint Germain bereiteten sich höchst eigenhändig und applicirten sich selbst den Schuß zu neuer Verjüngung. Die Gewohnheit verbreitete fich über Die ganze Welt und gehörte derart zum guten Ton, daß man bei den Omoguas jedem Gafte vor dem Tijche eine Kluftiersprite prafentirte. Drangenblüthen=, Angelicawurzel=, Rojen= und Bergamotöl=Rluftiere gab es nur für die Vornehmen. Die Kluftierspritzen waren oft von Silber, Gold und Perlmutter u. f. w. Madame de Pompadour betrieb einen luguriofen Aufwand bamit.

Wir wissen, daß die Doctoren der Medicin jede mit der Hand zu leistende Operation als unfrei — illiberal und ihren Stand degradirend erachteten. Es geschah daher, daß Klustiere von den Apothefern, wie bereits erwähnt wurde, bereitet und applicirt wurden. Bur Beit Ludwig XIV. jah man am frühen Morgen aus ben Boutiquen die Apothefer in Paris, bewaffnet mit Inftrumenten von allen Dimenfionen, ausrücken und fich in allen Straffen ger= ftreuen, um mit andern Gesichtern zu sprechen als den gewöhnlichen. (Pour aller parler à d'autres figures qu'à des visages.) Bicl Spott hätten fich die Apotheter erspart, wenn fie die Maxime: "Ne nous mêlons que de ce qui nous regarde" befolgt hätten, denn das Kluftier gehört unbedingt in den Kreis der Chirurgie. Die Figuren des mit dem Kluftier reisenden und operirenden Apothefers find weltbefannt. 3ch verweife vor Allem auf bas Luftspiel "Le malade imaginaire", in welchem Fleuron als Typus ber limonadiers des postérieurs mit beigender Schärfe gezeichnet ift. Es barf nicht geleugnet werden, daß auch die Merzte viel Schuld an der übermäßigen Ordination von Klustieren haben. Der Canonicus Franz Bourgois in Tropes hat fich 3. B. binnen 2 Jahren 2190 Kluftiere feten laffen.

Argan, der eingebildete Kranke,¹ sitzt vor seinem Tisch und reducirt mit Spielmarken die Rechnung seines Apothekers. Er hält dabei folgenden Monolog und ist, wenn der Vorhang aufgezogen wird, bereits bei Post 24 der einzelnen Tagesrechnungen des ganzen Monates angelangt:

"Drei und zwei sind fünf, und fünf sind zehn, und zehn sind zwanzig; drei und zwei sind fünf. — "Item, den vierundzwanzigsten, ein insinuatives, präparatives und erweichendes Klustier sür Herrn Argan, zur Schmeidigung, Ansenchtung und Erfrischung der Eingeweide Wohldesselben". — Bas mir an Herrn Fleurant, meinem Apothefer, besonders gefällt, ist, daß seine Meinungen immer so höstlich stußtist sind. "Jur Erfrischung der Eingeweide Wohldesselben; dreißig Sous". Ja, aber mein lieber Herr Fleurant, es ist nicht genug, daß man höstlich sei ; man muß auch billig sein, und die Kranken nicht schneden. Ein Klustier dreißig Sous! — Ge= horsamer Diener, das habe ich Euch schon gesagt; Ihr habt mir's in

¹ Molidre's Lustspiele übersetzt von Bolf Grafen Baudissin. Dritter Band: Der eingebildete Kranke (1673). Erster Act. Erste Scene. — Für die zuvorkommende Liberalität, womit das eben angezogene Werk von Seite der g. K. B. Hof= und Staatsbibliothek in München seiner= zeit ad personam zugesandt worden ist, hat den verbindlichsten Dank öffentlich abzustatten

der lleberjeper.

anderen Rechnungen mit zwanzig Sous angesett, und zwanzig Sous in der Apothekersprache bedeuten zehn, schreiben wir also zehn Sous. "Item, vom selbigen Dato, ein gutes purificirendes Klystier, nach Vorschrift zusammengestellt aus doppeltem Catholicon, Rhabarber, Nosenhonig und anderen Ingredienzen, um Herrn Argan's Unterleib auszusegen, zu spülen und zu reinigen, dreißig Sous". Mit Euerer Erlaubniß zehn Sous. "Item, vom selbigen Dato, ein hepatischer, soporativer und schlafbringender Julep, um Herrn Argan Nachtruhe zu verschaffen, fünsundreißig Sous". Gegen den Julep will ich nichts sagen, denn ich schlief vortrefflich darauf. 3ehn, fünszehn, seine gute, reinigende und stärkende Mixtur, bestehend

Julep, um herrn Argan nachtruhe zu verschaffen, fünfundreißig Sous". Gegen den Julep will ich nichts jagen, denn ich ichlief vortrefflich darauf. Behn, fünfgehn, fechgehn, fiebzehn Gous und fechs Deniers. "Item, den fünfundzwanzigsten, eine gute, reinigende und stärkende Mirtur, bestehend aus frijcher Quaffia nebit levantischen Sennesblättern und anderen 3ngredienzen nach Verordnung des herrn Doctor Burgon, um herrn Argan bie Galle auszuscheiden und zu vertreiben, vier Livres". Ei, mein guter herr Fleurant, das heißt die Leute zum Besten haben; man muß leben und leben laffen. herr Burgon hat Euch nicht geheißen, vier Livres an= zuschreiben; seid jo gut und jest drei Livres. Zwanzig und dreißig Sous. "Item, vom nämlichen Dato, ein anodiner, aditringirender Trank, um herrn Argan eine wohlichlafende nacht zu verschaffen, fünfunddreißig Sous". But, zehn und fünfzehn Sous. "Item, am fechsundzwanzigiten, ein carminatives Kluftier, um herrn Urgan die Blähungen zu vertreiben, dreißig Sous". 3ehn Sous, herr Fleurant. "Item, Kluftier am Abend wiederholt, wie oben dreißig Sous". Behn Sous, herr Fleurant! "Item, am fiebenundzwanzigsten, eine wohlthätige Medicin, um den Stuhlgang ju beschleunigen und herrn Argan von jeinen bojen Gaften ju befreien, drei Livres". But, zwanzig und dreißig Sous. Es freut mich, daß 3hr fo billig feid. "Item, am achtundzwanzigiten, eine Portion abgeflärte und verfüßter Molten, um herrn Argan das Blut zu mildern, ju bejänftigen, abzufühlen und zu erfrischen, zwanzig Sous". But, ichreiben wir gehn Sous. "Item ein herzstärkender und präfervativer Trank, verjetzt mit zwölf Gran Bezoar, Syrup von Limonen und Granatäpfel und allerlei Buthaten, nach Borichrift, fünf Livres". Sachte, jachte, mein lieber Serr Fleurant, wenn's gefällig ift; wenn 3hr jo mit den Leuten umgeht, wer wird denn da noch frant fein wollen? - Begnügt Euch mit vier Franken ; zwanzig und vierzig Sous. Drei und zwei macht fünf, und fünf macht zehn und zehn macht zwanzig; dreiundsechzig Livres vier Sous jechs Deniers. Folglich hätte ich dann in diejem Monat gebraucht, eins, zwei, drei, vier, fünf, feche, fieben, acht, neun, gehn, elf, zwölf Kluftiere; und im letzten Monat waren's zwölf Mirturen und zwanzig Kluftiere. Da ift's freilich tein Bunder, wenn ich mich in diejem Monate weniger wohl fühle als den vorigen. 3ch muß es herrn Burgon fagen, damit er bei Zeiten vorbeugt."

Bei Kranken wurden Klystiere mit Kapaunen= und Hühner= brühe verordnet. Dabei machten die Herren Apotheker ihre Runden glauben, die fachgemäße Bereitung des Klystieres sei nur so möglich, wenn man ihnen das Geflügel dazu lebend zusende. Es ist natürlich, daß dies zumeist eine bloße Redensart war, denn der Upothefer verspeiste die zur Bereitung des Klystiers gesandten Höhner selbst, oder sandte sie auf seinen Meierhof hinaus und ließ sich überdies sein aus werthlosem Rübenwasser bereitetes Klystier sehr gut bezahlen. Es gab einen Apothefer, welcher binnen einer Woche 100 Klystiere verabsolgte und den Hühnerhof der Kranken ganz entvölkert hatte.¹ Aus der Blüthezeit der Klystiere stammen die Verse:

> Hier liegt der Meister Lobesant, Der so an's Nehmen sich gewöhnt im Leben, Daß lieber sterben er gewollt als wiedergeben Ein Klyftier, das er zu sich nahm.

Das Klyftier "fachgemäß" anzusetzen, war teine Kleinigkeit. "Im Augenblicke der Operation muß der Kranke jeden hinderlichen Schleier heben: Er wird sich auf die rechte Seite legen, die Kniee nach vorn ziehen und Alles das, was man von ihm verlangt, ohne Scheu und falsche Scham zeigen. Der Operateur seinerseits, als geschickter Taktiker, wird den Platz nicht mit Sturm einnehmen wollen, sondern wie ein geschickter Tirailleur, der geräuschlos vorgeht, das Gesträuch und die hindernden Kräuter entsernt oder niederbiegt, still steht, mit den Augen sucht und der, sobald er des Feindes ansichtig geworden ist, sich fertig macht, dann losdrückt: ebenso wird der Operateur mit Geschicklichkeit und Umsicht handeln und nicht eher eine einzige Bewegung aussühren, bis er den Bissipunkt gesunden. Alsdann wird er mit Ehrerbietigkeit ein Knie zur Erde beugen, das Instrument mit der linken Hand ohne Ueber-

¹ "Et souventes foys quand ils ont desirance de voler on manger d'un chapon où aultres bestes de la basse cour, ils bailleront entendre aux malades que plusieurs clystères de bouillon d'iceux volatiles seroient bons et salutaires, an lieu desquels ils bailleront clystères coposés avec de l'eau de choux où de bettes, où de miel avec un peu d'eau, et mangeront la volaille, où la placeront sur leur fumier, et qui plus, feront payer les clystères chacun vingt sols. J'ai cognu une ppotiquaire avoir baillé, en moins de huit jours, cent clystères à un pouvre malade dont ainsi le poulaillre avoit esté depenplé". stürzung, noch ungestüm herbeibringen, die Druckpumpe amoroso nieder senken und mit Behutsamkeit und ohne Stöße in Bewegung setzen, pianissimo". (Bardanus.) Außerdem ist darauf zu achten, daß die Flüssigkeit genügend warm, die Spritze leicht und schmerzlos functionire.

Der Preis eines Klyftieres schwankte zwischen 15 Sous bis 5 Franks. Das waren die goldenen Zeiten der Apotheker. Quantum mutatus ab illo!

Die folgende Grabschrift eines Apothekers nimmt auf den niedersten Preis eines Klyftiers Bezug:

Ci gît qui pour un quart d'écu s'agenouillait devant un...

Man antwortete einem Apothefer, als er den Bunjch aussprach, in eine gelehrte Gesellschaft aufgenommen zu werden: "Vous y entreriez, oui, mais par la porte de derrière." Nicht besonders schmeichelhaft für die Apothefer ist auch das Folgende: "Ah v'la le limonadier des postérieurs qui vend la mort dans ses liqueurt: tu nous fais boire a contresens; dans ce que tu fais, tu fais tout à r'bours. Empoissonneur du genre humain, traître qui nous prends par derrière, quand tu m' présenteras tes mémoires où le diable ne voit goutte, je te paierai tes bouillons pointus, quand ils seront rendus, en t'en barbouillant le bec."

Um 1660 erhob sich unter den Gelehrten die subtile Frage, ob die Klystiere die Fasten unterbrechen — an elysterium frangat jejunium? Viele stritten darüber. Das Wort lavement (Waschung, $x\lambda ust 7/0$, $x\lambda v \varsigma \omega$ = ich wasche) gab auch zu vielen Streitereien Gelegenheit.

Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts nehmen die Apothefer schweren Herzens Abschied von dem so einträglichen Instrumente, welches seither Krankenpfleger und Hebammen betreuen. Sie transit gloria mundi — zutreffender des "Klustieres".

Die Apotheker zogen besonders in Frankreich auch einen beträchtlichen Gewinn aus den sogenannten "restaurans", solche arzneiliche Zubereitungen, welche den Kranken, der seiner natürlichen Kräste beraubt sei, stärken und seine Lebensgeister wieder krästigen sollten (restaurans on préparations ayant pour objet de reconforter les malades "privés des puissances naturelles, et capables de relever la ruine des esprits"). Das Ganze war aber Humbug, denn die Apotheker benöthigten zur Zubereitung dieser "restaurans" gewöhnlich Ducaten, welche sie dann geschickt in ihre Tasche schoben.¹

Wir haben noch einige Worte über die sogenannten Erjag= mittel (Quiproquo) zu sagen. Ein großer Theil der in der Medicin angewandten Substanzen tam aus fernen Gegenden. Es geschah daher sehr oft, daß die von einem Urzte verordneten Bestandtheile eines Medicamentes bem Apothefer ausgegangen waren und durch andere ähnliche medicinische Droguen erjest werden mußten. Solche Ersagmittel nannte man quiproquo, quidproquo und qualeproquo. Unter gewiffen Umftänden gestatteten die Pharmacoppeen dasselbe (medicaments qu'on peut mettre au lieu de ceux qui desfaillent comme estant de mesme famille. Valenus Cordus Pharmacopoea Norimbergae 1568). In einigen waren die Medicamente besonders verzeichnet quae pro aliis vires similes habere creduntur. Es gab aber Apotheker, welche nicht aus Mangel, sondern aus gemeiner Gewinnsucht fich als quiproquo-queure aufipielten. Man jagt, bas fomme heute noch vor. Das ift aber mahr, daß fein Apothefer ber Gegenwart mehr anftatt toftspieligem Edelsteinpulver feinzerriebenes werthlofes Glas ervediren wird.

Ab insidiis libera nos Domine! Beil nach Philippe ber Apothefer: C'est quelquefois un savant, jamais un poëte, toujours un marchand — ist, halten wir es für geboten.

¹ Il ne faut pas oublier la cautèle de laquelle les ppotiquaires ont usé et usent encore en la préparation des renstaurans, car les bons compaignons disent, qu'il n'y a restaurans que ceux d'or pour bien restaurer les esprits vitaux, comme il advint d'un ppotiquaire lequel se restaura soymême ; voulant faire un restaurant à une malade demanda des ducats pour y mettre, desquels il restaura sa bourse et au lien de mettre des ducats à la fin destillation, il mettrit du cuivre jaune en feuilles, et là où il trouvoit ses gens, bailloit entendre aux malades et parens que l'or des ducats, par sa longue décoction c'estoit liquéfié et tourné en telle substance qu'il apparrissoit audict restaurant, et que cela estoit faict par la violence du feu et longue ébullition du restaurant et ainsi faysoit passer les ducats des riches malades par invisible et ne laissoit pas de se faire payer de ses journées et restaurans, sans compter les ducats, qu'il desroboit aux malades. Je n'ay pas voulu oublier cecy, affin de montrer le beau et honneste mesnage que font les ppotiquaires.

bie gelehrten Apothefer aufzugählen. Db Dante Alighieri eigentlich Apothefer war, wiffen wir nicht. Thatjache ift es, daß ber große italienische Dichter in Florenz in die Bunft der Aerzte und Apothefer eingetragen war und daß man feine Renntniffe in ben medicinischen Wiffenschaften fehr gerühmt hat. Paraceljus, ben die Apothefer als einen ihrer Gilde reclamiren, war Arzt. 3m XVI. Jahrhundert waren befannte Apothefer : Beguin, Brice-Bauderon, Duchesne; - Mercurialis de Forli, Johannes de Bigo, Fracaftor de Berona, Mathio= lus de Siena; - Balerius Cordus. 3m XVII. Jahrhundert: Libavius, Entdecker des Zinnchlorides, Minderer, 3wölffer, Bedelius, Tachenius, Stahl; - Poterius, Penicher, Dojes Charras, Léméry; - Joh. Quincy, Schaw, Fuller. Im XVIII. Jahrhundert: Margraff in Berlin, Entdeder des Rübenzuckers, Diesbach in Prag des Berliner Blau, Böttger in Dresden des Porcellans, Scheele des Chlors, Mangan, Baryt, Chanfäure, Glycerin, Drugen (aleich= zeitig, aber unabhängig von Prieftley), Rlaproth, den Begründer ber quantitativen Analyje in der Chemie, Bucholz, Spielmann (Arzt), Rouelle, Lavoisier's Lehrer, Geoffroy, Demachy, Bayne; - Lewis, Prieftley, Rirwan u. f. m.

- 257 --

Im XIX. Jahrhundert erlangte die Pharmacie den Stempel der Wissenschaft und wenn auch das "non licet omnibus ire Corintum" steht, so constatiren wir gerne, daß in dem heutigen, Universitäts-Fachbildung besitzenden Gremium unserer Apotheker die soeben gezeichneten berüchtigten Figuren von Schwindlern verflossener Jahrhunderte ganz und gar ausgestorben sind.

2.

Die Ausbildung unserer Apotheker entbehrt bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts jedes wissenschaftlichen Charakters. Der Apotheker werden wollte, trat gewöhnlich bei einem Apotheker in die Lehre und nach einigen Lehrjahren wurde er als Apotheker= gehilke freigesprochen und ging dann auf die Wanderschaft. Noch im XVI. Jahrhundert kennen wir kein Gesetz und nicht einmal

17

eine Verordnung, welche die Ausübung des Apothefergewerbes regulirt. Im benachbarten Desterreich regulirt Ferdinand I. einigermaßen im Jahre 1564 die Pharmacie, wiewohl er schon in der "Ordo politiae" vom Jahre 1552 bezüglich der Apothefen angeordnet hatte: "Wellen wir auch, das die Appoteckhen . . . yedes jars ain mal vleißig visitiert . . . auch die Recept nit zu hoch gestangert . . . werde."¹ Diesem Patente folgten die Verordnungen Rudolf II. Ferdinand III. saßte diese Vestimmungen seiner Vorgänger zusammen, ergänzte sie und regulirte mittelst des Patentes "Ordo Pharmacopoeorum Viennensium" vom 8. Mai 1644 in erster Reihe für Wien und Nieder-Desterreich das Apotheferwesen. Anbei solgt das Patent.

Ordo Pharmacopoeorum Viennensium.

Wir Ferdinand III. Bekennen offentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich: daß Uns die Burgerliche Npoteker unserer Stadt Wienn, und neben ihnen N. Decanus und Facultät der Medicorum allhier gehorsamblich zu vernehmen gegeben; wie daß Sie ein neue, und auff jezige Zeit gerichtete Apotecker-Ordnung versassen und beschrieben, solche auch zu Unserer allergnädigsten Confirmation übergeben, welche durch Unsere N. O. Regierung mit allem Fleiß durchsehen, und gegen den alten Weyland Kaysers Ferdinandi Primi, Anno 1564 und Rudolphi Secundi Christseligen Andenckens Anno 1602 gemacht und publicirten Ordnungen gehalten, eine und andere wohl examinirt, und darauff negstfolgende Apotecker-Ordnung von neuen versaßt, und beschriben worden; so von Wort zu Wort also lautet.

Behen Burgerliche Apotecker erlaubt.

Erstlich sollen allhier zehen Burgerliche Apotecker der Zeit, und nicht mehr, weder offentlich noch verborgen gehalten werden.

¹ Linzbauer, I., pag. 166.

- 259 -

Apotecker sollen vorhero examinirt werden, bey genugsammen Mittlen, von ehrlicher Geburth, und Cathol. Religion seyn, auch legitime außgelernt haben.

Jum Anderten solle auch hinführo keinem Apotecker einige Apotecken auffzurichten, oder eine an sich zu bringen zugelassen werden; es sehe dann daß derselbe zuvor durch den Decanen und Facultatem Medicam der Nothdursst nach, ob er geschickt genug, und einer Apotecken nothdürsstiglichen, und wohl vorstehen könne, eraminirt, auch für tauglich und genugsamb besunden: und solle solches Eramen durch besagte Medicinische Facultät mit Zuziehung zween Burgerlicher geschickter Apotecker, darunter allzeit der Senior auss ihren Mittel (außer erheblichen Ursachen) seyn soll, fürgenommen, und keiner zum Eramen zugelassen: er bringe dann vorhero genugsambe Kundschaft seiner ehrlichen Geburt, und Lehr=Jahr für, wie auch, daß er der Heiligen Catholischen Religion zugethan seye.

In Examine solle auch die gand angelegt werden.

Zum Dritten, sollen sie darauff das Egamen nicht allein mündlichen, wie nemblich der Syrupus, Pulvis, Electuarium simplex vel purgans, communi vel spagirico modo sollte präparirt; sondern auch, wie sie ein Werch und Handgriff selbsten bestehen, mit allem Fleiß erforschet werden, fürnehmen: darzu Wir ihnen feine Zeit fürgeschriben, sondern der Nothdurfft nach solches Egamen zuverrichten zu ihrer Discretion und Conveniens haimbgestellet haben wöllen.

Dem Decano Facultatis Medicae gebührenden Respect und sonsten angeloben, dem Stadt-Rath Testimonia vorbringen.

Zum Bierten solle nach verrichten Examen, wenn die Examinatores besunden, daß der Examinirte in seiner Aunst wol erfahren, auch einer Apotecken nutzlichen vorstehen könne, derselbige angeloben: daß er dem Decano Facultatis Medicae, so vil die Aunst aulangt, gebührenden Respect, und Gehorsamb leisten, auch seine Kunst männiglichen, bevorab denen kranken Persohnen, Reichen und Armen zu Guten gebrauchen, und derselben mit allen Möglichkeiten und sonderen Fleiß auswarten: und niemand wider die Gebühr und ordentliche Tax nicht beschwären oder übernehmen: die Artzneyen wie solche von Mediois vorgeschrieben werden, gut und frisch, als vil daß immer seyn kan, zubereiten: keine innerliche Artzneyen jemanden nach ergenen Kopff machen, noch eingeben: vil weniger andern Aderlaß ordnen, noch denselben beywohnen: auch sonsten dieser Ordnung allen und jeglichen hernach begriffenen Articuln fleißig, treulich, ehrbahrlich, und ungesährlich nachkommen wolle; und insonderheit solle ihme in solch seiner Angelobung fleißig eingebunden werden, die schädlichen Materialien und Venenosa ohne Vorwissen verden, die schädlichen Materialien und Venenosa ohne vorwissen eines Doetoris (wie hernach in einem besondern Articul begriffen) nicht aufszugeben; es solle ihme auch ein Kundschafft seines Examinis Approbation ertheilt werden, welche er alsdann dem Burgermeister und Raht allhier zu Wienn fürbringen mag.

Apotecker-Gesellen sollen tugendsamb und erfahren Leuth seyn, und eine geraume Beit dienen.

Bum fünfften follen die Apotecker fich auch mit geschickten, in ber Runft erfahrnen, fleißig und niechtern Apotecker-Gefellen jederzeit versehen, auff dieselbe ihr fleißige Achtung halten, damit tein Mangel oder Fehler gefunden werde: auch teinen an= und auff= nehmen oder befürdern, er bringe bann von demjenigen Orth, wo er vorhero fervirt, feines Verhaltens gute Zeugnufs und Rundichaft für, und verobligire sich eine Zeitlang zu ferviren; weilen nichts schädlichers in einer Apotecken, wie auch benen Patienten, als wo öffters die Gesellen verändert werden: boch folle denen Apoteckern unverwehrt jenn, im Fall sich ein Gesell nicht wol verhalten wurde, denselben nach jeinem Gefallen vor Berftreichung der verfprochenen Berdingnufs-Zeit abzuschaffen und einen andern tauglichen anzunehmen; wo aber die Apotecker folches nicht thäten, und durch Ungeschicklichkeit, oder Unfleiß ihrer Gesellen jemand etwas nachtheiliges zustunde, jo jollen fie fambt ihren Gesellen folches verantworten, ausstehen und entgelten.

Aussgestandene Gesellen sollen sich allhier nicht lang aufhalten, noch inner Tahrsfrist einen andern hier dienen.

Zum Sechsten, deßgleichen solle kein angenommener oder gedingter Apotecker=Gesell, er diene in Apotecken gleich lang oder furz, wann er von seines Herrn Dienst ausstehet, sich über vierzehn Taglang allhier auffhalten: noch von einem andern Burgerlichen Apotecker gleich wider an= und auffgenommen werden, sondern sich anderwerths hinbegeben, und ein Jahr im Servirn zubringen; nach Verstreichung aber solcher Zeit ihme widerumb erlaubt seyn solle, allhier neue Dienste zu suchen und anzunehmen.

Lehr-Inngen Requisita.

Zum Sibenten, die Lehr=Jungen aber betreffend, sollen sie auch von ehrlicher Geburt, der Catholichen Religion zugethan, und in der Lateinischen Sprach etwas erfahren seyn, auch ihre Lehr=Jahren, welche wir hiermit auff vier Jahre wollen gesetzt, und geordnet haben, ordentlichen und wie sichs gebührt vollstrecken.

Wittib solle die Apoterke durch einen Provisoren versehen.

Zum Achten, da aufs denen Burgerlichen Apoteckern einer mit Todt abgehen wurde, solle dessen hinterlassener Wittib das Gewerb in der Apotecken als so lang sie in dem Wittib-Stand verbleibt, nicht gesperrt sehn, doch daß hierzu ein taugliche, wohlersahrne, Catholische Persohn Provisorio modo dem Decano und Facultati medicae praesentirt, und wie gebräuchig, zu examiniren vorgestellt werde.

Apotecker ihr Gesind und Gesellen sollen nüchter und der Ehrbarkeit ergeben seyn.

Jum Neunten, nachdem nun auch das Thun und Handl der Apoteckerey nicht allein einen geschickten, ersahrnen Mann, sondern daß derselbe auch sich aller guten Tugenden besteiße, und die Seinigen zu aller Jucht und Ehrbarkeit halte, ersordert: insbesonderheit aber die Trunckenheit bei ihnen abstelle, damit die Patienten hierdurch an der Eur und Arzeneyen nicht Schaden nehmen; darauff dann der Decanus und die medicinische Facultät ihr fleißiges Ausschen, und die Füllerey, auch unordentliches Leben, ob es beh denselben sich befinden wurde, zu untersagen, vor Straffe warnen, daß sie darvon abstehen, auch dieß die Apotecker ihren Gesellen nicht gestatten. Wo aber auff vorgehende zu öfftern gütiglich beschehene Wahrung keine Verbessserigerung verspührt werden wolte; alsdann gegen denen Verbrechern mit gebührender Bes straffung fürgangen werden solle.

Einem zwey Apotecken zu haben: D. D. Medicinae Artzneyen zu präpariren und zu verkauffen, denen Apoteckern Artzneyen fürzuschreiben, verbotten.

Bum Bebenten, wie feinen Apotecker zugeben wird, zwen Apotecken allhier, sondern nur eine zu halten : als erachten Wir auch nicht wol möglichen, noch thunlich zu fein, daß ein Doctor ber Urgney feiner Runft und ber Apoteckeren, welche bende großen Fleiß, Mühe und Arbeith bedürffen, mit einander genugjamb und stattlichen aufswarten, oder obligen möge, sondern einer, mit deren jeglichen allein zu thun genug hat: als wollen Wir hiemit ernftlichen, daß kein einiger Medieus neben feiner praxi Mediea, jugleich einen Apotecker abgebe, noch feinem von eignes Nuten wegen einige Apotecken zuhalten, noch auffzurichten, zugelaffen ober gestattet werde. 280 aber ein Doctor allhier ein Apotecten halten oder auff= richten wolte, jo folle ein folches unverwehrt, jenn : doch daß er ber Apotecken allein aufswahrte, ber Artney und Doctoren aber fich gänglichen enthalte, auch allermaßen der Apotecter=Drdnung nach= lebe, und barwider nicht handle ; entgegen foll auch feinem Apotecker, zuwider seinem Jurament, denen Medicis in ihre Runft einzugreiffen, und fich umb die Cur ber Patienten anzunehmen, zugelaffen fenn.

D. D. Med. Secreta zu präpariren und ihren Leuthen Medicin zu geben erlaubt.

Zum Eylfften, obwolen denen Doctorn der Artyney, wie obstehet, gäntzlichen verbotten und verwehrt ist, in ihren Häusern, außer ihres Haussgessind, frembden Persohnen Artyneyen zuzurichten; jedoch wollen Wir hievon aussgenommen haben etliche der Doctorn Secreta und Geheimnussen, welche sie in Chymicis selbsten durch ihren großen Fleiß erfinden und nicht wol wegen der Kunst und Gesährlichkeit in Präparirung oder Zurichtung derselben andern vertrauen, welche Secreta sie in ihren Häusern präpariren und zurichten können, und ihnen keines Weegs verbotten seyn solle, Wisbrauch und andern gemeinen Sachen von ihnen gezogen, auch offentlich dergleichen Artzneyen umbs Geldt verkaufft, und als ein Gewerb, welches denen Doctorn der Artzney nicht gebührt, darmit getriben werden solle.

Apotecker sollen mit aller Nothwendigkeit versehen seyn: und nit quid pro quo gegeben werden; wann das vorgeschriebene nicht zubekommen, ein Aequivalens zu verordnen.

Jum Zwölfften, solle sich auch ein jeder Apotecker nicht allein befleißen, daß er sein Officin und Apotecken sauber, rein und aussgepußter halte, sondern auch jederzeit mit frischen, gerecht- und guten Materialien nach Nothdurfst versehen seyn; damit nicht eines für das andere quid pro quo, in der Artzney gebraucht werde, dardurch leichtlichen denen Patienten geschadet werden könne. Wann aber einem Apotecker je zu Zeiten ein Stuck abgienge, solle er dasselbe aus einer andern Apotecken nehmen, da es aber auch anderwerths nicht zu bekommen, solches dem Medico, so das Recept geschriben, anzeigen, daß derselbe etwas anders dafür jubstituiren, oder verordnen könne, und hierinnen seinem eigenen Judico nicht vertrauen, noch folgen.

Compositiones gut zu präpariren.

Zum Dreyzehenten, verordnen Bir auch und befehlen, daß die Apotecker alle Compositiones Medicamentorum, wie die Namen haben mögen, welche auch ein Zeitlang vorhero, und zum Auff= behalt müssen präparirt werden, ohne Berordnung eines Medici, auch anders nicht präpariren und zurichten, als wie es in dem Dispensatorio Augustano, oder Appendice Viennensi vor= geschriben gesunden werden: und nicht etwa die Electuaria und Conservae, auch die Confectiones, deren jedes mit seinen guten Zucker zumachen, darzu wegen ihres eignen Nutzens Hönig nehmen, sondern alle Ingredientia nach dem Besten, so immer möglichen, einfauffen und gebrauchen sollen.

Purgantia simplicia et composita auff das beste su präpariren, alle Beit im Vorrath zu halten, und bey zeiten zu colligiren und die Wässer in sauberen Geschirren zu erhalten. Die Beit der Reparirung auff die Büchsen und Gläser zuschreiben.

Bum Bierzehenden, und weilen fürnehmlich denen Patienten an denen Purgationibus ihr Heyl und Gesundheit gelegen; als

wollen Wir, daß die Purgantia simplicia und Composita aufs benen besten Ingredienten präparirten, ju täglichen Gebrauch mit stetten im Vorrath auffbehalten, auch allerley Simplicia, als ba fennd Kräuter, Wurgen, Rinden, Blumen, Saamen und anders zu ordentlicher rechter Beit colligiret und einfaufft, die gebrennten und destillirten Wäffer fambt den Succis, ihrer Runft nach, in tauglichen Gefäffern und Geschirren behalten, daß fie nicht verderben, und wenigst alle Quartal von denen Apoteckern felbsten visitirt, und Die dann etwan Alters halben unfräfftig, verneuert, Die aber vermodert oder gar verdorben, gant ausgemuftert, auch verworffen, und nicht gebraucht werden follen : damit ein folche verlegne Materi in der Vermischung die andern frischen nicht unträfftig machen, auch der Medicus mit dem, was er dem Patienten fürschreibet, gegen denfelben bestehen fönne; und weilen aufs denen Medicamentis, als da fennd allerlen ausgebrennte Bäffer, Syrupi und anders, eines vor dem andern länger zu erhalten ift : follen fie jedliches desfelben zu feiner rechten Beit repariren und verneuern, auch wann und was Beit folche beschehen, Tag, Monath und Jahr fleißig bargu verzeichnet werden, barben man lauter ertennen fann, wie lang ihr jedes ben guten Kräfften bleiben möge: auch denen Kranken nicht alte verlegne und frafftloje Medicamenta zu ihren großen Schaden gebraucht werden.

Distillata et composita von keinem Unerfahrnen und auf das Beste zuzurichten.

Jum Fünffzehenden, nachdem auch die Destillata zu der Artyney hoch vonnöthen, und nutzlich seynd, auch große Kunst, Mühe und Fleiß ersorderen: als sollen solche, fürnehmlich aber die Composita, hinfüro nicht durch die Lehr-Jungen, sondern durch wolersahrne Gesellen, und die Apotecker selbsten zugerichtet, die Ingredientia, sonderlichen welche nicht bald corrumpirt werden, vorhero die Vasa wol gesügt, verlutirt, und seeundum gradus ignis gemacht und destillirt werden; damit solche die rechte Krafst, Geschmack und Geruch behalten mögen; und weilen auch diese destillirte aquae simplices in großer Quantität täglichen bey allen Krancken in usu jeynd, und verbraucht werden müssen, so folle sich ein jeder Apotecker mit denenselben zu rechter Zeit nothdürfstlichen versehen, damit nicht der Abgang verursache, an die verdorrte, frasstlose Kräuter Wasser zu gießen, und alsdann zu destilliren, so wegen ihres widerwärtigen Geschmacks der Natur zuwider, und dem Krancken mehreres Unheil, als nutzen bringe.

Sollen auch mit denen Pretiosis versehen seyn.

Zum Sechzehenden, so wollen Wir auch allen Apoteckern mit Ernst aufferlegt haben, daß sie neben allerley täglich gebräuchigen gemeinen Medicamenten, auch mit denen Pretiosis und fürnembsten; als da seynd: Unicornu, Bezoar, Margaritae, Corallia, Lapides pretiosi praeparati, aquae compositae, nemblichen Aqua apoplectica, Epyleptica, Cordialis, Asthmatica, Hysterica, Cinnamomi, und anders dergleichen, damit einen Krancken in Zeit der Noth geholffen werden möge, jederzeit in ihren Apotecken versehen seyne.

Nur hiesigen und Venedischen Theriac und Medritat zu verkauffen erlaubt.

Zum Sibenzehenden, wiewolen der Theriaca und Medritat¹ die edelste, und fürtrefflichste Artzney, so in denen Apotecken gefunden wird, welche nicht allein wider allerley Gifft, sondern auch vil andere schwäre Kranckheiten nutzlichen gebraucht werden : so fombt Uns doch glaubwürdig für, daß offt und vielmahls ein sonderer falsch und Betrug damit geübet werde, in deme anstatt dess ge-

¹ Das medritat, richtiger mithridat, electuarium mithridatis, ist eine Ersindung des Königs Mithridates von Pontus (124—64 vor Christi). Ein aus 37—54 Bestandtheilen zusammengeseptes Gegengist, das Andromachus, der Leibarzt Kaiser Nero's (54—60 nach Christi) verbesserte und unter dem Namen theriac besang. Der ursprüngliche theriac besteht außer Bipernstelisch und anderen animalischen Bestandtheilen noch aus 6 Pilanzengisten und 64, größten= theils vegetabilischen, zum Theil aber zusammengesepten Ingredienzen. Als Gegengist stand dieses, auch in anderer Hinscher Besteht under Mittel, lange im hohen Ansehen und wurde bis in die neueste Zeit in Benedig, in Holland und Frankreich unter größen Ceremonien und Aussicht vorzügliche Mittel, lange im hohen Ansehen und wurde bis in die neueste Zeit in Benedig, in Holland und Frankreich unter größen Ceremonien und Aussicht vorzügliche Mittel, lange im ungel des neueren theriac nach der Pharm. germ. Ed. I. ist folgendes: Opium 1 Theil, salerianawurzel 2 Theile, Bulbus Scyllae 2 Theile, Artemisia= wurzel 4 Theile, Zaimmt 2 Theile, Cardanum 1 Theil, Myrrhe 1 Theil, Eisenvitriol 1 Theil, reiner Honig 72 Theile-

rechten guten Theriac und Medritat ein verfälichter ans Land gebracht, und umb geringes Geld verfaufft wird. Solches aber ju verhüten, wollen Wir daß hinführo allhier zu Wienn fein Medritat oder Theriac weder offen noch heimblichen von denen Apotectern, Materialisten, und Krämern, vil weniger von den Nertsten auff offentlichen Märchten oder Plätzen außer dejs Wiennerischen, und bejs mit genugjamen Teftimonien Benedisch- und Bällischen approbirten Medritat und Theriae zuverfauffen zugelaffen, aber fonften anderer Theriae und Medritat, jo an andern Orthen gemacht, gänglichen verbotten fenn folle; und wird dem Decano und Facultati medicae ernstlichen aufferlegt, hierauff ihr fleißige Dbacht ju haben, in denen Bifitationen absonderlichen ju inquiriren, woher ein jeder Apotecter feinen Medritat und Theriac habe, und da einer oder der ander, da er solchen von obgedachten zuläffigen Orthen hätte, nicht fürweisen könnte, benjelben alsobalden als ein verbottene Wahr wegnemmen, und verwerffen follen.

Theriac und Medritat solle allhier secundum intervalla temporis präparirt werden.

Bum Achtzehenden, und weilen Wir uns ben modum und Weifs den Theriae und Medritat allhier zu präpariren, nemlichen, daß alle Simplicia oder Ingredientia durch die Doctores und Apotecker zu Verhütung alles Betrugs und Verfälichung mit fondern Fleiß visitirt und eraminirt werden, die Mirtion auch mit und in voller Versammlung beschehe, alsdann die Geschirr nach Unterschreibung eines jedwedern anwesenden Doctoris mit deffen Tauffund Bunahmen, im Deckel mit der medizinischen Facultät großen Infigl verpetichiert, und nach widerholter öffterer Agitation (jo das gante Jahr hindurch Monatlichen) bijs zu vollkommener aller ber Ingredienten, Fermentationen auch genugsammer Vereinigung und gänzlicher Vermischung in Benjein Dejs Decani Facultatis Medicae, neben einen oder zwegen Doctorn der Facultät geschicht, verübet werden, gnädigit gefallen laffen, derfelbe auch vor allen andern, und jogar deme, jo zu Benedig präparirt, berühmet wird. 2118 wollen Wir, daß in das Künfftig mit ebenmäßigen Fleiß der Theriae und Medritat allhier zugerichtet werde: und jo da wie Wir gnädigst nicht zweiffeln, mehrer aus denen Apoteckern, welche des Vermögens wären, Theriae und Medritat zuzurichten vorhabens; so wollen Wir darmit dise Ordnung gehalten haben: daß sie solchen nicht gleich auffeinander präpariren, sonder sowohl die Medicinische Facultät als auch die Apotecker selbsten dahin gedacht seyn sollen, daß es in einem solchen Intervallo geschehe; damit man allhier allzeit nach Erheischung einer jeden Kranctheits-Nothdursft, novam, mediam et veterem Theriaeam oder Medritatium haben könne.

Composita sine necessaria fermentatione.

Jum Neunzehenden, So werden Wir auch berichtet, daß neben den Theriac und Medritat so man billich Antidotum magnum nennet, welche ohne vorgehendes Examen und genugsame Fermentation nicht können oder sollen gemacht oder verlaufft werden, noch vil andere Composita, als Antidotum Matheoli, Aurea Alexandrina, Confectio Anacardina, die man Generosa nennet, in den Upotecken sich besinden sollen: so gleichsalls ohne Fermentation zu vollkommener Krafft und nutzlicher Bürchung denen Krancken nicht mögen gebraucht werden; als wollen Wir und besehlen auch hiermit ernstlichen, daß dieselbe alle und jede, wie sie auch Nahmen haben mögen, so der Fermentation bedürfftig biss zu seiner Zeit secundum Partem in der Fermentation verbleiben, und ehender nicht dispensirt noch einigem Menschen, außer Verordnung eines Medici, verlaufft oder verordnet werden sollen.

Et praevio Examine nicht hinweg zu geben. Die Beit der Approbation fleißig auffzumercken.

Zum Zwanzigsten, damit aber auch denen Patienten umb so vil vorgesehen werde, besehlen Wir: daß hinführo kein einige Composition mehr dispensirt oder in Bisstationen passirt werde, so nicht vorhero von einem Doetore der Medicinischen Facultät besichtiget, und approdirt worden. Wann Uns aber gnädigst wissend, daß nicht allzeit die Medici wegen ihrer Patienten oder andern Geschäfften an der Hand seyn können, also wird dem Deeano und Facultati Medicae anbesohlen, daß sie zween Doetores auss ihren Mittel denen Apoteckern denominiren, auss deren Begehren und Ersuchen, dergleichen Bisstation bezuwohnen, allzeit einer auss ihnen verbunden seyn solle; jedoch solle denen Apoteckern nicht verwehrt seyn, da sie einen andern auss der Facultät gern darben sehen wolten, und haben können, denselben darzu zuberuffen, mit diesem Vorbehalt aber, daß gleichwolen ein jeder, so der Visitation beywohnet, alle Dispensatas Compositiones in dass hierzu verordnete Register verzeichnen, und neben Benennung Jahr, Monat und Tags mit eigner Hand unterschreiben solle; damit also der fleiß der Apotecker verspührt, und erhalten werde.

Apotecker sollen sich der Burgerlichen Aembter entschlagen.

Zum Ein und Zwanzigsten, es solle auch ein jeder Apotecker sich besleißen, daß er; wo nicht allen, doch denen fürnehmsten Medicamentorum praeparationibus selbsten in eigener Persohn beywohnen, und dieselbe nicht allzeit denen Gesellen vertraun, auch so viel möglich sehn kan, sich der Burgerlichen Nembter entschlagen; damit sie in Abwartung ihrer Apotecken nicht verhindert werden. Da aber einer und der ander auss denen Apoteckern zu Nutzen des gemeinen Weesens in der Stadt-Nembter gezogen wurde: solte sich derselbe mit einer tauglichen, erfahrnen, fleißigen Persohn, der er die Apotecken vertrauen könne versehen.

Decoctiones solten in erdenen oder glasirten Geschirren geschehen.

Bum Zwey und Zwanzigsten, wiewolen besser und nuzlicher wäre, daß alle Arzneyen, so durch Decoetiones im Feuer zugericht, und gemacht werden müssen, in irdenen und inwendig sauber glassirten Geschirr, als Messingen und tupffern Gesässen, welche leichtlich einen üblen vitriolischen Geschmacken und Bitterfeit von sich in die Arzney geben, und die Natur der Arzneyen verändern, präparirt würden: im Fall aber solches nicht wol geschehen könnte, so wollen Wirzneynen zu Geschirren zwar geschehen mögen; doch sobald die Arzneyen zu Genügen gekocht und ihre consistentiam erreicht, daß solche auss angeregten Messing- und Rupffernen in reine erden verglassisten werden Messinger und Rupffernen in reine erden ver-Apotecker hierinnen die Discretion zu halten, und die Doctores, da sie einen Unsteiß verspühren, solches zu anden wissen werden. Venenata und schädliche Ding nicht einem jedem zuverkauffen.

Bum Drey und Zwantzigsten, und ob zwar die edle Artzney von Gott dem Menschen ju feiner Gesundheit erschaffen, und dahin verordnet worden: so gibt es gleichwohl die Erfahrenheit, daß die= felbige aufs Bogheit etlicher Menschen mißgebraucht, und zu befs Menschen Verderben angewendet werden ; barowegen gebieten Wir allen und jeden Apoteckern bei unferer schwären Straff, daß fie niemanden weder Mineralia, Vegetabilia, Venenata als Arsenicum, Napellum und bergleichen andere schädliche Ding, wie auch jo der Frauen monatliche angelegenheit befördern tan, es sehe dann, daß fie hierumb das Recept von einen approbirten, und befanten Doctore der Artney, welcher dasselbig aufs gewiffen Urfachen fürgeschrieben, vorzuweisen haben. Doch wollen Wir darunter die Goldschmid, und andere handwerter, welche Arsenicalia, Mercurialia und andern giftige Mineralia vorgeschriben, auch denen obbenandten handwercks-Leuthen zufauffen zugelaffen wurde: follen doch der Apotecker dergleichen Persohnen Nahmen, jo solches Gifft tauffen, auch wo fie fich aufhalteten, und was Tag und Jahr fie das Gifft getaufft, eigentlich auffichreiben, nicht weniger von derselben, worzu sie solche starke Mineralien gebrauche, zuwissen begeren; dabei befelen Wir denen Apoteckern, da fie dergleichen Venenata verlauffen, das sie darmit sicher, und gewahrsam umgeben, barzu gewiffe, und absonderliche Baag und Maag nehmen, jo zu andern Sachen, damit niemand hierdurch in Gefahr gesett, nicht gebrauchet werden.

Recipe, so nicht unterschrieben nicht anzunehmen.

Zum vier und zwanzigsten, solle auch denen Apoteckern verbotten sehn, nicht allein von denen Juden, Widertauffern, Theriacund Wurzel-Aramern, Zähnbrechern, Marchichrehern, Winckel-Aerzten, Landfahrern, Weibern, und dergleichen Personen, so die Arzney nicht verstehen: sondern auch von keinem Doctore, er sehe dann in unsern würklichen Diensten, oder der allhiesigen Medecinischen Facultät einverleibt, oder aber von uns hierzu absonderlich befrehet, einiges Recept nicht annehmen, noch dasselbige präpariren: und da dergleichen Recepta in die Apotecken, darunter wir auch unsern Leib= und Hoff= wie auch alle andere Geist= und Weltliche Apotecker verstanden haben wollen, eingebracht würden, dieselben dem Decano Facultatis Medicae überlieffert, auch die Authores destwegen zur Red gestellt, und gestrafft werden.

Badern und Barbirern nur die außerliche Wund-Artney zugelassen.

Jum fünff und zwantzigsten. So lassen wir es auch ben dem in jüngst ausgesertigten, Barbirer- und Bader-Privilegien destwegen einverleibten Articul allerdings verbleiben, verbieten aber beynebens ernstlich, daß sie vor sich selbsten kein Elistir, laxativa-purgir-Pulver oder Tränkl, fürnehmlich die von Antimonio, Mercurio, oder dergleichen Medicamenten zugericht werden, auch kein Holtz-Wasser daheim kochen, oder ausgeben, und da sie dergleichen in die Apotecken fürschreiben wurden, dasselbe nicht zugericht noch präparirt werden soll, weilen sie vermög ihres Juraments und erhaltenen Privilegii verbunden son, sich allein der äußerlichen Wund-Artyney, als welche sie erlernt, und darauff sie von der Facultät eraminirt und approbirt werden, zugebrauchen.

Denen Weibern einig innerliche Artzney zu geben verboten. Dem Stadt-Rath, die vagirende auffangen zulassen, anbefohlen.

Bum fechs und zwantzigften. Nachdem es aber die Nothdurfft erfordern möchte, daß für die jenige Personen, welche zu ihnen in die Cur kommen, etwa ein Purgation, Wund= oder Schwitz-Tranck gebraucht werden müste : jollen fie einen tauglichen Medieum barzu beruffen, beffen Rath erfordern und gebrauchen: besgleichen jolle auch denen Weibern, Hebamen, Ameln, Bescherinen, Kindel= warterinen, und andern ben Straff verbotten feun, weder Mannsnoch Weibs-Personen einige innerliche Urgney einzugeben und zubrauchen, außer des jüßen Mandel-Dels, abgetriebener Manna, Haufs-Cliftir und andere denen Kindbetterin und Kindern zu gählicher Sülff, gewöhnlichen geringen Urgneyen, welche männiglichen ohne Gefahr zu jederzeit gebraucht fönnen werden. Und nachdeme fich auch allerhand Apotecker= Barbierer= Bader=Gefellen, Landfahrer. allhie hin= und wieder in denen Häufern heimlich auffhalten, Artnen zurichten, Diefelbe benen Leuthen umb bas Geld verfauffen, und fich gar zu practiciren unterstehen; als gebieten wir hierauff in Krafft dieser Ordnung, da dieselben betretten wurden, solllen solche unserm Burgermeister und Rath allhier angezeigt, und zu gebürlicher Bestraffung gezogen werden.

Das vorgeschribene Recept ohne vorwissen des Medici nicht zuändern.

Bum sieben und zwanzigsten. Da auch die Apotecter befunden wurden, das fich die Mediei in ihren Recepten, mit dem Gewicht und Dosi, oder denen Ingredienten in ichreiben zu Beiten aus Eyl, oder Unbedacht irren, und sich vergessen möchten: sollen sie berentwegen den Medicum nicht verkleinern ober ausschrehen, noch bas Recept für fich felbsten corrigiren, fondern ben Medicum beffen erinnern, auch die Argney zuvor, und ehe nicht machen, noch hinaus geben; hingegen solle auch, da ein Error in der Apotecten befunden wurde, darumben der Apotecker nicht alfobalden ausgeschrien, bevor jo diefer Error nicht einer fonderbaren Importants und dem Patienten zu teinem Schaden gereicht, fondern deftwegen glimpfflich vermahnet werden; wann fich aber ein wichtiger Casus begeben wurde : solle alsdann solches dem Decano angezeigt werden, welcher mit Zuziehung zweyen Apotecter auff vorgehend beschehene gütliche Bermahnung den rechten Grund und Augenschein einnehmen, und nach Befund der Sachen erfennen folte.

Augspurgisches Dispensatorium betreffend.

Zum acht und zwanzigsten. Obwohlen wir das Dispensatorium Augustanum, als welches allhier schon eine geraume Zeit in Gebrauch gewesen, approbirt und für tauglich gehalten, daß daraus die Apotecker ihre Compositiones so für das ganze Jahr zur tauglichen Nothdursst erfordert werden, nehmen und präpariren können : so wollen wir doch, da etwan von denen Compositionibus das Jahr hindurch, wenig oder gar nichts abgehen wurde, daß solche nicht in großer Quantität zugerichtet werden sollen; danit die Compositiones desto öster und frischer präparirt, auch denen Apoteckern mit dem Ueberssus der Unkosten erspahrt, und dardurch mäniglichen mit guten frischen Aryneyen versehen werden möge; derowegen wir uns gnädigst gesallen haben lassen, das zur Abhelffung dessen, die Facultas medica und die Apotecker allhier in gemeiner Versammlung sich hierüber berathschlagen, und was sie unvonnöthen zu sehn vermeinen, ins fünfstig gar abthun, einen neuen Apendicem, oder ein ganzes ordentliches Dispensatorium versassen, und mit unserm gnädigsten Vorwissen und Erlaubniß in Druck verfertigen.

Patienten sollen mit der Tax nicht übersteigert werden.

Bum neun und zwanzigften. Es follen auch die Apotecker die Patienten mit der Tar nicht übersetten, noch beschwären: sondern schuldig senn, den Patienten in ihrer Abrechnung auff jedes Recept insonderheit die Tax zuschreiben, und ben Auszug darüber zustellen; wo aber der Patient vermeint, daß er mit solcher Tar beschwert fene, solle ihm bevorstehen, dasselbe an den Decanum Facultatis medicae gelangen zulaffen, welcher barinnen mit zu fich Biehung zweyer Apotecker gebührliche Mäßigung thun folle; weilen wir aber eine hohe Nothdurfft zu jehn befinden, daß ein gemeines Dispensatorium, wie dasjelbe allhier zu Wienn gebräuchig, in specie, jegliches in feinem Werth, nach der Beschaffenheit der Zeit und Lauff zugeben, durch die Apotecker verfasset, tarirt, und dasselbe der Medicinischen Facultät allhier fürgebracht werde, welches sie mit sonderm fleiß ersehen, verbeffern und approbiren follen, ba fich auch die Apothecker mit denen Materialisten des Preifs oder tar nicht vergleichen fünten, jo jollen die Materialisten visitirt, und von benen jenigen Orthen, woher fie ihre Materialien erfauffen, genugjame Erfundigung eingezogen worden.

Apotecker sollen mit allen selbst versehen senn.

Zum drenßigsten, und weilen sehr, und viel großer Fleiß an benen Mineralibus gelegen, welche gemeiniglich per Chymiam in Flores, Sulphur, Olea, Spiritus, Sales, Magisteria, etc. präparirt werden; Also beschlen wir, daß die Apotecker solche nicht anderwerts her von unbefannten Personen, oder Wasser-Brennern erkauffen; sondern in ihren Laboratoriis selbsten, oder durch ihre Gesellen alles Fleiß präpariren sollen. Außer denen Burgerlichen Apotecken nirgens Arhney zuverkauffen.

Zum ein und drenßigsten, Und nachdem sich die Apotecker beschwären, daß in Klöstern, Collegien, Convicten, Seminarien, auch andern geistlichen Häusern und Spitälern allhier, eigene Apotecken gehalten werden, daraus die Arhney männiglichen ohne allen Scheu offentlich ausgeben, und umb das Geld verlaufft werden, so denen hiesigen Apoteckern, als welche von ihrem Burger= lichen Gewerd Steuer geben, und alles Burgerliche Mitleiden über= tagen, zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche. Als gebiten und beschlen wir denen Kloster=Leuten, auch sonsten mäniglichen Geist= und Wetklichen, aus ihren Apothecken einige Aryney jemand andern, weder heimlich oder öffentlich umb das Geld nicht zugeben noch zuverlauffen. Doch solle ihnen unverwehrt seyn, aus ihrem eigenen zugerichten Apotecken die Ihrigen mit nothdürfftigen Aryneyen zu versehen.

Bu offenen Jahr-Märchten limitaté erlaubt.

Zum zwey und dreysigsten, Sollen auch alle Theriacs=Kramer, Burgel=Trager, Stein= und Bruch=Schneider, Landfahrer, Marcf= schreyer und Beiber, so offentlich oder heimlich Purgir- oder andere Artzney verkauffen, hiemit gänzlichen abgeschafft, und hin= füro auf offenen Pläzen oder in Häussen ichtes zu verkauffen nicht gestattet: sondern jechtes alsobald auff Anzeigen von dem Städt Magistrat allhier verbotten, und eingestellt werden; doch mögen sie auff offenen Jahr=Märckten, wann sie vorhero von dem Decano der Medicinischen Facultät die Erlaubnuß=Zettel auffweisen, feil haben.

Materialisten verbotten, simplicia Loth- Quintlein- pfenningweiss, wie auch anders zuverkauffen.

Zum drey und dreyßigsten. Denen Materialisten, Zucker= Bäckern, Kramern wird auch hiemit ernstlich, und bey Straff gebotten: daß sie mit Pulvern, Theriac, Latwergen, Oleis, Spiritibus, praetiosis, praeparatis, Morsellis, Tabulatis, Destillatis, welches denen Apoteckern allein gebührt, und in geringer Dosi nicht handlen; noch die simplicia, Loth= Quintl= oder Pfening= werthweits hinfüro andern verkauffen, auch nichts dergleichen zu Hauss distilliren oder präpariren sollen. hoff-Apotecker hat ben anwesenden hoffftatt freien verkauff.

Zum vier und drenßigsten. Was aber unsere Leib= und Hoff= Apotecken anbelangt, lassen wir es darben verbleiben; daß derselben der fren Verkauff der Artunch nicht gesperrt: doch wenn unsere Hoffhaltung wesentlich an andere Ort transferirt, und von uns, oder unsern Erben niemand allhier residiren wurde, ein offentliche Hoff-Apotecken zuhalten nicht gestattet werden solle.

Apotecken zuvisitiren.

Zum fünff und dreußigsten. Sollen alle und jede Burgerliche Apotecken allhier, wie bisshero der Brauch gewesen, nach Einbringung der Wurzeln, Kräuter, Blumen und anderes durch den Decanum, auch drey oder vier Doctores der Medicinischen Facultät, und zween aus denen Apoteckern, mit allem Fleiß visitirt, und die Mängel, da sich deren einige befinden, alsobald corrigirt werden, damit ein jedes sauber, rein und wohlzugerichter in guter Ordnung gehalten werde.

Apotecker sollen denen Gottesdiensten fleißig beiwohnen auch den Rectorem Universitatis comitiren.

Zum sechs und drenßigsten, so beschlen wir denen Apoteckern, daß sie sich ben dem heiligen Gottes=Dienst, Processionen und Opffern zu hohen, sonderlichen dem Fest der heiligen Marthrer Cosmae und Damiani, als Patronen der Medicin, fleißig ein= stellen, denenselben benwohnen, auch den Reotorem der allhiefigen Universität comitiren und begleiten, und ohne sonderbahre erhebliche Berhinderung nicht ausbleiben sollen.

Manutenentz dieser Ordnung.

Und weilen dieje gute Ordnung männiglichen sowohl reich als Armen, die der Artzney bedörffen, vermeint ist; also beschlen und wollen wir auch, daß derselben nicht allein hier zu Wien sondern auch in allen andern Städten, Märckt, und Flecken unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter und ob der Eunss, so viel möglich, und die Gelegenheit des Orths zuläst, nachgelebt werde, und jeder Apotecker sich darnach richten solle. Da sich auch Apotecker auf dem

Land wohnend befinden, welche bijshero nicht eraminirt worden, Diejelben jollen fich durch die allhifigen Apotecter, dem Decano, und Medicinischen Facultät ju den Examen präsentiren laffen, und fich demfelben gebräuchig unterwerffen; und jolle hinfuro niemand in beeden unfern Erg=herBogthumen Deftrreich unter und ob der Ennis, zum Burger oder Apotecter angenommen werden, er bringe dann, daß er der Ordnung nach vorhero era= minirt worden jepe, deffen glaubwürdige Rundschafft und Beugnuß vor; darauff dann ein jegliches Orts Obrigkeit ihr fleißiges Auffjehen haben folle: und uns darauff die Burgerliche Apotecker, wie auch gedachter Medicorum Facultät jelbsten gehorsamst gebetten, daß wir jolch inferirte ihre neue verfaste Apotecker=Ordnung, als Römischer Räuser, auch herr und Lands-Fürst in Desterreich zuratificiren zuconfirmiren, und zubestätten allergnädigst geruheten, haben wir angegehen jolche ihr dehmüthigit zimliche Bitt, als welche zuvorderift der Ehr Gottes, und zu gemeinem Nuten, auch Er= haltung guter Bucht und Ehrbarkeit, und jonderlich zu Seul und Wohlfarth ber jenigen, Die fich ber Apotecten gebrauchen müffen, gereichen thut, und darumben über eingeholte Bericht und Gutachten mit wohlbedachten Muth, und Wiffen ernennte ihre Ordnung hiermit allergnädigit ratificirt, confirmirt, und bestättiget : ratificiren, confirmiren, und bestättigen Diejelbe auch aus Räuferlicher und Landes-Fürstlicher Macht, und Vollfommenheit, wiffentlich in Krafft Diejes Brieffs: und meinen, jegen und wollen das gedachte neue Ordnung, in all ihren Articuln, Puncten und Meinungen, wie obstehet, gants fräfftig verbleiben, gehalten, auch jolcher von denen Medicis und Burgerlichen Apoteckern allhir zu männigliches Wohl= farth also nachaelebt, sie die Burgerliche Apotecter und ihre Nachtommen, auch darbei festiglich manutenirt, und geschätzt werden follen.

Gebieten darauff allen und jeden Unfern nachgesetzten Geist= und Weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen, und Getreuen, was Burden, Stands, oder Weesens die seyn, insonderheit aber N. Burgermeister, Richter und Rath unserer Stadt Wienn gnädigst, und wollen, daß Sie offt ernannte Burgerliche Apotecker allhier bei obinserirter ihrer neu verfasten Apotecker=Ordnung, und dieser Unserer darauff gethanen gnädigsten Ratissication, und Bestättigung, wie obstehet, gänzlich verbleiben, deren gebrauchen, und genießen lassen; darwider nicht ansechten, noch das jemands andern zuthun gestarten, in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden; Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Brieffs, bestiegelt mit Unserem anhengenden Käyserlichen Insiegel.

Diese Verordnung kam aus denselben Gründen, wie wir sie in dem Capitel über die Nerzte auseinander gesetzt haben und wie es auch unsere archivalischen Aufzeichnungen erweisen, mutatis mutandis in Preßburg ebenfalls zur Anwendung.

Philippe fagt in feinem mehrfach citirten Werke, daß ichon ber heil. Thomas von Aquino für die Apotheter und ihre Bflichten Normen aufgestellt habe. Sierin irrt fich Bhilippe, benn der berühmte Theologe hat nur den Betrug beim Rauf und Bertauf im Allgemeinen behandelt. Seine Normen verpflichteten natürlich auch die Apothefer. So tam es, daß bie für die Apothefer erlaffenen Inftructionen zum größten Theile auf ben Brincipien Des Doctor Angelicus ruhen. Ihres Intereffes wegen theile ich die betreffenden Abschnitte mit:1 Secunda pars secundae. Quaestio LXXVII. De fraudulentia, quae committitur in emptionibus et venditionibus. Art. prim. Quantitas autem rerum, quae in usum hominis veniunt mensuratur secundum pretium datum, ad quod est inventum mensura. Et ideo si vel pretium excedat quantitatem valoris rei, vel e converso res excedat pretium, tolletur justitiae aequalitas. Et ideo carius vendere vel vilius emere rem quam valeat est secundum se injustum et illicitum. Quamquam emere quidpiam vilius quam valeat, seu vendere carius secundum se illicitum et injustum sit, potest tamen per accidens, secundum conditionis ementis ac vendentis, et illorum indigentiam, licite aliquid carius vendi, ac vilius emi, quam secundum se valeat, semper autem peccatum est ubi aliqua circa hoc fraus contigerit. Art. sec. Quod enim permixtum est, patitur defectum quantum ad speciem. Si quis scienter utatur deficienti mensura in vendendo, fraudem committit et

¹ S. Thomae Aquinatis, Opera omnia. Parisiis MDCCCLXXXII.

est illicita venditio. Mensuras publica auctoritate vel consuetudine institutas praeterire non licet. Vendere et emere rem unam pro alia, vel non in debita mensura ac rei qualitate illicitum est. Art. quart. Negotiari propter res necessarias vitae consequandas, omnibus licet, propter lucrum vero, nisi id sit ordinatum ad aliquem honestum finem, negotiari ex se est turpe.

3.

Die Pharmacie war in Preßburg wie sonst überall, keine "ars libera", sondern ein an eine Licenz gebundenes Gewerbe, jedoch ohne daß die Apotheker zu Zunftstatuten verpflichtet gewesen wären.

In Frankreich waren im XVI. Jahrhundert die Apotheker mit den Gewürzkrämern (spisiers) zu einer Zunft (communauts) vereinigt. Die Zunftvorstehung bestand aus drei Apothekern und ebensoviel Gewürzkrämern. Später trennten sich die Apotheker und bildeten eine eigene Zunst. Viel Streitigkeiten gabs zwischen beiden Zünsten und eine gegenseitige Eisersüchtelei zwischen Apothekern und Specereiwaarenhändlern besteht zum Theile heute noch.

In anderer Hinficht wurde das Apothefergewerbe aber geradejo behandelt, wie jedes andere Handwerk. Die Gerechtigkeit (Licenz), beziehungsweife das Geschäft, das Gewerbe, war Eigenthum des Apothefers, das er verfaufen und das die Wittwe, wenn fie einen tauglichen Provijor stellte, weiter betreiben ober auch in Pacht geben konnte. Man duldete Apotheken nicht in "ungelernter hand". Im Jahre 1599 beschloß der hiefige Magistrat, als die Wittwe des Apothefers Maurit die Apothefe durch ihren zweiten Mann, ber fein Apotheter war, weiterführen laffen wollte : "bes Daurigen Apotheken follte man einen erfahrenen Apotheker in Bestand oder anderweg verlassen, weil der Bagner berfelben Runft nit ift und bie Sache bes Menschen gesund und leben betreffen thuet."1 -Es scheint, daß die Frau Wagner sich mit einem Provijor half oder die Apotheke verpachtete. Als fie aber nach dem Tode des zweiten Mannes einen britten, Lukas Ecter, heirathete, ber auch

¹ P. A. 1599, pag. 435.

tein Apothefer war, und wieder die Führung der Apothefe übernahm, so trug ihr der Magistrat am 6. September 1610 erneut auf, bis zu Ende des Jahres für eine sachverständige Leitung zu sorgen, sonst würde man bemüßiget sein, die Apothefe zu sperren.¹ Fran Ecter nahm sich nun einen Provisor. Der Proces, in welchen sie mit ihm verwickelt wurde, illustrirt in interessanter Weise das sittliche Niveau der Apothefergehilfen. Am 27. August 1612 bezichtigt Fran Ecter ihren Provisor, Volkmar Thilo, daß er mit dem Gehilfen Elias Schleimbach unter einer Decke spiele, treulos wirthschafte, indem er nur die Hälfte des eingefommenen Geldes abliefere und die Bürgerschaft zu start auspresse. Der Stadtrichter verweist die Parteien auf einen friedlichen Vergleich. Da die Angelegenheit in den Actional-Protocollen nicht mehr weiter vorfommt, so glauben wir, daß die Streitenden sich wirklich ausgealichen haben.²

Wir bemerken hier zur Ergänzung, daß auch die nicht "diplomirten" Doctoren zur Prazis nicht zugelassen wurden. Darum wurde dem "Medieus" Höfer über Anzeige des Physicus Müller die Prazis untersagt.³

Darlehen wurden auf Apotheken intabulirt, wenn der Gläubiger im Wege des Magistrates die Eintragung begehrte, daß er auf die Apotheke eine gewisse Summe als Darlehen gegeben habe und sich damit das Vorkaussrecht im Falle des Verkauses derselben sicherte.⁴

Bei dem Verkaufe von Apotheken wurde in erster Reihe die Gerechtigkeit (Licenz) bezahlt. Ein Apotheker wollte seine Apotheke ausgeräumt dem Käufer übergeben. Als Christian Walter im Jahre 1743 dem Paul Rieß um 5300 fl. seine Apotheke "zur heil. Dreifaltigteit" verkauft hatte, so klagte der Käufer den Verkäufer Walter ein, weil er ihm eine ausgeräumte, leere Apotheke übergeben habe. Der eitirte Geklagte zog folgende Schlüsse: er

- ¹ P. A. 1610, pag. 118a.
- ² P. A. 1612, pag. 160.

⁸ P. A. 21. März 1628, pag. 267. Dem Medicus N. Höjer ift von einem ehrjamen Rath auf anhalten des Herrn Doctoris Mülleris die praxis Medica ben der Stadt ganz und gar eingestellt worden sintemal er keine Testimonia publica Academica Doctoratus nicht hat können ausweissen; oder aber wann er allhier prakticiren will, soll er zuvor seine Testimonia doctrinae et eruditionis auch promotionis in Doctorem wie gebräuchlich zuvorbringen.

4 P. A. 27. Mai 1623.

habe nicht so sehr den Hausrath seiner Apotheke und ihre Einrichtung, sondern vielmehr nur das Recht zur Apotheke dem Rieß verkauft, da man ja auch für eine Barbierofficin 1000 fl. gebe, obwohl darin kaum ein Werth von 100 fl. sei. Der Magistrat entschied dahin, daß die Apotheke nur in völlig eingerichtetem Zustande verkauft werden könne, ließ dieselbe visitiren und Walter hiezu verweisen, das Fehlende zu ergänzen und sodann die Apotheke dem Rieß zu übergeben.¹

4.

Social erheben sich die Apotheker niemals über die übrigen Bürger und nicht von Weitem nähern sie sich jener Position, welche den Aerzten zugefallen war. Ihrer niederen Bildung gemäß, welche oftmals nicht umfangreicher als die des letzten Greislers war, konnte es auch nicht anders sein. Ihre Hauptcharakterzüge sind Habgier, Erbärmlichkeit und Brotneid. Einer nahm dem Anderen das Brot vom Munde weg und wegen der Bedienung der Stadt gabs die ärgsten Zwistigkeiten.

Am 2. October 1702 beschließt 3. B. der Magistrat, daß die im Lazarethe benöthigten Medicamente einzig und allein von dem Besitzer der Apotheke "zum rothen Krebsen", Martin Rottmann, bezogen werden sollen.² Es ist gewiß, daß Rottmann diese Lieferung nur darum bekommen hatte, weil er der billigste war und weil er, als Mann von Vermögen, mit leichter Mühe seine mitconcurrirenden Collegen herablicitiren konnte. Manchmal kamen die Apotheker mit der Concurrenz übel davon. Am 21. Januar 1729 trägt der Magistrat den bürgerlichen Apothekern auf, daß sie, immaßen ihre Waren dreußigstfrei³ — zollfrei seien, in wechselndem

- ¹ P. A. 1743, pag. 632.
- ² P. A. 1702, pag. 727.

³ Jm XV. Jahrhunderte haben Apotheferwaaren offenbar in Preßburg "Drenßigit" gezahlt. In dem einzigen erhaltenen "Tricesimale — Drenßigit= buche" der Stadt Preßburg aus dem Jahre 1457 findet sich auf Folio 148 Alinea 8 solgende Eintragung: "Eodem die (IX. 12) Hans Paer surt In eim saktein kalmus aneys galgant etc. apotekeren sur 2 sl. Nagl sür 1/2 sl. kacit 5 gr — 4 gr". Der heutige Werth der "apotekeren" ist 23·10 Kronen und der "Nagl-Gewürznägelein" 5·78 Kronen. "Facit" ist die Tare, von der 80 % gezahlt wurden (5 groschen — 4 groschen). Hans Paer ist unter der "Gast-Fremden-Einfuhr" aus Ungarn eingetragen. Turnus von je zwei Jahren verpflichtet seien, das Lazareth und das Bürgerspital unentgeltlich mit Medicamenten zu versehen.¹ Erst in eirea 50 Jahren wurde diese Verpflichtung der Apotheker durch ein königliches Mandat Maria Theresia's aufgehoben.² Die Apotheker hatten den Balken im eigenen Auge nicht gemerkt, im Auge des Andern aber den Splitter gesehen. Interessant ist daher ihre Eingabe, welche sie bei der Gelegenheit an den Magistrat richteten, als dieser bei der Pestgesahr des Jahres 1711 die Apotheken visitiren ließ.³

Die Apothefer erklären, daß obwohl fie zur Ablehnung einer folchen Visitation berechtigt waren, fie fich dieser boch ihrer allezeit bewußten Pflicht gemäß ganz gerne und willig unterwarfen. Der Magistrat dürfte aus dem unparteiischen Berichte über das Ergebniß der Bisitation ohne Zweifel die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Apotheker bei "jetigen miserablen und bedrängten Beiten" ihre Officinen gut in Stand halten, ftets frifches und verläßliches Material und Medicamente am Lager haben, wiewohl fie, nicht im Besitze ber Privilegien ber Apotheter in Deutschland, burch Biufcher und andere Biderwärtigkeiten in ihrem Berufe und Erwerbe geschädigt, durch taujendfaches Elend, Jammer und Umlagen unaufhörlich gedrückt werden, während fich die Pfuscher auf Roften ber Bürgerschaft bereichern. Gie wenden fich deshalb an den Magistrat und hoffen auf Erhörung ihrer Beschwerden. Die 21potheker beklagen fich, daß die Jejuiten, obwohl fie nur zur haltung einer hausapothete für die Bedürfniffe des Collegiums berechtigt find, Medicamente sowohl im Handverkaufe abgeben, als auch Recepte bispenfiren u. f. w. nicht nur für bie Stadtleute, fondern auch über's Land, dabei die Arzneien ungebührlich hoch tagiren. Besonders auf den Frater Matthäus haben es die Beschwerdeführer scharf abgesehen. Sie klagen ihn an, daß er in allen Säufern "boctorirt" und Medicamente verfauft, die Apothefer ruinirt und ihr ohnedem geringes Stück Brot nicht nur merklich ichmälert, fondern fast gänzlich entzieht. Sollte der Magistrat diese Concurrenz nicht abschaffen, jo könnten die Apotheker nicht mehr in der Lage fein, das Publicum weiter zu bedienen, da fie unter der "fo

¹ P. A. 1729, pag. 601.

² Linzbauer, II. pag. 412.

⁸ P. A. 1711, pag. 240.

schweren und vielfachen Laft ber Portionen, Militär-Quartiere, Bachten, Stadtgaben und anderen unbeschreiblichen Drangfalen gang verarmen und zu Grunde geben müßten". - Des weiteren flagen bie Apothefer die Gewürzhändler an, daß lettere unterschiedliche Edelgesteinspulver, Salben und andere Medicamente um theures Geld vertaufen, wodurch nicht nur das Apothefergewerbe, fondern auch die Gesundheit ber Bevölkerung geschädigt wird. Gine weitere Beschwerde ift die, daß an allen Eden und Enden der Stadt Beiber aquae vitae (Lebenswäffer), Rofolio=Bindichnaps, Schlagwäffer und andere ge= würzte Branntweine verfaufen und den armen "Nächsten" hinter bas Licht führen; daß ferner das Publicum den targemäßen Preis ber Medicamente nicht bezahlen will, sondern Percentnachläffe verlangt, in vielen Fällen Credit in Anspruch nimmt, wodurch fie fehr oft ihr Geld verlieren. Auch die Wälfchen, welche zur Marktzeit erscheinen, verurjachen ihnen durch ihr Hausieren mit Medicamenten großen Schaden. Die Apothefer stellen dem Magistrate vor, daß ihre Collegen in Deutschland "in jetzigen gefährlich bedrängten Bestzeiten" von mancher Abaabe befreit find, daher fie pro bono publico auch in Pregburg ähnliche Erleichterungen zu erwarten hätten. Um ihren unfehlbaren Ruin aufzuhalten, bitten Die Apothefer, bem Frater Matthäus das "Doctoriren" und den Verfauf von Medicamenten zu verbieten, desgleichen letteren auch ben Gewürzhändlern, ben Weibern und ben Bälfchen, ferner bafür zu forgen, daß ihre Forderungen bei den Runden nicht verloren gehen. So weit die Eingabe der Apothefer. Der Magistrat prüfte die Beschwerde und verwies die Betenten in Betreff ber Jesuiten an ben Cardinal-Erzbischof, verbot den Handel mit Medicamenten den Gewürz= händlern und Weibern, versprach die Rechte der Apothefer bezüglich ber Geltendmachung ihrer Forderungen zu schütten, gestattete bagegen ben Bälichen bas Feilhalten von Arzneien in ben Markthütten während der drei ersten privilegirten Tage des Marktes. Bezüglich des erbetenen Steuernachlaffes beschied der Magiftrat, daß "ben Diefen schweren Beiten Diefer armen Stadt" auf die Apothefer feine Rücksicht genommen werden tann. Nicht lange barauf wird ben Apothefern eingeschärft, tein Recept ohne Fertigung eines Doctors der Medicin zu dispensiren.1 Wenn für nichts anderes, ist dieje

¹ P. A. 1712, pag. 471.

"Admonition" an und für sich schon ein genügender Beweis dafür, daß unsere Apothefer nicht gemäß den Verordnungen vorgingen und daß demnach ihre obige Eingabe ziemlich übertrieben war. Das wird umso einleuchtender, wenn man dann davon Kenntniß erhält, daß die Apothefer überhaupt ablehnten, gewissen Rechtsformen sich zu unterwersen und daß man bei ihnen um gutes Geld nicht nur allein Medicamente erhalten, sondern auch wann immer medicini= schen Rath einholen konnte.

5.

Materiell standen unsere Apothefer recht gut. Wiederholt stoßen wir auf Eintragungen, welche den Ankauf von Immobilien durch Apothefer¹ oder deren letzte Willensäußerung über ihre Liegenschaften erweisen.² Der schon genannte Egydius Märtl vermacht seine Apotheke mit aller Zugehörung "ledig und frey" seinem Gehilfen Leopold Stöttner unter der Bedingung, daß er armen Wanderburschen ein ganzes Jahr hindurch unentgeltlich Arzneien verabreiche. Sein Haus und Baargeld legirt er zum Heile "seiner Seelen" frommen Stiftungen und kauft sich in der "St. Mertenfirichen" eine Grabstätte.³

Unsere Apotheken hatten, wie alle anderen Geschäfte, einen Schild oder Namen, welcher bis zum XVIII. Jahrhunderte ge= wöhnlich der Mythologie oder Thierwelt entnommen. Die Apotheken nach Heiligen zu benennen wird erst im XVIII. Jahrhunderte üblich. Die Zunst der Apotheker und Gewürzkrämer in Frankreich erwählte mit Hinblick auf den Umstand, daß die Medicinal=Roh= stoffe zumeist mittelst Schiff nach Europa gelangten, zu ihrem Patron den hl. Nicolaus v. Bari, zugleich Schutzheiligen der Schiffer. Später erhielt die Pariser Apothekerzunst auch eine Fahne und Wappen.

¹ P. A. 1583. Verkauft der Rath den Appoteker Andrae Heindl den Maierhof in der Gais und Schluttergaffen.

² P. T. 1529, pag. 10. Augustin Appoteker vermacht 1 Beingarten, 2 Gärten, dann vermacht er seiner Tochter 1 gerichtes Bett, 2 mittlere und 2 kleinere Zinnschüssel, 2 halbekandeln, 4 Gulden.

³ P. T. 1537, pag. 84.

Avons permis et permettons audict corps et communaulté des marchand-espiciers et appothicaires d'icelle dicte ville (Paris) d'avoir en leur dict corps et communaulté pour armoirie : couppé d'azur et d'or sur l'azur a là main d'argent tenant les ballances d'or, et sur l'or deux nefs de gueulles flotantes aux bannières de France accompagnées de deux Estoilles à cinq points de gaeulles avec la devise au haut: Lances et pondera servant, et telles qu'elles sont cy'dessous emprainctes. Donné le mercredi vingt-septiesme jour de juing nul six cent vingt-neuf.

Die Apothefer in Pregburg waren in späterer Beit, wie die Nerzte, größtentheils evangelisch. Daher ist es erwiesen, daß jener Punkt im früher abgedruckten Patente Ferdinand III., der für Apotheker die katholische Religion vorschreibt, bei uns keinerlei Geltung erlangt hat. Das Mandat' Leopold I. vom Jahre 1678, wornach jeder nicht fatholische Apothefergehilfe von der Prazis ausgeschloffen und die Aufnahme eines nicht tatholischen Apotheferlehrlings nur dann gestattet ift, wenn die untrügliche Aussicht zur Rücktehr zum tatholischen Glauben vorhanden fei, hatte ebenfalls bei uns teine Kraft. Es ift intereffant, daß die durch Leopold I. im Jahre 1644 gestattete sogenannte tatholijche Apothete "zur heil. Dreifaltigkeit" ichon im Anfange des XVIII. Jahrhunderts in protestantische - evangelische Sände gelangte. Christian Walter, ber dieje Apotheke damals bejaß, war, nach jeinem im evangelischen Friedhofe befindlichen Grabstein zu schließen, evangelisch.2 Wir wiffen auch aus verschiedenen Aufzeichnungen, daß die "Genanntschaft" unter ihre Mitglieder auch Apothefer zählte.

6.

Gemäß den Verordnungen Ferdinands wurden die Apotheken auch in Preßburg visitirt. Die Apotheker aber weigerten sich, sowohl einzeln als auch als Gremium, die Verechtigung dieser Visitation

¹ Linzbauer, I., pag. 276.

² hier die Grabichrift: "Monumentum sepulcrale In Memoriam Mortalitatis suae quod Joannes Christianus Walter Pharmacopola Juratus Civis et Centumvir Urbis L. R. Posoniensis Diae 4. Sept. 1747 Posuit." anzuerkennen. Mit dem renitenten Benehmen des Apothekers Unkel gegenüber der Bisitations=Commission werden wir uns weiter unten beschäftigen. Die Apotheker als Gremium protestiren 1691 und 1711 gegen die Bisitation, als der Magistrat wegen der Pestgefahr ihre Apotheken visitiren ließ.¹

In Preßburg wird die Apotheken-Visitation zuerst im 5. Punkte der Bürgerartikel vom 10. December 1599 erwähnt,² kraft welchem die Stadt den Stadtphysicus anstellt, welcher zugleich "die Apotheken visitiren solle".

In Frankreich regulirte man schon im Jahre 1536 die Bisitation der Apothefen. Que cette visitation des boutiques d'apothiquaire sera faite deux fois l'an, le lendemain de la micarême et le lendemain de la mi août, par deux medecins et quatre apothiquaires, bons, notables, anciens et experimentes, après avoir ensemblement prête bon et loyal serment qu'il sera fait rapport à jour de police des examens et aussi du chef d'oeuvre pardevant le prevôt, le lieutenant civil et criminel, de la suffisance on insufficance de celui qui aura été examiné, pour oui ledit rapport, proceder par ledit rapport à la rejection de celui qui sera jugé non suffisant, ainsi quil appartiendra par raison. Berdorbene ober ichlechte Medicamente wurden einfach verbrannt. Les drogues lorsqu'elles seront reconnues avariées et corrompues seront mis en sac et portees devant le prevot de Paris pour être brulées sur la place publique on devant le porte du delinquent.

Wie wir schon erwähnt haben, visitirte bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunders in Preßburg der Stadtphysicus niemals allein die Apotheken, sondern immer eine Commission, deren Mitglieder ein Rathsherr oder Genannter, der Physicus, 2 bis 3 prakticirende Aerzte und manchmal auch Apotheker waren. Die Bisstation geschah gewöhnlich nicht in jedem Jahre, sondern je nach passender Gelegenheit, bei Pestgesahr oder wenn eine neue Apotheke errichtet wurde. Im Jahre 1691 waren hiesige Aerzte und der Mag.=Rath und Stadthauptmann Christoph Burgstaller, 1711 Dr. Theophil Ränner, Stadtphysicus, Dr. Maximilian

¹ P. A. 1691, pag. 548 und 1711, pag. 240.

² P. A. 1599, pag. 435.

Tammen von Oldendorf, Leibarzt des Fürstprimas und Cardinals August von Sachsen, Dr. Johann Koller und Dr. Karl Kayser Mitglieder der Visitations-Commission. Ob die Aerzte das ihnen durch ihr Diplom zugestandene Recht der Apothefen-Visitation in Anspruch nahmen, wissen wir nicht, aber wir glauben, daß sie dieses Recht nur über Aufforderung der Behörde oder Ersuchen der Apothefer ausgeübt hatten.

Martin Ruland gibt in dem oben erwähnten Bademecum zu Ende des XVI. Jahrhunderts jeinem Sohne folgende Unterweisung: Pharmacopolis placeto, commodato quam licet. Officinas diligenter visitato, observato et ut omnia medicamenta sint bona et recentia curato.

Ausschließlich von Aerzten durchgeführte Apotheken=Bisitationen finden sich in den Actional=Protocollen. So im Jahre 1664.¹

Bei gemiffen Gelegenheiten fungirten nicht nur einheimische, fondern auch Sachverständige aus der Fremde als Mitglieder ber Commiffion, gewöhnlich dann, wenn es fich als wünschenswerth herausstellte, daß die Bisitation nicht durch intereffirte Organe burchzuführen fei, wie dies u. a. in der Sache Reffl der Fall war. Dem Valentin Reffl gestand der Magistrat im Jahre 1609 die Errichtung einer neuen Apothete zu. 2113 er Die Anzeige erstattete, er wünsche die Apothete nun thatsächlich zu eröffnen, wies ihn der Magiftrat an, daß er infolange, als die Apothete von den Merzten nicht visitirt worden fei, weder den Handvertauf beginnen, noch Recepte dispensiren tonne.2 Refil tam dem Auftrage nach und ließ feine Apothete burch eine Commiffion aus hiefigen Merzten und Apothekern visitiren. Dieje Commission erklärte fich jedoch gegen die Eröffnung der Apotheke, weil der Magistrat - so scheint es gegen bas Visum repertum ber Aerzte und Apothefer bem Reffl Die Licenz zur Eröffnung der Apothete bennoch ertheilt hatte und weil der Gehilfe des Reffl feinen herrn beschuldigte, ftatt neuer

¹ P. A. 16. Dezember 1668, pag. 178. Haben die Herren Medici vor einem ehrjamen Rath wegen geschehener Bisstation der Apotheken Relation gethan, daß dieselben ob wollen ein und anderes zu desiderriren, dennoch bey diesen schwören und gesährlich Zeit annoch zimblich wohlbestellt gesunden worden sen auch Erinnerung alda geschehen, die schwällichen Sachen ohne Bewilltgung oder Vorwissen der Herrn Medicorum nicht hinauszugeben.

² P. A. 5. Juni 1609, pag. 80.

Medicamente verdorbene und alte eingekauft zu haben. Daraufhin ersucht Refil um die Entjendung einer neuen Commission beim Magistrate.1 Dieser kommt dem Ersuchen nach, trägt dem denun= cirenden Gehilfen auf, feine Beanständungen ichriftlich einzureichen und, jo lange die Sache nicht beendet fei, fich aus der Stadt nicht ju entfernen, was er "bei Verpfändung feines Lebens" angelobt. Bezüglich der erneuten Bisitation trifft der Magistrat die Verfügung, daß zur Vornahme derfelben die Apothefer Sigmund Deisler und Johann Klele aus 28 i en ersucht werden. Diefelben halten die Bisitation ab und, nachdem der Forderung des Stadtphysicus Ruland zur Wegnahme der verdorbenen Medicamente Genüge geleistet ift, begutachten fie Die Ertheilung ber Licenz zur Eröffnung.1 3m Anschluffe an diefen Fall macht der Magistrat Die Apotheter auf gewiffe Normen aufmertjam, welche in Bufunft für sie obligatorisch und zu beschwören seien.2 Es ist flar, daß mit Diefen Normen nur die Verordnungen Rudolf II. bezüglich der Apothefer gemeint fein tonnen. Nichtsbestoweniger ging es auch ipäter bei Apothefen-Bisitationen nicht ohne Zwistigkeiten ab. Die Commission, welche der Magistrat im Jahre 1617 zur Apothefen-Bisitation entjandte,3 und deren Mitglieder die Räthe Lucas Maurach und Jatob Gilig, Die Doctoren der Medicin Jenisch und Gonneus, jowie die Genannten Peter Bijch, Baul Schwanger und Wolf Artaker waren, wurde in der Apotheke des Franz Vonunkel nicht eben am höflichsten empfangen. Nach dem Bericht des Rathes Lucas Maurach brach Vonunkel wider die Commission in Schimpf= worte aus, widersetzte fich nicht nur allein der Confiscation der verdorbenen Medicamente, was den Zwed der Bifitation in Frage stellte, sondern er drohte jogar, fich einen andern Richter zu suchen, denn der Magistrat habe mit ihm nichts zu schaffen und er werde in der Genanntichaft die Frage aufwerfen, ob denn der Magistrat überhaupt das Recht zur Apothefen-Bisitation habe, auch versichere er ben Magistrat, daß er, falls man ihm die Apothefe sperren wolle, dafür schon sorgen werde, daß er den Magistrat zur Biedereröffnung zwingen könne. Die Commissionsmitglieder, jo berichtet Maurach, nannte er untüchtige und unverständige Leute und habe

- ¹ P. A. 15. Januar 1609, pag. 82.
- ² P. A. 1. Juli, 1609, pag. 85.
- ⁸ P. A. 1617, pag. 335a.

sie auch thätlich insultirt, indem er "ihnen mit Tolch und Rapir gedroht, mit Mörselstöffel gegen ihnen geloffen".

Der Magistrat ließ "jolches furiofische und hochstraffmäßige Berbrechen" des Vonunkel nicht auf fich beruhen, denn der Apothefer hatte das Anjehen und die Amtswürde des Magistrates schwer beleidigt und durch fein rebellisches Benehmen und feine ichmähenden, injuriojen Ausfälle wider feine bürgerliche Pflicht, ichuldigen Gehorjam und Gewiffen fich merklich verjündigt. Der "Rhatt" erfannte, daß Vonunkel innerhalb fechs Wochen und drei Tagen fein hab und Gut verfaufen und von der Stadtgrund und Boden fich hinwegmachen folle; was die Injurien anlange, die er den Serren Commiffarien angethan und fonderlich daß er den Serrn Doctor Jenischius beschuldiget, er fen an diesem allein schuldig und ein Urjacher jeines Verderbens, wurde ihm auferlegt, daß er folche Schmach und Injurien mit ehrlichen Männern und einen jeden insonderheit abtragen und abbitten solle. Vonunkel erhielt Diejes Erfenntniß und verlegte fich nun aufs Bitten. Um 2. Januar 1619 erschien er mit und neben Paul Fürft vor bem Magiftrate und bat um Nachlaß und Berzeihung feines Berbrechens. Dieweil aber das Verbrechen allzugroß und Vonunkel fich deme allzuschlecht einstelle, jo habe er fünftig in anderer Gestalt zu erscheinen und neben anderen mehreren fein reu und leudt anzuzeigen und zu beweijen und es jolle dann geschehen, was billig ift.1 Der Apothefer fand feinen anderen Ausweg zur Umänderung ber Strafe und erschien demnach am 19. Januar mit und neben Paul Fürst, Georg Prellenfircher, Hans Juchs, Balthajar Lechner, Blafius Müllner und Wilhelm Bürgler vor dem Magiftrate, welche für ihm ge= horsamlichen intercediren, ihme Bonunkel wegen jeiner groben und aroßen Erceß und Verbrechen, jo er in neulicher Apotheten=Bisitation hat begangen, mit gnaden zu bedencken, indem er angelobe, daß er fich fünftig vor jolchen und derlei Erceffen hüten und gebührlich fich verhalten werde. In Folge diefer Interceffion ift ihm die Strafe auf 200 fl. limitirt worden, welche er binnen 15 Tagen erlegen, sonsten da er hierinnen fäumig erscheinen würde, bei ber vorigen Straf und Sentenz verbleiben jolle.2

¹ P. A. 1619, pag. 340. ² P. A. 19. Januar 1619, Das strenge Urtheil hatte eine derartig heilsame Wirfung, daß die Apothefer nur mehr "mündlich" — natürlich ohne Erfolg gegen die Visitation protestirten. Eine endgiltige Entscheidung erfolgte in der Frage der Verechtigung der Apothefen-Visitation mittelst Erlaß der Statthalterei vom 1. September 1727, in welchem dem Magistrate die jährliche Visitation der Apothefen aufgetragen wurde. Dieser Erlaß wurde im December desselben Jahres auf das ganze Land ausgedehnt und im Jahre 1735 vertraut König Karl III. die Apothefen-Visitation und «Controlle dem Stadtphysicus.

7.

Die Apotheker=Licenzen ertheilte der Magistrat nach Anhörung der Eigenthümer der schon bestehenden Apotheken und der Nerzte. Es kann nicht überraschen, daß, so oft es sich um die Errichtung einer neuen Apotheke handelte, die Apotheker und auch zum Theil die Nerzte diese für überflüssig erachteten. Krast seines Majestäts= rechtes verlieh auch der König Apotheken. Mönche und Orden für Krankenpflege besaßen ebenfalls Apotheken, deren öffentlichen Charakter anzuerkennen die bürgerlichen Apotheker aber stets ver= weigerten.

Wie bereits erwähnt, hatte Preßburg Ende des XVI. Jahrhunderts zwei bürgerliche Apotheken. Die Errichtung der dritten Apotheke wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts anfangs nicht gestattet. Die Instanz des Martin Hainisch um Errichtung einer neuen Apotheke wurde im Jahre 1604, weil Apotheker und Aerzte die neue Apotheke für überslüssig erklärten, dahin erledigt, daß man dem Bittsteller nur die Licenz zur Errichtung einer Droguenhandlung gab, nachdem er versprochen hatte, weder Recepte zu dispensiren, noch Migturen zu verlausen.¹ Damit schlief aber die Sache mit der dritten Apotheke durchaus nicht ein, denn schon im Jahre 1608 gestattet der Magistrat dem Balentin Kessl, daß er eine Apotheke eröffnen dürfe.² Wie man bei Gelegenheit der Bisitation der neuen Apotheke umging, findet sich oben.

In das XVII. Jahrhundert fällt die Errichtung zweier Kloster= Apotheken. Am 31. Mai 1658 schenkt Primas Georg Lippay den

¹ P. A. 1604, pag. 576. ² P. A. 1608, pag. 49a. Jesuiten eine Apotheke,¹ deren höchst kunstvolle alte Einrichtung und Ausstattung in der jetzigen, dem Herrn Dr. R. Adler gehörigen St. Salvator=Apotheke heute noch zu sehen ist. Im Jahre 1669 ließ sich hier der Orden der Barmherzigen Brüder nieder und er= richtete seine Apotheke.

Vom Jahre 1608 finden wir in den Actional-Protocollen während des ganzen XVII. Jahrhunderts keine Eintragung über eine neue Apotheke. Nach unserer Ansicht waren die politischen Berhältnisse und pestartigen Krankheiten des XVII. Jahrhunderts für die Ausbreitung der verschiedenen Gewerdszweige nicht günstig und bis zu Ende dieses Jahrhunderts ist auch in Preßburg keine neue Apotheke entstanden. Daß es aber zu Ansang des XVII. Jahrhunderts bereits drei Apotheker gab, läßt sich unter Anderm aus dem bereits angezogenen Magistratsbeschlusse vom Jahre 1617 constatiren, welcher die Apotheker von der Bisstation verständigt.

Das geht auch aus einer späteren Eintragung (1611) hervor. Dem Christian Rödinger ist der Magistrat nur dann gewillt eine Apothefer-Licenz zu ertheilen, wenn eine der bestehenden Apothefen, die des Johann Krauß, aufhört, denn er wünsche nicht, daß mehr als drei Apothefen bestehen.²

¹ Nach einer Aufzeichnung des P. Weiser S. J. In derselben befand sich jeiner Zeit eine egyptische, mit köstlichsten Specereien balsamirte Mumie weiblichen Geschlechtes, welche in der Officin in einem hohen Schranke mit Glassenstern aufbewahrt und Jedermann gezeigt wurde. Sie war echt königlich mit großen Verlen und anderen tostbaren Zieraten, so etwas Majestätisches andeuten sollen, angethan. Die Aufschrift über und unter derselben war solgende: Cleopatra Saladini Aegypti filia. Hic ipsa Morte superior adhue vivo. Etc. Ob diese Mumie wirklich der Leichnam der Königin Cleopatra war, für welche man sie ausgab, wollen wir dahingestellt sein lassen. S. 3edler: Großes vollständiges Universal-Lericon, Leipzig 1739. 22. Band, Seite 750. Es wäre nicht uninteressant nachzusorichen, wohin diese Mumie nach Aufbebung des Jesuitenordens hingefommen ist. In Pregburg ist sie nicht.

² P. A. 18. Juni 1611, pag. 419. Demnach Christian Rödinger Burger und Apothecker per supplicationem gebethen ihme zuvergünstigen, daß er ain aigen Corpus oder Apotheckhen aufrichten möge und solches aufs beweglichen fundamental rationibus die er darinnen deducirt. Der Rath bewilligt ihm ein solches, doch nur, wofern Hanns Georg Krauß Burger und Apothecker (dessen Apothecken er in Bestand hat) seine Apothecken aufgehebt und widerumb nit mehr als 3 Apothecken sein jollen. Mit der Zeit famen die Preßburger bürgerlichen Apothefen alle in evangelische Hände. Aus diesem Grunde verleiht auch Raiser Leopold I. mit Rücksicht darauf, daß in Preßburg keine in katholischer Hand besindliche Apotheke existire, dem gewesenen Stadtphysicus von Tyrnau, später kaiserlichen Leibarzt Johann Georg Rauchenfeldt, als Lohn seiner während der Pest in Wien erworbenen Meriten, ohne Anhörung des Stadtmagistrates, eine neue Apotheke und gestattet unter Einem deren Benennung nach der "heil. Dreifaltigkeit". Das Originalmandat erliegt im Stadtarchive.¹ Die Stadtbehörde ersch in der königlichen Verordnung eine Kränkung eines wichtigen, ihr zustehenden Rechtes und erhob gegen diese Verleihung ohne Ersolg Protest. Im Jahre 1696 eröffnete Rauchenfeldt die vierte bürgerliche (Civil=) Apotheke.

Zweifellos ift es, daß der König nur jein Majestätsrecht ausgenibt hat, als er dem Georg Rauchenfeldt die neue Apotheke verlieh, wie immer auch der Magistrat von Preßburg die Angelegenheit der Errichtung der Dreifaltigkeits-Apothete zu drehen versuchte. In unferem Ercurje über die Barbiere hatten wir Gelegenheit ju zeigen, daß der Rönig fich feines diesbezüglichen Rechtes oftmals bediente, als er einzelnen Barbieren trot Ginfpruches der Innung auf ihr Majestätsgesuch supernumeräre Barbiergerechtigkeiten verlich. Wir erfuhren dabei, daß der Magistrat gegen eine derartige Vermehrung ber Barbiere niemals einen Einwand erhob, daher dem Befehle bes Königs Gehorfam leiftete. Wir finden auch die Erklärung jenes Umstandes, daß die Stadt jest, wo der König eine Apothefe verlieh, in ihren Rechten fich gefränkt fah, einfach barin, daß durch Die königliche Verleihung einer Barbierofficin zumeist Die Innung in ihren Gerechtjamen geschädigt wurde, was schließlich der Stadtbehörde nur ju Gute tam, daß aber die ju feiner Innung vereinten Apotheter unmittelbar ber Botmäßigkeit ber Stadt unterftanden und der königliche Eingriff bezüglich der Apotheken unmittelbar bie (vorgeblichen) Rechte ber Stadt umjo mehr taugirte, als das Apothekerwesen im XVIII. Jahrhundert, wie bereits ewähnt, bei uns weder durch Gesetz, noch durch Berordnung regulirt war. Das wußten auch die Apothefer gang gut und darin findet auch ihr renitentes Gebahren Die Erflärung. Außerdem scheint, daß die

1 Lad. 36, Nr. 133.

fönigliche Verleihung der Dreifaltigkeits-Apotheke sie nur in der irrigen Auffassung bestärkte, daß das Apothekergewerbe mit königlichem Privileg ausgestattet sei und sohin der Botmäßigkeit der Stadt nicht unterstehe. Dafür spricht der bei der Errichtung der vierten Civil-Apotheke angenommene Standpunkt, als man den Magistrat um sein Gutachten hierüber bestragte. Wir bemerken im Vagistrat um sein Gutachten bierüber bestragte. Wir bemerken im Vagistrat um sein Gutachten bierüber bestragte. wir bemerken im voraus, daß die Apotheker beim Versuche, sich der Botmäßigkeit der Stadt zu entziehen, so übel ankamen, daß sie vom Regen in die Traufe geriethen.

Der "edle" herr Johann Schwarz, gebürtig von Eperies, von Profession ein Apotheker, wurde am 9. Mai 1727 Bürger von Preßburg und hielt bei diefer Gelegenheit um Aufrichtung einer neuen Apotheke an.1 Wie üblich, wurde diese Angelegenheit den Apothekern zur Begutachtung hinausgegeben. Diefelben antworteten ausweichend und erbaten fich Frift zur Inquifition der Rechtsfrage. Der Magistrat entnahm der Replit der Apotheker, daß dieje eigentlich nur darum eine Frift beanspruchen, weil fie fich weigern, bas Recht ber Stadt, Apothefer-Licenzen zu ertheilen, anzuertennen, und bewies nun mit archivalischen Daten, daß die Pharmacie niemals eine ars libera gewesen jei, noch Privilegien besessen, habe. Abaciehen von den Apothefen der Ordensleute, habe die Ertheilung für Apothefer-Licenzen ftets zum Rechtsfreis der Stadt gehört und darum ertheilt der Magistrat am 4. Juli 1727 dem Johann Schwarz die Licenz zu einer neuen Apothete, mit dem Schilde "zum weißen Löwen".2

Es liegt am Tage, daß die umständliche Begründung dieses Magistratsbeschlusses nicht die Apotheker allein treffen wollte. Der Magistrat benützte die Errichtung der fünsten Apotheke dazu, das durch Jahrhunderte ungekränkt ausgeübte Recht, welches durch die königliche Verleihung der Dreisaltigkeits=Apotheke eine offenbare Einbuße erlitten hatte, der Stadt zu wahren. Im Actional=Protocoll gibt es keine Eintragung, ob die hiefigen Apotheker gegen diesen Beschluß die Verusung anmeldeten. Nachdem aber bald darauf die Statthalterei sich mit der Angelegenheit der Preßburger Apotheken zu beschäftigen anfing, ist es einleuchtend, daß der Grund

¹ P. A. 1727, pag. 339. ² P. A. 1727, pag. 375. zur Einmischung der königlichen Regierung in diese Angelegenheit in einer Appellation der Apotheker zu suchen wäre. Der Streit zwischen der Stadt und den Apothekern bildet den Ausgangspunkt zur Regulirung des Preßburger Apothekerwesens. Das Bad gossen dabei die Apotheker aus.

Bevor wir darauf übergehen, constatiren wir auf Grund unserer Darlegung, daß es in Preßburg im Jahre 1727 außer der Jesnitenund Barmherzigen-Apotheke folgende fünf Apotheken gab. 1. Zum "rothen Krebsen". 2. Zum "goldenen Greiffen", beide wahrscheinlich im XIV. Jahrhundert errichtet. Im XV. Jahrhunderte 3. zum "schwarzen Abler", errichtet 1608, 4. zur "heil. Dreifaltigkeit", errichtet 1694 und 5. zum "weißen Löwen", errichtet 1727. Von der letzteren sprechen die nachsolgend mitgetheilten königlichen Mandate nicht, weil man bei der Statthalterei die Rechtsgiltigkeit der Licenz nicht anerkannte. Thatsache aber ist es, daß Johann Schwarz trotzdem die Apotheke eröffnet hat.

Mit bem vom 22. August 1727 batirten und bereits einmal angezogenen Mandate1 König Karl III., welches offenbar die Antwort auf die in Sachen ber Errichtung der Apothefe zum "weißen Löwen" unterbreitete Appellation der Apothefer mar. beginnt die endgiltige Regelung der Jahre lang ungeordnet daftehenden Pregburger Apothefen. Se. Majestät macht dem Magiftrate fund und zu wiffen, daß fein Grund zur Bermehrung ber Apothefen für den Fall vorliege, wenn nach der Einficht des Stadtphyficus die 4 bestehenden bürgerlichen (Civil=) Apothefen zur Deckung des Bedarfes hinreichen. Zugleich weift er den Magiftrat an, die Apothefer und ihre Apothefen durch nichtintereffirte Merzte einer gründlichen Bifitation unterziehen zu laffen, dann möge man erheben, wer und wann man die für bas eigene Bedürfniß bestimmten Apotheten der Jejuiten und Barmherzigen Brüder errichtet habe. Auch habe ber Magistrat barüber feine Meinung auszusprechen, unter welchen Bedingungen Diefen zwei Klofterapotheken eventuell ber offene Berkauf ju gestatten märe.

Im Sinne dieses königlichen Mandates beruft die Statthalterei in die Bisitations=Commission für die Apotheken Preßburgs den Physicus von Tyrnau, Dr. Didacus Campilongo, und Dr. Franz

¹ Linzbauer, II. pag. 8,

Raver Managetta, sowie ben Leibarzt bes Fürstprimas Grafen Esafy, Dr. Andreas Herrmann, welche auch bie Bisitation mit ber Apotheke zur "heil. Dreifaltigkeit" und bas Eramen mit ihrem Eigenthümer Walter beginnen1. Balter weist feine thyrocinischen und sobalen Diplome vor. Auf die Beauftändung ber Commiffion, daß er von den wenigen pharmaceutisch=botanischen Büchern auch nicht ein einziges befite, entschuldigt fich Balter, daß er Bücher für unnöthig halte, ba er ja die Pflanzen ohnehin gründlich tenne. Aus dem weiteren Verlauf des Examens geht hervor, daß Walter nicht Latein tann, daher er deutsch eraminirt wird. Auf die gestellten Fragen vermag er faum zu antworten und tann gute von verdorbenen Medicamenten nicht unterscheiden, ja sogar in der Bereitung der Medicamente ift er unerfahren. Das Refultat des drei Stunden lang dauernden Eramens ift, daß Balter die zu einem Apotheker erforderlichen Fachkenntniffe nicht besitht. Ernft Hoffgunft entsprach "taliter qualiter". Das Gleiche wurde von Schwarz gejagt. "Egregie" bestand das theoretische Examen Andreas Rochmeister, der auch gut latein sprach. Georg Peltz wurde nicht examinirt, weil er ein Apotheferdiplom aus Wien vorwies.

Die Commiffion unterbreitete ihren Bifitationsbefund und ber Magistrat fein Gutachten über die Klosterapotheken. Die Antwort ließ nicht lange auf fich warten. Schon am 20. September 1727 läßt König Rarl III. den Magiftrat verständigen, daß er den Apotheken der Jesuiten und Barmherzigen Brüder, wenn fie ju den öffentlichen Laften wie alle anderen beitragen, das heißt Steuern bezahlen, das Deffentlichkeitsrecht verleihe. Dabei find fie verpflichtet, ihre Apotheken alljährlich visitiren und ihre Apotheker ein ordent= liches Examen bestehen zu laffen. Lettere haben überdies ben vor= geschriebenen Apothefereid ju leiften. Bezüglich ber bürgerlichen (Civil=) Apotheken tragt das königliche Mandat auf, daß zwei Apotheken, die nach erfolgter Bifitation am besten und am reichsten eingerichtet find, stabilifirt werden können, alle anderen find zu iperren und zu löschen. Bei Buftellung des Mandates fügt die Statthalterei außerdem hinzu, daß Andreas Rochmeister, der nur theoretisch examinirt worden sei, nun auch praktisch je eher dem Eramen unterzogen werden möge.

¹ P. A. 1727, pag. 430,

Es ist begreiflich, daß der Magistrat sich mit der Durchführung der Anordnungen nicht allzusehr beeilte und daß auch die Klöster mit den sie betreffenden Punkten nicht sehr einverstanden waren. Inzwischen ließ der Magistrat die neueingerichtete Apotheke des Balter auf dessen Ansuchen¹ durch hiesige Aerzte aufs Neue visi= tiren, weil er zu Folge des im Jahre 1727 schlecht bestandenen Examens ebenso sehr an seiner Ehre als an seinem Verdienste Kränkungen erlitten habe. Dieselben fanden die Apotheke bis auf einige geringe Mängel in Ordnung.²

Sechs Jahre nach Erlaß des nachtheiligen und noch immer nicht durchgeführten königlichen Mandates rühren die Apothefer die Dinge wieder auf. Der Magistrat hatte nämlich, um nun dem töniglichen Mandate zu entsprechen, auf erneute Betreibung über Die Avotheken Bericht erstattet. Diesen Bericht nahm aber Die Statthalterei nicht zur Renntniß, sondern resumirte ihre Beanftändungen in einem Erlaffes vom 7. August 1733 wie folgt: 1. Nicht jeder Apothefer wurde, wie es gewunschen war, einem Eramen unterzogen. 2. Reine Diftinction ber Apothefen nach Einrichtung, Qualität und Quantität des Medicamentenvorrathes wurde vorgelegt. 3. Es wurde nicht berichtet, ob die verdorbenen und schlechten Medicamente von den visitirenden Merzten confiscirt worden waren. 4. Es wurde desgleichen nicht berichtet, nach welchen Autoren Die Apotheker ihre Medicamente bereiten, ob fie auf Die gestellten Fragen aut oder schlecht geantwortet hätten, noch welche Bücher fie bejäßen. 5. Endlich fehlt das Gutachten der visitirenden Merzte, welche Apotheten vermöge ihrer befferen und reicheren Gin= richtung zu stabilifiren wären.

Demgemäß wird dem Magistrate aufgetragen, vom 11. August an die Apothefer in Gegenwart zweier Rathsherren unter Zuziehung der Aerzte Georg Koller, Andreas Herrmann, Karl Josef Perbegg und Johann Justus Torfos einem theoretischen und praktischen Examen zu unterziehen, ihre Apothefen zu visitiren und über das Resultat dieser Examina und der Visitation ein genaues Protocoll aufzunehmen, kurz, nachträglich habe der Magistrat die

3 Lingbauer, II. pag. 42.

¹ P. A. 1730, pag. 144.

² P. A. 3. und 4. Dezember 1729.

in den oben angegebenen Punkten aufgeführten Unterlassungen zu effectuiren.

Man mag fich benten, wie die Stadtherren und Apothefer über "fothanen" Erlaß erschraken. Es ist wahrscheinlich, daß man mittelft Preffion auf die zur Bisitation entjendeten Merzte die Durchführung des Befehles zu verhindern suchte. Dafür spricht der blos um 11 Tage später datirte Statthalterei=Grlag' vom 18. August 1733, in welchem dem Magistrate neuerdings und mit allem nachdruck befannt gegeben wird, daß das Unfehen Gr. Majestät des Königs unbedingt Die Durchführung des obenerwähnten Mandates erheische, barum ergehe auch an alle obengenannten Nerzte einzeln bie Auf= forderung in Sachen der Bifitation und werde von ihnen schwere Krankheit ausgenommen - erwartet, daß fie Geborfam leiften und die Bisitation am 25. August beginnen. Nun ließ fich nicht mehr ausweichen. Wiewohl die Bifitation und das Eramen ftattfand und Magistrat und Nerzte gesondert ihre Brotocolle unterbreiteten, jo war die Statthalterei noch immer nicht zufrieden. Der Magistrat hatte nämlich aus begreiflichen Gründen nicht erklärt, welche zwei Apotheten außer der Jesuiten= und Barmherzigen= Apotheke vermöge ihrer befferen und reicheren Ginrichtung stabil ju machen und welche drei zu iperren wären. Die visitirenden Merzte hatten nur fo viel berichtet, daß die "Rrebsen"=, "Greif"= und "Abler"=Apothete nicht zu beauftänden wären und einen reichen Medicamentenvorrath bejäßen. Schließlich trägt die Statthalterei auf, man möge boch endlich jene beiden Civil-Apothefen bezeichnen, Die stabil zu machen feien. Die Antwort des Magistrates ift uns unbekannt; aber es barf als gewiß angenommen werden, daß man fich auf das Bitten verlegte und daß die Apotheker, welche, wie gejagt, in erfter Reihe durch ihre Hegereien die fritische Lage ber= vorgerufen hatten, inftändigft um Gnade bei Gr. Majestät und ber Statthalterei bittlich wurden.

Endlich ward das oftangezogene königliche Mandat des Jahres 1727 durchgeführt und die Regulirung der Preßburger Apotheken nach 8=jährigem Hin= und Herziehen zu endgiltiger Entscheidung gelangt, indem die Statthalterei im Ausflusse eines königlichen Mandates vom 12. Januar 1735 die schon sehr verfahrene An=

¹ Linzbauer, II. pag. 43.

gelegenheit am 18. Januar 1735 folgendermaßen auf den rechten Weg wies.¹

Die brei (Civil-) Apotheken, b. i. zum "rothen Rrebs", zum "goldenen Greif" und zum "schwarzen Abler" werden stabil gemacht. Die Apotheke des Christian Walter zur "heil. Dreifaltigkeit" und des Johann Schwarz zum "weißen Löwen" werden hingegen geschlossen, weil diese den Anforderungen nicht entsprechen. Es wird den Letteren gestattet, ihren Medicamentenvorrath zu veräußern und zu diesem Zwecke die Apotheken eine gewisse Zeit hindurch offen zu halten. Weiters verlangt der Erlaß, daß die Eigenthümer der stabilisierten Apotheken und ihre Provisoren beeidet und die Apotheken zeitweilig visitirt werden und daß die Apotheker wenn auch nicht alle, so doch die heftiger wirkenden Migturen in Gegenwart des Physicus bereiten und ihre Medicamente gegen eine vom Physicus zu bestimmende Tage zu verabfolgen haben.

Bezüglich der Klofterapotheken ordnet der Erlaß an, daß den Barmherzigen, nachdem fie ihres Berufes wegen eine Apothete nöthig haben und ein Vorrath immer frischer Medicamente wünschenswerth erscheine, ber offene Vertauf von Medicamenten gestattet fei, daher diefer Apothete das Deffentlichkeitsrecht ertheilt und Diefelbe von jeder Steuer befreit werde. Auch Die Jefuiten erhalten das Deffentlichkeitsrecht, jedoch nur unter ber Bedingung, wenn fie nach Vorschrift des Physicus jährlich Medicamente um 60 fl. den Urmen verabfolgen oder ein für allemal 1000 fl. erlegen, ihre Apothefe ordentlich visitiren, ihren Provisor beeiden und ihn, falls er durch keine Facultät bereits examinirt fei, dem vorgeschriebenen Eramen fich unterziehen laffen. Der Erlaß weift ferner ben Magistrat an, für den Fall, als die Sesuiten die Summe von 1000 fl. erlegen, dieselbe zu 6% sigen Binfen anzulegen und Die Binfen zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden, 3. B. zur Anstellung eines Phyficus. (Siehe oben die Dienstinstruction des Stadt=Phuficus.)

Ein späterer Erlaß² vom 19. December 1735 ordnet an, daß die Visitation der Barmherzigen-Apothete in gleicher Form wie bei

² Ebenda, pag. 55.

¹ Linzbauer, II. pag. 52.

ben übrigen durchzuführen sei. Dem Christian Walter und der Wittwe des Johann Schwarz wird¹ am 14. September 1736 ge= stattet, daß sie ihre Apotheken vom 1. Januar des künstigen Jahres noch ein ganzes Jahr offen halten dürfen, darnach seien dieselben unbedingt zu schließen. Dem Christian Walter gelang es jedoch seine Apotheke zu retten. Das Decret Leopold I. mußte man denn doch auch in Wien respectiven und so geschah es, daß König Karl III. am 17. September 1739 die Apotheke zur "heil. Drei= faltigkeit" als vierte bürgerliche — Civil= — Apotheke stahl machen ließ.¹ Der Wittwe Schwarz gelang es ebenfalls im selben Jahre die ganze Apotheken=Einrichtung dem Apotheker Thomas Stahling zu verkausen.²

Beim Beginn der Regierung Maria Theresia's hatte daher Preßburg vier Civil= und zwei Kloster=, im Ganzen sechs öffentliche Apotheken. Nach Aufhebung des Jesuitenordens kauften die hiesigen Apotheker Sessel und Genossen³ die aufgehobene Klosterapotheke.

Inzwischen find die hiefigen Apotheten in chronologischer Reihenfolge bis auf unfere Tage folgendermaßen festzustellen: Die Apothete gum "rothen Rrebs" besteht heute noch. Aus dem "ichwarzen Udler" wurde ber "beil. Stefan". Aus der Jesuitenapotheke die bürgerliche - Civil-Apothete zum "heil. Salvator". Bas mit bem "Bogel Greif" geschah, weiß man nicht. Wir ver= muthen, Dieje Apothete jei mit ber "St. Salvator"= Apotheke verschmolzen worden. 3m Jahre 1788 wurde die Apothete zum "weißen Löwen", heute jum "heil. Martin", errichtet. Bu Unfang bes XIX. Jahrhunderts entstand bie Apothete auf dem ton. Schloßgrund, heute Die "goldene Rronen" = 21 po= theke. 3m Jahre 1864 errichtete man bie "Engel"= und im Jahre 1899 Die "heil. Geift" = Apothete. Bon den Rlofterapotheten besteht nur die Barmherzigen= Apotheke als öffentliche. Im Jahre 1732 fiedelte

¹ Lingbauer, II. pag. 68.

² Ebenda, pag. 159.

³ Stadtardiv 1777, Nr. 84 und 204.

jich hier der Orden der Elijabethinerinnen für Rrankenpflege an und mitihm entstand eine (dritte) Rlosterapotheke, welche niemals das Deffentlich= keitsrecht besaß. Als ledigliche Hausapotheke er= hielt sie im Jahre 1899 die Genehmigung — Licenz — von Seite des Ministeriums. Ihre aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammende Einrichtung, als Rästen, Zinngefäße, Wiener Porcellan-Urnen, kunstvoll mit Gegenständen der Legende bemalte Flaschen und Pulverbehälter, ist werth, gekannt zu sein.¹

8.

Die Eidesformel unserer Apotheker,² welche Dr. Karl Perbegg von Thalfeld abgefaßt hat, lautet wie folgt.³

Juramenti formula Pharmacopolarum. Ego N. N. juro per Deum vivum, Patrem, Filium et Spiritum Sanctum, beatissimam Dei genitricem virginem Mariam, et omnes Sanctos ac electos Dei, quod Officio meo Debita cura et provido Pharmacopolii mei regimine fideliter satisfaciam, juxta tenorem clementissimae Augustissimae Cesareo-Regiae Majestatis, amplissimo Liberae hujus Regiaeque civitatis Posonienses Magistratui sub 12 mensis Januarii anni 1735 intimatae resolutionis, omnia et singula ejus puncta, stricte et intemerate servabo, universa et singula simplicia proba, genuina et intemerata, justo tempore, dum pleno vigore et virtute gaudent colligam sollicite et nitite; locis congruis et receptaculis aptis asservabo, exotica, quantum fieri potest, recentica a proba comparabo, quae ubi advenerint, in praesentia nostri hujus civitatis Physici lustrabo eidemque authenticas mercium aestimationis rationes, quas vulgus: Die Preis-Courante vocat, fideliter exhibebo, ac desuper taxam per Physicum civitatis ordinarium constituen-

¹ Ob der Antoniter=Orden hier eine Apotheke besaß, wissen wir nicht. Gewiß hatte er aber Vorrath an Medicamenten.

² Linzbauer, II. pag. 62,

³ Dieje Formel galt natürlich nur für Katholiken und wurde bei Pro= testanten entsprechend abgeändert.

dam accurate observabo. Ex preciosis materialibus conficienda medicamenta, composite juxta Dispensatorium Viennense, vel alios approbatos authores, in praesentia civitatis Physici semel pro semper dispensabo et rite conficiam; nec minus de libris requisitis ac mihi necessariis omnii conatu providebo, medicis specialiter vero civitatis Physico decentem exhibebo respectum, visisantem, ordinantem et invisentem Pharmacopolia, debita promptitudine excipiam, nec unquam in his me illi opponam, omni circumspectione medicamenta praescripta et formulas parabo, nomen, pondus, mensuram aut alia, nullo modo mutabo, nec unum pro alio assummam aut socio meo, aut discipulo, ut ab iis hoc fiat, permittam, sed ut omnia et singula fideliter ac provido parentur, curabo. Medicis insciis, et inconsultis cumprimis nulla vehementia, drastica purgantia, vomitoria, humores potenter emoventia abortum provocantia medicamenta, aut opiata, multo minus venena ex officina mea venundabo, aut cuiquam, abspue sufficienti inquisitione aut praecautione concedam; a medendo vero, formulis praescibendis et aegris itidem praescriptione medicorum, aegro in sumptione adesse volens, sub poena gravi penitus abstinebo sed illos potius ad medicos ablegabo; de cetero ita me geram uti honesta, probo, sobrio, provido, fideli ac conscientioso Pharmacopoeo convenit, illumque decet. Sic me Deus adjuvet, beatissima Dei gen trix virgo Maria et omnes Sancti et electi Dei! Actum die 20. Februarii 1736. Josephus Carolus Perbegg de Thalfeld, Phil. et Med. Doctor, Lib. Regiaeque Civitatis Posoniensis Physicus ordinarius.

Der Regulirung des Apothekerwesens in Preßburg folgte die Organisation des genannten Apothekerwesens im Lande. Der Stadt= physicus Joh. Justus Torkos hatte, um dem königlichen Mandate vom Jahre 1735 Genüge zu leisten, die erste ungarische Arzneitage ausgearbeitet. Später reichte er für die Apotheker und zugleich für die Barbiere und Hebammen eine deutsche Instruction beim Magi= strate ein, welche dieser auch annahm.

Die Statthalterei erklärte diese ganze Arbeit sodann als die ihrige und dehnte am 27. November 1744 das Elaborat des Torkos auf das ganze Land aus. Die Arbeit führt den Titel: Taxa Pharmaceutica Posoniensis, cum instructionibus Pharmacopoeo= rum, chirurgorum et obstetricum, speciali mandato excelsi consilii regii locumtenentialis hungarici assumta, per regiam sanitatis commissionem revisa, relata, ac per titulatum exc. cons. reg. locumtenent. Superrevisa, approbata; opera vero et studio Justi Joannis Torkos, Medicinae Doctoris, liberae regiaeque Civitatis Posoniensis physici ordinarii elaborata. In Publicum usum ac utilitatem Typis data, Posonii, A. Christi MDCCXLV. Litteris Royerianis. - Praesens Taxae Pharmaceuticae Opus, per Dominum Justum Joannem Torkos, Philosophiae & Medicinae Doctorem, nec non Liberae & Regiae Civitatis Posoniensis Physicum Ordinarium, erga ordinationem nunc fatae Civitatis Magistratus, ex praehabita Excelsi Consilii Regii Locumtenentialis Hungarici Commissione promanantem, elaboratum, per Commissionem In Re Sanitatis a sua Sacra Regia Majestate, in Regno hoc Hungariae Stabiliter Ordinatam, revisum & respective modificatum, ac certis Monitis in forma Instructionis, pro Pharmacopoeis, Chirurgis, Balneatoribus, Obstetricibus deservituris & extradandis, per eosdem rite ac sub incursu condignae animadversionis, observandis, auctum est: Cujusmodi Opus tanquam Publico proficuum, accedente supra Titulati Excelsi Consilii Regii annutu Typis mandandum esse. Eadem Commissio Regia In Re Sanitatis Stabiliter Ordinata. Opus hoc per Consilium quoque Regium Locumtenentiale Hungaricum Revisum & Approbatum. Ex Consilio Regio Locumtenentiali Hungarico. Posonii, 27. Novembris, 1744. Andreas Moricz, mp.

In vier Sprachen, latein, magyarijch, beutjch und jlovalijch verfaßt, gibt das Werf zugleich ein Bild von der Einrichtung einer Upothefe und deren Medicamentenvorrath im vorigen Jahrhunderte. Unf 50 Blättern enthält es folgende Ubjchnitte: Pars I. De nativis, crudis, simplicibus. Sectio I. Ex Regno vegetabili: 1 Aromata. 2. Cortices. 3. Flores. 4. Fructus. 5. Fungi. 6. Gummi, Gummi Resinae, Balsama, Succi concreti. 7. Herbae, folia. 8. Ligna. 9. Radices. 10. Semina. Sectio II. Ex Regno minerali. Sectio IV. Marina. 1. Vegetabilia. 2. Animalia. 3. Mineralia. Pars II. De arte paratis. 1. Aceta. 2. Aquae compositae. 3. Aquae simplices. 4. Balsami. 5. Chymica Sicca. 6. Cineres. 7. Condita. 8. Confecta Saccharata. 9. Conservae. 10. Croci Chymici. 11. Eleosachara. 12. Electuaria et confectiones. 13. Elyxiria. 14. Emplastra. 15. Essentiae.
 16. Extracta. 17. Feculae. 18. Flores Chymici. 19. Liquores.
 20. Looch. 21. Magisteria. 22. Mella et Oxymella 23. Morsuli
 24. Olea cocta et infusa. 25. Olea expressa. 27. Olea per deliquium. 28. Pilulae. 29. Praeparata. 30. Pulpae et panes.
 31. Pulveres compositi 32. Pulveres simplices. 33. Resinae.
 34. Roob. 35. Rotulae et tabulae. 36. Salia. 37. Species.
 38. Spiritus. 39. Succi. 40. Sirupi. 41. Tincturae. 42. Trochisei.
 43. Unguenta. His accedit taxa laborum.

Es ist interessant, daß Thee, Kräuter nach "Handvoll" ge= messen werden. Die mehrerwähnten Instructionen schließen als An= hang das Buch. Hier geben wir lediglich die Instruction für die Apothefer in freier Kürzung:

1. Die Apotheker mögen bestrebt sein, ihrem Berufe und dessen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge zu leisten, daher sie nüchtern, redlich und ehrbar leben, bei den aus ihrem Berufe hervorgehenden Handlungen ehrenhaft und mit Fleiß vorgehen und einen redlichen und ehrbaren Gehilfen halten sollen.

Gegenüber den Aerzten haben sie sich mit gebührendem Respect zu betragen und sich aller Befrittelung ärztlicher Ordinationen zu enthalten.

3. Zu rechter Zeit haben sie die simplicia (einfache Mittel), als Kräuter u. s. w., wenn diese am entwickeltsten sind, zu sammeln. Die am richtigen Ort und in guten Gesäßen aufzubewahrenden Vorräthe haben sie öfter zu untersuchen und vor Verderbniß zu wahren.

4. Die Exotica haben sie sich in ausgewählter und bester Qualität zu beschaffen, dieselben sofort nach dem Einlangen mit dem Physicus zu prüfen, die Facturen derselben vorzulegen, daß nach dem wechselnden Preise die Taxe gerecht limitirt werden könne.

5. Die wichtigeren Medicamente, wie z. B. Salze, die vers ichiedenen Spiritus= und Queckfilberpräparate, die Tincturen und sonstige chemische und andere Composita sollen sie nicht zur Markt= zeit von wandernden Händlern kaufen, sondern selbst nach dem Wiener oder einem anderen approbirten Dispensatorium bereiten, daher ihre Apotheken auch mit der nöthigen Bibliothek zu versehen jeien. Die zur Bereitung theuerer Medicamente abgewogenen Bestandtheile dürfen nur in Gegenwart des Physicus vermengt werden, welcher die Letzteren auf Dualität und Quantität früher zu prüfen hat.

6. Es ist verboten, ärztliche Recepte, sei es im Gewichte, sei es in der Quantität oder in den Bestandtheilen zu ändern oder ein schlendes Medicament durch ein anderes zu ersetzen und von Gehilsen oder Lehrjungen Stellvertretung zu verlangen. Die Apothefer haben sich zu bestreben, ärztliche Recepte nach jeder Richtung hin genau zu bereiten.

7. Ohne ärztliches Recept darf kein stärkeres Abführmittel, keine Vomitiva, Stimulantia, Säfte, Abortiva, Opiate, noch weniger aber Gifte verabreicht werden.

8. Sie haben sich von dem Curiren innerer Krankheiten, von der Untersuchung der Kranken und vom Receptschreiben zu enthalten. Die Grenzen ihres Berufes dürfen sie ein für allemal nicht über= schreiten. Es ist ihnen aber gestattet, leichte Abführ=, schweißtreibende und sonstige unschuldige Mittel im Handverkauf zu verabfolgen.

9. Der alljährlich die Apotheke visitirende Stadtphysicus ist pünktlich und submissest zu empfangen und alles Widerreden zu lassen. Die Taxe ist gewissenhaft einzuhalten.

Wir brauchen es nicht zu sagen, daß die soeben mitgetheilte Instruction des Physicus Torkos und zugleich das in der oben abgedruckten Eidesformel Enthaltene den Auszug der von Ferdinand III. erlassenen Regulative bildet. Nebenher sei noch bemerkt: unsere heute in Kraft stehenden und das Apothekerwesen ordnenden Gesetze jind mutatis mutandis aus dem Erbe Ferdinand III. geschöpft.

Unsere Apotheker fanden sich endlich in die neue Lage der Dinge zurecht. Hie und da versuchen sie wohl die Milderung oder Aufhebung eines Punktes des strengen Regulatives durchzuseten, aber vor der Hand ohne jeden Erfolg. So beklagen sie sich 3. B. im Jahre 1743 beim Magistrate unter anderem, daß sie jenem Punkte des Regulatives, welcher die Bereitung zusammengesetter und stärkerer Medicamente nur in Gegenwart des Physicus gestattet, schon darum nicht nachkommen könnten, weil der Physicus nicht immer zu finden sei.¹ Der Magistrat wies auf das Gutachten des Physicus Joh. Justus Torkos hin, welches den Nachweis erbrachte, daß in Brandenburg, Halberstadt, Frankfurt und anderswo ähnliche Bestimmungen in Kraft und Praxi stünden, die Apotheker einfach ab.¹

Einen Preßburger Apotheker aber, welcher in der ganzen von uns behandelten Zeitperiode literarisch auftrat, haben wir leider nicht gefunden.



¹ Auf Grund der Apotheken=Bissitationsprotocolle erwähne ich, daß im Jahre 1740 Hoffgunst den "rothen Krebs", Kochmeister den "goldenen Greif", Stahlung den "schwarzen Adler" und Balter die "heil. Dreifaltigkeit" besessen hat. Wir bemerken, daß um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in Preßburg eine vierte (Civil=) Apotheke bestanden haben muß, die aber nur kurze Zeit existirt hat, denn zu Ende dieses Jahrhunderts ist wieder nur von drei (Civil=) Apotheken die Rede. Siehe die Donation der "heil. Dreifaltigkeits"= Apotheke.

Beigabe.

1.

Bestallungsschrift des Stadtphysicus Paul Tenischius.

Jit durch einen ehrsamen wohlweisen Rath dieser könig= lichen Freystatt Preßburg der Edle und Hochgelahrte Herr Paulus Jenischius Augustamus Philosophiae et Medicinae Doctor für eines Stattphysicum angenommen worden, und mit Ihme nach= folgende Bestallung aufgerichtet. Erstlich freye und bequäme Wohnung. Fürs Ander im barem Geltt 100 Thaler oder β hungs. Wein 20 vrn. Holz 12 Klafter.

Rebens bem zuegelaffen feines nut vud frommens noch die frege unverhinderte Praxin Medicam ben Diefer Statt zuenben. Bud foll Herr Doctor feiner obligation nach Jedermennigliches Reich und Urme, ben Tag und Nacht, fowol zu gesundes und ficheres als auch (welches Gott gnädigelich verhuetten und abwenden wolle) zur gefahrliches Infectionszeitten beften Fleuffes zu bienen schuldig fein. Da auch auffs Landt in ber nachbarschafft von den herrn und Landleutths des herrn Doctoris Berjon, Rath und Hülff begerrt werde, joll Ihme folches fren fein, doch das er ohne Versaumbnis und beschwär der allhierigen Stattpatienten (dahin dann fürnemblich jein Ordinari Physicathestallung Ilauttet) bestehe, auch in dergleichen außraisen dem herrn Burgermeister zuvor solches umb nachrichtung angezeigt werde. Ben diesem ift Ihme Herrn Doctori Jenisch aus erheblichen jeinen Brjachen zugejagt burch einen ehrjamen Rath, daß außer der Ihenigen Medicorum, jo Diefer Beitt fich allhier befinden, innerhalb Jahres=

¹ P. A. 5. Januar 1615, pag. 226,

frist thein fremdder Medicus bey dieser Statt angenommen oder demselbigen zu practiciren gestattet werden solle. In dem Ubrigen, was die Apothecken vnd deroselben Ordnung mit Tax, Bisitation vnd anderen nothwendigen Punkten belanget, wirdt ein ehrsamer Rath, wie es bey anderen Böblichen wohlbestellten Stätten gebräuchlich, mit sein des Herrn Doctoris Rath und guettachten, wie es zu gesunden und gesährlichen Zeiten gehalten werden solle eine gewisse Instruction zu verfassen und zu dessen alherfunst publiciren lassen. (Die Instruction konnte nicht aufgesunden werden.)

2.

Wortlaut der Donation der Apotheke "zur heil. Dreifaltigkeit."

Prudentibus ac circumspectis N. N. Iudici, Magistro, Civium, caeterisque Senatoribus et Juratis Civibus ac toti etiam communitati Regiae Liberaeque Civitatis nostrae Posoniensis etc, Fidelibus nobis Dilectis.

Leopoldus Dei gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae Hungariae Bohemiaeque etc. etc. Rex.

Prudentes et circumspecti Fideles nobis dilecti. Fidelis atque noster Egregius et Eruditus Joannes Georgius de Rauchenfeldt antehac Regiae Liberaeque Civitatis nostrae Tyrnaviensis Physicus et Medicus ordinarius apud Majestatem nostram, graviter et humillime conquestus est: Quod licet benignum Privilegium et Indultum nostrum intuitu eximiarum virtutum, meritorum ac laudabilium animi qualitatum Medicae ac Pharmaceuticae Scientiae aliarumque Artium Liberalium disciplinis exultarum, non minus etiam Fidelitatis et Fidelium

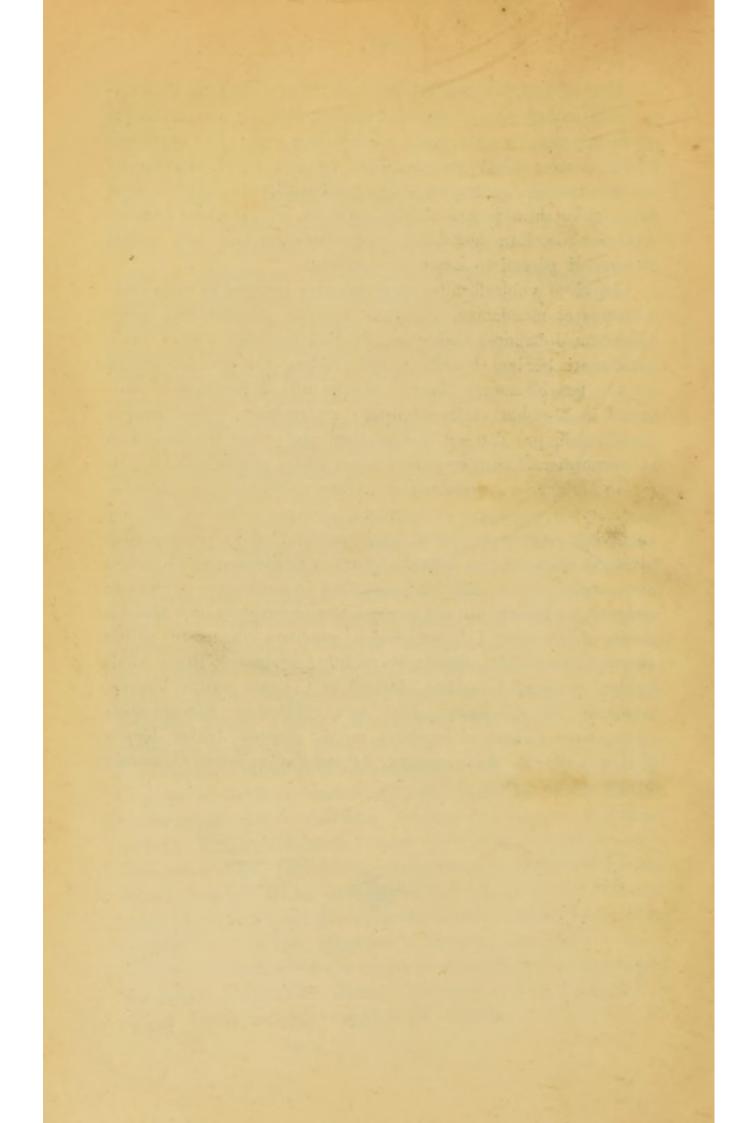
¹ Stadtarchiv Lad. 36. Nr. 133.

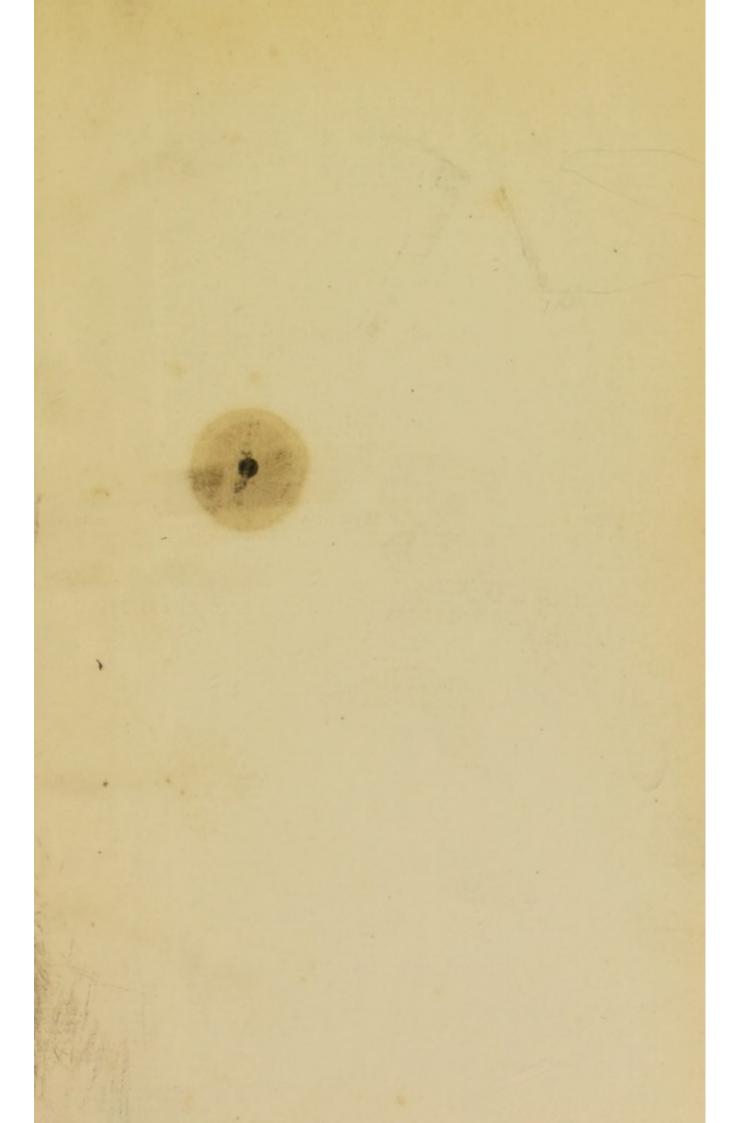
eiusdem Servitiorum et tum alias semper, tum vel maxime periculosis universalis Epidemicae luis passim per Regna et Provincias nostras grassantis uti et urbis huius nostrae Viennensis obsidionis temporibus in sedula infirmorum et vulneratorum secus in Armada quoque nostra cum periculo etiam vitae suae alacriter et constanter praestitorum et exhibitorum Eidem Joanni Georgio de Rauchenfeldt Anno Millesimo sexcentesimo Nonagesimo secundo die decima quinta Decembris clementer largientes et concedentes, eundem non solum in Medicum et Pharmacopolam nostrum Aulicum benigne receperimus et cooptaverimus universorumque et Singulorum Jurium Libertatum, Immunitatum, Privilegiorum et Indultorum, quibus coeteri Medici et Pharmacopolae nostri Aulici utuntur et gaudent capacem et consortem benigne fecerimus; verum etiam ex speciali gratia nostra, caesarea et regia id eidem elementer annuendum et concedendum duxinque, quatenus in ista Regia Liberaque Civitate nostra Posoniensi Pharmacopoeam exstruere, erigereque ac nomine ad sanctissimam Trinitatem intitulandam insignire, socios item et Tyrones intertenere ipsosque manumittere ac iis omnibus, quibus alii Pharmacopolae et Medici utuntur et fruuntur Jurisdictionibus, uti pariter et sui libereque ac imperturbate tam hic, quam alibi per dictum Regnum nostrum Hungariae, Partesque Eidem annexas Medicamenta sua distrahere Artemque Pharmaceuticam et Medicam (extensione huius benigni Indulti nostri ad Liberos quoque et haeredes ipsius, Artium praedeclaratarum capaces factarum) practicare et exercere possit ac valeat. Ita tamen ut in casu, quo domum civilem vel alios fundos habuerit, rationi corundem Legibus et Juribus vestris civilibus subjectus esse debeat. praemissique ipsius debeant; Idemque benignum indultum nostrum Magistro Civium vestro priori pro debito eiusdem respectu ac effectu exhibuisset et praesentasset et idem Medicinae Doctor : noscitur tamen unde motus idem prior Civium Magister vester, praedeclaratum benignum Indultum nostrum nec quidem acceptare vel saltem inspirare voluisset, nonnullisque etiam vestrum se eatenus debito modo accomodare renuissent gravi derogamini Authoritatis nostrae Caesareae et Regiae praejudicio que et damno eiusdem supplicantis manifesto.

Cum autem benigne intelligamus nullum defacto Pharmacopolam catholicum in medio vestri existere, antecedenterque quatuor praefuisse, jam vero nonnisi tres esse: Per certosque fidelis nostros idem Rauchenfeldt eo fine apud Majestatem nostram impense ac demississime recommendaret; sed et benigna Mens et Intentio nostra omnino eo esset, ut praefatus Joannes Georgius de Rauchenfeldt in praedicta civitate ista nostra Posoniensi praemisso modo accomodetur.

Id circo vobis firmiter praecipientes benigne ac serio committimus et mandamus, quatenus acceptis praesentibus praerepetitum Johannem Georgium de Rauchenfeldt vigore praementionati benigni Indulti nostri, Eidem uti praedeclaratum est per nos clementer elargiti, absque ulla difficultate et renitentia in medium vestri admittere ac recipere, hospitiumque et officinam pro usu suo necessariam per ipsum conducendam et memoratam Pharmacopoeam suam libere et sine ullo impedimento erigendam, eandemque Artem Medicam et pharmaceuticam imperturbate exercendam, adeoque nominem fidelium concivium vestrorum aut aliorum quorumlibet et praerepetitae civitatis istius nostrae Inhabitatorum in medicamentis ab eodem accipiendis et sumendis per quospiam impediendum permittere debeatis ac teneamini, nisi poenam non obtemperationis Mandatorum nostrorum Legibus Regni sancitam incurrere velitis neque secus facturi. Gratia in reliquo Caesarea et Regia vobis benigni propenti manemus. Datum in Civitate nostra Vienna, Austriae, die duodecima Julii Anno Millesimo Sexcentesimo nonagesimo quarto. Leopoldus m. p. Blasius Jaklin Eppus Nittriens. Paulus Mednyanszky. Ad mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium. L. S.









94501 J L . Max Busch Buchbinderei Berlin N 4 Garten = Str. 98

